

Zeller - Chronik

Band 2

**Im Selbstverlag erschienen:
Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg**

Im Dezember 2006

Vorwort

Im Staatsarchiv in Hirschberg befindet sich eine 12-bändige handschriftliche Chronik des Hirschberger Chronisten M. David Zeller.

Der vorliegende Band 2 behandelt die Hirschbergischen Oberregenten, angefangen im Jahre Anno 1002 mit dem polnischen Herzog Boleslaus Chroby. Die Piasten waren über ca. 350 Jahre die Regenten von Schlesien, danach folgten die böhmischen Könige und anschließend das Kaiserhaus in Österreich.

Von den Herrschern über Schlesien sind jeweils die wichtigsten Lebensdaten aufgezeichnet.

Die Originalseiten der wortgetreu übertragenen Handschrift sind linksbündig als Marginale angegeben. Die ursprünglich mit Sternsymbolen gekennzeichneten Fußnoten wurden durchnummeriert. Vom Verfasser wurden zur Erläuterung oder auch als Kommentar weitere Fußnoten in kursiver Schrift hinzugefügt. Die Transkription wurde dadurch erschwert, dass die Originalschrift bis in die Buchbindung geschrieben wurde.

Im Anhang wurden 4 Seiten der Originalschrift wiedergegeben.

Mit dem aus Petersdorf im Riesengebirge stammenden Hans Kober fand der Verfasser dieser Transkription einen vorzüglichen und besonders kritischen Korrekturleser. Ihm gilt mein besonderer Dank.

Dank gilt auch dem Leiter des Staatsarchivs in Hirschberg, Herrn Ivo Łaborewicz, der es ermöglichte, dass diese Handschrift transkribiert werden konnte.

Möge dieser Band 2 der Zeller-Chronik möglichst vielen Chronisten unter den alten und neuen Schlesiern bei der Bearbeitung der Geschichte des Hirschberger Weichbildes eine wertvolle Hilfe sein.

im Dezember 2006

Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg

Band	Titel	Akten Magistrat Hirschberg
1	Von der Stadt Hirschberg Erbauung, Benennung, Situation, Beschaffenheit und Gegend.	Sign. 2886
2	Von den Hirschbergischen Ober=Regenten	Sign. 2887
3	Von den Hirschbergischen Bürgermeistern und Raths=Personen.	Sign. 2888
4	Von den Hirschbergischen Parochis, Pastoribus oder Stadt=Pfarrren und Scholæ Rectoribus.	Sign. 2889
5	Von den Hirschberg Stadt=Physicis.	Sign. 2890
6	Von den übrigen Hirschbergischen Gelehrten, Geistlichen und weltlichen Standes.	Sign. 2891
7	Von allerhand Unglücks=Fällen und erlittenen Krieges Drangsalen	Sign. 2892
8	Von den Hirschbergischen Weichbilds=Städten, Schmiedeberg, Kupfferberg und Schönau, wie auch von der Herrschafft Arnsdorff.	Sign. 2893
9	Von den übrigen Hirschbergischen Weichbilds=Herrschafften als Kynast, Girschdorff, Kemnitz und Dörffern.	Sign. 2894
10	Von der neuen Evangelischen Kirche und ihren ersten Lehrern.	Sign. 2895
11	Von der neuen Evangelischen Schule und einigen andern Begebenheiten.	Sign. 2896
12	Von den Leichen=Schriften in und an den Grüfften und auf den Leichen=Steinen auf unserm Evangel. Gottes=Acker	Sign. 2897

**Vermehrter
Hirschbergischer
Merkwürdigkeiten
zweyter Theil,
darinnen
von den Hirschbergischen
Ober = Regenten
gehandelt wird.**

S. 3

Dem
Hoch = Edel = geborhnen, gestrengen Herrn
HERRN
Christian Gottlieb Glafey
Seiner Kayserl. Catholischen Majestät
Rath
bey dem Commerciën – Collegio
im Hertzogthum Ober = und Nieder = Schlesien,
Hoch = ansehnlichen Kauffmanns = Aeltesten
einer Hirschberg. Handlungs = Societät,
und Hochverdienten Vorstehers der Evangel.
Kirche und Schule allhier
wiedmet
diesen Zweyten Theil
der
Hirschberg. Meckwürdigkeiten
zur Bezeugung
seiner gantz besondern Verbundenheit

vor viel unschätzbare Wohlthaten
die er in den Vornehmen
Glafeyischen Hause
und von allen deroselben
Werthesten Gliedern
bey dreÿssig Jahren her
genossen hat,
mit dem hertzlichen Wunsche
daß der grosse Segens = Gott
dero ansehnliche Familie
noch ferner wolle
mit Segen oben von Himmel herab,
mit Seegen von der Tieffe, die unten liegt,
nach dem Wunsche der Höhen in der Welt
der Autor

M . D . Z .

S. 5

Wir haben zu Anfange des ersten Theils gedacht, daß unsere Stadt Hirschberg vor mehr als sechshundert Jahren von einem Polnischen Ober – Regenten, Hertzog Boleslao III. oder Distorto, mit Mauern sey umgeben worden. Solchergestalt ist sie bey nahe drittehalb = hundert Jahr unter lauter Piastischen Fürsten aufgewachsen. Von denenselbigem sind die Schlesischen Fürstenthümer, und endlich auch unsere beyde Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer an die Cron Böhmen kommen, unter dero weisen, güttigen und gerechten Regimente sie mit allerhand herrlichen Privilegien begnadiget worden; darbey auch unsere liebe Stadt von Carolo IV. glorwürdigster Gedächtnis an, bis auf unsern anietzo Preißwürdigsten, regierenden Kayser König und Landes = Fürsten Carolum VI. zu männlichen Kräfte und erwünschten Flor gediehen ist.

S. 6 Hieraus wird man sich eine Erklärung über das oben mitgetheilte Rätzlein von der Stadt Hirschberg machen können.

Jch muß im Deutschen Reich in einem Winckel leben,
Sarmatien hat mir die erste Milch gegeben.

Als ich nach Böhmen kam, ward ich der Kindheit loß,
Und würde mit der Zeit nebst dem Geschwister groß.

Doch wo es an dem ist, daß unsere Stadt schon Ao. 1002 nach dem Berichte einiger alten Schrifften, ein geringer Marck=Flecken gewesen, so würden wir derselben Ober=Regenten allerdings um hundert Jahr weiter hinaus zu suchen und von

I. Boleslao Chrobry, Charbry oder Chabri, das ist der Streit, anzufangen haben, dessen Geburth sehr merckwürdig gewesen. Denn sein Vater Mieceslaus war blind gebohren worden, und als er das siebende Jahr seines Alters erreicht hatte und heydnischem Gebrauche nach die Tonsur erhalten sollte, wurde er über der Taffel wunderbahrer Weise sehend. Welches die Bekehrung der blinden Heyden zum hellen Lichte des heil. Evangelii wohl hat vorbedeuten können. Derselbe hatt sich sieben Weiber zugelegt, von welchen allen er keinen Erben erzielen kunte. Die an seinen Hofe lebende Christen riethen heimlich, daß er diese verlassen und sich mit einer Christlichen Princessin vermählen solte, so würde ihn der Christen Gott seines Wunsche gewiß gewehren. Miesca, wie er damahls hieß, ließ sich diesen Rath gefallen und hielt bey dem Könige in Böhmen Boleslao I. um seine Princessin Dambronicam an. Dieser willigte mit dem Bedinge in die Heyrath, daß er den Christlichen Glauben annehmen solte; Welches er endlich einging und sich An. 965 den 7. Martii am Sonntage Lætare zu Gnesen mit seinem gantzen Hofe tauffen, die Gotzen mit ihren Tempeln im gantzen Lande zerbrechen¹ und zu

S. 7

¹ Das ist das Fest, welches sich unsere Kinder am Sonntage Lætare machen, wenn sie mit ihrem Sommer herum lauffen, zuletzt einen Popaltz wie ein Götzen=Bild errichten u. mit

- Smogra die erste Bisthums Kirche aufrichten ließ. Darauf er die Princessin bekommen, die sich über ihres Gemahls Bekehrung dermassen vergnügte, daß sie Lebenslang zum Zeichen ihrer Freude einen Krantz getragen. GOTT seegnete auch ihre Ehe mit einem Printzen, den sie nach ihrem Vater Boleslaum nenne ließ, bekam den Zunahmen Chrobry von seiner Strenge, Großmuthigkeit und Heldenthaten. Brachte den todten Körper des heil Adalberti Bischoffs zu Prage, den die ungläubigen
- S. 8 Preussen über der Predigt des heil. Evangelii niedergesebelt hatten, mit sich nach Gneisen in seine Residentz, bey dem Kayser Ottone aber es dahin das er ihm Cron und Scepter übergab und zum ersten Könige in Polen erklärte. Nach dem er die Grentzen seines Reichs sehr werweitert hatte, und 25 Jahr König gewesen war starb er An. 1025. Jmmittelst ist es an dem, daß um das Jahr 807, wie auch vorher die verfluchte Abgötterey, Polen und Schlesien überschwemmet und gleich andern Europäischen Provintzen in die tieffste Fünsternis abscheulicher Greuel verstrucket hatte. Solchemnach kan man leicht gedencken, wie es zur solchen Zeit um diese Gegend ausgesehen. Schlesien bewohnten damahls die Qvaden, und Ligier; Jene hatten das Theil, so wir Ober=Schlesien nennen, diese das Theil, welches wir Nieder=Schlesien nennen, zu welchem auch unsere Gegend gehöret, innen. Eine iede Nation hatte fast ihre eigene Götzen, und man vermuthet, daß, wo das Kloster Leubus stehet, nach Curæi Bericht, der Hees oder Hiess, als ein besonderer Kriegs=Gott, auf dem Zobten=Berge, wie Hr. Hancke in Antiqv. de Sil. Nom. p. 24 behaupten will, der Jupiter, in der Lausitz der Flintz, also zu

grossem Geschrey bey der Sechstätter Brücke ins Wasser stürzten. Das nennen sie den Tod austreiben, u. heisst so viel, als den Götzen austreiben, davon auch der Sonntag Lætare der Todten= oder Götzen = Sonntage genennet wird. Den Tod, Thiod, Theod, Tud, Tod heisset in alten Schrifften so viel als Gott. Heute zu Tage wird Tod u. Götze untter einander gemenget, welchen die Kinder in ihren Gesängen, ich weiß nicht, warum ? in der Juden Häuser und in der Reichen Kasten verweisen. Ex urbe mortem pellimus, vepi fruatur adibus, Nummosquen rodar dloitis, Cras vivinus jejanus. Zu deutsch: Nun trieben wir den Tod hinaus, dem alten Juden in das Hauß, den Reichen in den Kasten, Morgen wollen wir fasten. Oder: Nun treiben wir den Tod hinaus, dem alten Juden in seinen Bauch, den Jungen in den Rücken, das ist ihr Ungelücke. Wenn der Popel ins Wasser geworffen, singen sie: Den Tod haben wir hinausgetrieben, den lieben Sommer bringen wir wieder, den Sommer u. den Mayen, der Blümlein mancherleyen etc. Wenn sie von Hause zu Hause lauffen singen sie gemeinlich: O Lam GOTTes unschuldig p. Desgleichen: Ex addibus venustula, Hic prospicit puellula, In nos favorem conferet Nobisquen manus offeferet. Dort oben steht ein hohes Hauß, da sieht eine schöne Jungfer raus, Sie wird sich wohl bedencken, Sie wird uns etwas schencken. Nach der empfangenen Gabe aber: Nos comprecamur intimis Ex pertorum præcordiis, Fiant ut, ædes hospites, Tum divites tum coelites. Habt, habt Danck, Frau Wirthin mein das Himmel=Reich wird euer seyn, darzu die himmlische Crone, GOTT wirdts euch wohl belohnen, etc.

- Bolckenhayn der Mars verehret worden. So soll auch zu Probsthayn, ² ein solcher Gotzen Altar gestanden haben, bey welchen sich die Heyden versamlet und ihre Devotion abgelegt haben. Ja eine Meile von unser Stadt hinter Bernsdorff, siehet man noch die Rudera von einem alten heydnischen Götzen = Tempel,
- S. 9 daraus man schlissen kann, daß auch unser Revir mit den Heydnischen Greueln angefüllet gewesen. Zwar An. 830 führete Käyser Ludovicus, Caroli M. Sohn ein großes Kriegs=Heer wieder die Pohlen und Böhmen, mit demselben drang er biß nach Bolckenhayn, zerstörte allda die Götzen=Altäre, sammt ihren Heynen und verbrannte die Götzen. Welches, gleichwie es nicht ohne großen Widerstand geschehen konnte: Also kostete es denen Bolckenhaynern viel Bluth, biß sie sich endlich accommodirten und an die Zersthörung mit Hand anlegten. Allein so bald Ludovicus den Rücken gewandt, suchten sie ihre Greuel wieder hervor, und trieben es ärger als vorhin vid. Nc. Schles. Denck. p. 217. Nichts destoweniger nahm endlich das Christenthum iemehr und mehr überhand, worinnen Mieceslaus und seine Christl. Nachfolger, insonderheit sein tapfferer Sohn Boleslaus das ihrige redlich beygetragen. Diesem folgte sein Sohn
2. **Mieceslaus II.** welcher zur Regierung nicht schien gebohren zu seyn. Starb Ao. 1034 den 15 Martii und weil er einen unmündigen Printzen Casimirum verließ, nahm sich seine Gemahlin Rixa, die Pfaltz=Graff Ehrenfrieds am Rhein und Mechtildis Kayßers Ottonis III Schwester Tochter war, des Regiments an; Allein weil sie eine deutsche war, kunten sie die Polen nicht wohl leiden, welches sie auch wohl merckte.
- S. 10 Drum nahm sie ihre Zuflucht zu ihrem Herrn Bruder Conrado II. bey welchem sie den Printzen mit der Königl. Polnischen Crone ließ und sich nach Braunschweig begab. Darüber muste Schlesien und Pohlen viel von Böhmen leiden, darbey auch die Heydnische Abgöttereÿ wiederum sehr überhand nahm. Nach solchem sieben=Jährigen Interregno dachten die Pohlen auf ein neues Oberhaupt, und wie sie erfuhren daß
3. **Casimirus** in den Benedictiner Kloster zu Clugny in Franckreich unter dem Nahmen P. Carolus sich aufhielte, schickten sie Gesandten dahin, die viel zuthun fanden, ehe sie ihn zur Annehmung der Crone bereden kunten. Ja sie musten nach Rom gehen und bey dem Papst Benedicto IX. die Dispensation sich darüber ausbitten. Bey dem es anfangs hart hielt, endlich mit gewissen Conditionen, die in Pohlen noch genau beobachtet worden, geschehen ließ. Hierauf bestieg er Ao. 1041 den im

² Die Heyden verrichteten ihren Götzen=Dienst lieber in Wäldern, Eÿch= und Buch=Haynen, unter freÿen Himmel, als in Tempeln, daher sie auch noch Altare als Tempel hatten. vid. Vol. lib. 1. de orgine et progressu Jdololatriæ. Daher auch viele Oerter der solchen Haynen den Nahmen bekommen.

27 Jahre seines Alters den Thron glücklich verlegte das Bißthum, so zu Schmoger von Ao. 966 gewesen auf Bitschen u. nach 11 Jahren Ao. 1052 nach Breslau, stiftete das Kloster Leubus und regirte 18 Jahr löblich, starb Ao. 1058 den 29 Nov. Verließ von Maria, einer Schwester des Reußischen Fürsten Jaroslai, oder Waldemari Tochter, die vor ihrer Tauffe Drobrogneva geheißten, 3 Printzen. Miesco starb jung.

S. 11 **4. Boleaus II Andax**, war 16 Jahr alt wie er An. 1059 auf den Thron erhoben wurde. Regierte anfänglich gar gut, er suchte sich auch durch seine Tapfferkeit ein grosses Ansehen zu erwerben; Degenerirte aber hernachmals und als er nach dem Siege über die Russen die Soldaten nach Kiew legte, die daselbst sammt dem Könige übel haußhielten; solches aber ihre Weiber zu Hause vernahmen, so führten sie unterdessen Communionem Bonorum unter dem Polnischen Frauen= Zimmer ein, das heist sie machten es schlimmer als ihre Männer; Hernachmahls auch Ao. 1082 den Cracauschen Bischoff Stanislaum in der Kirche vor dem Altare darnieder hieb und den Körper den Hunden vorwerffen ließ, musste er den Thron und das Land räumen. Jhm succedirte sein Bruder

5. Uladislaus I. Hermannus, wiewohl er sich des königlichen Tituls aus gewissen Ursachen soll enthalten haben. Brachte die abtrünnige Preussen und Pommern in einer bluthigen Schlacht wiederum zum Gehorsam, und weil indessen die Böhmen in Pohlen eingefallen waren, ließ er diese solches hart empfinden, starb Ao. 1102. Er zeugte mit Juditha, Vratislai in Böhmen Tochter

S. 12 **6. Boleslaum III. Distortum** oder Criovoustum, von dem krummen Maule also benennet. Ist eben der, welcher unsere Stadt Hirschberg Ao. 1108 mit Mauern umgeben und gegen Böhmen befestiget hat. Regirte von Ao. 1103 bis 1139 als Hertzog in Pohlen, zu welchem Schlesien allbereit vor sechstehalb hundert Jahren gehöret. Hatte 47 Feld-Schlachten und zwar alle sieghafft gehalten, unter welchen die nicht weit von Breßlau gehaltenen bluthigen Schlacht des wegen Zumerken ist, weil die Pohlen einen vollkommenen Sieg erhielten und ihre Landes=Leute begraben, die Deutschen aber auf dem Platze liegen blieben, mit deren Knochen sich hernach die Hunde, die fast aus gantz Schlesien allda zusammen kamen, schleppeteten, davon dieselbe Gegend noch ietzund das Hundsfeld genennet wird. Er theilte das Reich unter seine ältesten 4 Söhne, welche er theils mit Svislava, einer Russischen Fürstin, theils mit Agnes Mary, Graff Leopoldi IV. von Oesterreich Tochter³ gezeugt hatte: Wladislaus bekam Cracau, Sirad, Lencicz und Schlesien; Boleslaus bekam Masuren, Cujavien, Culm und Dobriczin; Miecislaus bekam Gnesen, Posen, Kalisch und Pommern; Henricus bekam Sendomir u. Lublin; der jüngste Printz Casimirus, bekam nichts, die Rätthe hielten es vor einen Jrthum, bekamen aber zur Antwort: „Wisset ihr

³ vid. Thebes. Liegn. Jahr Bücher P. 2. p. 11.

nicht, dass auf einem Wagen zwischen den vier Rädern, der Sitz vor die Menschen ist, denselben Platz wird der fünfte Sohn haben, und seinen 4 Brüdern dermahleins succediren“. In Schlesien bekam also die
 S. 13 Ober = Herrschafft:

7. **Wladislaus** oder Uladislaus, davon er sich Maximum Ducem Silesiæ schrieb. Er war der erste Hertzog in Schlesien und allgemeine Stamm = Vater aller Schlesischen Fürsten, regirte von Ao. 1140 bis 1146, in welchen Jahre er nebst seiner Gemahlin, Adelheidis, Käysers Heinrici IV. Tochter, aus Pohlen verjaget wurde, weil er seinen Brüdern ihr angewiesene Erbtheil mit Gewalt nehmen wolte. Käyser Fridericus Barbarossa kam ihm zwar zu Hülffe und zwang seine Brüder, daß sie ihm Ao. 1157 das Fürstenthum Schlesien abtreten musten; Allein ehe er davon Possession nehmen kunte, starb er zu Oldenburg im Hollsteinschen, oder wie andere setzen, im Frankenlande im 13 Jahre seines Exilii. Jm folgte sein ältester Bruder:

8. **Boleslaus Crispus**, der es bey dem Käyser dahin brachte, daß er nach Uladislai Tode ihn und seine Brüder das Land richtig besitzen ließ. Wiewohl er sie allesammt endlich disponirte, daß sie Uladislai 3 Printzen: Boleslao, Mieslao und Conrado Schlesien abtraten, vor sich aber Pohlen behielt, Also bekam

S. 14 9. **Boleslaus Altus** oder Procerus in der Theilung das mittelste Theil von Schlesien, besaß Breßlau, Lignitz, Schweidnitz und Jauer; Hierauf nach seines Bruders Conradi zu Glogau, der Nieder=Schlesien bekommen hatte, Tode, Ao. 1178 per Testamentum Glogau, Sagan, Crossen, ein Theil von der Marck und Lausitz; Womit sein Bruder Mieslaus, der Ober=Schlesien und also: Teschen, Oppeln, Ratipor, Jägerndorff etc. hatte, zwar nicht zu frieden war; Allein Casimirus II in Pohlen, trat ins Mittel, eignete Boleslao Nieder=Schlesien und Mieslao Ober=Schlesien nebst Auschwitz in Pohlen mit aller Souverainität zu, und legte hiermit den Grund zu der heut zu Tage üblichen Eintheilung von Ober= und Nieder=Schlesien. Sonst war er ein tapferer und kluger Fürste starb Ao. 1201. Jm Kloster Leubus, welches er fundiret, ist ihm diese Grabschrift gesetzt worden.

Anno Domini MCCI. VII Jd. Dec. obiit
 Illustr. BOLESLAUS Dux Silesiæ, fundator Lubensis Coenobii.

Dux Boleslaus honor patriæ, virtute deinceps
 Cui par nullus erit per Regna Polonica Princeps:
 Conditur hoc locus, locus à quo conditus iste
 Dolmonis ara prius tua transit in atria Christe.

10. **Henricus Barbatus**, des vorigen Sohn, wurd durch seine Gemahlin, die heil. Hedewig, so religieus, daß er sich den Bart nicht putzen

S. 15 ließ; gleichwie sie sich wegen ein Gebäudes gantzer 30 Jahr von ihrem Gemahl nicht berühren lassen, binnen welcher langen Zeit sie mit ihm auch nicht geredet, es hätte denn arme Leute betroffen, wie wohl auch da iemand darbey seyn müssen. Hat das Kloster Trebnitz erbauet und ist durch seinen getreuen Diener, Peregrinum von Wiesenburg, der sich als er Ao. 1226 in der Bad=Stube von den Mördern überfallen wurde, über ihn legte und tod stechen ließ, beym Leben erhalten worden. Hatte 3 Söhne: Henricum Pium, Conradum und Boleslaum, starb zu Crossen Ao. 1238 den 19. Mart. Auf dessen Monumento in templo Coenbiali D. Barthol. zu Trebnitz ist diese Schrifft zu lesen:

Dux HENRJCUS honoir Slesiaë, qvem plangere conor Hic jacet hunc fundans fundum, virtutis abundans, Tutor egenorum, Schola morum, virga reorum, Qvi sit ut absquen mora locus in reqvie bonus ora.

Die heilige Hedwig folgte ihm erst nach 9 Jahren Ao. 1247 den 15. Oct. liegt auch zu Trebnitz begraben. Bey Abwesenheit ihres Gemahls hat sie viel Jahr auf dem Lehn=Hause zugebracht, und ist täglich zu Anhörung des Göttl. Amts von dem Lehnberge ab und aufgestiegen. Sie führte ein strenges Leben und ließ gantz besondere Fürsten=Tugenden der Andacht, der Demuth, der Mässigkeit der Mildigkeit, der Großmuth an sich blicken, und man sagt, daß ihr leichnam nach ihrem Tode einen gantz ungemeynen Glantz von sich gegeben habe. Jst Ao. 1266 vom Papst Clemente IV. in die Zahl der heiligen gesetzt worden und wird als Schutz=Patronin Schlesiens verehret. Vid. das leben der heil. Hedewig so Ao. 1504 zu Breslau das erste mahl gedruckt u. Ao. 1631 wieder aufgelegt worden. Jtem AimplerVitam St. Hedwigis Jtem Cromerum, Curæum, Schickfusium in Chron. Siles. Jt. Czepkonis Gynecæum Sil. u. anderer vieler, die ihrer rühmlich gedencken.

11. Henricus Pius, deßen ältester Sohn, kam hierauf zur Regierung und war gegen die Tartaren, die in Schlesien aller Orthen übel hausiierten, gar unglücklich. Als er aus Lignitz reisete, fiel ihm ein Dachziegel auf den Kopff, welches bald ein böses Omen war. In der Schlacht hielten sich erstlich die Christen wohl, wurden aber durch einen unbekandten Reuter, der um das Lager herum ritt und schrie: Fliehet, fliehet, in grosses Schrecken gesetzt. Die Tataren trugen über dieses einen bezauberten Kopff auf einer Stangen herum, woraus ein solcher stinkender Nebel ging, daß sie davon bedeckt, hingegen die Christen gantz entkräftet wurden. Dem frommen Hertzog selbst rannte ein Tartar einen Spieß durch den Leib und hieb ihm den Kopff ab, doch wurde der Körper erkannt, weil er am lincken Fuß 6 Zehen hatte. Auf der Wahlstatt blieben ihrer so viel, daß die Tataren mit ihren abgeschnittenen Ohren 6 biß 7 Säcke füllen konten, geschah unweit Lignitz bey Wahlstadt. Ao. 1241. vid. Hr. Christoph Adolphi Wahlstättiges Denck- und Danckmahl, worinnen nicht nur die Historien, wie sie Jährlich von der Cantzel of-

17 fentlich verlesen wird zu haben, sondern auch eine Abbild solcher Schlacht zu sehen ist.⁴ Liegt zu Breslau in der Kirche S. Vincentii in dem Chor bey dem Eintritt des geistl. Gestiffts begraben. Wurde Ao. 1266 unter die Zahl der Heiligen gesetzt. Nach solcher Schlacht wurde das Fürstenthum Lignitz gestiftet. Denn Henricus Pius hatte mit Anna des Königs in Böhmen Primislaii, sonst Ottocari eheleibl. Tochter 4 Söhne gezeuget unter welche er das Land also vertheilete, daß Henricus III. das Breßlauische, Boleslaus Calvus das Lignitzische, Schweidnitzische und Jauerische, Conradus das Glogauische, Saganische und Croßnische Fürstenthum bekam, Uladislaus aber in geistl. Stand trat und Ertz-Bischoff zu Salzburg wurde. Also war

12. Boleslaus Calvus oder Sævus des vorigen mittelster Sohn, ein unruhiger Kopff, der immer was zu streiten haben muste. Würde noch grösser Unheil gestiftet haben, wenn ihn nicht die H. Hedwig, so viel sich es wollen thun lassen, im Zaum gehalten hätte. Wurde dreymahl gefangen genommen, erstlich An. 1245 bey der Belagerung Breßlau, hernach Zweymahl von seinem Bruder, Hertzog Conrado, so bald er aber wieder loß kam, fing er gleich wieder neue Händel an. Im Alter schien er gar wie im Kopffe verrückt zu werden, starb Ao. 1278 den 17 Januar. Deßen Sohn von Hedwig, Henrici des Fürstens von Anhalt Tochter:

18 **13. Henricus Crassus** der Obesus, das ist der Dicke, bekam Lignitz und Jauer, endlich fiel ihm auch noch Breßlau zu. Wurde von seinem Anverwandten Heinrico Probo Hertzoge zu Breßlau und Conrado II. zu Glogau etliche mahl gefangen gehalten. An. 1293 entführte ihn sein untreuer Diener nackend aus dem Bade, bey dem Schlosse zu Breßlau, den man ietzund nennet den Scharffen-Orth, wie ein MSC redet, zu seinem Feinde, Hertzog Conrado, der ihn in ein sehr enges Gebauer oder Gefängnis, einsperren ließ, darinnen er gantzer 4 Wochen, weder stehen, noch sitzen, noch liegen kunte. Oben war nur ein Loch, da die Speise hinein gesteckt wurde, und unten dergleichen, wo sie wieder fortging, darüber er gantz verkrummert war, muste endlich schwere Conditiones an Geld und Lande eingehen. vid. M. Dewerdecks Sil. Num. p. 365. Hatte nachg der Arth derselben Zeiten gute Studia, absonderlich in der deutschen Poesie. Seine Schrifften, so er hinterlassen, sind: Germanicorum Versuum volumen MSJ; Carmina Amatoria German. Mssta. Starb Ao. 1296 den 22. Febr.

14. Boleslaus oder **Bolco Bellicosus**, das ist der Streibare, der jüngste Sohn Boleslai Calvi zu Lignitz von der ersten Gemahlin Hedwigis, Heinrichs des Fürsten zu Anhalt Tochter. Er erblickte das Licht der Welt An. 1253, bekam von Henrico Probo zu Breßlau Ao. 1286 das Hertzogthum Schweidnitz, und weil er seinem Bruder, Hertzog Henrico Crasso in der Breßl. Succession beygestanden, überdiß noch An. 1291 Jauer,

⁴ conf. Thebes, Lign. Jahrbuch P. 2. p. 56 sq.

19 Striegau, Reichenbach, Franckenstein und Strehlen. Ja es musste ihm auch dieser Bruder, wollte er ihn zu einem Tutore seiner Kinder haben, den Zottenberg geben, welche fidele Administrator iedoch Henel. in Breslogr. c. V. und Möllerus in seiner Histor. Duc. Lignic. lib.2. p. 68 trefflich zu rühmen weiß. Hat auch endlich noch den Buntzlauischen District an sich gebracht u.s.w. Lebte also in grosser Autorität und führte in Schlesien die deutschen Lehn-Rechte und die ersten Schatzungen ein. Ao. 1286 machte er das Armbrust-Schissen nach dem Vogel an einer Stange, als eine Bürger-Lust in Schlesien zuerst bekandt, welches er in gemeldtem Jahre zu Schweidnitz anordnete, hernach auch von andern Städten nachgethan wurde. Naso in Phoen. p. 100. Hat viel Kriege geführt, davon er den Zunahmen Bellicosus bekommen, mithin in Auf-ferbauung vieler Schlösser, Fortificirung vieler Städte und Stiftung der Klöster grosse Gloire gesucht. Sein ungeheuer Schwerdt, welches er sich als ein freyer Fürste in Heeres-Zügen vortragen lassen, desgleichen seine Sturm-Haube und Köcher werden noch in Schweidnitz vorgewiesen. Starb Ao. 1302 seines Alters 49 Jahr. Hinterließ von seiner Gemahlin Beatrix 3 Söhne, Bernhard bekam Schweidnitz, Henricus Jauer und Boleslaus Münsterberg. Solchergestalt ist:

15. Henricus der erste besondere Hertzog von Jauer gewesen, nachdem es bißher bald zu dem Breßlauischen, bald Lignitzischen, bald Schweidnitzischen Fürstenthum gehört hatte. Bekam mit seiner Gemahlin Agnes, einer Tochter Wenceslai IV. Ao. 1319 Königs in Böhmen und Elisabetha Ao. 1319, die Stadt Königgrätz zur Mit-Gifft. Weil es

S. 20 aber König Johannes Lützelburgius, deßen Successor und Schwieger-Sohn, nicht gern sahe, daß ein Schlesier Fürste eine so wichtige und mitten in Böhmen gelegene Stadt besitzen sollte, so gab er ihm in Ober-Lausitz Satisfaction davor.⁵ Dieser Hertzog hat die Stadt Hirschberg ein Privelegium wegen Anlegung eines Wurst-Hauses gegeben. Es muß dazumahl der Wurst-Handel was einträgliches gewesen seyn, darüber etwa andere Städte das Monopolium gehabt und also niemand ohne Erlaubnis des Fürsten, dergleichen vornehmen dürffen. Dieses Privilegium stehet in dem Opere Diplomatico Silesiæ, trage also kein Bedencken, solches hier einzurücken:

Literiæ Henrici ! Ducis Silesiæ Javo-
riensis, Civitati Hirschbergensi
datæ super Curia Farciminum.

In Nomine Domine Amen. Cum cuncta humana opera in se sint labilia et cadurca et facillime à memoria hominum per fluxum temporis evanescant, dignum est et veterum industria sancitum, ut literarum perennentur apicibus et certis sigillorum appensionibus confirmentur. Nos igi-

⁵ vid. Carpt. Anal. Faß. Fill. P. II. p. 176 et P. 16. p. 137.

21 tur HENRICUS DEI gratia, Dux Zlezie Dnus. de Vurstenberch et in Jawor omnibus in perpetuum tam presentibus quam futuris volumus fore notum, quod consideratis multimodis serviciis nobis à fidelibus nris civibus in Hirsberg, exhibitis ac in posterum exhibendis ut merita meritorum se gaudeant vicissitudine compensare, ipsis et eorum posteris omnibus ac Civitati Hirsberg pro communi utilitate ac fructu de nri Principatus munificentia vendidimus et de mera voluntate admisimus, quod possint et debeant unam Curiam Farciminum in ipsa Civitate Hirsberg vel extra muros Civitatis edificare, quam quidem curiam farciminum ipsis et Civitati dicte Hirsberg hereditario tenendam et possidendam conferimus appropriamus et donamus sic, quod eandem in usus edrum et Civitatis possunt convertere, juxta quod eis convenientius et utilius videbitur expedire. In cujus rei Testimonium presentibus scribi et nri Siggilli munimine, fecimus communire. Actum Hirsberg die BB. Petrie et Pauli Apostolorum Anno Dmni MCCCXLI^o Presentibus testibus ad hoc vocatis et rogatis scilicet Henrico de Meservis Milite, Henrico de Vroburg, Luppoldo de Uchteriz, Wittegone de Sacco, Tetzemanno Buth, Henrico Scriptorum Judice Curie nre et aliis multis fide dignis et per manus Johannis de Sliwitz nri Prothonotarii. Prid. Kalend. Julii. Starb ohne Erben drum satzte er seines Bruders Bernhards zu Schweidnitz andern Sohn:

22 **16. Henricum II.**, zum Erben ein, welcher auch nach seinem Tod, der Ao. 1347 erfolgte, davon Possession nahm. Hat nur eine kurze Zeit regiert, er hinterließ aber eine einzige Prinzessin, Annam, die hernach Kaiser Carl IV. geheiratet hat. Von diesen beiden Henricus hat einer sein Recht und Herrschaft, die er auf den Dörffern Reibnitz, Straupitz, Berthelsdorff und auf dem Forbrige zu Grunau, alle im Hirschb. Weichbilde gelegen, als er dasselbige Recht und Herrschaft selber gehabt, sonderlich das obriste Gerichte mit Geschoß, Pfennigen und Getraide, mit Müntz-Geldern, oder wie das Recht und Herrschaft seyn zunehmen, Herrn Contzen von Czirnen vor das Burg-Lehn zu Hirsberg gegeben. Weil aber Henricus II. ohne männliche Erben starb, so fiel hiermit gedachtes Äquivalent in Ober Lausitz wiederum zu Böhmen und das Fürstenthum Jauer an seinen Bruder

23 **17. Boleslaum IV.** Herzog zu Schweidnitz der von seinem Vater Bernhardo den hartnäckichten Haß gegen die Böhmisches Protection erbetete, und weil ihn König Johannes mit Gewalt darzu zwingen wolte, ging er nach Pohlen, und durch das Fürstenthum Jauer wurde er noch mächtiger, sich demselben zu widersetzen. Ao. 1361 verkauffte er denen Städten Schweidnitz, Striegau, Reichenbach, Nymtsch, Hayn, Landeshutte, Vrieburg, Jauer, Lewenberg, Hirschberg, Goldberg, Buntzlau, Greiffenberg, Schönau und zum Lähn um 600 Marck Prager Groschen Polnischer Zahl, die goldene und silberne Müntzen, also daß die Müntze solte seyn zur Schweidnitz und solten sie haben sie haben nach einander

10 Jahr und solten schlagen 12 Pfennige vor einen Groschen, das möchten sie thun so dicke und offte, als sie wolten und sie dünckte, daß es Noth seyn würde, beyde goldene und silberne. Schweidnitz an dem Montage in den Weÿnacht heiligen Tagen nach Gottes Geburth 1361 vid. Hr. M. Dewerdeck. I. c. p. 661. Begnadigte die Stadt Hirschberg mit einer Gewandt-Schnitt Kammer:

- 24 „Wir Bolcko von Gottes gnaden, Hertzoge von Schlesien, Herrn zu Fürstenbergk und zur Schweydnitz, bekennen in unserm offenen Briefe, daß zu der Zeit, do wir berichtige nohmen, vor unsere Hof-Kammern zu Hirschberg, die uns do zuwissen undt zubrohen wurden: Daß die Gemeine daselbst gelobete, unserm Roth-Leuten und allen denen, die zu der Zeit sein blieben, daß ein zugethaner Obertretunge unde gezoges nimmermehr nie geschehen solle. Och gelobte sich die Gemeine vor uns daselbst, daß wer vorbaß mehr sich vorgessen, gegen dem Rothe unser Stadt an Obertretungen an Obelhandlungen mit Worten oder mit Wercken, daß man ihn möchte überreden unde überzeugen mit Zween vromen mennern oder dreier, daß der sol bestanden seyn, leibes und guts zu unsern Handen unde genaden. Das verlobete sich die gantze Gemeine, ohne allein die Leute, die zu derselben Zeit bey dem Rothe logen unde blieben, unde nicht bey der Gemeine unde geschet das, daß sich dieselben Leute, die do nicht seyn in dem vorbenannten Gelöbde, vergessen gegen unsern Rothe, an dem sol man es suchen mit rechte. Och ist gemacht in unser Stadt zu Hirschbergk mit Rothe, mit unserm Wissen und Willen, daß wer do viel Gewandt schneyden, der soll geben vier scott (: ein scott sol 16 heller schlesischen ietzigen Geldes machen :) Zu einem Geschosse, hot er aber meh, so gebe er meh, wer aber des Geschosses nicht geben will, der sol auch nicht schneyden, besondern die Gewandmacher sollen schneyden gro,⁶ weiß und roth und keine andere Farben und iederman soll schneyden, was er selber macht unde nicht wieder den andern keuffen
- 25 unde gleicher weiß, als es geredt unde gemacht ist, zuhalten in der Stadt, also sollen es die Gewandmacher auch halten, uf dem Berge, unde wenn sie zu Marke ziehen, unde welche unter ihn das vorgenannte Gesetze brichet unde nicht halten will, der soll geben ein halbe Marck in die Stadt unde die soll seyn der Stadt alleine. Des ist Theiding gewest Herr Betze und Luppolt von Uchteritz und Titzmann Buch. Der Brief ist gegeben zu der Schweydnitz unter unserm insiegel dem grossen, an dem Sonnabende noch Sente Nicolaus-Tag, nach Gottes Geburth dreÿtzend hundert Jor in dem Sechs und vÿrtzigsten Jore.“ Auch ist die Stadt Hirschberg von Hertzog Bolcken mit einem freÿen Saltz-Marckte im gantzen Weichbilde, und einem Weinkeller, Wage-Schär-Kammer, Kuchen Tisch, Eisen Handel, privilegiret. ohne alle Gabe, Dienst und Steuer.

⁶ grau

26 Dieser Boleslaus lebte mit Hertzogin Agnes, Leopoldi Gloriosi, Ertz=Hertzogs zu Oesterreich Tochter in einer unfruchtbaren Ehe; erzog aber bey sich seines Bruders Henrici II. Tochter Fräulein Annam, die er dem Kayser Carolo IV: An. 1348 zur Ehe gab, und mit derselben die gewisse Anwartschafft zu den beyden Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer im Fall er erbloß sterben sollte, welche er ihm nachgehends An. 1353 gar verschrieben ließ. Die Beteidigung lautet also:

„Bolcko p. Bekenne und thue Kundt p. daß wir angesehen haben die Gunste und Gnade des Allerdurchlauchigsten Herrn Caroli, die er uns und Unserm Geschlechte beweiset hat, mit der Kuntschafft, so geschehen ist zwischen Jhro und der durchl. Fürstin Frau Annæ, Königin in Böhemb, Unserer Muhmen, Hertzog Heinrichs, Unsers Bruders Tochter. Drum geben, machen und verschrieben Wir der obgenannten Frauen und Muhmen, als einer Königin zu Böhemb und Jhren Leibes-Erben, die sie mit Unserm gedachten Herrn Könige haben wird, Unser Hertzogthum und Herrschafft zu der Schweidnitz und Jauer, mit den Städten Schweidnitz, Striegau, Haÿn, Landeshutt, Reichenbach, Nimbsch, Jauer, Lemberg, Hirschberg, Buntzlau, Zobten mit der Vesten und Margden Greiffenstein, Greiffenstein, Lähn, Schönau, Klitzschdorff, Königsberg, mit allen Mauern, Mannschafften, Lehen, Gerichten, Zölln, Müntzen, Zinsen-Geldern, Kreissen, Weichbilden, Kirch-Lehen, Pfründen, und Gottes-gaben, Wälden, Puschen, Bergen, Schluchten, Wassern und Wasser-Teufften, Mülen, Wiesen, Weiden, Gejagden, Vogelrinde, Rechten, Nutzen, Gewohnheiten und allen Zugehörungen, wie man die genennen mag mit sonderlichen Worten, nichts ausgenommen, in allen massen, wie wir sie nun haben, und hernach mit Rechte zu uns bringen möchten. Ob es geschehe, daß wir Leibes-Erben Männigliches Geschlechts hinter uns nicht lassen, daß denn die obgenannte Unsere gnädige liebe Frau und Muhme u. ihre Leibes-Erben, die sie mit Unserm Herrn, dem Könige haben wird, Unsere Herzogthümer, Fürstenthümer, Herrschafften und Leute und alle andere Zugehörungen erben und besitzen soll, damit zuthun nach ihrer freÿen Willkühr, als mit ihrem rechten Erbe, doch unschädlich Unserer Hochgebohrnen Fürsten, Frau Agnesen, Unserer ehelichen Wirthin in ihrem Leibgedinge, denn sie alle solche Fürstenthümer, Land und Herrschafften zu ihrem Leb-Tagen besitzen sol. Wo wir aber Leibes-Erben, Männigliches Geschlechts gewinnen würden, so sollen dieselben Unsere Erben, Unserer Muhme oder ihren Leibes-Erben zehen Tausend Schock Pfennige Pragischen Müntze mit gereitem Gelde berichten und bezahlen, oder die Vesten Lemberg und

27 mit allen Mauern, Mannschafften, Lehen, Gerichten, Zölln, Müntzen, Zinsen-Geldern, Kreissen, Weichbilden, Kirch-Lehen, Pfründen, und Gottes-gaben, Wälden, Puschen, Bergen, Schluchten, Wassern und Wasser-Teufften, Mülen, Wiesen, Weiden, Gejagden, Vogelrinde, Rechten, Nutzen, Gewohnheiten und allen Zugehörungen, wie man die genennen mag mit sonderlichen Worten, nichts ausgenommen, in allen massen, wie wir sie nun haben, und hernach mit Rechte zu uns bringen möchten. Ob es geschehe, daß wir Leibes-Erben Männigliches Geschlechts hinter uns nicht lassen, daß denn die obgenannte Unsere gnädige liebe Frau und Muhme u. ihre Leibes-Erben, die sie mit Unserm Herrn, dem Könige haben wird, Unsere Herzogthümer, Fürstenthümer, Herrschafften und Leute und alle andere Zugehörungen erben und besitzen soll, damit zuthun nach ihrer freÿen Willkühr, als mit ihrem rechten Erbe, doch unschädlich Unserer Hochgebohrnen Fürsten, Frau Agnesen, Unserer ehelichen Wirthin in ihrem Leibgedinge, denn sie alle solche Fürstenthümer, Land und Herrschafften zu ihrem Leb-Tagen besitzen sol. Wo wir aber Leibes-Erben, Männigliches Geschlechts gewinnen würden, so sollen dieselben Unsere Erben, Unserer Muhme oder ihren Leibes-Erben zehen Tausend Schock Pfennige Pragischen Müntze mit gereitem Gelde berichten und bezahlen, oder die Vesten Lemberg und

28 Buntzlau, mit Vesten, Weichbilder, Rechten, Nutzungen und Zugehörungen zum rechten Pfande setzen, bis sie die 10000 Schock ganz bezahlen und damit sollen unsere Erben bey ihren Herrschafften, Fürstenthümern und Landen, ungehindert verbleiben. Wo wir aber Töchter liessen, so soll unsere genädige Frau oder Jhre Leibes-Erben, die sie mit un-

- serm Herrn dem Könige gewinnet, Jeder unser Tochter 10000 Schock Groschen Pfennige geben und sie bestatten, nach rechter Gewohnheit, als gebohrne Fürsten-Kinder. Es soll auch nach Ableben Unser Person, Unsere eheliche Wirthin Agnes keinen Burggrafen, Pfleger, Amtmann aufn vesten Häusern in Städten oder aufm Lande verkehren, ändern oder wechseln, es seÿ denn, daß sie einen Biedermann, der da gleich gut und gewiß seÿ, den ersten an seine statt setze, an der obgegannten Unser Fraun und Königin, oder ihren Erben genüge, und sich derselben mit treue und Eÿden verbunden habe, oder aber ihren Erben. Stürbe aber Unsere gnädige Frau, ehe sie in Gewehr käme, oder ehe sie Erben gewinne mit unserm Könige, sollen alle Unsere Manne, Ritter, Burggrafen, Bürger und Landsassen ihre Eÿde loß seÿn, doch bescheidenlich also, daß ermeldten Könige und seinen Erben, das obgenannte
- 29 Ehe-Geld 10000 Schock gefallen, sollen aber mit Pfande gesichert werden und solche Macht habe zu wenden, wohin er wolle nach seinem Gefallen. Wo auch unsere Muhme den König überlebte und einen andern Mann nehme ohne unsern Rath und Willen, so sollen beyde, Sie, der Mann und ihre Kinder in Unsern Fürstenthümern nichts haben. Auch ist beredt worden, daß obgedachte unsere Frau Muhme, noch iedwedes Jhrentwegen, Uns und Unsere Erben, Männliches Geschlechts in keinerley Erb-Theil oder andere Sache anreden oder aussprechen solle, als wie oben geschrieben ist. Würde uns auch ehrhaffte Noth antreten, umb Gefängnis, Krieg oder andere Geschichte Uns oder Unsern Männern Ehr und Leib zulassen, doch in guten Treuen ohne Gefehrde. Weil Uns aber Unser gnädiger Herr mit solchen Gnaden begriffen hat, als wollen wir Jhnen auch beständig mit guten Treuen geholffen seÿn, wieder allemänniglich, Jhn nimmer lassen, mit Leib und mit Gute, alle seine Feinde sollen unsere Feinde seÿn, wollen auch keine seine Widersacher oder Feinde, Christen, Juden oder Heÿden in unsern Landen hausen noch hoffen, halten oder vertheidigen, sondern vergönnen Jhme u. seinen Amt-Leuten, dieselben anzugreifen, zu rechtfertigen, wo sie die bekommen in allen unsern Herrschafften und Landen. Mit Uhrkundt p. gegeben zur Schweidnitz Mittwoch nach SS. Petri und Pauli Tag. 1353.“
- 30 In eben diesen Jahre gab diesem Jahre gab die Königin Anna dem gantzen Lande insgemein ein Privilegium, welches datum Schweidnitz 1353 eodem cum præcedenti die vom Könige Carolo IV. confirmiret worden: „Keinerley Dienste schuldig seyn thun auswendig der Grentze der Fürstenthümer Landes. Wo sie aber auswendig der Grentze in Diensten gebraucht werden sollen, wollen sie, die Könige ihnen so güthlich darumben thun, daß sie der Dienste gelüsten solle, doch solle niemand darzu verbunden seÿn, sondern einem ieden frey und ohne Fahr stehen. Zusage Kost und Nothdurfft inwendig und auswendig der Fürstenthümer. Item Richtung und Erstattung des erlittenen Schadens, den sie fahrende aus ihren Häusern und wieder darinnen empfahren nach

31 Bieder-Leute Erkenntniß. So iemand von Königl. Maj., derselben Ambt-Leuten und Dienern einerley Gewalt und Unrecht geschähe und Kön. Maj. in Frist zweyer Monat nach der Klage, solche Gewalt nicht wiederthäte, so solle man zu Gerichte sitzen, noch keinerley Dienste schuldig seyn bis solche Gewalt abgethan würde. Daß König. Maj. einem ieden, er seÿ reich oder arm beÿ seinem Foro und Gerichte wolle bleiben lassen, und außer desselben keinen Dingtag ansetzen, und wo einer den andern zubeklagen hätte, solle er ihn vorbringen, nach des Landes Recht, und Königl. Maj. welche denselben auswendig der obgenannten Lande keinerley Dingtag bescheiden. Königl. Maj. wolle keinerley neu Recht machen, geben oder aussetzen, in keinerley Weiß, es seÿ denn aus ihren guten Willen. Diese beyden Fürstenthümer zu keiner Zeit von einander zu reissen oder zu sondern. Alle Städte und Vesten in den Hertzogthümern Schlesien sollen ewiglich beÿ einander bleiben, und der erste aus den Söhnen soll zu seinen Lebtagen Herr darüber seÿn und bleiben. Keinen Hauptmann, Landschreiber, Amtmann zu setzen, den eingebohrne eingesessene Bieder-Leute. Sie hat insonderheit verordnet, daß der erstgebohrne Printz des Königs in Böhmen, die beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer eigenthümlich /: jure pecutii :/ besitzen, und davon den Nahmen führen soll.“

Der König in Pohlen Casimirus III. Magnus, als der letzte männliche Nachkomme aus dem Königl. Piastischen Stamme, richtete zwar Ao. 1335 mit dem König Johanne einen Vergleich auf, Krafft welchen die Schlesischen Fürsten nicht mehr Polnische sondern böhmische Vasallen seÿn sollen; Allein Käyser Carolus IV. incorporierte An. 1355 den 9. Oct. das gantze Hertzogthum Schlesien von neuem per Sanctionem Pragmatica in de dato Prag inseparabiliter mit dem Königreich Böhmen und erhielt darüber die einmüthige Confirmation von allen Churfürsten des Reichs. Die Literæ incorporationis stehen in des Marlii Comment Rev. Lus. libr. 1. 7. c. XVI. in D. Hoffmanni Scrpit Rev. Lusat Ton. I. Part. I. p. 308 sq. Kurtz vorhero ertheilete er nach gestztes Zoll-Befreyungs Privelegium in dem Königreich Böheimb und sonderlich in den Prager Städten de dato ultimo Sept. Ao. 1355 denen beyden Fürstenthümern Scheidnitz und Jauer:

32 In nomine Sanctæ et individuae Trinitatis feliciter Amen. Carolus IV. divina favente Clementia Romanorum Imperator semper Augustus et Böemiæ Rex ad perpetuam rei memoriam licet pro universorum fidelium subditorum nostrorum felici et tranquillo statu ac prosperitate successuum animus noster distrahatur: Jllud tamen nostræ meditationi occurrit præcipuum, qvod Cives et Incolas Civitatum nostræ ditioni subditarum liberationibus et gratiis singularibus gratiosius attollamus; sane pro parte Magistrorum, Consulorum et Juratorum et Universitatum, Civium, Civitatum subscriptarum, videlicet Svidnitz, Strigoniæ, Reichenbach, Nimitz, Han, Landeshutt, Jauer, Hirschberg, Lemberg et

- 33 Buntzaviae fidelium dilectorum nostrorum nuper oblatae nostrae Celsitudini supplicatio continebat, ut de solita nostrae Benignitatis Clementia universos et singulos Cives et Incolas ipsarum Civitatum, cum omnibus et singulis meribus suis quibuscunque, eo modo forma et conditione, pro ut Cives Civitatis Wratislaviensis fideles nostri per nostram Celsitudinem de speciali nostrae Serenitatis gratia liberati et a solutionibus seu Vexationibus in Regno nostro Boemiae et specialiter in civitate Pragensi exempti sunt, patrocinio literarum nostrae Majestatis liberare et eximere dignemur. Nos itaque ipsorum votives et
- 34 rationalibus supplicationibus propter eorum multiplicia studiosa obsequia, quibus nostrae Celsitudini nec non illustri Bolconi Duci Svidnicensi, Principi et Sororio nostro praedilecto, hactenus constanti fide adhererunt et notabiliter placuerunt, benignius inclinati, praesertim cum justa petentibus non sit denegandus assensus, animo deliberato, sano Principum, Baronum et Procerum fidelium nostrorum accedente Consilio de benignitate solita ipsos universos et singulos cives et incolas, praescriptarum Civitatum et eorum quolibet, cum eorum mercibus quibuscunque omni eo modo, forma et conditione; prout Cives Civitatis Wratislaviensis fideles nostril in regno nostro Boemiae et singulariter in Civitate Pragensi liberati et exempti sunt, eximimus et praesentis scripti patrocinio discreta nostra scientia liberamus, nulli ergo omnino homini liceat hanc nostrae exemptionis et liberationis paginam infringere vel ei ausu temerario quomodolibet contravenire sub poena gravis indignationis nostrae, quam qui secus acceptare praesumerit, se agnoscat graviter incursum. Testes hujus rei sunt Venerabiles Ernestus, Sanctae Pragensis Ecclesiae Archi-Episcopus, Johannes Olomucensis, et Protelinus Wratislaviensis Ecclesiarum Episcopi. ac Illustres Bolco Svidnicensis, ac Joannes Oppaviae Duces et Spectabiles Joannes Magdeburgensis et Albertus de Anhalt, Comites ac Nobiles Busco de Wilharditz et Herbordus de Janowitz; Principes et fideles nostril dilecti et alii quam plures fide digni praesentium sub nostrae Majestatis sigillo testimonio literarum. Datum Praegae Anno Domini millesimo tricentesimo quinquagesimo quinto Indictione octava ultima Mensis Septembris Regnorum nostrorum anno decimo, Imperii vero primo.

Nicol. de Seifidau

Joannes de Glatz

Dieses Zoll-Befreyungs-Privilegium ist Ao. 1620 den 18. Aug. vom Käyser Ferdinando II. confirmiret worden, wie unten zu lesen. Ein Jahr darauf, nemlich Ao. 1356 ertheilte Käyser Carl und die Käyserin Anna unsern beyden Fürstenthümern nachfolgendes Privilegium: „Keinen gesessenen Mann in den Fürstenthümern zu verkauffen oder zuvergeben, sondern einen ieden, als sie ihn finden, zubehalten und durch keinerley Weise oder Wege an eine frembde Hand zuweisen. Wo iemand andere Briefe, diesem Privilegio zu wieder ausbrächte und nicht

35 davon ließe, so bald ihn diß Privilegium zu wissen würde gethan, den soll man vor einen Felschnur halten und wer dieselben Briefe ansichtig würde, mag sie zureissen. Keine Mühle, Förste, Klöster, Dörffer oder dergleichen nicht zuverkauffen, sondern allein, wenn große unvermeidliche Noth vorhanden, zuversetzen um eine gewisse Summe. Die Wälder u. Förste nicht zuverkauffen, noch etliche benannte ausroden zulassen. Der älteste von den Söhnen soll Herr seyn. Kein Burg-Lehn und die Land-Vogtey erbiglich nicht zuvergeben sollen noch wollen, auch nicht mögen sollen.“

Fast zu gleicher Zeit, da Schlesien dem Königreich Böhmen incorporiret und einverleibet worden, richtete Hirschberg wegen der Räuber und anderer bösen Leute, nach dem Exempel anderer Städte in Schlesien, Mähren und Lausitz, mit Schweidnitz, Strehlen, Jauer, Lemberg und Buntzlau ein Verbündnis und Vergleich auf, einander mit Rath und That zuhelffen und beyzuspringen, auch wäre solches mit königlicher Vergünstigung geschehen, ex. Manl. in Comr. Ret. Lus. Anno 1368 den 24 Julii starb Boleslaus IV. hiermit fiel dieses reiche Heyraths-Gutt an Käyser

18. Carolum IV. der in folgenden 1369-sten Jahre, Freytags nach Galli ein Privilegium gab: Die beyden Fürstenthümer nicht von einander zu sondern. Beyden Landen, Schweidnitz und Jauer, nur einen Hauptmann und Landschreiber, aus derselben Eingebornen und darinnen Gesessenen zugeben. Steht in Schickfus.

36 Doch die Fürstliche Wittwe Agnes behielt die Administration dieser beyden Fürstenthümer, bis an ihr Ende, das Ao. 1392 erfolget, gantzer 29 Jahr. Hat die Land-Gerichte der Stadt Hirschberg, als eine regierende Fürstin selbst gehabt und behalten: Die Erb-Vogtey aber sammt derselben Zugehörungen an Zinsen Mühlen, oder woran das sey, nichts ausgenommen, beydes in und vor der Stadt Hirschberg, hat eben um dieselbige Zeit einer von Adel, Hanß Tzirn genannt, in der Stadt Hirschberg gehalten, von welchen E.E. Rath allhier solche mit Consens der Hertzogin Agnes der Stadt ewiglich zu haben und zu besitzen verlehenet. Gleichergestalt hat die Stadt Hirschberg die Neu-Mühle unterm Berge, ietzund die Nieder-Mühle genannt zum Theil von Hanß Tzirnen und andern zu sich erkaufft und durch Lehen von der Hertzogin Agnes an sich bracht. An. 1378 den 29. Novembr. starb der glorwürdige Käyser Carolus IV. seines Alters 62 Jahr 6 Mon. 15 Tage. War ein gelehrter, weiser, gottsfürchtiger, friedfertiger und leutseliger Herr, der sich bemüht erwiesen, seine Länder und Königreiche zuerweitern. Publicirte Ao. 1356 die so genannte Auream Bullam, in welcher die Gesetze des deutschen Reichs, insonderheit, was die Käyserliche Wahl betrifft, abgefasset sind und stiftete auch die Universität Prage. Hat als Römischer Käyser 28 Jahr, als König in Böhmen aber 32 Jahr regieret. Jhm folgte sein Sohn

37 **19. Wenceslaus**, welcher von seiner oberwehnten Frau Mutter, Frau Anna, Hertzogin in Schlesien zu Jauer Ao. 1361 den 7. Martii, in Nürnberg zur Welt war gebracht worden, als Käyser und König in Böhmen. Wiewohl ihn sein Herr Vater schon, da er kaum das zweyße Jahr seines Alters erreicht, Ao. 1363 den 4. Aug. in der St. Viti –Kirche zu Prag im alten Chor zum Könige in Böhmen krönen lassen. Der junge König wurde auf den Altar gesetzt, damit ihn iederman sehen kunte. Als König hat er Ao. 1369 der Hertzogin Agnes zugesagt und versprochen: Sie bey allen ihren Rechten und Gerechtigkeiten zulassen und solche Gelübde und Verschreibung ist geschehen zu Handen dem Burg-Grafen daselbst in beyden Fürstenthümben, wie denn in solcher Verschreibung alle Burg-Lehn mit Nahmen ausgedruckt werden, und derselben damahls alda sich befundene Burggrafen, unter welchen etliche Geschlechter ietziger Zeit nicht mehr zu finden.

So gab er auch in eben diesem Jahre unsern beyden Fürstenthümben ein Privilegium: Der älteste von den Söhnen soll allein Herr seyn. Die beyde Fürstenthümer sollen nicht von einander getrennet werden. Beyden Fürstenthümben nur einen Hauptmann und Landschreiber zu geben, der im Lande eingesessen und ein Biedermann sey. Eine Mütze in beyden Landen anzusetzen und an dem Silber-Zeichen und Gepäße, wie ietzund seyn und bleiben solle. Von der Cron Böhmen nichts zuverkauffen und zu alieniren und zuverpfänden und entfrembden.

38 Nach der Hertzogin Agnes Tode verkauffte er Anno 1382 die Land-Gerichte der Stadt Hirschberg, welche sie als eine regierende Fürstin selbst gehabt u. behalten, Peter Zedlitz von Meýwaldau mit allen Nutzen und Einkommen um 150 Schock Groschen, doch also: Wenn höchst ermeldter König Wentzel solches mit Wieder-Erlegung des Geldes zu sich lösen wolte, daß er dieselben wiederum abzutreten schuldig seyn solle. Gedachter Peter Zedlitz ließ sich nachmahls eben solcher gestalt und um 150 Schock Groschen zu E.E. Rathe der Stadt Hirschberg, welche sie in Versatzung behalten, und sind ihnen An. 1439 von Albrecht Colditz Hauptmann verliehen worden. Unter ihm nahm das Hussitische Wesen Ao. 1412 seinen Anfang, welches auch endlich die Ursache seines Todes seyn muste. Er starb Ao. 1419 den 16. Aug. Er muß sich loben⁷ und tadeln laßen; ihm folgte sein Stieffbruder:

20. Sigismundus von Käyser Carolo IV. und Elisabetha, Hertzogs Boguslai zu Stetin Tochter Ao. 1368 den 28 Junii gebohren. Die böhmischen Stände gingen schwer daran, ihn vor ihren König zu erkennen, weil er darein gewilliget hatte, daß man Joh. Huss und Hieronymum Pragensem auf dem Concilio zu Costnitz⁸ verdammet und verbrennen lassen. Daher nahm auch das Hussitische Unwesen noch mehr überhand,

⁷ vid. Thomas. Disput de Rat. Status III et IV An Imperator Wenceslaus regaliter htt.

⁸ mit Concilio zu Costnitz ist das Konzil zu Konstanz gemeint.

und weil sich Schlesien darein nicht flechten wolte, muste es gewaltig mit herhalten. vid Theobald in Hussiten Kriege. An. 1425 fielen die Hussiten in Schlesien ein, verhereten und verbrandten viel kleine Städte, rückten auch vor Breßlau, kunte aber nichts schaffen; plünderten

39 iedoch in der Vorstadt die Kirche zu St. Nicolai, zerstimmelten die Bilder der heiligen und verwüsteten die Dörffer. Bey Buntzlau vor dem Ober-Thore nahmen sie einem Pechsieder das Pech und brannten damit das Thor auf; Worauf sie in die Stadt fielen und alles erschlugen, alle Kirchen beraubten, dem Pfarr, welcher sich nebst andern Personen auf den Niederthurm gefüchtet, schlug man einen Nagel ins Haupt, dem Bürgermeister Arnold wurde das Haupt über einer Deichsel entzwey geschlagen, die Münche führten sie hinaus in St. Hedwigs Kirchlein gebunden und verbrannten sie daselbst sammt dem Kirchlein, nur daß sie der Weiber und Kinder verschoneten, und was sie etwa aller Orthen vor unchristl. Mutwillen trieben Ao. 1426 suchten die Hussiten auch unsere Gegend heim und gedachten die beyden Berg-Vestungen, Kynast und Falkensteine einzunehmen, aber vergebens, ob sie schon der letztern hart zusatzten. Vor Landeshutte kunte sie auch nichts ausrichten, davor überfielen sie das Fürstl. Gestiffte Grissau, alwo sie gantz unmenschlich gewüttet und 70 geistliche theils in Creutz-Gängen, theils in der Kirche jämmerlich ermordet. Machten es auch in Liebenthal nicht viel beßer. Ao. 1427 belagerten sie das Lehnhauß vergebens, davor sie hernach das im Thal gelegene Städtlein Lähn in Brandt steckten. Als die Lemberger merckten, daß man sie angreifen wollte, trugen sie ein Stücke von der steinern Brücke über den Bober ab, und hulffen sich hiermit, weil der

40 Bober damahls sehr groß war. Ein Schwarm kam vor unsere Stadt Hirschberg und that den 13. 17. und 18. Sept. dreÿ unterschiedene harte Stürme; Allein weil sie mehr Widerstand fanden, als sie vermutheten, indem sie die tapfferen Bürger durch einmüthige Gegenwehr standthafftig zurücke schlugen, so wurden sie so verbittert, daß sie die Vorstadt in Brand steckten und alles Jämmerlich in die Asche legten. An den Orthen wo sie eingebrochen als in Lauban, da haben sie unmenschlich gehauset, vid. Hrn. M. Haußdorffs Brevia Cons. Laub. Encom. p. 35 Sq. Die gute Stadt Goldberg wurde dreÿmahl harte angefallen: erstlich in diesem 1427 Jahre den 9. May, da sie, nachdem sich der Hauptmann George Unruh, nebest vielem Volcke nach Lignitz begeben hatte, die Stadt erstiegen, und hierauf mit den Bürgern, Kirchen, Altären p. sehr übel hauseten. Hernach im folgenden 1428 Jahre, doch erkauffte sich die Stadt mit Gelde, im Kloster aber nahmen sie vollend alles weg; Und endlich Ao. 1431 deren ein Theil sich mit Victualien versorgte und nach Adelsdorff begab, das andere und gröste Theil in der Stadt liegen blieb und zehrete. Als die Bürger nicht mehr zu geben hatten, schlug es zur Unruh aus und die Hussiten brannten am Tage Annunciationis Mariæ die Stadt aus. Auff dem Schlosse Ottmachau erlangten sie einen grossen

41 Schatz an Kirchen-Geräthe. Zwar rüsteten Ao. 1428 die Churfürsten des Reichs ein gewaltig Herr wieder die Hussiten aus, darunter auch der Fürsten in Schlesien gewesen, waren aber gar unglücklich. An. 1429 blieben in einer Schlacht bey Glatz viel Edele und Unedele, auch Hertzog Johann von Münsterberg, brannten Brieg und Freÿstadt ab; desgleichen An. 1423 Trebnitz, Nimbsch behielten sie lange Zeit, biß sie von den Breßlauern mit Gewalt ausgetrieben wurden. Lübschitz hat sich tapffer gehalten und die Feinde durch der Weiber-Hülffe aus den Pärchen geschlagen. Kurtz: Meissen und Sachsen wurde verderbt, Schlesien und Lausitz zerscherbt, Beÿern ausgeleert, Oesterreich verheert, Mähren verzehrt, Böheimb umgekehrt, ex Theobaldo.

Gantzer 16 Jahr war Sigismundus in solcher Unruhe verwickelt, daß er also kaum ein Jahr die Böhmen unter seinem Gehorsam gebracht gesehen. Nichts destoweniger trug er vor das Land rühml. Vorsorge, wie er denn Ao. 1425 Land und Städten in unserm Fürstenthüern ein Privilegium, die geistl. und weltliche Gerichte betreffend gegeben; „Daß fürbaß geistl. und welthl. Personen, die Weltl. Insiegel gebrauchen und genießen, es seÿn Briefe mit unser Maj. oder des Landes und der Mannschafft., oder mit der Städte, oder Schöppen Insiegel gesiegelt, daß solche Sache, die mit demselben Insiegel vermacht sind, und auch alle andere Weltl. Sachen für keine geistl. Gerichte sollen gezogen werden, sondern was geistl. Dinge anbetrifft, daß das geistlich bleibe und soll auch vor geistl. Gerichte verfurth werden; Was aber vermacht wird nach Weltl. Ordnung, das soll bleiben u. gericht werden vor Weltl. Gerichte und ob solche Sachen geistl. Personen anträffe, dennoch soll das Recht um dieselbigen Sachen besucht werden vor weltl. Gerichte. Straffe derer, so dieser Ordnung zu wieder leben 200 fl. Ungrl. welche der Hauptmann unnachläßl. fordern soll.“ vid. Schikf. Schl. Chronic P. III. c. XXVII. p. 393

42 Er starb An. 1437 den 9. Dec. zu Znaÿn in Mähren seines Alters 70 Jahre, hat das Kayserthum 27 Jahr, das Königreich Hungarn 51 Jahr, und den böhmischen Thron 17 Jahr löbl. beherrschet. Von ihm pflegt man zu sagen: Wenn sein Glücke so groß gewesen wäre, als seine Gedult, so würde kein grösserer Käyser vor ihm und nach ihm gewesen seÿn. Seiner hinterlassenen Wittib Barbara von Cyllay, gefiel nach dem Bericht der Historicorum das Bild eines lustigen Sperlings besser, als einer keuschen Turtel-Taube. Jhm folgte seiner einzigen Tochter, Elisabethæ, die eine Erbin von Ungarn und Böhmen war, Mann

43 **21. Albertus II. Austriacus**, den er vor seinem Tode den Ungarischen und Böhmischem Ständen im Testament zum Erben und Nachfolger beschieden hatte; gleich wie ihm solches auch Krafft der aufgerichteten Erb-Verbrüderung zwischen den Lützelburgl. Böhmischem Königen und dem Hause Oesterreich zukam. Die Schwierigkeiten, die ihm Uladislau, der König in Pohlen und sonderl. die böhmischen Stände machten,

stehen in Theobaldi Hussiten Kriege Part. 2. c. 3. Hagec. Chron. Boh. p. 749. Balbini Epit. Hist. Boh. Lib. v. c.a. p. 498. Nichts destoweniger wurde er im 1438 Jahre König in Ungarn und Böhmen, wie auch Römischer Käyser, Marggraf in Mähren, Hertzog in Lützelburg und Schlesien. Er starb aber bald folgendes 1439-sten Jahrs den 27 Oct. als er, sich abzukühlen, allzu viel Melonen genossen, seines Alters 40 Jahr. War ein schöner, weiser, gelehrter, reicher und streitbarer Herr, der sich aus Solone zum Symbolo erwehlet: Aminos nec temere asciveris ascitos nec leviter rejeceris. Item: Omnibus thesauris pretiosorem esse amicum benevolumet prudentem. Das Glücke kam diesem Herrn mit Hauffen, daher er auch selber soll gesagt haben: O prodigiosa fortuna! Tria nobis uno anno Regna obtrudis. Er hinterließ seine Gemahlin, die Königin Elisabeth, hochschwanger, die An. 1440 einen Printz zur Welt brachte.

44 **22. Ladislaum**, der erste Ao. 1453 die Regierung antreten kunte. Die Böhmen trugen zwar wohl Hertzog Alberto in Båyern und Kåyser Fridrico III. die Crone an; allein sie schlugen es beyde ab, weil sie des unerzogenen Printzens Vormunde waren dem sie nichts zu entwenden begehrten, die auch nach Absterben der königl. Fr. Mutter zu Ende des 1442 Jahres bestens vor in sorgeten. Inzwischen hatte sie An. 1441 Zwey Gubernatores Regni verordnet; doch weil der eine Ao. 1457 starb, der andere aber in Ungnade fiel und an jenes Stelle George Podiebrad von Kuhnstadt zum Obersten Hauptmann aller Creyser war erwehlet und Ao. 1451 zum Königl Stadthalter des gantzen Landes bestetiget worden, so wuste er sich so wohl zu mainteniren, daß er wehrender Regierung des Königs das Gouverno beständig in Händen behielt. Unter deßen Begleitung kam er Ao. 1454 im Nov. mit einer großen Svite nach Schlesien, die Huldigung einzunehmen. Gieng hierauf nach Hungarn, von dannen er Ao. 1457 wieder zurück kam, und als er mit Königs Caroli VII. in Frankreich Tochter Magdalena sein Beylager in Prage halten wollte, starb er am 2. Nov. im 18 Jahre seines Alters. Sein letzter Seuffzer war: Erlöse uns von dem Übel. Merckwürdig ist dessen Epitaphium in der Thum-Kirche zu Breßlau, allwo er für dem Altar auf den Knien lieget und betet, dessen schönes Goldgelbes Haar über den Achseln herüber liegt, mit dieser Beyschrift:

A. D. C. J. R.

Ista Ladislaum Regem sua monstrat imago
 Ver Bohemorum Pannoniægen simul.
 Cæsaribus qvi cretus Avis, max gloria Regum,
 Orbis deliciæ, spesgen decusgen fuit
 Concessit fatis magnatum in Plimine rerum,
 Ecclesiæ et Regnis deum meditatatur opem.
 Periiit Pragæ immature satis et lugubri fato
 An. Salutis MCCCCLVII Die XXIII Novembr.

45

23. George Podiebrad, Gubernator Regni. Diesen musten die Böhmen bey so unvermuthetem Absterben Ladislai zu ihrem Könige erwehlen, ungeacht 9 Königl. und Fürstl. Competenten zur Crone verhanden waren. Er schrieb selbst Ao. 1458 Montags nach Invocavit einen allgemeinen Landtag zur Königs-Wahl aus, alle 3 Stände erklärten ihn einmüthig darzu, nur Mähren, Lausitz, Schlesien und etliche Städte in Böhmen erklärten die Wahl vor untüchtig und erzwungen. Nichts destoweniger ging die Crönung den 6. May in der Schloß-Kirche St. Viti zu Prag solenn vor sich. Worauf er Ao. 1459 in unsern Beyden Fürstenthümern von Landen und Städten nachfolgende Begnadung und Ordnung des Land-Rechts aufbrachte: „Die Hoff-Schöppen, Manne und Zwölffer sollen alle zum Recht schweren, welcher nicht schweren wolte, oder so er geschworen, ohne Ehr-hafften Noth, die er dem Hauptmann anzeigen soll, außen bliebe, der soll um 10 Marck gestrafft werden. Der Kläger sol keinen Ding-Tag gewinnen und haben vor dem Hofe Gerichte.⁹ Der Beklagte einen und nicht, als dann sol er antworten. Wann nicht füglich vor den Hofe-Schöppen zu theidingen, mag sich ziehen vor das Mann-Recht,¹⁰ der Käger vor seiner Klage, der Antworter vor der Antwort. Der Kläger hat daselbst wieder keinen Ding-Tag, der Beklagte aber einen, wer sich dessen gebrauchen wolte. Die Manne mögen das End-Urtheil ergehen, können sich aber auch Raths an den Zwölffer¹¹

⁹ Dieses Gericht heisset das Hof-Gerichte, welches in etl. Schles. Fürstenthümer eine sonderbare Gerechtigkeit ist, woselbst der Hof-Richter præsidiert, dem 4 oder 5 Erb-Scholtzen, als Hof-Schöppen adjungirt werden. Diese, nach die treu zuhandeln geschworen, müssen die vom Ober-Amte angeordnete Pfändungen, Einweisungen und Taxirungen der Güter und dergl. mehr, zur Execution bringen.

¹⁰ Das Königl. Mann-Recht oder Mann-Gerichte ist ein ansehnl. Gerichts-Collegium nicht nur in unsern beyden Erb-Fürstenthümern, sondern auch in Breßlau, Oels und Glogau, in welchem der Königl. Hof-Meister entweder Persönl. oder durch einen Substituten præsidiert und sich dreÿ von Adel und Zweÿ Rathsmänner aus der Stadt als Beÿsitzer befinden, welchen der Mann-Rechts Secretarius assistirt und alles protocollirt auch den Eyd denen vorgeforderten Zeugen vorlieset, wenn zuvor der geschworne Advocat das Recht ordentl. angedungen. An dieses Judicium Ordinarium gingen vor Zeiten alle Appellationes in Bürgerl. Sachen und wurde kein ander devolutivisch Remedium an Jhro Käyserl. Maj. außer der Supplication verstattet. Heute zu Tage aber halten sich die Landsassen meistens vor das Königl. Oberamt, von welchem sie nach Wien oder Prag appelliren können. Die Assessores dieses Gerichts werden königl. Manne genennet und hat zweÿ besondere Advocatos. Zu Schweidnitz hat es der König George Podibrad 1459 gestiftet und præsidiert darinnen der Königl. Hof-Meister, welches Amt bey der Hoch-Reichs-Gräffl. Schaffgotschischen Familie Kÿnastischer Linie erblich ist. Von dessen Vorzügen und Privilegiis hat der Käyserl. Rath Milichen eine weitleufftige Deduction verfertigt. Einen grossen Band collectan. Davon, welche ein Hr. von Zedlitz gesammelt, hat auch ein werther Freund in Händen.

¹¹ Zwölffter Recht ist ein Gerichte, so der König George Podiebrath in Böhmen 1459 in den beyden Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer gestiftet hat. Es wird alle Quartal zu Schweidnitz gehalten und der Unmündigen Sachen, voraus der Adl. Pupillen Angelegenheit, die Erkenntniß über adjudicirter Schaden Unkosten, und dann über den Ungehorsam der Landsassen, darinnen abgehandelt, desgleichen die Sachen, so per Compromissum dahin

47 erholen. Was von den Zwölfeln gesprochen ist, sol kräftig und bündig seyn und bleiben, also, daß sich niemand davon ziehen möge. Die Zwölffer sollen bald sprechen, oder ja nicht länger, denn auf die nechsten qvatuor tempora die Sachen im Versprechen verschieben. Es kann vor alle den oberzehnten Gerichten ein Procurator oder Machtmann geordnet werden, also, daß er seines Principals Recht und nichts mehr sich gebrauchte. Man kann die Hofe-Schöppen der Manne mit sammt dem Buche und Bekenntnis laden. Es soll auf die Gerichts Expensen d.i. was in dem gerichtet draufgegangen ist oder gehen würde, auch neben der Haupt-Sachen gesprochen worden. Wer der Sachen Gewinn hatt, dem soll der Hofe-Richter, oder wem das wird gebühren, zwischen den nechsten Rechten unverzüglich Rechts helffen. Geistliche und Weltliche Sachen sollen nicht vermischet werden, sondern ein iedes bey seinem Recht verbleiben. Wenn sich iemand wie des Hofe-Richters Pfändung setzen wird, soll ihm der hauptmann um 10 Mrk. darzupfänden.“

48 vid. v. Schickfus.Schles. Chron. P. III. p. 395.

So hat man auch König Georgens Gemeine Bestetigung der Privilegien von Ao. 1466. Wie voller Unruhe dieses Königs Regierung gewesen, sonderlich nachdem er vom Pabst Paulo II. Ao. 1466 den 3. Apr. war in Bann gethan worden, kann in Ænea Sylvio Dubravio, Balbino Curæo, Hagecio, Jac. Picolomineo Card. Papiens. de Hussitis et Georgio Boh. Reg. Lib. 6 Comment relat. â Marqvarod Frehero in Collect. Script. Bohem. lib. 30 ersehen werden. Er muste von An. 1469 biß 1471 die Crone verlassen. nach seiner Restitution lebte er nicht mehr lange denn Ao. 1472 den 20. Januar deliberirte er mit den Ständen auf einem ausgeschriebenen Landtage zu Prage wegen der succession des Reichs, in der Hoffnung, sie würden auf einen seiner Söhne incliniren; allein sie brachten einander in Vorschlag und er starb am folgenden 22. Mart. an der Wassersucht, im 51 Jahr seines Alters. Zum Sinn-Bilde brauchte er eine aus den Wolcken ragende Hand, so ein Creutze hielt, mit der Beyschrift: Potius mori, qvàm fidem fallere.

24. Matthias mit dem Beynahmen Corvinius, den die Schlesier zu Königs Georgii Zeiten zu ihrem Ober-Herrn bekommen hatten, denen auch Mähren und Lausitz zugefallen. Wurde An. 1469 den 3. May zu Ollmütz wiewohl nicht mit der Böhmischen, sondern wie Balbin. Epit.

49 Rer. Bohem Lib. 5. c. 10. p. 556 aus Henelii Breslogr. berichtet mit einer Cron und Scepter von einem Marien-Bilde aus der Kirche zu Str. Jacob in Brünn gekrönet. Den 26. May kam er nach Breßlau, so den Jun.

gebracht werden. Es præsiert darinnen der Gevollmächtigte Landes-Hauptmann beyder Fürstenthümer, welchem vier Ober-Rechts-Sitzer und Zwölff geschworne adl. Beysitzer, welche nach 3 Jahren abdancken können und einen Successoren ernenn müssen, desgleichen von ieder Königl. Stadt ein Deputirter adjungiret sind, unter welchen er das Votim Conclusivum hat. In Lehns-Sachen ist der Lehns-Cantzler und Secretarius auch darbey gegenwärtig.

die Huldigung ablegte. Könige George war zwar sein Schwieger-Vater, gleichwohl ließ er sich wieder ihn aufbringen und exequirte den Päpstl. Bann, welches zu vieler Unruh Anlaß gegeben, die erst nach Königs Georgii Tode recht angegangen. Denn etliche Böhmishe Stände wehlten König Matthiam, etliche Käyser Fridericum, etliche Uladislaum Königs Casimiri in Pohlen Sohn, Albertus Hertzog zu Sachsen, vermeinte auch ein Recht zu haben; doch mehr Stimmen fielen auf Matthiam, die meisten auf Uladislaum, der auch Ao. 1471 den 27. May zum Könige in Böhmen erwehlet und folglich den 12. Sept. gekrönet wurde. Solcher-gestalt nun hatte Böhmen 2 Könige, die beyde ihr Recht zubehaupten suchten. Hierauf kam es von Worten zum Waffnen, bis Ao. 1479 den 21. Julii. Dieser Vergleich zu Ollmütz erfolgete, daß beyde Könige den Böhmischen Titul führen, Uladislaus Böhmen, Matthias Mähren, Schlesien und Lausitz behalten, und wer den andern überlebt, succediren sollte. Man besehe den sogenannten Staat von Böhmen p. 173. Zum guten Glück vor Schlesien starb Matthias Ao. 1490 den 5. Apr. nachdem er 11 Jahr über Schlesien zu gebiethen gehabt. Er war sonst ein gelehrter Herr und großer Beförderer der Gelehrsamkeit; gestalt man aus seiner unvergleichlichen Bibliothec die Schrifften Polibii, Diodori Siculi und

50

Nicephori zum ersten in Deutschland bekommen. Exolirte am meisten die Mathematischen Studia und Salarirte deswegen den berühmten Regiomontanum an seinem Hofe, jährlich mit 200 Dukaten. Hatte zum Sinn-Bilde einen Raben, im Schnabel einen Ring haltende, mit der Beyschrift: Durat et lucet, darzu ihn ein Rabe soll veranlasset haben, der von dem Fenster seines Cabinets einen Schmaragden-Ring entführet haben soll, welchem er nachgeeilet, den Raben erschossen und den Ring wieder erlanget. Die Grabschrift hat er sich selber gemacht, weil es ihm, wie man sagt kein Pöet recht machen können, und lautet also:

Matthias jaceo Rex hâc sub mole sepultus,

Testatur vires Austria victa meas.

Terroreram Mundo, metuit me Cæsar utergen

Mors potuit tantum sæva nocere mihi

51

Jch Matthias liege hier unter dieser Last begraben,

Oesterreich kann von meiner Macht ein betrübtes Zeugniß haben.

War ich nicht der Welt ein Schrecken? Beyde Käyser furchten mich,

Nur der Tod war mir zu mächtig, der machts, daß ich endlich wich.

50

Fortsetzung

An 1475 bestätigte er der Ritterschafft ihre Privilegia, alte gute Herkommen und gute Gewohnheiten. Ein Jahr vorher Ao. 1474 publicirte er den Land-Frieden, das war ein recht erwünschtes Mittel, wieder die damahls in Schwang gehende Plackereyen und Raubereyen und alle andern Gewalthätigkeiten, desgleichen wieder alles in höchster Discordre stehende Herrenlose Gesindlein in Städten und Dörffern mit angehängter Dräuung, daß man auch die Berufer

52 *Leer*

53 der ungedisciplinirten Placker und Gewalthäter, als Feinde des Vaterlandes ansehen und für Störer des Friedens halten solle. vid. Schckf. c. Part III. c. XVII. Hierauf ist es erfolgt, daß die Raub-Schlösser sind zerstöret worden.

25. Uladislaus kam nach Matthiæ Tode zum geruhigen und völligem Besitz der Länder Böhmen, Schlesien, Mähren und Lausitz, erlangte auch durch Vermählung mit Beatrix der Königl. Wittwe zur Ungarischen Crone; gestalt er am 15. Julii des 1490 Jahres mit Freuden von ihr in Ofen angenommen und den 19. Sept. daselbst gekrönet worden; Mit Käyser Maximiliano I. und König Sigismundo in Pohlen richtete er eine Erb-Vereinigung auf, Schlesien aber erholte sich unter ihm wieder aus vorigen Drangsalen. Wegen seiner allzugrossen Sanfftmuth und Gütigkeit wurde er von den Böhmen Dobre genannt, qvoad ad vitium usgen Procerum patitis annueret, wie Balbin. Epit. Hist. Boh. L. V. c. II. p. 574 meldet. Ja dessen Ministri nahmen sich so viel heraus, daß sie nach ihrem Belieben honores Magistratus, officia inscio et ignaro Rege ditribuerent, sind des Dubravii Worte Hist. Boh. Lib. XXXIII p. 802. In Ertheilung der Privilegiem war er sehr liberal, Ao. 1497 confirmirte und erneuerte er nicht nur der Königin Annæ Privilegium, sondern vermehrte es auch denen von Adel. Mannen,

54 Ritterschafften und Landessassen zu Gute mit nachfolgenden Begnadigungen: „Eines Bruders Gut, der ohne Leibes-Erben abgeheth, soll auf den andern Bruder unbekümmert gefallen, ohne alle Lehn sie sind getheilet oder ungetheilet, doch unverschrieben und unbenommen, einen ieden bey seinem Leben mit den seinen zu thun und zu lassen. Keinem Geistl. Erb-Lehn zuthun, es sey denn zu Wieder-Kauff, so wohl keinen Bürger, er habe denn es vor Alters gehabt, oder sey derowegen von vorgehenden Königen privilegirt. Die Gütter, so Geistl. oder Bürgern verlehnet werden, zu wieder diesem Privilego, sollen ohne Mittel dero Königl. Maj. zur Straffe heimfallen.“ Steht auch in Schickf. Schl. Chron. P. III. c. XXVII. p. 389.

55 – 56 *siehe Bemerkung Originalseite 70*

An. 1498 ertheilet er gemeines Landes Schles. Begnadigung unterm dato Ofen, Mittwoch vor St. Andreae. Darinnen stehet am Ende: „Daß die Huldigung nirgend anders, den zu Breßlau geschehen soll, angenommen die Fürstenthümer, Schweidnitz und Jauer sollen bey ihren Privilegin verbleiben.“ Dises gemeine Landes Privilegium, worauf sich Schlesiens gantze Wohlfarth gründet, steht in der Schles. **Ker.** Chron. von p. 209 biß p. 217.

An. 1510 kamen etliche Böhmische Sprüche zwischen Land und Städten der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer zum Vorschein:

Gerichte über den Adel.

„Die Ritterschafft soll um ihre Ehre und Halse von ihrem

57 Hauptmann gerichtet werden, nicht von einem Rathe, wenn sie schon in der Stadt einen Mord begehen.

Die von der Ritterschafft mögen ihnen in Städten wohl Häuser kaufen, weil es Königl. Städte sind; allein daß sie von den Häusern thun, was recht ist, und da sie keinen Städtischen Handel treiben, sollen sie in das Stadt-Recht nicht gezogen werden, auch in kein Stätisch Amt soll ohne seinen Willen kein Ritter-mässig Mann gesetzt werden. Wäre es Sache, daß iemand wolte aus der Ritterschafft oder etliche wollten irgend eine Stadt oder Städte beschuldigen, daß sie ihm was wieder ihre Aussatzunge und Gerechtigkeit thäten, so mögen sie oder mag die Stadt oder Städte da beschuldigen, vor dem Rechte, zu welchem Rechte die Stadt leit, und die wären schuldig zu antworten.“

An. 1511 ertheilte König Uladislus die letzte Begnadigung der Fälle halben, daß die Lehn einem aus der Herren und Ritterschafft-Stande unverwegerlichen gethan werden sollen; Item Bestätigung aller Privilegien und Rechten, außerhalb Landes zu keinen Rechten zugestehen schuldig gegen Ausländischen, alhie beym Land-Recht zuverbleiben. Steht in Schickf. Schles. Chron. P. III. p. 397. Desgleichen im 2 Theile der Kayser- und Königl. Sanction des Landes Schlesien p. 420.

58 So hat man auch Königs Uladislai Revers wegen eines geschloßenen Land-Friedens, von Ao. 1514 des gleichen Königs Uladislai gnädigste Bewilligung der Ritterschafft, wegen der Ober-Gerichte, so den Städten etwan auf ihren Güttern versetzt, dieselben wann und so oft sie in Vermögen wieder zulösen, und solange zu haben und zu halten, bis die Könige zu Böhmen zu ihrer selbst eigenen Haltung dieselben abzulösen, von Ao. 1515. Steht auch in Schickf. Schl. Chron. P. III. p 399. Ao 1516 den 13. Mart starb König Uladislus in Ofen, seines Alters 61 Jahr. Jnt. Soliman ertheile ihm nachfolgendes Zeugniß:

O! placidi Regis mores ! o larga bonorum
 Dexteram, et o coeci nescia corda doli.
 Huic terram rexere pares, cum candida virtus
 Incoleret, vitio non prohibente, solam.
 Reddiderat terris coelum secla aurea, Regi
 Vidisset cives, si probitate pares.

26. Ludovicus, des vorigen Sohn von Annæ von Candale Gräfin von Foix gebohren. War nur erst 10 Jahr alt, als sein Herr Vater starb. Drum richtete dieser noch vor seinem Tode Ao. 1515 den 10. Jul. mit Käyser Maximiliano I. und Sigismundo König in Pohlen eine Erb-Vereinigung auf, im Fall beyde Könige ohne Männl. Erben mit Tode abgingen, das Hauß Oesterreich rechtmäßig succedirn solte. Setzte dieselben zugleich zu Vormündern, und Käyser Maximilianus nahm zu mehrer Versicherung Uladislai Princessin, Annam, an seinern Hoff, sie in allen Königl.

59 Tugenden zu erziehen, vor einen seiner Enckel Carolus oder Ferdinandus, gleichwie Ludovicus mit der Käyser Enckelin Maria zu seiner Zeit

vermählet werden könnte, so auch geschehen. Hatte viel verwundernswürdige Seltsamkeiten an sich, denn er wurde im 7 Monat ohne Haut gebohren, das Jahr steht in den Worten: ANTE DIEM NATVS. Empfing im 2. Jahre seines Alters die Ungarische und Böhmisches Crone, wuchs vor der Zeit heran, bekam im 14 Jahr ein Bart, und hatte eine starcke grobe Stimme, daß er den Bass singen kunte. Im 15 Jahre trat er in den Ehestand, im 18 Jahr wurde er grau. Zwey Jahr darauf ging Solymann, der Türkische Käyser mit großem Muth und 200 000 Mann auf das Königreich Ungarn loß; der König brachte eine Armee von 25000 Mann zusammen, damit er Persönlich, wieder aller Krieges-Obristen Gutbefinden zu Felde zog, wurde aber bald zu weichen und auf seine Sicherheit Zudencken genöthiget. Es war der eintzige Cammer-Herr von Zetowitz, ein Schlesischer von Adel, bey ihm, welcher nebst dem Könige ungläubliche Gegenwehr that, bis endlich der König mit seinem schweren Pferde und Kyraß in einen Morast gerieth und weil das Pferd umschlug, erbärmlich ersticken muste. Lipsius gedrucket in Moni. et Exempl. pol. einer ominösen Anzeigung seines Todes: Es kömmt ein vermeinter Bettler und will mit dem Könige reden; weil er aber solches nicht erhalten kunte, so sprach er zu dem Ministro, welcher des Königs Person darstellen muste: er sollte es dem Könige sagen, daß er in Kürtze und gewiß umkommen würde, worauf er verschwunden, und ist auch solches hernach erfolgt. Lib. V. de facto Mon. V. n. XI. Ao. 1519 bestätigte König Ludovicus den Jahr-Marckt, welcher Sonntags nach Himmelfahrt Exaudi genannt, gehalten und der warme Jahr-Marckte genennet worden ist, auch der erste im Jahr. An. 1522 langten Zwey Königl. Ausschreiben und Befehle an den Rath zu Hirschberg an, darinnen sie nach Prage citiret wurden, daß sie hinter Wust und Willen des Hauptmanns die Schweidnitzer nebenst andern überziehen helffen. Ao. 1524 gab er eine Declaration der Privilegien halber, wie sie sollen verstanden seyn, und daneben ein Mandat, daß sie also gehalten werden sollen an Hansen von Seydlitz Hauptmann und die Ritterschafft dieser Fürstenthümer, auf König Uladislaj Löbl. Gedächtnis Begnadigung gerichtet, Mittwoch nach Dionisii zueröffnen. Ao. 1526 ertheilte er unsern Fürstenthümern folgendes Privilegium: „Die Burg-Lehne, Hauptmannschafft, Hofe-Richterey, Cantzeley oder ander Aembter der Königl. Rente und Einkommen, wie sie Nahmen haben mögen, keinen Ausländischen, sondern nur allein denen Eingebornen, Vier-schildigen, wohlverhaltenen Bieder-Leuten in den Fürstenthümben gebohren und gesessen zu geben und zu verleihen. Von den Burg-Lehn, Försten, Hofe-Richtereyen und Cantzeleyen nichts zur verändern und zu vergeben. Der König von Böhmen möge seines Gefallens die Burggrafen und Ambtleute entsetzen und an dero obberührter Meinung aus der Ritterschafft darzu verordnen. Keiner andern Hauptmannschafft unterwerffen, oder ausserhalb derselben Fürstenthümer Grentzen zu keinen Rechten zus-

chicken noch zugestehen schuldig seyn. Darzu auch auf keinen Fürstentag, denn in der Königl. Maj. Obliegen und Sachen zu ziehen und zu schicken verpflichtet seyn. Keine Privilegia, sie sind ältere oder neuere, denn dieses sollen diesem keinen abbruch thun. Solches verspricht Königl. Maj. bey ihrer Königl. Worten. Geben Ofen Mittwochs nach Invo-cavit.“ Steht im 2. Theile der Kayser- und Königl. Sanctionen des Landes Schlesien. p. 424. Die letzten Jahre euserte sich unter ihm die Religions-Veränderung, von deren Anfang und Fortgang kann in Lucae Schles. Denckw. p. 294 nachgelesen werden. Worauf er in diesem Jahre noch, nemlich An. 1526 den 29. Aug. in der berühmten Schlacht bey Mohatz im 20. Jahre seines Alters umkam.

27. Ferdinandus I. ein Sohn Philippi Königs in Hispanien, Kayser Maximiliani Enkel und Käysers Caroli V. Bruder geb. An. 1503 den 10. Martii zu Modin in Castilien. Ludovici Vivis und Erasmi Roterodami Information in Mathematicis und Politicis kam ihm nachgehends in der Regierung sehr wohl zu statten. Ao. 1521 vermählte er sich mit der Princessin Anna, Königs Uladislai Tochter und Ludovici Schwester, mit welcher er in einer 26 Jährigen hochvergnügten Ehe 4 Printzen und 11 Prinzessinnen gezeuget hat. Nach Ludovici Tode wurde er bald am 24. Oct. Ao. 1526 der gemachten

62 Erb-Vereinigung nach einmüthig zum Könige in Böhmen erwehlet. Denen Schlesiern sahe er in der angefangenen Religions-Änderung etwas nach; dannenhero gewann er aller Hertzen, daß sie gut und Bluth vor ihn aufgesetzt hätten. Welches sich besonders Ao. 1529 bey der Türckischen Belagerung Wien euserte, da die Schlesischen Stände 3000 Mann zu Fuß und 700 zu Roß zu Hülffe sandten. Solches erkandte auch König Ferdinandus mit allen Gnaden, drum gab er schon An. 1527 unsern beyden Fürstenthümern über die bewilligte Türcken-Hülffe einen Revers, daß dieselbe den Privilegien zu keinem Nachtheil gelangen solle. In eben diesem Jahre gab auch König Ferdinandus eine Bewilligung, wegen einer Verschreibung gegen der Cron Ungarn, daß wo die Fürstenthümer von der Cron Ungarn oder iemand anderes wegen einer Verschreibung angefochten würden, sie Königl. Maj. vertreten, schützen und handhaben wolle. Ao. 1528 kam Königs Ferdinandi I. neuer Land-Friede zum Vorschein, worinnen unter andern löbl. Statuten steht: „Daß niemand, Art. 15. aus seiner Herrschafft Diensten, ohne rechtmäßige Beurlaubung, treten solle, und wer das wiedrige thäte, sollte 10 Marck böhmischer Groschen Straffe geben. Art. 16. Müste iemand Herren-loß Gesindel oder Müssiggänger über Nacht herbergen, und wäre der Misshandelnde ebenmäßig in 10 Marck böhmischer Groschen.

63 Wenn einer mit einer Büchsen oder Rohr auf dem Felde sich liesse gewaffnet antreffen, außer Kriegs-Zeit, hätte er nicht allein sein Rohr verlohren, sondern auch 10 Marck Böhmischer Groschen – Straffe. Art. 17. Die betrüglichen Masqveraden und Verkleidungen, sollen keines Weges

geduldet und die Verlarfften entdeckt und zu Rede gestellet werden. Denen die sich einiger Ubelthat halber flüchtig machen, solte man mit dem Glocken Schlag auftreiben und anzeigen“ p. Steht in Schickf. Schle. Chron. part III. p. 283. An. 1530 bestetigte König Ferdinandus unsern beyden Fürstenthümern alle Privilegien und Freyheiten, darinnen auch König Uladislaj und Ludovici Begnadigung alles von neuen confirmirt worden.

In diesen 1530-sten Jahre wurde zu Augspurg ein Reichs-Tag gehalten, allwo nebst den hochwichtigen Beratschlagungen wieder den Türcken, das letzte Mittel versucht wurde, ob die Protestanten mit der Römischen Kirche könnnten wieder vereinigt werden. Auf solchem Reichs-Tage überreichten jene den 20 Junii ihr Glaubens-Bekennniß dem unsterbl. Käyser Carolo V. welches von derselben Zeit an, die Augspurg. Confession und die Bekenner derselben die Augspurgischen Confessions-Verwandten genennet wurden. vid. Chytr. Hist. Aug. Confess. Ermeldeter Hochlöbl. König vermahnete die Fürsten von ihrer Confession abzustehen, erstlich mit guten Worten, hernach auch mit Bedrohung ernster Straffe, aber alles vergebens. Immittelst weil sich diese

64 Confession überall iemehr und mehr ausbreitete, deren zugethane aber für Gewalt besorget waren, so kamen die protestierenden Fürsten zu Schmalkalden, einer Stadt im Hennebergischen gelegen, die aber nach Hessen gehöret, zusammen, und machten zu ihrer Sicherheit ein Bündnis auf 5 Jahre, einander im Fall der Noth mit Gut und Bluth beÿzustehen. Darin wurden alle diejenigen genommen, so sich darin begeben wollten, welches nach Verflüssung solcher Zeit auf 10 Jahr ist verlängert worden. Zwar wurden in diesem Bunde die Böhmen nicht öffentlich genennet; mag aber wohl seÿn, daß sie es mit demselben in geheim gehalten, zugleich Rath und That, vielleicht weil der Hussiten Lehre mit der Augsp. Confession in den meisten Puncten überein zu kommen schien, darbey geleistet jhaben. Ao. 1542 hielt König Ferdinandus zu Breßlau einen Fürsten-Tag, vermahnete die Schlesier durch Bischoff Balthas. von Promnitz zum Gehorsam und Beharrung in der alten Religion, aber solches alles zu langsam; sintemahl der meiste Theil der Schlesier sich allbereit zur Lehre der Auspurgischen Confession gewendet, auch ihre Kirchen, voraus in den Königl. Erb-Fürstenthümern, sehr vorsichtig mit guten Predigern bestellet hatten. Wie denn wohlermeldeter Bischoff selbst mit Melanchthone und Luthero viel Briefe soll gewechselt haben,

65 die verhanden gewesen: Neander in Orbe terræ nennet ihn: Custodem pacis, concordiaë et justitiaë, qvi nullum ordinem propter confessionem doctrinaë assixit. conf. Rhæt. Chron Siles. P. I. p. 246.

Immittelst geriethen auch die Stände in diesen Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer Ao. 1545 hefftig in einander, es lieffen auch allbereit wegen der Urbarien, Gerichte und anderen Sachen unterschiedene Gewaltthaten mit unter, deswegen König Ferdinandus ein groß Com-

missariat gegen Schweidnitz verlegte, welches das übele Verfahren etlicher von Adel nicht billigte; damit jedoch denen bedrängten Städten wenig oder nichts gedienet war. Anbenenst wurden die vornehmsten Puncto wegen der Urbarien und Gerichte nach Hofe gezogen und zu ihrer Majestät Resolution gestellet, die aber, aller angewandten Mühe und Unkosten ungeacht, in Langer Zeit nicht kunte ausgemacht werden. Ao. 1546 bestätigte König Ferdinandus gnädigst den Abschied und Vertrag unser beyden Fürstenthümer, der von Land und Städten freywillig angenommen, geliebet und gelobet worden, und in alle künfftige Ewigkeit stet, fest und unverbrüchlich soll gehalten werden bey Poen 50 Marck löthiges Goldes; betrifft die Halß-Gerichte, Urbar und der Städte Mitleidung. Die Urbar betreffende, so soll ein ieder von Adel frey haben vor seine Haußhaltung zu bräuen. Welche Dorfschafften das Recht des Zuschüttens haben, sollen nicht mehr denn des Jahres einen Scheffel vor sich selbst zuschütten. Da von Städten, welche Land-Gütter haben, sollen vom Hauptmann, wenn Anlagen zumachen, darzu erfordert werden, und schuldig seyn pro rata ihrer Land-Gütter mit zuleiden und zu contribuiren, es wären denn Anschläge, die den Städten zu Nachtheil gelangeten.

66

Ao. 1546 starb Lutherus in Eißleben am Tage Concordia. Gleich nach seinem Tode ging der unglückliche Krieg wegen der Religion an. vid. Thuan lib. 2 Chytr. Chron. Sax. lib. XVI p. 143. Sleidan. de Statu Relig. lib. 17. p. 517. Daraus folgte der Poen-Fall. Was dieses Wort in sich fasset, erkläret die alte Landes-Ordnung des Königreichs Böhmen, Lit. tt. III. ubi: Es ist zu Recht erkennen; „wo iemand sich unterstünde mit Gewalt oder Macht in diese Cron zu ziehen und unmahls gezogen wäre, in Vorhaben, dadurch das Königreich zuerhalten; wieder solchen sollen wir alle einander helffen bey einem Poen-Fall, d.i. ein ieder solcher soll seiner Ehre, Leibs und Guts verfallen seyn und aus dem Lande getrieben werden, und wer einen solchen fördern oder schützen wolte, soll gleichfalls staffmäßig seyn.“

67

Der König Ferdinandus forderte deshalb von den Lausitzern, wie auch unsern beyden Fürstenthümern Kraut und Loth, Geld und Volck zu Fuß u. Rosse, erlangte aber wenig und nichts, indem sie ihr Unvermögen vorwandten, darbey es auch mit den versprochenen tausend Thalern ins Stocken gerieth; „Gaben mithin vor, das Volck aus den Städten wäre Hertzog Moritzen zugelauffen, und ob sie schon umschlagen lassen, wäre doch niemand zubekommen gewesen. Der Bürgermeister von Ollmitz hätte das Pulver hin und wieder aus den Städten, dem Könige zum Besten aufgekauft, dessen in allen Städten über 20 Centner nicht wäre zu bekommen gewesen.“ Nach erlangten Siege Ao. 1547 am Sonntage Misericordias Domini gegen den Churfürsten zu Sachsen, eilete Ferdinandus mit Hertzog Moritzens-Volcke auf Böhmen zu, nahm Prag ein, die Böhmischen Herren zerstoben, etliche, derer Nahmen, Beschuldigung und Urtheil bey dem Hortletero im deutschen Kriege Tom. II. lib. 3. c. 83.

n. 258. sqq zu lesen, wurden ergriffen und hingericht; etliche weil sie auf gethane Citation nicht erschienen, proscibirt, und ihre Gütter confiscirt u.s.w. Endlich traff die Reihe auch Schlesien und fürnehmlich diese unsere Fürstenthümer. Die von der Stadt Schweidnitz u. Jauer wurden Beschuldiget, daß sie zu Naumburg dem Churfürsten zu Sachsen, hinter der Gemeine Vorwissen gesiegelt hätten, welches sie doch nachmahlen nicht haben gestehen wollen, daraus insonderheit bey der Stadt Schweidnitz schwere actiones erfolget und entstanden sind. An. 1548 wurden die Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer vom Könige Ferdinando gegen Breßlau ad supremum Tribunal oder vor das Fürsten-Recht gefordert und daselbst auf 3 Articul angeklagt: 1) Wegen des Schmalcaldischen Bundes. 2) Wegen der unbefugten Conventicul, u. 3) Wegen der Nicht-Hülffe. Auf diese Anklage, wollten die Städte gar nicht antworten, wandten für, es gebühre ihnen nicht, sey auch nicht

68 möglich mit ihren Erb-Herrn in eine Rechtfertigung sich einzulassen, bäten also flehentlich um Gnade, wegens Gottes lauter Barmhertzigkeit, hoffeten Jhro Maj. würde ihrer verschonen und sie nicht verderben; Hierauf wurden die Städte dieser Fürstenthümer, ausser den Landeshuttern, (:Deren Deputirter die Unterschrift deswegen soll verweigert haben, weil er vorgegeben: er könne nicht schreiben und da er ferner angehalten worden, daß er zum wenigsten sein Siegel drauf drücken solle, gesagt: er habe keines, die also in dem Bunde nicht sollen mit begriffen gewesen seyn :), auf das künfftige 1549 Jahr nach Prage citirt und haben alldar zwey Personen aus ieder Stadt erscheinen und aufwarten müssen, derer sich etliche ihres Leibes und Lebens vermögen haben, sollen auch nicht alle wieder anheim zu den ihrigen gelanget seyn. Man beschuldigte die vom Lande, als wenn sie die Brände ziemlich hätten schüren helfen. Sie gaben zu ihrer Entschuldigung vor; daß sie das ihrige gern hätten thun wollen, hätten auch schon 50 Roß in Bereitschafft gehabt, aber damit nichts verrichten können, weil die von Städten darbey nichts hätten thun wollen; Sie hätten auch denen von Städten zween zu Führern vorgeschlagen, als einen von Talckenberg und Mühlheim, wäre aber nichts bey ihnen zuerhalten gewesen. Als nun solcher gestalt die Städte in höchsten Nöthen stackten, brachten die vom Lande eine Commission aus, beschieden gegen Schweidnitz aus allen Dörffern, die ältesten zween Bauern, die sollten Zeugen, wie lange ihre Herrschafften, die vom

69 Lande, der Urbarien sich gebraucht, als: Schlachten, Bräuen, Backen, Schuster=Werck, Schneider=Werck, u.s.w. auch der Gerichte genossen; vermeinten dadurch derer von Städten geführten Beweiß durch Fürstl. und Königl. Briefe, so An. 1545 geschehen, zu hintertreiben, waß sie aber damit ausgericht, muß anderwärts nachgeschlagen werden. Unterdeßen wären die Abgesandten der Städte zu Prage an dem Königl. Hofe angelanget. Darauf wurden Ao. 1549 alle Bürgermeister, so An. 1546 im Amte gesessen, abgesetzt und verbothen, sie zu keiner Amts-Sache

förderst, bis auf weiteren Bescheid Jhro Königl. Maj. zugebrauchen, der Nahmen folgende gewesen, als: in Schweidnitz Caspar Fürstenau, in Jauer Frantz Heseler, in Striegau Valentin Brix, in Leberg¹² Frantz Mohaupt, in Buntzlau Caspar Schumann, in Hirschberg Sebastian Fiedler, in Reichenberg Hanß Ovsten, in Bolkenhäyn Jacob Schultz, in Schönau Anthoni Rüst, in Lehn George Wolffgrüber. Aus dem Schmalkaldischen Bunde erfolgten denen Städten dieser Fürstenthümer diese große Incommoda: „Verlust großer Summen Geldes, daß die Stadte sich ihrer Land-Güter, Dörffer, Wälder, Teiche, Mühlen, Wiesen etc. begeben müssen; daß viel ehrliche Leute, so Anno 1546 das Bürgermeister Amt verwaltet, ihrer Ehren-Stellen sind entsetzet worden, dadurch ihrer etliche wegen Bekümmerniß und Hertzeleyd Todes drüber verfahren; daß

70 iederman bey den Rath-Häusern der Muth entfallen; daß wir bey Hofe gleich als Rebellen und Mimeyder mit schelen Augen angesehen worden; daß man die Städte vor Kämmer-Gütter¹³ anziehen, und derentwegen zur Reitung ziehen wollen; daß zwischen dem Rathe und denen Städten und den Zünfften ein Mißtrauen hierdurch erwachsen, die Städte hätten sich entschuldiget, sie hätten vor den Zünfften nichts thun können, als welche ihnen in allen Stücken wären entgegen gewesen, hingegen die Zünffte haben die Raths-Leute beschuldiget, daß sie alles hinter ihrem Fürwissen gethan hätten, dadurch sie in diß Unglück gerathen wären; daß die Zünffte durch öffentliche Patenta gantzlich wären aufgehoben worden, anebenebst sie, ihre Kinder und Gesinde gantz untüchtig gemacht worden; ihre Privilegia, so sie von ihren Vorfahren empfangen, wären cassiret und ihnen die neuen 12 Artickel, darnach sie sich halten musten, aufgedrungen worden;¹⁴ Hätte viel Geld und Mühe gekost, daß sie nur etlicher maßen wieder wären zu

¹² Leberg = Lemberg = Löwenberg ?

¹³ Dieser Punct wegen der Kammer Gütter mochte sehr unvorsichtig aufs Tapet seyn gebracht worden; denn in diesen Fürstenthümern ist eigentlich keine Kammer, aus Ursachen weil darinnen sich keine Kammer-Güter befinden. In alten Zeiten und Zwar um die Jahre 1369 zehlte man noch in diesen Fürstenthümern 19 Burggrafschaften, da eine iede ihren adl. Burggrafen hatte; dergleichen waren zu Königsberg, zu Hirschberg, zum Fürstenstein, zum Lehn, zum Jauer, zu Schönau, zum Greiffenstein, zu Löwenberg, zu Falckenstein, zu Freudenberg, zu Nimtsch, zum Cantz, zu Steinau, zum Zobten, zu Reichenbach, zum Häyn, zum Hornsberge, zu Klitschdorff, zum Schatzlar, und gewisse Kammer-Gütter; aber nachgehends haben die Könige unterschiedl. adl. Geschlechter damit belehnet und theils erblich damit beschenket, also daß keine beständige Intraden davon mehr können geschöpffet werden. Die ordentl. Königl. jährl. Intraden, ohne die Contributionen bestehen in Fiscal. Straff-Gefällen in Zöllen und Bier-Accisen, welche die bestellten königl. Einnehmer der königl. Kammer in Breßlau immediater einhändigen müssen,

¹⁴ 1) Erstlichen wegen und im Nahmen der Käyserl. Maj. denen Zunfftmeister in **Originalseite 55**, einer ieden Zechen so wohl denen der Zechen zugethanen, mit allem Ernst anzubefehlen und aufzulegen, daß sie bey harter Leibes-Straffe und Jhrer Maj. höchster Ungande gar keine Zusammenkunfft und Morgen-Sprache ohne sonderliche Erlaubnis, Zulassung und Vorwissens E.E. Raths halten sollen, und wenn sie also zusammen ge-

hen wollen und um Zulassung der Herrn Bürgermeister ersuchen, so sollen sie allewege die Ursache ihrer Zusammenkunfft ihm anzeigen und vermelden.

Zum 2. daß die Käyserl. Maj.; schaffe und ernstlichen Befehle, daß allewege, wenn es von nöthen, daß die Zünffte zusammen gehen sollen, E.E. Rath einer ieden Zechen zwey Raths-Personen oder sonst jemandes vornehmes in ihr Mittel abfertigen, welche doch nicht des Handwercks seyn, die da bey denen Eyd und Pflichten, mit denen sie der Käyserl. Maj. verhaftet, fleißig aufmercke, was allda in denen Handwercken vorgenommen und gehandelt werde, ob irgendwein Muthwilliger, Ungehorsamer, wieder E.E. Rath oder die verordneten Zunfft-Meister aufführischer Mensch vor den Zunfftgenossen sey, ob sie Verbündniß machten und den befehligen zu gehorsamen sich verwiederten, und solches iederzeit hinter sich an den Rath tragen.

Zum 3. mit Jhnen auch in allem Ernst zuverschaffen, daß sie alle vorthelhafftige Bündnisse und Aufsätze in Kauffen und Verkauffen meiden sollen, daneben Jhnen zuvermelden, daß Jhro Käyserl. Maj. den Räthen aufferlegt, die sich solcher Aufsätze /mit Verdruß thäten/ anmassen, an Leib und Gut zu straffen.

Zum 4. daß Jhro Käyserl. Maj. denen Raths-Herren in Städten auferlegt, daß sie die Zechen und Handwercker in guter Policey und Gehorsam allen Jhro Maj. Unterthanen in Land und Städten und den gantzen Gemeinen Nutz zu Nutz und Wohlfahrt mit gebührender ernster Straffe erhalten und regiren, auch gar keinen unverweydet und ohne Hebung des Bürger-Rechts in die Zeche kommen und sein Handwerck arbeiten lassen: Derowegen E.E. Rath befehlich, daß ieder Eltester in allen Zechen durch fleissige Nachforschung alle diejenige aufzeichnen und ihnen zwischen hier und dem nechsten qvartal übergeben, so da in ihr Mittel kommen das Bürger Recht aber nicht genommen und den gebührenden Eyd E.E. Rath nicht geleistet, dergleichen alle die, so in und vor der Stadt gesessen, oder besessen, sie treiben Handwercker oder nicht und allein im Stande der Ehr sitzen, ihrer Nahrung bey der Stadt haben, damit sie auch bezechet werden.

Zum 5. daß die Käyserl. Maj. befehle und schaffe, daß alle Zechen ihre Ordnungen, Statuten und Privilegien E. Rathe übergeben, welche sie fleissig übersehen und bewegen sollen, und da in einem was schädliches und den gemeinen Nutz verterbliches oder bey der Röm. Käyserl. Maj. und im recht nicht verantwortlich befunden, dasselbe abthun, bessern und an derostatt anderer Ordnungen und Statuten geben, so da den Rechten gemäß und **Originalseite 56**, durch welche niemand verantwortlich sondern gute Ordnungen und Policey möchte erhalten werden.

Zum 6. so sollen von den Räthen solche Ordnungen nach diesen Artickeln, welche die Käyserl. Maj. den Ständen vorhalten lassen gerichtet und vorgenommen werden.

Es sollen zum 7. die Personen, so von E.E. Rathe in die Zeche abgefertiget worden, die weil sie Käyserl. Mj. Stelle halten und besitzen, die oberste Stelle haben und halten.

Zum 8. wenn die Zechen auf befehlich und Ordnunge E. Raths was vorzutragen und die Zech-Meister solches nicht genungsam gefasset, eingenommen und verbringen könnten, so soll dieselbe Person, so da abgefertigen wird, solches selber anzeigen und vortragen. Über dieses aber darff die abgefertigte Person nicht mehr thun, denn daß sie alle des Handwercks Anschläge höre und fleißig anmercke und nachmahls dem E. Rathe ankündige.

Zum 10. es soll des Raths Gesandter allewege dem Rathe offenbahren, die Ursache, wenn die Zechen iemand büssen und straffen, warum und wie hoch sie ihn straffen, so soll auch allewege die Busse und Straffe mit Vorwissen des Raths vorgenommen und die Straffe durch den Rath ausgesetzt werden.

Zum 11. es soll keine Zeche ohne Wissen und Willen des Raths sich in eine andere Stadt, und die Obrigkeit in ihre Irrungen und Gebrechungen ziehen, auch sich sonst einiges Rechts erholen, denn bey ihren Herren und Rathe.

71 rechte kommen, und was das Dings mehr, und wenn man es überschlagen wollte, würde es sich leicht befinden, daß den Städten in allen 70 000 rthl. nur damahls aufgegangen. Ferner ist dieses nicht allein ein Schaden damahls, sondern auch ad posteritatem, daß wir haben den Erb-Groschen willigen müssen, der zuvor ad menham Reginæ auf 3 oder 5 Jahre ist destinirt gewesen, um und zu ewigen Zeiten zuerlegen, zuvor das Bier-Geld, Bier-Groschen, der Königin Verehrung zur Haußhaltung, ietzund der Erb- oder Straff-Groschen genannt. Unterdeßen weil die Zünffte aufgehoben und die Hand-wercks-Leute untüchtig gehalten worden, wären die Pfuscher auf den Dörffernn aller Orthen aufkommen und eingessen, welche nach der Zeit nicht wieder haben können ausgerottet werden. ex. MSC. conf. Carpz. in Anal. Past. Zittav. giebt Part. 2. p. 209 den Inhalt dieser Articul und viel merckwürdiges vom Poen-Falle zu lesen.

An. 1550 verwilligten Jhro Königl. Maj. zur Aussöhnung der Königl. Ungnaden zu geben 54 000 thl. Groschen und zwar nach folgender Schatzung.

	Schweidnitz	188728	—	—
	Jauer	52857	9	3 ½
	Striegau	37519	—	—
	Löwenberg	77905	—	—
	Buntzlau	43395	—	—
	Hirschberg	18435	—	—
	Reichenbach	16750	—	—
	Bolckenhain	3714	4	—
	Schönau	3500	—	—
72	Lehn	1200	—	—
	Landeshutt	9500	—	—

Beÿ diesem Religions-Kriege und sonderlich nach dem Siege beÿ Mühlberg kam das so genannte Interium zum Vorschein, welches eine schriftliche Verfassung war darnach unterdessen die Religion sollte eingerichtet werden, bis man auf einem General. Concilio die Sache aus dem Grunde heben könnte. vid. D. Ad. Rechenberg in Dissert. Hist. de Interim Augustano. Lip. 1683 hab. Jtem Joh. Erdem. Birck. dreÿfaches Interium, so in Regensburg, Augspurg und Leipzig zum Vorschein kommen: Oder ausführl. Interims Historia sammt Lebens-Beschreibung derer beÿ dem Interim interessirten Personen 8 Leipz. 1721. Hierdurch und weil die Gefangenen Fürsten durch keine Intercession auf freÿen

Zum 12. und letzten soll eine iede Zeche einen Eltesten und Geschwornen ordnen aus ihrem Mittel, der da allewege, wenn die Gesellen Zusammenkunfft un Versammlung halten, beÿ ihnen seÿ und anhöre, was sie vornehmen und rathschlagen, dieses darnach den Vorstehern und Eltisten des Handwercks, auch da es von nöthen, und sie was ungebührliches vornehmen, E. Rathe vermelden, dadurch B...nisse un Ungehorsam verhüttet werde.

Fuß gelangen kunte, wie Thuanus meldet, Lib. IV. p. 122. conf. Boecl. de rebus Sec. XVI. p. 386 schlug sich Hertzog Mauritius wieder zu den Protestanten und brachte es durch das Treffen bey Insprug Ao. 1552 dahin, daß noch in diesem Jahre zu Passau zur Sicherheit der Protestantischen Religion ein Vergleich getroffen wurde, welcher durch den Religions-Frieden Ao. 1555 den 25. Sept. zu Augspurg, in welchem alle Augspurg. Confessions-Verwandten die völlige Religions-Freyheit erhielten, confirmiret wurde. Die Copie vom Passau. Transact stehet in Chytr. Chron. Sax. Lib. 17. p. 509.

- 73 In diesem 1555sten Jahre trat Käyser Carl V. der ein Herr von ubergleichl. Weißheit, Gerechtigkeit und Mildigkeit gewesen, die Regierung ab, und trug selbe am 25. Oct. zu Brüssel in Niederlanden seinem Herrn Bruder, König Ferdinando an, die er auch, als er bereits 25 Jahr Römischer König gewesen, An. 1556 übernahm. Weiler aber die Reichs-Kleinodien erst Ao. 1558 den 25. Febr. ausgehändiget wurden, kunte die Krönung erst den 14. May zu Franckfurth erfolgen. In diesen 1555sten Jahre legten Fürsten und Stände die Indiction auf die Biere oder Brau-Urbar und andere Nutzbarkeiten, welchem nach Hirschberg und zugehörige Dörffer, als Grunau, Kunnersdorff, Straupitz und Hartau Catastrum publicum auf 18435 Thaler Schlesisch gesteuert worden, davon das Original in Oels aufbewahret gehalten wird. An. 1556 brachten Fürsten und Stände die Vergleichung wegen der Policey-Ordnung aufs Tapet und beschlossen: „Die Völlerey und Trunckenheit, die Flucher und Nacht-Tänze, die prächtigen Kind-Tauffen, die Kirchmessen, die übermässige Kleider-Pracht, die Gotteslästerer mit gebührender Straffe anzusehen, und wiesen vornehmlich alle Obrikeit dahin, wie sie die übrige Zahl der Gevattern bey den Kindtauffen möchten gänzlich abschaffen und die frembden Bettler und Umläuffer dem Venetianischen Admiral de Doria auf die Galere zu schicken und zur Ruderbanck zu condemniren. Dergleichen kam schon An. 1541 heraus, das Fürsten und Stände die Abschaffung aller Tänze, Kirchmessen des Vollsauffens Scheltens und Fluchens beschlossen und verordneten Buß- und Bet-Tage, den
- 74 erzürneten und Rach-dräeuen den Gott zu versöhnen.“ Dergleichen geschah auch Ao. 1554. Und Ao. 1553 wurden alle Winckel-Verlöbnisse, „welche ohne der Eltern und Vormunden Wissen und Consens geschahen, verbothen, und daß die darwieder sündigenden Söhne und Töchter, hernach ihres Väterl. Erbtheils zu Straffe nicht vollkommen erben, weniger genüssen solten, vornehmlich sollte die Obrigkeit die Prodigos und Verschwender mit ewiger Gefängnis, mit der Landes-Verweisung, dergleichen diejenigen, welche andere in Bürgschafft vorsätzlich verführten, straffen.“ Ao. 1554 geschah eine neue Publication, „daß die Haupt- und Amt-Leute die freche Jugend in Zaum halten und daß die frembden Bettler und Landstreicher solten ausgerottet werden. Zugeschweigen der rühml. Ordnung, die Fürsten und Stände Ao. 1546 wieder den ungerech-

ten Wucher machten und nicht mehr, als 6 pro Cento Interesse zu nehmen verwilligten.“ Dieser Hoch-Löbl. Käyser starb Ao. 1564 den 25. Julii, als am Tage Jacobi, den er sich selbst vorher gesagt, im 62 Jahre seines Alters, da er 38 Jahr böhmischer König, 34 Jahr Römischer König und 6 Jahr Römischer Käyser gewesen. Hat so wohl regirt, daß Schlesien unter ihm weder Krieg, Pestilenz noch Theuerung berührt hat.

75 Wie er denn überhaupt den Nahmen eines göttigen und friedfertigen Monarchens als ein unvergeßliches Denckmahl seines geführten Regiments zurückerlassen.

28. Maximilianus II. Käysers und Königs Ferdinandi I. ältester Herr Sohn, geb. Ao. 1527 den 1. Aug. Hatte vortreffliche Gemüths-Gaben und besonders in der Wissenschaft der Sprachen es so weit gebracht, daß er fast einer jeden Nation in seiner Mutter-Sprache antworten kunte; doch am meisten excellirte er im Latein, welches er am geschwindesten und zierlichsten redete, davon er eine Probe auf dem Reichs-Tage zu Regensburg Ao. 1547 in hoher Gegenwart Käysers Caroli V. seines Herrn Vaters Bruders, ablegete. vid. Balb. Epit. Rer. Boh. Lib. V. c. 12. p. 586. der sich auch seiner An. 1544 wieder die Frantzosen und An. 1546 und 1547 im Schmalkaldischen Kriege gebrauchete; Ja An. 1548 zum Stadthalter in Spanien bey Abwesenheit seines Sohns, Königs Philippi verordnete. Mit seiner Gemahlin Maria, die eines Käysers Tochter, Schnur, Gemahlin und zweyer Käyser Mutter worden, zeugte er 9 Printzen und 5 Printzessin. Ao. 1562 u. 1563 empfing er die Böhmishe, Römische und Ungarische und Ao. 1564 die Käyser-Krone. Ao. 1575 fehlte es nicht viel, er wäre noch darzu König in Pohlen worden. War ein gelehrter, Staats-erfahner und in seinen Käyser- und Königl. Verrichtungen glücklicher Fürste. Confirmirte bey der Huldigung den Schlesischen Standen ihre Privilegia und Religions-Exercitiam desgleichen Ao. 1571 unser beyder Fürstenthümer Privilegia und Freyheiten. Übergab seinem ältesten Sohne Rudolpho die Hungarische, Böhmishe und auf dem Reichstag zu Regensburg auch die Römische Crone, ein Jahr darauf seine mit so grossem und unsterbl. Ruhme geführte Käyserl. Regierung Ao. 1576 den 12. Oct. an seinem Nahmenstage im 50 Jahre seines Alters.

76

29. Rudolphus II. der älteste Herr Sohn Käyser Maximiliani II. dem er die Ungarische, Böhmishe und Römische Crone noch bey Lebzeiten übergeben. Jst Ao. 1552 den 18. Julii zu Wien gebohren worden. War ein Herr von sonderbahren Leibes u. Gemüthsgaben, wurde in Spanien an Königs Philippi Hofe in allen Staats-Wissenschaften wohl erzogen und hierauf nach Deutschland beruffen. Nach seines Herrn Vaters Tode übernahm er die Käyserl. Regierung, das Jahr steht in den Worten:

RVDOLPHVS IMPERATOR AVGVSTVS die er Ruhmwürdigst verwaltet hat. An. 1577 confirmirte er der Land-Stände in diesen beyden Fürs-

- tenthümern Privilegia und Freyheiten. In eben diesem Jahre, den 9. Jun. resolvirten Jhro Käyser- und Königl. Maj. auf unabläßl. Anhalten der Stände die Publication der längst gewünschten Policey-Ordnung, betreffende die Arreste, der Weiber Obligation, Burgschafft und Gerechtigkeit, das Bancorottiren, das Schaden treiben, Einreithen oder
- 77 Leistungen oder Einlager, das muthwillige und ungezogenen junge Volck. Steht in Luc. Schles. Denckw. p. 1933 – 1945. Item in Hr. Marpergers Schles. Kausfm. p. 671. sq. An. 1578 den 12. Aug. wurde diese Policey-Ordnung von Fürsten u. Ständen auf dem gehaltenen Fürstentage zu Breßlau erklärt und vermehret. vid. Luc. Schl. Denckw. p. 1947 bis 1955. Item de Ao. 1583 vid. Schikf. Chron. P. III. p. 255. An. 1582 wurde ein Käyserl. Mandat von wegen des unchristl. Wuchers publicirt, welches Fürsten und Stände Ao. 1594 d. 24. Dec. erklärten. Ao. 1587 confirmirte Käyser Rudolphus die Erb- und Eigen-Gütter, steht in Schikf. Schl. Chron. P. III. p. 401 bis 420. Ao. 1591 den 8. May gab Er ein Urtheil, was in die Obergerichte gehörig, und den 30. Dec. wurde die Reformation des rothen Siegels publicirt, so hernach Käyser Rudolphus Ao. 1609 confirmiret hat. Rothes Siegel oder Rothen-Siegels-Zwang wird das Mann-Recht in den Schles. Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer deswegen genennet, weil die Zeugen unter des Königs von Böhmen als Hertzogs zu Schweidnitz Nahmen und Siegel bey Verlust Haabs und Guts citiret werden. Die Übung aber des rothen Siegels ist vornehmlich auf König Georgens Gerichts-Ordnung fundiret, dasselbe um Erbe und Gut und Schuld etc. zugebrauchen. Zeugen können in Grentz-Sachen geladen werden ad perpetuam rei memoriam, zu ewigen Gedächtnis der Sachen. In Rechtfertigung wenn einem oder dem andern
- 78 Beweiß auferleget wird, kann man das rothe Siegel gebrauchen. Item in Contracten, Kauffs-Handlungen, Ehe-Beredungen eigener Bewegnis Zusagungen, kann gleichfals das rothe Siegel gebraucht werden. Prälaten und an dero Christl. und Weltl. Personen, Herren Standes von Adel oder Uradel, auffm Lande und in Städten, Bürger, Bauer, Junggeselle, Frauen, Jungfrauen, sie sind gleich erblich oder mitlings-weise angesessen auch die so nur belehnet, ob sie schon ander Orthen wohn- und seßhafft, desgleichen so sich nur sonsten auffm Lande oder in Städten auffenthalten, diese alle sollen dem Zwanck des rothen Siegels unterworfen seyn. Das Königl. Amt, so wohl die von demselben eingeforderte Beysitzer und die verordneten Amts-Commissarien sollen in Amt-Sachen aus zufolgen nicht schuldig seyn. Entgegen sollen sie dem Käyserl. Amte ihrer Verrichtung schriftl. Relation thun, dannenhero den Gerichten und Parteyen Bericht erfolgen könne. Bürgermeister und Raths-Leute in Städten sollen auch dießfals mit Eydleistung verschonet bleiben. Den Käyserl. Gerichten aber gleichwohl, wenn Sachen nicht verschrieben wären, in die Stadt-Bücher schriftlichen Bericht unwege-

- 79 lichen thun. Kein Prædicant soll aussagen schuldig seyn, was ihm in der Beichte oder sonst in der Geheime vertrauet worden. Alle Communen, als Mann-und Land-Recht-Sitzer, Rath-Leute in Städten, Dorff-Gerichte und dergleichen Sammlungen, mögen mit ihren Gerichts- Stadt- und Schöppen-Büchern auch Kirchen Registern vorgeladen werden und sollen sieselben an Eydesstat vorzulegen und nothdürfftige Abschrifften daraus zunehmen schuldig seyn. Privat oder einzelne Personen mögen auch mit Brieffl. Uhrkunden und Hand-Vesten vorgeladen werden und seyn dieselben eydlich vorzulegen und Abschrifften davon folgen zu lassen schuldig, nemlich wenn es solche Uhrkunden sey, davon der Zeugführer irrgends ein Recht oder Interesse mag haben. Alle vereydete Ambts-Personen sollen mit dem rothen Siegel geladen ihre Aussage thun, bey den Eyden und pflichten, so sie der Käyserl Maj zu ihren Aembtern gethan haben. In diesen allen vor- und nachgehenden Fällen, mag ein part das ander wieder sich selbst zu zeugen vorladen. Wenn einer seine Sache durch brieffl. Schein, oder sonst genungsam vorführen kann, so sol sein Gegentheil mit ernstlicher Aussage verschonet bleiben. Sein Gegentheil und andere Zeugen zugleich, mag einer wohl vorladen, nicht aber hernachmahls sein Gegentheil, welches schon aussage gethan, damit zu überzeugen. Alle Frag-Stücke sollen Zeugführer auf einmahl übergeben, und es soll keinem verstattet werde, daß er aus des Zeugen gethanen ernsten Aussage mehr oder neue Fragstücke erzwingen und Zeugen anderwärts darum befragen und fürladen wolten, wir denn auch ohne dis kein Zeuge in einerley Sachen zum andermahle um Erkenntniß nicht soll vorgeladen werden. Bürgers und Gemeine Leute mögen wohl
- 80 in Schuld und Ehren-Sachen des rothen Siegels gebrauchen. Die von Adel sollen sich in Ehren-Sachen des rothen Siegels nicht gebrauchen. Eltern, Groß-Eltern, Kinder Ehe-Leute, Geschwister können einander fürladen und Aussage thun, in Sachen die für sie seyn, nicht aber in Sachen, die wieder sie seyn. Mann und Weib sollen mit einander zugleich auf einigerley Frag-Stücke nicht vorgeladen werden. Der Schwäher kan den Eydarn etc. è contra auch der dritte einen wieder den andern vorladen. Gegentheils Advocat kann geladen werden, nicht aber geheime vertraute Sachen seines Principals zu offenbaren. Niemand soll schuldig seyn, seine eigene Schand-Laster, Diebstahl, Ehebruch oder andere Unthat auszusagen, Unterthanen, Diener und Gesinde mögen wieder ihre eigene Herrschaften in öffentlich gehandelten Sachen geladen werden und Zeugniß thun. Vertraute und geheime Sachen aber sollen sie auszusagen nicht schuldig seyn. Niemand sol auszusagen schuldig seyn, was Jährlich von seinen Gütern Einkommens oder Nutz habe, es sey denn, daß der Zeugführer Theil an selben Gute oder sonst sonderbahres Interesse hätte. Welches doch auf Erkenntniß der Herren Mannes stehen solle. Zeugen sollen nicht auszusagen schuldig seyn, was in einer Sache

- 81 Rechtens seÿn möge, quid Juris? Wenn ein Ausländer, der dem Zwange des rothen Siegels nicht unterworffen, einen Einländischen vorladen will, soll ein Juramentum Calumniæ Speziale, den Eÿd der Gefehrdte, ehe der Geladene den Haupt-Eÿd thut, zuleisten schuldig und verpflichtet seÿn. Wenn der Hofe-Richter Zeug oder **Z**eußführer, sol seine Stelle verwalten, der nechste Mann-Rechts-Sitzer. Alle Ladungen mit dem rothen Siegel, so wohl die Versühne-Bothungen, sollen Ausländern auf wenigste 14 Tage, Einländer 8 Tage vor dem Rechts-Tage zugeschicket werden. Zu allen Zeußführungen, auch zu ewigen Gedächtnis solle das Gegentheil, dafern Zeußführer ein gewiß Pact hat, Versühn-Both werden, da es aber nicht beschiebt, ist die Zeußführung von Unkräftten und kann dem Gegentheil kein Nachtheil bringen noch im wenigsten zu Schaden gelangen. Poen des Zeugen, so ohne Ehr-hafft außen bleibt, 10 schwere Schock, so er zum drittenmahl außenbleibet, soll er dasjenige was Zeußführer dannenhero Schaden gelitten, vertheilet werden, und darauf die Execution würcklich und schleunig erfolgen. Ein ieder geladener Zeuge sol beÿ Vermeidung der abgesetzten Poen, ob er schon Entschuldigung ein zuwenden hätte, Persönl. vor Gerichte kommen. Diese rothe Siegels-Ordnung ist per Decretum Imperatoris confirmiret worden.
- 82 Pragæ den 19. Dec. Ao. 1609. vid. Käyser- und Königl. Sanctionen des Landes Schlesien 2 Theil p. 709 bis 719. Hierauf kam die Reformation und neue Ordnungen der Hoff- und Land- Gerichte heraus, wie es in offentlichen unverneinlichen Schuld-Sachen soll gehalten werden. An. 1600 confirmirte er die Belehnung, sowohl wegen der Erb-Fälligkeiten der Ritter und Lehn-Gütter, de dato Prag den 20. Dec. desgleichen Ao. 1601 den 20. Martii die Vergleichung wegen Besizung des Zwölffter-Rechtens p. Ao. 1609 ertheilte Käyser Rudolphus den Schlesiern den so genannten Majestät-Briefff, wodurch die freÿe Religions-Übung bestätigt wurde. Derselbe steht in Lucæ Schles. Denckw. p. 361 bis 369. in Lünigs Rechts-Archiv Part. Spec. erster Abtheilung N^o. 22. p. 55 im Theatro Europ. Tom. I. p. 4. sq. und in den Buckischen Religions-Acten Tom. II. c. IV. Memb. V. zu lesen. Darinnen wurde versichert und bestätigt: 1) daß alle und iede A.C. Verwandte ihre Religion freÿ und ungehindert überall an allen Orthen üben, verrichten, darbey fried- und geruhiglich verbleiben, keiner aus den selben zu einer andern Religion, als wie er bißhero gehabt, ungeacht unter welcher geist- oder weltlichen Obrigkeit einer gesessen, oder sich aufhalten thäte, gedrun-gen oder derowegen verjaget, vielweniger bloß und allein der
- 83 Religion halber ab officiis removiretum also auf keinerley Weise be-dränget oder betrübet, sondern vielmehr beÿ derselben auch allen inha-benden Kirchen, Gottes-Dienst, Ceromonien, Schulen, Pfarrern p. ruhig und unangefochten gelassen werden sollen. 2) daß ein ieder Theil beÿ dem, was er besitze, insonderheit Kirchen und Schulen, unangesehen,

wem solche vor Alters zugehöret und deswegen noch ihre Jura Patronatus prætendiren, verbleiben und deswegen keins, das andere mit oder außer Rath anfassen, darinnen turbiren oder im wenigsten bedrängen soll. 3) daß man mehr Kirchen, Gottes-Häuser und Schulen zu Unterweisung aund Aufferziehung der Jugend aufrichten und bauen möge, und daß solches dem Fürsten und Herren Stand und derselben allerseits Unterthanen, also auch den Erb-Fürstenthümern so wohl in Städten als auf dem Lande ingemein und einem ieden insonderheit zuthun frey und offen stehen soll, vor manniglich ungehindert. 4) daß die der A.C. Verwandte Fürsten und Stände ihre Consistoria zubehalten, auch neue aufzurichten und allernaßen mit demselben, wie die andern, so die ihrige bißhero gehalten in ordinatione und Ehe-Sachen zuverfahren frey stehen soll. Insonderheit wird den Erb-Fürstenthümern gnädigst freygestellt, sich dieser Consistorien zubedienen, oder aber durch die Haupt-Leute und die vom Lande verordnete Personen ein General-Consistorium, jedoch mit Käyserl. allergnädigster Ratification aufzurichten. 5) daß bey Begräbnissen jedes Orts Ceremonien sollen behalten, auch den Eingepfarrten das Ausläuten verstattet werden, bey deren Verweigerung man sich anders wohin wenden könnte. Mit frembden Personen und Leichen sollte dieses alles mit des Collatoris oder Pfarrers selbigen Orts gutem Wissen und Willen verrichtet werden. An den Orthen, wo Mangel an Begräbniß- oder Kirch-Höfen, soll man, solche so wohl als Kirchen und Gottes-Häuser zu erbauen auch Stellen darzu auszusetzen Macht haben. 6) Die Befehle und Mandata, so wieder die A.C. Verwandte, in specie aber diejenigen, so wegen verbothener Graduum in Heyrathen und andern in Puncto Religionis ausgegangen seyn, sollen hiermit gänzlich aufgehoben und cassieret seyn. 7) Daß zu Erhaltung Leib und Einigkeit kein Theil dem andern eingreifen oder fürsreiben, die Geistl. in Weltliche un die Weltliche in geistliche Aemter sich nicht einmischen, viel weniger einander schmähen noch verfolgen, sondern als

84
85 Glieder zu einem Corpore gehörig, einander lieben, ehren fördern und beyderseits für einen Mann in allen des Vaterlandes Nothdürfften und Angelegenheiten, es sey in Mitleidungen oder andern unvermeidlichen zu fällen beysammen, als treue Freunde stehen p. Und in Summa es soll keiner von dem andern, wie aus dem Fürsten, Herren und Ständen, also auch den Städten und Bauers-Volck, weder von ihren Obrigkeiten, noch von keinen eintzigen andern geist- oder weltlichen Standes-Personen, wegen der Religion bedrängt und zu einer andern, es sey durch Gewalt oder anderer unziemlicher Weise gezwungen und abgeführt werden. p.p.

Er stund dem Röm. Käyserthum 36 Jahre, den beyden Königreichen Hungarn und Böhmen 38 Jahr, als ein Höchst Löbl. Regent und Landesvater vor. Starb Ao. 1612 den 10. Jan. seines Alters 59 Jahr 6 Monat und 2 Tage. War ein sehr gütiger und gelehrter Herr, unter seiner Regie-

86 rung wurde Ao. 1582 der Gregorianische Calender eingeführt. Besonders war er ein grosser Liebhaber der Mathematic und Alchinie; deswegen auch der berühmte dänische Edelmann Tycho de Brahe Zuflucht an des Käysers Hofe fand und der berühmte Keplerus seine Ephemerides Tabulas Rudolphinas benennet. Unter seinen Regimente hat Deutschland einer guldenen Zeit genossen, sein verlassener Schatz aber sich nach seinem Tode auf 17 Millionen erstreckt. Vor seinem Tode soll er dreyerley sehr bedauert haben: 1) daß er nicht geheyrathet. 2) seinen Beicht-Vater, den er viel Jahr gehabt, abgeschafft. 3) den böhmischen Landes-Hofmeister, George Lobkowitz, welchen seine Feinde verleumbdet hatten, im Gefängnis sterben lassen.

30. Matthias, Käyser Rudolphi Herr Bruder, geb. Ao. 1557 den 24. Febr. von welchem er die Ungarische und Böhmishe Cron, noch bey Lebzeiten, An. 1611 erhielt, und ob er sich wohl der Regierung erst nach dessen Tode würcklich unterzogen, nahm er sich doch inzwischen der Landes-Nothdurfft rühmlich an. Zu dem Ende er in gedachtem 1611^{ten} Jahre Schlesien mit seiner hohen Gegenwart beehrte. Schikfus erzehlet die umgemein prächtigen Solennitäten, mit welchem Er von denen Herren Ständen eingeholet worden lib. 3. c. 14. darbey der Erbfürstenthümer Städte, als Schweidnitz, Reichenbach, Jauer, Lehmberg, Hirschberg, Buntzel, Franckenstein, Münsterberg, Striegau, Sprottau, Neustadt, Großglogau, Freystadt, Goldberg, Schwibussen, Oppeln und Ratibor 105 Pferde gehabt.

Brachte es bey den Böhmen und Schlesiern dahin, daß sie seinen Vetter, Ertz-Hertzog Ferdinandum II. zu ihrem Könige bey seinem erfolgenden Tode ernannten; dargegen er ihnen alle Privilegia und insonderheit den Majestätbrief confirmirte. Ao. 1618 entspan sich die große Unruhe in Böhmen, welches Schlesien viel Unheil nach sich gezogen. Starb Ao. 1619 den $\frac{20}{10}$ Martii seines Alters 62 Jahr 25 Tage.

87 **31. Ferdinandus II.** ein Enckel Käysers Ferdinandi I. von Ertz-Hertzog Carolo II. und Maria Hertzogs Alberti zu Bäjern Tochter, geboren An. 1518 den 9. Jul. zu Grätz in Steuer-Marck. Erlangte An. 1617 die Böhmishe Crone, mit der meisten Stimmen Bewilligung, darauf er der Stände Privilegia confirmiret hat – vid. Godofredi Chron. Part. 8. p. 1049. Den 20. Sept. empfang er auf der Königl. Burg zu Breßlau von Fürsten und Ständen die Huldigung. Allein glentz nach der unglückl. Defenestration Ao. 1618 den 20. May, davon im Theatro Europ. Tom. I. p. 409 sq. zu lesen und nach der Wahl Fridericri V. Churfürstens zu Heidelberg Ao. 1619 den 27. Aug. zum Könige in Böhmen, ging die Böhmishe Unruhe an. Weil aber die fatale Schlacht auf dem weissen Berge vor Prage Ao. 1620 den 8. Nov. /: traff gleich einen Sonntag, da in dem ordentl. Evangelio die Worte stehen: Gebet dem Käyser, was des Käysers ist /: vor den König Fridericum und

88 die Böhmen unglücklich ausschlug, wovon Balbin. Epit. Rer. Bohem. Lib. V. c. 16. p. 623. Godofr. Chron. p. 8. p. 1053. Grossers Lausitz. Merckw. p. I. p. 224. Londorp. Act. publ. Tom. I. Lib. 3 f. II. zu lesen; Nahm der verderbliche Krieg zugleich hiermit seinen Anfang, der gantzer 30 Jahr in Deutschland gewehret und aller Orthen betrübte Fußstapffen hinterlassen hat. Denn hochermeldeter Ferdinandus II. Glorw. Andenckens, der inmittelst Ao. 1619 den 28. Aug. auch zum Röm. Käyser war erwehlet und den 9. Sept. zu Franckfurth am Mayn gekrönet worden, kunte sich seine Länder auf eine dergleichen unzuläßliche Weise nicht nehmen lassen; doch suchte er seiner Unterthanem so viel möglich zu verschonen, verordnete auch den damahligen Churf. zu Sachsen Joh. George I. zum Commissario, die rebellischen Länder in Gütte, oder wo dieses nicht verfangen würde, mit der Schärffe der Waffen zum Gehorsam zu bringen, davon im 5 Theil der Buckischen Schles. Religions-Actis c. I. umständlich gehandelt wird, davor Sr. Churfl. Durchl. wegen wohlverrichter Commission, die beyden Marggraffthümer Ober und Nieder-Lausitz, als einen Pfand-Schilling so lange inne haben und besitzen sollte, biß die darbey aufgewendeten Kriegskosten, welche sich an Capital und Zinsen über 7 Millionen belauffen, völlig wieder erstattet wären. Solche abzutragen forderte Jhro Käys. Maj. von den Schlesiern 3 Millionen, damahls kam dem Überschlage nach auf die Städte der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer:

Schweidnitz	36944
Jauer	19530
Striegau	13060
Löwenberg	28780
Buntzlau	16030
Hirschberg	6510
Reichenbach	6510
Bolckenhayn	1370
Schönau	1292
Landeshutt	1848
Lehn	444

88 Allein hiermit war es noch nicht ausgemacht; denn das Feuer der Unruh war bereits zu sehr angekommen, daher geschahe es, daß solches bald da bald dort in volle Flammen ausbrach. Was unsere Stadt Hirschberg insonderheit darbey betroffen, steht unter den erlittenen Kriegsdrangsalen zu lesen.

Es ist oben eines Zoll-Befreyungs Privilegii von Weyl. Käyser Carln dem Vierten Hoch-Löbl. Andenckens, gedacht worden. An. 1620 den 18. Aug. wurde auf der gesammten Städte der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, durch dero Abgeordneten den Ehrbaren Hansen Würth, der Stadt Schweidnitz Raths-Verwandten, Höchstgedachter Königl. Maj. Ferdinando II. übergebenes unterthänigstes gehorsamstes

Suppliciren und Bitten, wegen Handhabung solches erlangten und von folgenden Käysern und Königen zu Böhemb confirmirten Privilegien der Zoll-Befreyung halber in diesem Königreich Böhemb und sonderlich in den Prager-Städten dieser Bescheid ertheilet: „Jhro Königl. Maj. ließen es bey angeregten confirmirten Privilegiis und Befreyung gnädigst allerdings verbleiben, wie Sie denn auch deroselben Grantz-Zoll und Ungelds-Einnehmer, was sie für Waaren aus- und einführen, anzeigen und hiervon Bescheid geben sollen, wie auch und damit nicht etwa unter falschem Prætext und Schein von andern Handels-Leuten, so unter obgedachter Erb-Fürstenthümern Städte nicht gehörten, allerhand

90 Unterschleiff gebraucht, und also hochgedachte Jhro Königl. Maj. Zoll und Gebühr entzogen werden möchte, so soll ein iedweder Handelsmann in mehr ermeldeter Erb-Fürtstenthümern, aus derselben Stadt, darinnen er seß- und wohnhaftig ist von derselben Orts Obrigkeit beglaubten Schein und besiegelte Palleten fürweisen. Zu Bescheinigung dessen drauf nochmahls dieser Befreyung haben zugewiesen, da er aber solches nicht thäte, sonst wie andere, bey Verlust seiner Waaren, die gewöhnliche Maut und Zoll abzuführen und zu erlegen schuldig seyn. Welchen Bescheid also der Abgeordnete seinen Pricipalen wird zuzubringen und sich dieselbige, wie auch alle diejenige, so sich der Handlung zugebrauchen pflegen, darnach werden zu richten wissen.“ Decretum in Concilio Camerae Boemicæ d. 18. Aug. Ao. 1620.

Christoph Harrant
(L.S.) Burckhard Strzela
Ca. Rück.

Um das Jahr 1624 erfolgte eine große Müntz-Confusion, da der Ducaten 10 Thaler, der harte Thaler aber 6 Thaler Current-Müntze gogolten; Jene stiegen endlich gar auf 20 bis 24 Thaler, diese aber auf 12 bis

91 – 92 *Seite 92 Leerseite, Seite 92 siehe Mitte Seite 93*

93 14 Thaler. Der Scheffel Korn galt damahls erstlich 6 Thaler, bald aber stieg er auf 20 bis 30 Thaler solchen Usual-Geldes, bis endl. selbiges in gedachtem Jahre reduciret und der Reichs-Thaler auf 45 Groschen Schles. zu 2 Kreuzern, durch Jhro Käyserl.Maj. Patent zurücke gesetzt und alles wieder in beßern Standt gebracht worden.

An. 1626 im Junio de dato Wien kam endlich Käyser- und Königs Ferdinandi II. End-Urbarien-Urtheil der 9 Weichbilder in beyden Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer zum Vorschein. Es ist allzu weit-leuffig, daß wir dessen allhier gedencken sollen; also wollen wir es bis dahin versparen, wo absonderlich von den Weichbild-Städten und Dörfern wird gehandelt werden.

Originalseite 92

Als er Ao. 1627 den 25. Nov. seinen Kron-Printz, nachmals Käyser u. König Ferdinand III. zum König in Böhmen hatte krönen lassen, räumte er ihm den Besitz der beyden Fürstenthümer Schweidnitz

und Jauer ein und zwar nach der Verordnung der Königin Annæ Caroli IV. Gemahlin, welche die beyden Fürstenthümer ann die Kron Böhmen gebracht.

94 An. 1637 den 15. Febr. starb dieser Hochlöbl. Käyser und König, als die Kriegs-Flamme am hefftigsten brandte, im 18 Jahre seiner Regierung.- Von dessen Handlungen wegen glücklicher und unglücklicher Kriege in Teutschland, Friede mit Chur-Sachsen, Wallensteinischen Händeln, Crönung dessen Sohns zum Römischen Könige: endlich dessen letzten Kranckheit, seligem Tode und Begräbnis, nebst dessen Beicht-Vaters P. Lanermanni Relation von dessen, Tugenden vid. – Hrn. Frantz, Christoph Khebenhüllers des ersten zu Aicheberg, Grafen zu Franckenburg, Freyherrns zu Landskron und Wernberg, Erbherrns zu Hohen-Osterwitz und Carlsberg, Herrns der Herrschafften Lammer und Cogel, Obristen Erb-Land-Stallmeisters in Kärnthen, Ritter vom Orden des güldenen Fließes, der Röm. Käyserl. Maj. Geheimbden Raths auch der Regierenden Käyserin Mariæ Obristen Hoffmeisters Annales Ferdinandeos in 12 Theilen. Worinnen zugleich alle Denckwürdige Geschichte, Handlungen, Regierungen und Successionen aller Christl. Potentaten, auch des Türckischen und Persischen Reichs erzehlet, wie nicht weniger der meisten Oesterreichischen vornehmen Ministern sonderbahr erzeigte Dienste, wahrhafftig vom Anfange des 1632 biß zu Anfange des 1637 Jahrs beschrieben werden, worinnen bey 400 sauber in Kupffer gestochene Portraits, 100 große Histori. Kupffer-Stiche und noch vielmehr schöne Vignetten mit anzutreffen in Fol.

95 **32. Ferdinandus III.** Käysers Ferdinandi II. Herr Sohn, geb. Ao. 1608 den 13 Julii, erhielt Ao. 1625 den 8. Dec. die Ungarische, Ao. 1627 den 25. Nov. die Böhmishe und Ao. 1636 den $\frac{20}{30}$ Dec. die Römische Königs und Ao. 1637 die Röm. Käyser-Crone. Nach des General Wallensteins Tode Ao. 1634 commandirte er als Generalis-simus die Käyserl. Armee und hat unterschiedl. Proben seiner Tapfferkeit, sonderlich in der Schlacht bey Nördlingen sehen lassen, da er einen Sieg davon trug, dergleichen weder Tylli noch Wallenstein, mit aller ihrer Klugheit und Tapferkeit von denen Schweden nicht hatte erzwingen können, nach welchem auch derselben Conqveten in gantz Ober-Deutschland meistens zu Grunde gegangen. Jmmittelst lernte er hieraus das wandelbare Kriegs-Glücke erkennen, daher er bald nach dem Antritte seiner Regierung darauf bedacht war, den Frieden in dem fast gantz verwüsteten Deutschlande wieder herzustellen. Doch lieffen die Tractaten zu Cölln, item zu Lübeck und Hamburg fruchtlos ab. Ao. 1643 fing man zu Münster und Oßnabrück in Westphalen von neuem an zu tractiren, darauf endlich der berühmte Westphälische Friede An. 1648 erfolget ist. Und ob nun wohl an zween Orthen darüber tractiret wurde, nemlich zu Münster mit Franckreich und zu Oßnabrück mit Schweden; so werden

doch beyde Tractaten nur vor einen Frieden gehalten und mit einem Nahmen der Westphälische Friede genennet. Darinnen wurde der Religion wegen beschlossen: „daß hinführo die drey Religionen, nemlich die Römisch-Catholische, Lutherische und Reformierte sollten gelitten werden; der Vertrag, so im Jahre 1552 zu Passau gemacht und der darauf erfolgte Religions-Friede Ao. 1555, so im Jahre 1566 zu Augspurg und nachgehends auf unterschiedl. allgemeinen Reichs-Tägen bestätigt worden, solte in allen ihren beyderseits Religionen einhellig verwilliget, gemacht und geschlossenen Artickeln beständig verbleiben und im übrigen alles in den Stand gesetzt werden, wie es Ao. 1624 den 1. Jan. gewesen wäre; das sogenannte Reservatum Ecclesiasticum wurde erneuert, also, daß wenn ein geistl. Reichsstandt hinführo die Religion änderte, derselbe sollte alsbald seines Rechts, iedoch seiner Ehr und Leumuth unverletzt, entsetzet seyn, daneben Einkünfte und Renten ohngesäumt und ausser Einrede erstatten; An welchem Orthe der Käyser das Jus primiarum precum sein Herkommen gehabt, sollte es auch inskünfftige bleiben; Allein die Annataë, Jus Pallii, Confirmationis u. dergl. abgeschaffet werden.“

- 96 Die eigentlichen Worte im Oßnabrückischen Friedens-Schluß, welche die Schlesischen Fürsten und Stände Augsp. Confession angehen, und derer so oft Erwähnung geschiehet lauten im 5. Art. Paragr. 13 also: „Die Schles. Fürsten Augsp. Conf. als die Hertzogen zu Brieg, Lignitz, Münsterberg u. Oels, ingleichen die Stadt Breßlau sollen bey freyen ihrer vor dem Krieg gehabt Recht und Gerechtigkeiten, als auch des Exercitii Augsp. Confess. aus Käyser und Königl. Begnadung gehandelt werden. Was aber die Grafen, Herren, Edel-Leute und ihre Unterthanen in den übrigen Schles. Fürstenthümern, welche unmittelbar zu der Königl. Kammer gehörig, denn auch die ietziger Zeit in Unter-Oesterreich befindl. Grafen Herren und Ritterstandes betrifft, obzwar der Röm. Käyserl. Maj. das Recht, das Religions-Excercitium zu reformiren nicht weniger als andern Königreichen und Fürsten zustehet, iedoch nicht zwar nach der Vergleichung des vorhergehenden Articul, noch vorgegangenem Vertrags etc. sondern auf Interposition der Königl. Maj. in Schweden und den Augspurgi. Confessions-Verwandten Ständen zu liebe, lassen sie zu, daß selbige Grafen, Herren und Edelen, auch deroselben in benannten Fürstenthümern Unterthanen, wegen Profession der Augspurgi. Confession, von Orten und Gütern nicht dürffen abweichen, noch auch um ihriges Exercitium in nechst-angrenzenden Orten außer Gebieths zu besuchen behindert werden sollen, Wofern sie nur im übrigen sich still und friedlich und dergestalt, als sich es gegen ihre höchste Obrigkeit gebühret, verhalten. Da sie aber von selbst abziehen thäten und ihre liegende Güter entweder nicht verkauffen wolten, oder nicht verleihen möchten, so soll ihnen ein freyer Zugang, um ihre Güter zu befehligen und zu verwalten, zugelassen seyn. Über dieses aber, was
- 97

vorhin von besagten Schles. Fürstenthümern, so unmittelbar zu der Königl. Cammer gehörig, verordnet, versprechen die Röm. Käyserl. Maj. ferners, daß sie denen, so in solchen Fürstenthümern der Augsp. Confession zugethan sind, zu behuff dieser Confessions-Übung dreÿ Kirchen, auf ihre eigene Kosten, außer den Städten Schweidnitz, Jauer und Glogau, beÿ der Stadt-Mauer¹⁵ an darzu beqvemen von Ihrer Käyserl. Maj. Befehl designirten Orten, nach getroffenen Frieden aufzubauen, so bald sie solches begehren werden, erlauben wollen. Und als von mehrer Religions-Freyheit und Übung in obgedachten und übrigen der Röm. Käyserl. Maj. und Hauses Oesterreichs Königreichen und Landen zuzulassen beÿ gegenwärtigen Tractaten viel gehandelt worden; und wegen der Herren Käyserl. Gevollmächtigten Widersprechungen man nicht eines werden mögen: so behalten die Königl. Maj. in Schweden und Augsp. Confessions-Verwandte Stände sich bevor, um dessentwegen auf nechste künfftigen Reichs-Tage, oder sonsten beÿ der Röm. Käyserl. Maj. jedoch mit Vorbehalt des nicht destominders fortgehenden Friedens und Ausschlusung aller Gewalt und Feindthätigkeit, ferners respective göttlich und demüthig zu intercediren. Dieser höchst-erwünschte Friede, wurde Ao. 1650 auch unser lieben Stadt Hirschberg

98 angekündigt und darauf den 16. Julii ein besonderes Danck-Fest gehalten da man alle

Originalseite 99

Glocken geläutet und mit grossen Stücken und Musqveten etliche mahl Salve gegeben. Der damahlige Pastor H. Tobias Röhricht hielt eine merckwürdige Danck-Predigt. Den 6. Aug. wurden durch einen Königl. Befehl die von Land und Stadt nach Schweidnitz erfordert, daselbst dem neuen Könige die Erb-Huldigung zu leisten, welches auch den 26. Aug. unsere Stadt und gantze Gemeine allerunterthänigst-gehorsamst bewerkstelliget hat. Worauf abermah^l mit Stücken und Musqveten unterschiedliche mahl Salve geschossen und dreÿmahl mit allen Glocken geläutet, Auch Ihro Königl. Maj. ein höchst glückseliges langes und friedliches Regiment von Gott dem Allerhöchsten einmüthigst gewünschet worden.

Nachdem nun dieser Hochlöbl. Käyser und König Ferdinandus III. durch den Westphälischen Frieden das langwierige Kriegs-Feuer gedämpffet und gantz Eoropam mit demselben dero aller-treu-gehorsamste Erb-Länder in höchst-erwünschte Ruhe gesetzt hatte, lebte er darnach noch 9 Jahr und starb Ao. 1657 den 2. Apr. seines Ruhmvollen Alters 49 Jahr. Hat als Käyser 20 Jahr, als König in Böhmen 30 Jahr, als König in Hungarn 32 Jahr die irrdischen Cronen getragen. Er erzog dreÿ Printzen: Ferdinandum, Leopoldum und Carolium Josephum, unter welchen

¹⁵ *Die sogenannten Friedenskirchen mußten außerhalb der Stadt gebaut werden.*

33. Ferdinandus IV. geb. Ao. 1633 annoch beÿ Lebzeiten des Herrn Vaters die Ungarische und Böhmishe Crone, diese Ao. 1646 den 5. Aug. jene Ao. 1647 den 16. Aug. und hiermit zugleich den würcklichen Besitz der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer erlangete. Er wurde zwar auch An. 1653 den $\frac{21}{31}$ May in Augspurg zum Röm. Könige erwehlet und den 8. Junii in Regenspurg von Chur-Maÿntz gekrönet; allein er starb des folgenden 1654sten Jahrs den 9. Julii früh um 2 Uhr, an den Kinder-Bocken im 21 Jahre seines Alters, da er ungemeyne Hoffnung von sich zeigte. Unser liebes Hirschberg wird dessen unsterblichen Nahmen in unvergesslichem Andencken behalten, wegen

100 *Leerseite*

101 des merckwürdigen Vergleichs, welcher zwischen E.E. Rathe und der untergebenen Bürgerschaft ist gestiftet worden, dessen anderwärts wird gedacht werden. Nach dem frühen Tode Königs Ferdinandi IV. gloriwürdiger Gedächtnis, erhielt dessen Hr. Bruder, der mittlere Printz

34. Leopoldus, der Ao. 1640 den 9. Jun. war gebohren worden, noch beÿ Lebzeiten des Herrn Vaters Ao. 1655 die Ungarische und Ao. 1656 die Böhmishe Krone, davon das Anagramma, so auf damahligen Arca triumphali dieser Fürstenthümer gestanden merckwürdig zu lesen:

Leopoldus, Jgnatius, Archi-Dux Austriae

Rex Hungariae et Bohemiae

Jbis Dux, vitae tuae gloriae seres; Hic par

vivet Alexandro Magno.

Pellæo Juveni haudunus sussecerat orbis,

Nam sceptro et mango nomine; Magnus erat.

Ominis augusti perhibent vestigia, Græco

Te fore magnati, Rex generose, parem.

Qvam bene conveniunt et in ista sede moratur

Magnus Alexander, qvem LEOPOLDUS aget.

102 Welches nachgehends vollkommen eingetroffen, indem sich dieses allerhöchste Haupt der Christenheit durch seine vielfältige gegen den Erb-Feind des Christl. Nahmens, den Türcken und das regiersüchtige Franckreich, durch Göttl. Beÿstand befochtene Siege den Zunahmen Magni oder des Grossen zu unsterblichem Nachruhm erworben hat. Zwar kunte Er, der Römischen Käyser-Crone wegen allzuschleimigen Absterbens dero glorwürdigsten Hrn. Vaters, beÿ dessen Leben nicht versichert werden; daher die Verwaltung des Reichs, wehrend den Interregni an die Reichs-Vocarien kam. Allein Ao. 1658 den 18. Julii ward er zu Franckfurth am Maÿn zum Röm. Käyser erwehlet, und den 22. Julii gekrönet, nachdem Er die seit Caroli V. eingeführte Käyserl. Capitulation beschworen hatte. War ein friedfertiger, unveränderlicher, gelehrter und kunstliebender Monarche. Hat sich 3 mahl vermählet: 1) An. 1666 mit der Spanischen Infantin Margaretha Theresia, mit welcher Er 2 Ertz-

Hertzege und zweÿ Ertz-Hertzoginnen gezeuget hat, die allesammt biß auf eine eintzige Ertz-Hertzogin, nehmlich die Churfürstin von Beyern, frühe verstorben sind. 2) Ao. 1675 mit Claudia Felicitas von Jnspruck, Ertz-Hertzogs Ferdinandi Caroli Tochter, die mit dem Käyser im andern Glied verwand war, und das Käyserl. Ehe-Bette mit zweÿ Ertz-Hertzoginnen vermehrte, die auch frühe verstorben sind. 3) Ao. 1676 mit Eleonora Magdalena Theresia, aus dem Hause Neuburg, welche an dem heil. Dreÿ-Königs-Tage war gebohren worden, und weil die gedritte Zahl mehr als einmahl an ihr beobachtet wurde, zog einer folgende Prophezeyung an dem Käyserl. Beylager draus:

103 Velle Palatinam viduata Palatia sponsam,
 Vox populi, vox hæc, sit, Leopolde DEi.
 Ter bona, ter foecunda domo, septemgen ter annis,
 Notagen nominibus tertia sponsa tribus.
 Ter Regnistribus hæredes dabit inde, qvod ipsa
 Nata trium Regum sit Leonora die.

Welches auch sowohl eingetreoffen, daß das hohe Ertz-Hauß Oesterreich mit dreÿen Printzen aus dieser Ehe, derer Princessinnen zugeschweigen, gesegnet worden, wovon zwar der mittlere Printz das Leben kaum auf zweÿ Jahr gebracht, allein Josephus und Carolus haben allbereit gewiesen, daß Sie eines grossen Käysers grosse Successores und Söhne sind. Immittelst was bey so vielen Kriegs-Troublen, die von Orient und Occident auf das Römische Reich angestürmet, die fast halbhundertjährige müheselige Regierung dieses glorwürdigen Monarchens, Leopoldi des Grossen, ingleichen seine ungemeyne Gottesfurcht, Liebe zur Gerechtigkeit, und dem Hochlöbl. Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich angebohrne Milde, ja die unermüdete Vorsorge vor so viel Millionen seinem Scepter unterworffene und unter deßem Schutz gestandene Menschen insonderheit anbetrifft, solches ist allbereit von vielen Autoribus sehr ausführlich beschrieben worden. Unser beyden Fürstenthümer und mit demselben unser liebes Hirschberg hat gleichergestalt die edlen Früchte dieser langwierigen und höchst-glückseligen Regierung zu serinem besonderen Auffnehmen und Flora genossen, darbey es des herben Leides des verderblichen dreÿssig-Jährigen Krieges völlig vergessen, mithin zu einem weit höhern Grade voriger Glückseligkeiten wieder empor gestiegen ist. An. 1705 den 5. May starb der große Leopold mitten in dem Lauffe seiner Siege, nachdem seine letzten Worte gewesen waren: Herr gedencke meiner etc. und: Es ist vollbracht, seines Alters 65 Jahr 3 Wochen und 4 Tage.

104 Tempore vix poterat, LEOPOLDE, beatior ullo
 Et vitam et regni ponere sceptra Tui.
 Devictis toties Turcis ac denigen Gallo
 Cum Bavaris strato Victor ubigen manes.
 Ex obitu cum qvis dicendus jure beatus

Qviste te felicem nunc LEOPOLDE, negat.

Anstatt daß wir solches verdeutschen, wollen wir ein Sonnet hier einrücken, welches viel Singularia in sich enthält:

Bist Du nun, LEOPOLD der vielen Siege satt?

Willst Du nunmehr dem Sohn, dem Alexandro, gönnen,

Daß seine Lorber auch Süd, Ost, Nord, Westen kennen,

Die deine Helden-Faust bießher bestritten hat?

Die Klugheit überwand der Feinde Lager-Stadt.

Man sah dein frommes Hertz vor grosser Andacht brennen,

Der Feind wich williglich, wenn er dich hörte nennen.

Der Po, Rhein, Donau lag zu deinen Füßen matt.

Nun schläffstu sanfft und wohl; Denn Joseph wacht¹⁶ und siehet

Daß sich zu beugen schon eilff Sternen¹⁷ sind bemühet,

Die Auffruhr hat bißher vom Haupte abgetrennt

Jhr Brüder¹⁸ fallet doch (es ist kein traum) zum Füßen

Ja Sonn und Mond¹⁹ soll Jhn noch freundlicher begrüßen;

Denn wem der Himmel hold, den ehrt das Firmament.

105 Der Tod der nachgebliebenen Kaÿser- und Königl. Frau Wittib erfolgte allererst Ao. 1720 den 19. Jan. ihres Alters 65 Jahr 1 Woche und 6 Tage, welcher ein löbl. Kirchen-Vorsteher-Collegium in der Augsp. Confessions-Kirche vor Hirschberg den 15. Martii folgendes Trauer-Gedächtnis, durch ihren Senioem M. Joh. Neunhertzen allerunter-thänigst aufrichten lassen:

Castrum doloris auf den Tod der Kaÿs. u. Königl. Fr. Wittib Leopoldi M. Eleonora Magdalena Theresia 1720, 15. März in der evangel. Gnadenkirche zu Hirschberg.

1) Das Trauer-Gerüste bestund aus vier Pyramiden, welche über den Sarge, worauf 3 Cronen stunden, durch eben so viel Bogen oben zusammen geschlossen wurden, mit einem Reichs-Apffel und darauf stehenden goldenen Creutze, daunter eine Crone von 2 Engeln gehalten ward, nebst der Beÿschrift:

Tribus præstantior una

Dreÿ Krohnen geben Ehr

Die himmlische noch mehr.

2) An denen Pyramiden hiengen Schilde. Im Schilde der ersten Pyramide stund das Bildnis LEOPOLDI Magni, mit dem Brust-Bildlein der Kaÿserin E. M. T. und den Beÿ-Worten:

Magni qvæ Conjux Leopoldi Magna vocatur.

¹⁶ Gen. XXXVII, 9.

¹⁷ Durch 11 Sterne können die 10 Haupt-Fahnen in Hungarn und die Provintz Siebenbürgen verstanden werden vid. orbclii Hungar. Chron. p. 1. 2. 7.

¹⁸ Die beyden Churfürstenvon Cölln und Bayern, als Gebrüder und als das Himmels Gestirn Castoris und Pollucis.

¹⁹ Der Frantzose und Türcke.

Wie wir Fürst Leopoldi mit Recht den grossen nennen:
So muß man sein Gemahl wohl auch vor Groß erkennen.

3) Im Schilde der andern Pyramide, das Bildniß der in Gott ruhenden Käyserin und zu dehren einer Seite der Nahme JOSEPHUS I. zu der andern der Nahme Carolus VI. mit der Aufschrift:

Josephum et Carolum quantum danum! dedit orbi

106 Wie kan der Käyserin die Welt gnung danckbarer Leben die ihr zwey solche Söhne zum grossen Nutz geben.

4) Im Schilde der Dritten Pyramide das Chur-Pfältzische Neuburgische Wappen.

Ecce Novum Burgum coeli Neoburgica scandit

Von Neuburg solte Sie dem Stamme nach entstehen

Und nun Zur Neuen Burg des Freuden-Himmels gehen.

5) Im Schilde der vierdten Pyramide, Zepter und Krone auf einem Tische:

Regna gubernabat: nunc semper in æthere regnat.

Sie hat das Regiment als Königin geführet

Nun kömmt Sie in das Reich, wo man allzeit regieret.

6) An der auf etlichen Stufen, die mit viel Wachs-Kertzen besetzt hochstehenden Sarge, waren auch zwey Schilde: An dem einen war gemahlet das Ordens-Zeichen der von der Käyserin ELEONORA Ferdinand des Dritten Gemahlin gestifteten Stern-Creutz-Frauen Societät, welches ein an vier Sternen ruhendes Creutze und die Worte Salus et gloria vorstellet: worzu am aber allhier die Unterschrift gesetzt:

Hic erat orde crucis; jam vivit in æthere lucis.

Hier war die Käyserin im Creutz und Trauer-Orden

Und dort ist sie ein Glied im Sternen Orden worden.

7) An dem andern Schilde des Sarges war das Sinn-Zeichen derer von ermeldeter Käyserin Eleonora, Ferdinandi III. Gemahlin aufgebracht so genannten Slavinnen der tugend, um welche goldene Fesseln gelegt präsentiret mit der Überschrift: Sola ubique triumphat. Hier aber hat man diesen Vers darzu setzen haben lassen

107 Virtuti servit vitiorum libera victrix.

Der Tugend diente Sie, die geist- und lieblich frey

O! Dienst, der Freyheit heist, o! schönste Slaverey

8) Oben auf den vier Bogen waren vier Schildlein zu sehen auf beyden Seiten bemahlet. An des ersten Schildleins rechter Seite, der regierende Käyser Carolus VI. auf einem Stuhle, auf welchen von oben herab aus dem Nahmen Jehova ein heller Strahl fiel, mit der Beyschrift:

Confidite Fili

Seÿ nur getrost mein Sohn:

Gott ist dein Schild und Lohn

9) An der lincken Seiten die regierende Käyserin ELJSABETHA CHRISTJNA welcher ein Corna Copiæ von oben herab gerichtet ward, mit dem Wunsch:

Sit benedicta Nurus
Gott zeuge meiner Schnur
die schönste Seegens-Spur

10) An des andern Schildleins rechter Seite dreÿ Alcyones in einem Felsen-Nest:

Qviescite Gnatae
In Gott ist wahre Ruh,
Ach Kinder, eilt hinzu.

11) An der Lincken Seite etliche große und kleine Blumen, worauf die Sonne scheint:

Florescite Neptes
O! Gott laß immerhin,
Die Kindes Kinder blühn.

108

12) Am, dritten Schildlein zur rechten Hand dreÿ stracke Zedern:

Senescite Fratres
Mein Brüderliches dreÿ
komm denen Zedern beÿ

13) Zur lincken Hand viel Palm-Bäume:

Durate Sorores
Ach! Schwestern fasset Euch
Und seÿd den Palmen gleich.

14) Am vierdten Schildlein zur rechten Seite, der Glantz von der untergegangenen Sonne und der Abend-Stern:

Etiamnum luceat Asnath
HErr laß mit deinem Licht
Die Wittwe JOSEPHS nicht.

15) Zur lincken Seite ein gedoppelter Ancker mit der Beÿschrift:

Silesia spera
Land, fasse guten Muth
Gott und dein CARL ist gutt

16) Vor der Trauer-Gedächtnis-Predigt wurde unter andern musiciret, nachfolgene Aria.

I. ELEONORA MAGDALENE
die große Käyserin ist Tod!
Deswegen schallt ein Klag-Getöne
Wiewohl ihr Geist ist nun beÿ Gott
Allein welch Auge hält sich fest.
da CARL die Thränen flüssen läst.
2) Der Tag, der ihr die Cron gegeben,
wird nun derselben Sterbe-Tag.
Doch weiß man, daß die Seelen leben.

109

Erlaubt mir, daß ich sagen mag,
der Todes-Tag, der sonst voll Leid,
Ist ihre beste Krohnen-Zeit.
3) Sie hat nun alles überwunden
Und wird im Himmel neu gekröhnt.
Sie hat dort eine Krohne gefunden,
die aller Reiche Krohne höhnt.
Sie Welt legt auch den Krantz dabey,
daß ihres gleichen wenig sey.
4) Sie war von großen qualitäten,
Und aller wahren Tugend hold
Es æstimirte Margarethen
Der große Kayser Leopold
Er liebte Claudiam wohl sehr
doch Leonoren noch vielmehr.
5) Sie gab zwey Söhne zum Geschenck,
für die man nicht gnug dancken kann.
Ach Schlesien, Ach Deutschland, dencke
Was Sie dadurch an dir gethan.
Was hat dein Joseph dir erzeigt!
Wie hoch ist dir dein Carl geneigt.
6) Wenn Joseph uns valedicirte,
Nahm Sie den Scepter in die Hand.
Besinn Dich nur, wie Sie regierte:
Man hat die Gnade wohl erkandt.
Ach! ihre Wohlthat war nicht klein:
Wer wollte denn nicht danckbar seyn.
7) Gott sey gelobt. Gott sey gepriesen!
Wofür? für allen hohen Nutz,
Den Sie durch beyde Söhn erwiesen
HERR, halt uns noch in CARLENS Schutz,
Ob man die Mutter gleich begräbt
doch gutt, daß uns ihr Sohn noch lebt.

110

17) Die Trauer-Gedächtnis-Predigt war über Jud. IV. 4. und
Fragm. Esther v. 52. 53.

18) Nach derselben folgte die Aria.

1. Schlaff, O Krohne dieser Zeiten,
Innhalt vieler Trefflichkeiten,
Käyserin, wir dencken dein.
JESUS wird dich einst verklären,
Seinen Glantz und Schein gewehren
Du wirst eine Sonne seyn.
2. Herr, laß unsern Käyser leben

- Jhr ein hohes Alter geben
Und gesunde Krafft dazu
Hilff Jhm Krohn und Zepter führen
Land und Leute wohl regiren
Endlich bring ihn auch zur Ruh.
3. Seegen CARLENS Augen-Weide
Mach uns doch die grosse Freude
durch die schönste Käyserin,
daß Sie einen Printz gebühret,
der dem Vater Succediret.
So weicht vieler Kummer hin
111 4. Höchster, du wirst auch nicht hassen,
die dein Joseph hinterlassen,
Seine Perl, Amalia.
Bleib bey allen Prinzessinnen,
Laß die Gnaden-Qvelle rinnen.
Seÿ mit Heÿl und Hülffe nah.
5. Königin der Portugiesen
Deine Tugend wird gepriesen
Leucht in deinem Portugall
Folget dieses deinen Tritten
Deinen Deutschen treuen Sitten.
O! wiewohl klingt solcher Schall.
6. Tröste Pfaltz und Trier wieder
leite diese grosse Brüder.
Himmel, stärcke Leib und Geist.
Hintertreib der Schwester Schmertzten,
Gieb in ihre Christen Hertzten,
Was man wahre Freude heist.
7. Seÿ mit unserm Vaterlande,
Ach erhalt uns in dem Stande,
den Dein armes Volck besitzt;
Laß den frieden niemahls wancken
O! wie freudig wird man dancken
Wenn uns deine Rechte schützt.
8. Ruh indeß ELEONORE,
Preise Gott im Himmel Chore.
Nennstu dich die Sünderin
112 Solt man dich nicht heilig nennen?
Und in Christi freÿ bekennen,
daß dein Sternen dein Gewinn.

35. Josephus der I. dieses Nahmens, Römischer Käyser, König in Hungarn und Böhmen. Erblickte das Licht dieser Welt An. 1678 den

26. Julii und also zu einer Zeit, da gantz Europa mit Krieg angefüllt war. Bekam in der Heil. Tauffe die Nahmen: Josephus, Jacobus, Ignatius, Johannes, Antonius, Eustachius. Der Haupt-Nahme Josephus, weil solchen kein Käyser, noch ein Printz von dem gantzen Ertz-Hause jemahlen geführet, hat viele veranlasset, nach der Ursache zu forschen: Allein es rührete aus einer besonderen Devotion zu diesem Heiligen her, daher unter allen 15 Käyserl. Printzen und Prinzessinen, womit Käyser Leopoldus gesegnet worden, keines zu nennen, welches nicht den Nahmen Josephus oder Josepha mit unter andern empfangen. Er ließ gar frühe alle Tugenden an sich blicken, die der gröste Printz des grösten Monarchens an sich haben solte, und genoß darbey unter der klugen Direction des Fürsten von Salm, einer solchen Education, die vor einen Käyser- und Königl. Printzen, der mit der Zeit so viel Länder regiren solte, nicht vernünftiger noch gerechter hätte seyn können.

113 Vielleicht hat man auch den guten Principiis, welche der Herr Oberste Hof-Meister dem Ertz-Hertzege einprägen ließ, nemlich daß frembde Religionen nicht mit solcher Hefftigkeit zuverfolgen, angesehen Gott selbst deren Unterschied auf Erden duldete, zuzuschreiben, daß nachgehends der Religions-Vertrag wegen Schlesien von dem Käyser Josepho mit solcher unglaublichen Beständigkeit und Großmuth gehalten worden. In der Gottesfurcht war Er nach der Neigung, der alle Oesterreichische Printzen zugethan, eýffrich; doch wendete man allen Fleiß an, daß Jhm keine Bigotterie beygebracht würde. Er redte im 18 Jahre seines Alters 6 Sprachen vollkommen, nemlich die Lateinische, Italiänische, Spanische, Frantzösische, Böhmische, Ungarische, ohngerechnet die Teutsche, seine Mutter-Sprache. In historicis, politicis, mathematicis, Jure-Civili u.s.w. man möchte darzu setzen in Musicis und andern galanten Exercitiis wurde nichts verabsäümet, davon viel herrliche Bücher zeigen, als des Hrn. von Wagenfels Ehren-Ruff Teutschlandes der Teutschen und ihres Reichs; Jtem des Hrn. von Jmmhoffs bekandter Bilder Saal; des Hrn. Burghard von Burckenstein, Weyl. Josephi I. Anfang zum Mathematischen Wissenschaften u.s.w. Erhielt Ao. 1687 den 9. Dec. die Ungarische, und Ao. 1690 den 26. Jan. die Röm. Krohne.

114 Vermählte sich Ao. 1699 mit Wilhelmina Amalia Hertzogs Johann Friedrichs zu Braunschweig und Lüneburg Tochter und der Allerhöchste segnete auch diese vergnügte Ehe mit einem Printzen Leopoldo Josepho An. 1700 der aber Ao. 1701 zu des gantzen Römischen Reichs höchsten Leidwesen wiederum verschied; desgleichen mit zwey Printzessinen 1) Maria Josepha so den 8. Dec. Ao. 1699 gebohren und ein Gemahlin ist Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. in Sachsen Fridrici Augusti II.; 2) Maria Amalia Josepha so den 22. Oct. Ao. 1701 gebohren worden und eine Gemahlin ist Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern, Caroli Alberti, beyde sind also an hohe Häuser vermählet, und haben die Käyserl. Fr. Mutter durch dero Tugendhafte qvalitäten gar ungemein

erfreuet. Folgte seinem glorwürdigen Herrn Vater in der Beherrschung so vieler Reiche und Länder Ao. 1705 und zeigte gleich anfangs, was so wohl das Römische Reich als auch die getreuen Erb-Länder vor einen mächtigen Beschützer und liebeichen Vater an Jhm zugewarten hätten, indem er nicht allein den Krieg wieder Franckreich glücklich fortsetzte und mit Beyhülffe anderer hohen Allirten diese regiersichtige Crone allbereit dergestalt in die Enge getrieben hatte, daß Selbige auch das Königreich Neapolis sammt dem Staat von Mäyland räumen und fort an mehr defensive gehen muste, alß daß es sich zu neuen Conqveten hätte Hoffnung machen dürffen. Ja es stund allbereit darauf, daß die von Sr. Käyserl. Maj. unterstützte siegreiche Waffen Jhres Hrn. Bruders, des Königs Caroli III. in Spanien sich in kurtzen eines glückl. Ausschlags und völliger Occupirung dieser ihr erblich=zukommende Monarchie hätte getrösten können, wenn es nicht dem Höchsten Gebiether über Leben und Tod gefallen hätte diesen vollkommenen Erben der Väterl. hohen Tugenden der Welt nur zu zeigen, nicht aber dem Väterl. hohen Alter Zu verähnlichen. Bey denen vielen Siegen, um derentwillen er den Nahmen eines Sieghafften überkommen und welche in Josephs des Sieghafften Röm. Kayzers Leben und Thaten in 2 Theilen beschrieben worden, hat er sich durch die geschlossene Alt-Ranstädter Convention mit dem Könige von Schweden Carolo XI. Christmildesten Andenckens Ao. 1704 den II (22.) Aug. wegen Retablirung des freyen Religions-Exercitii der Augsp. Confession, in den Herten seiner Evangel. Schlesischen Unterthanen ein ewiges Denckmal gestiftet. Wir werden das Instrument der Convention, weil es eine so gar merckwürdige Piece ist, daran auch unserm Evangel. Hirschberg mit dem gantzen Lande, so hoch gelegen, an einem andern Orthe von Wort zu Wort beÿfügen.

116 Mit dem Schluße dieser Convention rückte die Schwedische Armee in Schlesien ein und der König von Schweden hatte in Willens einige Regimenter daselbst solange stehen zu lassen, bis Jhm die Käyserl. Ratification wäre eingelieffert worden. Welche man aber dergestalt beschleunigte, daß die Unterzeichnung in Wien den 6. Sept. geschahe und den 11. Sept. dem Könige von Schweden præsentiret wurde. Hiermit brachen die Schweden ohne fernere Verzögerung nach Pohlen auf, und das Liebe Schlesien wurde hierdurch einer grossen Last entnommen. Solchergestalt langte zwar der Schwed. Obriste Rosenstiren mit seinem Cürassier-Regiment hier in Hirschberg am 17. Septembr. an, brach aber am folgenden 18. Sept. war der 13. Sonntag nach Trinitat. schon wieder auf, welchen Zuspruch iedoch unsere Stadt zur Gnüge empfunden hat. Hierauf wurde zur Execution dieser Convention geschritten, darbey nach einigen deliberiren zu Käserl. Commissarien ernennet wurden vier derer vornehmsten Herren des Landes: 1) Hans Anton Graff Schaffgotsch, Käyserl. Maj. würckl. Geheimer Rath, Cämmerer, Landes-Hauptmann derer beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, Ober-Erb-

- Hofemeister und Hoferichter. 2) Christoph Wilhelm Graff Schaffgotsch, kaiserl. Maj. würckl. Geheimer Rath, Cämmerer und Landes-Hautmann des Fürstenthums Liegnitz. 3) Frantz Anton Graf Schlegenberg, Käyserl. Maj. Rath und Landes-Hauptmann des Fürstenthumes
- 117 Breßlau, und denn 4) Frantz Albert Langius von Kranichstädt, Königl. Ober-Amts-Rath im Hertzogthum Schlesien. Von Königl. Schwedischer Seits ward: Henning Freyherr von Strahlenheim, Sr. Königl. Maj. von Schweden Envoy. extaordinarius am Käyserl. Hofe, darzu bevollmächtigt, weil derselbe theils mit dem Käyserl. Hofe wohl zu negotiiren wuste, theils von dem Zustande in Schlesien eine gute Kundschaft hatte. Mit derselben gänzlichen Vollziehung verzog es sich bis Ao. 1709 da die Käyserl. Herren Commissarii einen Executions-Recess verfassen, welche, alle zum freyen Exercitio der Augsp. Confession gehörige Punkte einverleibet wurden und welcher künfftig vermöge eines angehängten Käyserl. Rescripts an das Königl. Ober-Amt vom 7. Jan. dieses 1709 Jahrs, vim legis haben solte, mit dergestaltigen Nachdruck, daß darwieder keine Exceptiones einiger dargegen habenden Particulär-Berechtigungen ietzo oder künfftig etwas gelten solle. Denselben übergaben Sie den 8. Febr. dem Hrn. Baron von Strahlenheim, nebst einer Consignation derer restituirten Kirchen und empfangen dargegen von Jhm eine schriftliche Declaration, daß die Alt-Ranstädter Convention vollkommentlich erfüllet worden. Die Ratification, welche der König von Schweden selbst aus Bender de 21. Martii 1710 datirt, wegen der
- 118 Erfüllung der Alt-Ranstädtischen Convention einschickte, lieff sehr später ein und muste solche der Baron Strahlenheim dem Käyser selbst übergeben. Die Anweisung derer 6 neuen Gnaden-Kirchen vor der Stadt Sagan, Freystadt, Hirschberg, Landeshutte, Militsch und Teschen erfolgte immittelst, auf allergnädigsten Käyser- und Königl. Befehl unverzüglich; bey unser Stadt Hirschberg geschahen diese höchsterfreulichen Solennien den 22. Apr. des 1709 Jahrs, Montags nach Jubilate, davon unten absonderl. soll gehandelt werden. Der Allerhöchste ließ sich auch das Gebete derer treü gehorsamsten Schles. Unterthanen, welches sie in ihren theils wieder eröffneten theils neuen Beth-Häusern vor das hohe Wohlseyn des Allergütigsten Ertzhauses Oesterreich aus unterthänigster Pflicht u. Danckbarkeit zu Jhm gen Himmel hinauf schickten, dergestalt wohlgefallen, daß in diesem Jahre noch immer ein Sieg auf den andern folgte.
- Den 3. Sept. ging die gewaltige Vestung Dornick in Frantzl. Flandern, über, darüber auff hohe Verodnung in unserer Stadt den 28 Oct. vor der Stadt aber in der neuen Augsp. Confessions-Kirche, die man unterdessen von Holtze zum Gottes-Dienste erbauet hatte u. zwar zum ersten
- 119 mahle ein solennes Danck u. Freuden-Fest celebriret wurde. Worbey nebst dem Te DEum laudamus nachstehende Arie musiciret wurde:
1. Wir preisen unsern Gott, daß unser Joseph siegt,

- und Franckreich unten liegt.
Sein Dornick ist gefallen
Drum muß ein Dancklied schallen.
Brunn ewiger Treu,
der über den Christlichen Käyser geflossen,
dein Seegen ist neu
Und kröhnet die redlichen Bundes-Genossen.
Du dämpffest die Macht
die Käyser und König und Staaten veracht.
2. Sein Dornick war ein Dorn, der in die Seiten stach,
Nun weicht diß Ungemach
der Dorn ist ausgezogen:
Denn Gott ist uns gewogen
Wir dancken dem Herrn
der seinen Gesalbten so gnädig erhöret
Er hilffet ihm gern
So werden die Länder und Städte vermehret
wir spüren mit Lust
daß Joseph ein Mehrer und Semper-August.
3. O Höchster Herr der Welt hilff seiner Majestät ,
daß alles glücklich geht,
Was Josephs Rath besinnet,
Und seine Macht beginnet,
Ach zwinge den Feind
die Gnade Zusuchen und Friede zu bitten.
- 120 Europa beweint
Sein voriges brennen und würgen und wütten
Entleere das Nest
daß Philpp an Carlen gantz Spanien läst.
4. Laß einen Ephraim an unserm Joseph sehn
ach laß es doch geschehn
daß Oesterreich regiret
biß sich die Sonn verliehret
Sein Lorber und Gold
Sein Käyserthum ziere kein ander Geschlechte
Mein Joseph ist hold.
Er lasset uns glauben und schützet die Rechte
Indessen Triumph!
Der Gallier Schwerdter und Pfeile sind stumpff.

M. J. N.²⁰

Den 10. Sept. wurde bey Blangies und Lambrechies ein Sieg befochten, dergleichen in vielen Jahrhunderten nicht war erhört worden, und

²⁰ M. J. N. = M. Johann Neunhertz

die nach Aussage derer ältesten Generalen die vor Senneff und Hochstädt weit übertroffen hat. Beÿ unser Stadt wurde deswegen abermahlen den 5. Nov. und in der Evangel. Kirche vor Hirschberg den 10. Nov. war der 24. Sonntag nach Trinit. ein Soennes Danck und Freuden-Fest celebriret und nebst dem Te DEum laudamus nachfolgende Arie msiciret:

1. Nun wird ein neuer Danck erweckt:
Weil Gott den Käyser siegen lassen.
Die Feinde stunden wohl bedeckt.
121 doch musten sie die Flucht erfassen
Man solte wohl manch tausend wagen.
Doch ward der stolze Feind geschlagen.
Das aber ist durch Gott geschehn
2. O! grosser König aller Welt!
Du hast durch deine Macht verfüget
Was unserm Joseph wohlgefällt
und die verbundnen hochvergnüget
das müsse Mons und Dornick zeugen.
Und Lambrechies kann auch nicht schweigen
daß Marlboroug und Printz Eugen
als Sieger auf der Wahlstatt stehn.
3. Wirff mehr gewünschte Palmen zu,
Laß unsern Käyser allzeit siegen,
Und Ludwig finde keine Ruh,
Biß alle Hohen niederliegen,
Hülff, daß er dein Gericht erblicke
Und sein Gemüth zur Busse schicke
Triff unser Seuffzer an Jhm ein
das wird ein Gnaden-Wunder seÿn
4. Ach Gott zerschlage Spieß und Schwerdt,
Es ist ja Bluths genung geflossen;
Dein lieber Sohn hielt uns so werth,
daß er sein Bluth für uns vergossen.
Ach will man dieses nicht besinnen?
Soll Menschen Bluth wie Wasser rinnen?
O laß den Friedens-Oel-Zweig blühen
Und allenn Krieg beÿ Seite ziehen
5. Wir haben sonst noch manchen Streit,
Man muß mit Fleisch und Teuffel kämpffen
122 Gieb Geistes Krafft und Tapfferkeit
Hilff uns die Seelen-Feinde dämpffen
Ach laß uns freudig überwinden
Biß wir die lebens-Krohne finden
Dir bleibt allein der Ruhm und Ehr

Du gibst den Sieg, sonst keiner mehr.

M. J. N.²¹

Den 20. Oct. muste die Haupt-Vestung Mons in Hennegau capituliren un den 21 ej. geräumet werden; darüber wir das dritte solenne Danck und Freuden-Fest in diesem unvergeßlichen 1709 Jahre den 22. und 29. Dec. zu celebriren hatten. In der Evangel. Kirche allhier wurde nebst dem Te Deum laudamus nachgesetzte Arie musicirt:

1. So können wir zum dritten mahl uns freuen

die weil der Feind aus Mons vertrieben ist,

Wir wollen auch den Danck und Ruhm vernemen

daß du bißher der unsere Helffer bist,

Denn Bergen ist über, die Gallier liegen

die Britten und Staaten²² und Joseph muß siegen

2. Wie hat vorhin Louis Triumph gesungen

Wie wurde dort halb Holland überschwemmt

Er war ins Hertz des deutschen Reichs gedrungen,

doch Herr, du hast der Waffen Lauff gehemmt,

der grosse wird kleiner, der Starcke geschwächet

Wenn endlich der Himmel die Missethat rächet.

3. Laß uns den Flug zu solchen Bergen nehmen,

Von welchen uns die Hülffe kommen soll

Wir dürffen uns des Bethens gar nicht schämen

hilfft uns der Herr, so geht's uns immer wohl.

123 Weg menschliche Berge, weg fleischliche Hügel

Dort droben ist Hülffe, war giebet uns Flügel

4. Mons komme nie aus König Carlens Händen

dem Spanien mit allem Recht gebührt;

Du wirst dich stets zu deinem Joseph wenden,

daß er mit Ruhm sein Käyserthum regiert.

Beschütze dein Zion, erhöre sein beten,

So können wir weiter den Hügel betreten.

5. Wir wären gern zu jenen Himmels-Bergen

Ach! Heyland ach! zeuch unsern Geist hinauff:

Hohl auch dereinst die Leiber aus den Särgen

Nimm uns zu Dir, wir freuen uns hertzlich drauff

Jetzt seuffzen die Thäler: Ach selige Höhen,

Wenn sollen wir kommen? auff lasset uns gehen.

M. J. N.²³

An. 1711 den 17. Apr. verwechselte dieses allerhöchste Haupt der Christenheit an Blattern, gantz unvermuthet und zum höchsten Leidwe-

²¹ M. J. N. = M. Johann Neunhertz

²² Staaten von Holland

²³ M. J. N. = M. Johann Neunhertz

sen aller, welche den Wohlstand von Europa, Deutschland und der allertreu-gehorsamsten gesammten Erblande wünschten und liebten, die mühseligen Erden-Cronen mit der unverwelcklichen Crone der sel. Ewigkeit, seines obzwar kurtzen doch Ruhm- und Sieg-vollen Alters 32 Jahr 8 Mon. 3 Wochen und 2 Tage; als Römischer König 22 Jahr, als Ungarischer 24 Jahr und als Käyser 6 Jahr. Merckwürdig ist, daß man zu Wien das Sterb u. Trauer-Jahr Josephi glorwürdigster Gedächtnis in den bekandten bedencklichen Worten des Ovidii Rem. Amor. Lib. I. v. 9. gefunden habe:

PRINCIPIIS OBSTR SERO MEDICINA PARATVR

124 Als dessen hohes Trauer-Begängniß bey unser Ev. Kirche vor Hirschberg gehalten wurde, stellte die Hirschberg. Klage und den göttl. Trost dabey vor M. Joh. Neunhertz Senior an dieser Kirche.

1. Hirschberger Klage:

1. Ach! Joseph ist nicht mehr vorhanden!

Ach unser Joseph ist davon!

Wie grosser Trost war uns entstanden!

O welch ein Ruhm! welch eine Krohn!

Nun fällt die Krohn vom Scheitel ab,

Und unser Trost zugleich ins Grab.

2. Ach! Joseph ist nicht mehr vorhanden!

der so für uns gesorget hat!

O Gott dein Zion lag in Banden;

Mein Joseph schaffte Rath und That,

Allein nun hat er ausgethan!

Mich wundert, daß ich leben kann.

3. Ach! Joseph ist nicht mehr vorhanden!

der uns in Feind und Ruh erhielt!

O! schönes Glück in unsern Landen!

Nun fällt uns unser Friedens-Schild.

Ach! Bober, wandle deine Fluth,

Und kehre dein Cristall in Bluth.

4. Ach! Joseph ist nicht mehr vorhanden!

der Schlesien so treu gemeynt!

Schmertzts unser Jammer gar Niemanden

daß diese Sonn nicht länger scheint?

Daß Welt und Satan unser lacht?

O! Kohl-Pech-schwartze Trauer-Nacht.

5. Ach! Joseph ist nicht mehr vorhanden!

Doch Gott, du bist noch unser Licht,

125 Mach unser Hoffnung nicht zu Schanden,

Hülff, tröste schütze, laß mich nicht.

Merck unser Seuffzen, hör, erhör!

denn under Joseph lebt nicht mehr.

2. Göttlicher Trost.

1. Zerfleuß in Thränen, liebes Land,
Ich will dir gern erlauben.

Dein Joseph ist mir wohl bekandt:

Er ließ dir deinen Glauben.

Er hat verwehrt

Was dich beschwert.

Er hats um dich verdienet,

daß sein Gedächtnis grünet.

2. Es ist ein hartes Ungemach,
Was deine Seele duldet.

Allein, mein Zion, dencke nach,
du hast es auch verschuldet,

daß Joseph stirbt,

dein Wunsch verdirbt,

das machen deine Sünden

drum laß dich reuig finden.

3. Jedoch, mein Zion, Zage nicht:

Ich will dich nicht verlassen.

Verfünstert sich dein Freuden-Licht,

Muß Joseph gleich erblassen;

Dein JESUS lebt

Erhebt, erhebt

die tieff-gebeugte Hertzen:

126

Er fühlet euer Schmetzen.

4. Seht JESUS lebt, Er ist das Haupt,
Jhr aber seine Glieder.

Wird Joseph, euer Haupt geraubt,

Jhr kriegt ein andres wieder.

Carl heist der Held,

der ihm gefällt,

der wird in allen Stürmen

Erretten, schützen, schirmen.

5. Dein Vater lebt, laß mich nur gehen:

Ich kann die Hertzen lencken,

Ich will dir eine Magdalen

Zur treuen Mutter schncken.

Sie fürchtet mich,

Und scheuet sich

Viel Seelen zubetrüben:

die wird mein Zion lieben.

6. dein Tröster lebt, was zagest du
Wird Fleisch und Bluth getroffen,
So giebet er dem Geiste Ruh
Und zeugt der Himmel offen
Jst JOSEPH todt
So lebet Gott
Wohl du wirst nicht zu Schanden
dein Gott ist noch verhanden.

An einem Schlesischen Castro Doloris stunden nachfolgende Zwey nette Inscriptiones, darzu sich insonderheit alle zu unvergesslichem Dancke verpflichtete Augsp. Confessions-Verwandte dieser beyden Fürstenthümer mit Schweidnitz von Hertzen bekennen:

127 An der rechte Seite:

JOSEPHUS
Nomine PRIMUS
Omine SECUNDUS
PATER PATRIÆ
Austriacæ
Clementiæ Hæres
Fortitudinis Heros
Re ipsa AUGUSTUS
ORE GRATIANUS
MORE THEODOSJUS
AMORE JOSEPHUS
Publico omnium voto
crescens,
Flebili nunc Fato
decrescens
Non omnibus tamen moritur
nec Omnis:
Non SIBI, qvia Honore
Non subditis, qva Amore
Non Hostibus, qvia Timore
Et post Sua fata
manet
in
VJTA

An der linken Seite:

Invictissimo
IMPERATORE
Post tot Victorias
Immortali,
Exhibitis variis
Invariati Augustani Symboli

Confessoribus
 AUSTRIACÆ CLEMENTIÆ
 Testimoniis
 subditorum Corda
 æternum
 SIBI devincienti
 In Memoriam mori nesciam
 hocce
 Pietatis Monumentum
 P.
 devotissima
 Corundem
 RELIGIO.

36. Carolus der VI. dieses Nahmens, erwehlter Römischer Käyser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn, Böhemb etc. König etc. Ertzhertzog zu Oesterreich und Hertzog in Schlesien, erblickte das Licht der Welt Ao. 1685 den 10. Oct. Empfing in der heil. Tauffe den Nahmen Carolus, Franciscus, Josephus, Wenceslaus, Balthasar, Johannes, Antonius, Jgnatius. Sein Kayserl. Hr. Vater, der große Leopold. legte ihm schon in seiner Jugend einen besondern Lobspruch bey, daß er Jhm Delicias inter filios hominum nannte und vor andern so zärtlich liebet, daß Er Jhm nachgehends auf seinem Tod-Bette den Väterl. Seegen mit zweyten Händen, in dem vorgehaltenem Bilde ertheilte, welches er bey andern Käyserl. Kindern nur mit einer Hand gethan. CAROLUS soll nach den Buchstaben solches seines Nahmens seyn; Constans, Amans patriæ, Religiosus, Optimus, Liberalis, Victor et Sapiens.

Ob Jhm diese besondere Eigenschafften von seinem CAROLO in die Augen geleuchtet, daran dürffen wir nicht Zweiffeln. Zwey Jahr vor dem Absterben seines glorwürdigen Hrn. Vaters wurde Er von Jhm Ao. 1703 den 12. Dec. zu einem rechtmässigen Erben der Spanischen Monarchie, nachdem der vorige Beherrscher Carolus II. den 1. Nov. 1700 ohne Leibes-Erben gestorben, zu Wien öffentl. decalrirt, wie solches in Josephs des Sieghafften Röm. Käys. Leben und Thaten P. I. p. 458 bis 465 umständl. zu lesen ist. Weil auch der damahl. König in Franckreich Ludovicus XIV. sich bemühet, seinen Enckel Duc d' Anjou unter dem Vorwandte eines hinterlassenen Testaments, auf den Spanischen Thron zu setzen, so entstund darüber ein 12 Jähriger bluthiger Krieg, bey welchem seine rechtmäsige Catholische Maj. unter dem Nahmen Caroli III. ihre hohe Person zu Maintenirung Jhres Jhr von Gott verliehenen Erb=Rechts, nicht allein über Holl. und England, auf der wilden und ungestümen See dahin; sondern auch nach diesem in so vielen Kriegs-Expeditionibus in Spanien, voraus in dem Helden-Müthigst-defendirten Barcellona und Eroberung unterschiedl. Spanischer Provintzien vielfältig exponiret hat. Wir haben oben erwehnet, wie merckwürdig die ge-

130 dritte Zahl beÿ der Käyserl. Fr. Mutter gewesen; zu dieser Zeit kam ein Italänisches Prognosticon zum Vorschein, welches sonder Zweiffel in Erfüllung würde kommen seÿn, wenn der Käyserl. Hr. Bruder nicht so frühe und zwar ohne einem Käyserl. Erben, den Kÿserl. Thron verlassen hätte. Im Lateinischen lautet es also:

AUGURUM
JN MONARCHIAM HISPANICAM
SERENISSIMO AUSTRIÆ ARCHJ – DUCJ
CAROLO
NOMINIS HUIUS TERTIO
JURE HEREDITARIO POSSIDENTIAM
Tertius hic annus secli præsentis, et annus
Tertius hic, jubulum qvo sacra Roma dedit.
Tertius hic, Terris Gallus qvo cantat Iberis
Tertius hic Austriaca est qvo violata Domus.
Tertius hic sanctæ Clemens qvo præsidet Urbi
Tertius hic seclum qvo superat medium.
Tertius hic post bis sex lustra est Cæsaris annus
Tertius Europæ qvi fera bella movet.
Tertius hic petiit qvo Carolus astra secundus
Tertius hic falsi est crimine læsa Domus.
Tertius hic primus qvi scribi debuit Hæres,
Tertius est scriptus; Cæsare natus hic est
Tertius; est thalamo natus de Tertio; Jbera
Tertius hic Carolus nomine regna regat.

Gleich wie nun aber nach dem Tode Josephi I. glorw. Andenckens, die hinterlassenen Erb-Königreiche und Lande auf Jhn, als einzigen Hrn. Bruder und rechtmässigen Erb-Herrn gediehen sind: Also übernahmen in dero Abwesenheit Jhro Maj. die Verwittibte Käyserl. Fr. Mutter, Fr. Eleonora, Magdalena Theresia die Regierung obgedachter Erb-Königreiche

131 und Lande, welche Sie biß Sr. Maj. hohen Ankunfft zu dero unsterblichen Nachruhm mit großer Weißheit geführet hat. Die Verwaltung des Reichs aber kam wehrenden Interregni an die Reichs-Vicarien, bis die Käyserl. Crönung Ao.. 1711 den 22. Dec. in der freÿen Reichs-Stadt Franckfurth mit gantz ungemeiner Pracht war vollzogen worden.

Es lebe CARL! Ach CARL regiere!

Es lebe CARL! CARL triumphire!

CARL herrsche, daß keiner von Leopold sagt!

CARL lebe, daß keiner den Joseph beklagt!

So seuffzete dazumahl unser Hirschberg an dem den 7. Febr. An. 1712 deswegen gehaltenen grossen Danck und Freuden-Feste. Es richtete nemlich an solchem Tage nebst andern Solennitäten eine sämmtliche allhiesige Kauffmannschafft einen Arcum triumphalem oder

Triumph-Bogen mit Censur und Genehmhabung Eines Hochlöbl. Königl. Ambts, auf dem Glafeyischen Bleich-Plan vor dem Burg-Thor, aus unterthänigster Pflicht auf, folgenden Inhalts:

1.) War an dem Triumph-Bogen zu sehen Jhro Käyseru. Königl. Maj. CAROLJ VI. Bildniß und darüber mit grossen Buchsteben: Vivat Carolus VI. Romanorum Imperator semper Augustus! Über demselben der gedoppelte Käyserl. Adler, welcher die Käyser-Crone über sich, die Worte: Rex Gemaniæ, in der Brust und zu den Füßen die Unterschrift führt:

Tralano CarLVs MeLIor CaroLIsqVe gVbernet
seXtVs teVtonICos In seX eXtoLLat aCerbIs
d. i.

132 Es regire Carl der Käyser besser als ehmahls Trajan,
besser auch als die Fünff Carlen, die manch grosses Werck gethan.
Solte Deutschland seiner Zeiten in sechsfacher trübsal stehn,
Lasse Gott durch Carl den Sechsten solches retten und erhöh.

2.) Unter dem Käyserl. Bildnisse stund ein Palm-Baum und an demselben ein Schild mit der Überschrift Archi- Dux Austriæ. Im Schilde war gebildet ein der Sonne nahe fliegender Adler, dem andere Vögel nicht gleich kommen, mit den Beÿ-Worten:

AVSTRLCIS POTERIT NON DIGNIOR ESSE MONARCHIS

Keiner ist so hoch und werth von den Fürsten dieser Erden der den Printzen Oesterreichs könnte Vorzogen werden.

3.) Der Triumph-Bogen ruhete auf 4 Säulen, an deren ieder 3 und also zusammen 12 Schilde zu sehen waren. Oben an dem Haupte der Säulen waren 4 Schilde, der 1 Schild, dessen Überschrift: Rex Hispaniæ zeigte einen Löwen, der ein Testament zerriß, mit dem Vers:

LoMbarDVs paret CaroLo gratantVr Iberes d.i.

Es merkt die Lombardeÿ auf Käyser Carlens Blicke und Spanien wünscht ihn viel hundert tausend Glücke. Der 2. Schild, dessen Überschrift: Rex Bohemiæ wie so ein offenes Buch, worüber Scepter und Schwerdt lagen, mit der Unterschrift:

Cæsar faVste, reges è Lege; BotteMla LaVdat. d.

Der Käyser wird sein Volck nach Licht und Recht regiren
Und Böhmen, dessen Ruhm bis an die Sterne führen.

133 Der 3. Schild, mit der Überschrift: Rex Hungariæ bildete einen mit
Oel-Zweigen gezierten Altar und darauf brennendem Opfer-Feuer,
nebst den Beÿworten:

Vtere paCe tVa, grates MeDItare fera Ces, d. i.

Bestilltes Ungerland, gebrauch Dich deiner Ruh
Und sage deinem Gott und Käyser Danck dazu.

Den 4. Schild, dessen Überschrift, Rex Sclavoniæ,

stellte vor ein Weibesbild, welches einen rothen Arm mit einem Schwerdte /: ist das Wappen Sclavoniens :/ und den Türckischen Mond zu ihren Füßen hat, mit der Unterschrift:

LVna abeat! CaroLVs Deponens IMperat orbl. d. i.

Weich, Monde, dieser Sonn, fleuch, Türcke, diesen Sand:

Dein Carl, der Mächtige, beherrscht dieß Sclaven-Land.

In der Mitte dieser 4 Säulen hingen auch 4 Schilde, der 1. mit der Unterschrift, Dux Silesiæ, präsentirte über einem Creutze zwey Oel-Zweige, nebst den Beÿ-Worten:

Ora VoVent patriæ: Da paCeM, Cæsar honore! d. i.

So wünscht das Vaterland: O gloriöser Käyser,

Die Reich- und Landes-Ruh schmück deine Lober Reiser

Der 2. Schild, dessen Überschrift: Dux Burgundiæ et Brabantiaë, wieß die Sonne, welche fünstere Wolcken vertrieb, mit dem Vers:

Has DIVa CaroLUss soL te Mpestate serenat. d. i.

Seht Carlen, euer Sonn; Er kan die Noth verjagen.

Der 3. Schild, mit der Überschrift: Eleonora Magdalena Theresia h. t. Regente natus zeigte einen Frauen-Zimmer-Arm mit einem Scepter, nebst den Worten:

134 Gratia Magdalede debetut magna regenti.

Carl kann sich einen Sohn der Magdalenen schreiben,

der wir fürs Regiment viel Danckes schuldig bleiben:

Der 4. Schild, mit der Überschrift: Ab Electoribus unanimiter electus et coronatus, stellte vor ein Palatium mit 7 Säulen, auf welchem ein doppelter Adler, mit dem Vers:

Electo nullus calamo, nec voce repugnat.

Die Häupter stimmen all einmüthig über ein:

Carl, unser theurer Carl, soll unser Käyser seÿn.

(: Subruar Imperii septem sors nulla columnas :)

Unten an dem Fusse dieser 4 Säuelen waren auch 4 Schilde: der 1. dessen Überschrift: A Matre excipiendus, präsentirte zwey einander bewillkommende Hände, mit den Beÿworten:

Filius ecce! venit, lætare THERESJA Mater.

Therese freue Dich, so sehr ihr Hertze kan:

Jhr Sohn, ihr liebster Sohn, kömmt frisch und frölich an.

Der 2. Schild mit der Überschrift: A Senatu submisso colendus, wieß einen Adler, der seine Flügel über ein anderes Geflügel ausbreitete, nebst den Beÿworten:

His alis ÆQVILÆ bone protege, JOVA Senatam,

HERR, laß den Magisrat mit Adlers Flügeln decken,

Wen Carl, der Adler schützt, der darff nicht sehr erschrecken.

135 Der 3. Schild, dessen Überschrift: Ab Hirschberger sibus humillime suscipiendus, zeigte einen Sping-Qvell, zu welchem ein lechzender Hirsch lieff, mit den Beÿworten:

Cervus aqua sitit has, Carolingen flumina civis.

Ein Hirsch läufft in dem Durst zum frischen Wasser her,
Und Hirschbergs Bürgerschaft zu Carlens Gnaden- Meer.

Der 4. Schild, dessen Überschrift: Pace Gallica vix decipiendus, bildete ein Schwerdt, welches ein Oel-Zweig entzwei hieb, mit dem Vers:

Pax potior bello est, Ludovici ast excipe pacem.

Der Feinde geht vor Krieg: doch unser Carl wird wissen,
daß Ludwigs Friedens-Werck hier billig auszuschlüssen.

4.) Zu ieder Seite des Triumph-Bogens stund eine Pyramide, und in iedweder 2 Schilde.

Der 1. Schild, dessen Überschrift: Victor ad Barcellonam stellte eine Fünsternis über Zweyen streitenden Armeen, mit der Unterschrift:

Barvellona, vides Ecclipsi vintere Regem.

Du, Barcellona, siehst, wie sich die Sonn verlieret,
Und dennoch schaust Du auch wie Carl victorisieret.

In dem 2 Schilde, mit der Überschrift: Victor ad Saragossam, waren gebildet zwey Sieges-Crüntze neben einander, nebst dem Vers:

Scis, Saragossa, qvod hæ Caroli victoria duplex.

Du, Saragossa, weist, daß Carl Zweymahl gesieget,
Und daß dein Philipp auch zweymahl darnieder lieget.

In dem 3. Schilde, dessen Überschrift: Urbium Gallicarum expugnat, präsentirte sich ein Land-Täffälgen, mit den Beyworten:

136 Pot captus urbes numeramus, Galle, qvot annos

Du büest Vestungen und Städte Jährlich ein:

Was wird denn so zuletzt, o' Franckreich, deine seyn.

In dem 4. Schilde, dessen Überschrift: Hostium domator, stund ein Adler, der einen Hahn unter sich hatte, nebst dem Vers:

Qvingen minus sex est qvid sexto Qvinte, resistis.

Du fünffter Philipp, wilst, dem Sechsten Carlen gleichen:

Doch Thorheit! Fünffe muß allzeit der Sechse weichen.

Oben auf beyden Seiten des Trumpf-Bogens stunden Zwey Bilder. Eines war die Fama, welche in einer Hand die Posaune, in der andern einen Zettel hielt, mit der Schrift:

FAMA VOLAT CAROLI PANDAS VERBOSA PER ORAS.

Des Caroli Gericht geht durch die gantze Welt:

Recht, daß auch Hirschberg viel von seinem Käyser hält.

Das andere Bild präsentirte den Mercurium,

der in einer Hand seinen beflügelten Stab, in der andern einen Zettel führte, mit dieser Schrift:

Mer CatVra faVente plo te Cæsare fronDet.

Die Kauffmannschaft florirt bey Carlens Regiment:

Drum wird der Wohlthat auch mit allem Danck erkannt.

Bey solchem Triumph-Bogen wurden nachfolgende Arien musicirtt:

1. Aria auf die Käyserl. Wahl.

- 137 1. Joseph unser Käyser fiel,
 Und mit Jhm die gantze Freude.
 Unglückselges Trauer-Spiel.
 Alle Lust ward uns zum Leide.
 Aber ietzo geht's Gottlob! gar aus einem andern Thon:
 CARL bekommt den Käyser-Thron.
2. CARL ist unserm Joseph gleich
 Gleich von Gnade, gleich von Gütte
 CARL ein Printz von Oesterreich,
 Josephs Bruder von Gebluthe,
 Unsers grossen Leopolds gleich-gebildter zweyter Sohn,
 der bekommt den Käyser-Thron.
3. CARL ein Herr von Pietät,
 der den Allerhöchsten ehret,
 der nach Treu und Rechte geht,
 der auch die bedrängten höret,
 Wohlgethan! Denn unser Gott ist der frommen Schild und Lohn.
 CARL bekömmt den Käyser-Thron
4. CARL, ein unverzagter Held
 Spanien sieht seine Kriege.
 Hat er nicht den Feind gefällt?
 Niederland weiß seine Siege.
 Jhr Philister, sprecht doch nun unserm Zeige weiter Hohn?
 CARL, bekömmt den Käyser-Thron.
5. Nun so sey der Herr gespreist
 der uns nicht zu sehr betrübet,
 Sondern auch noch Gnade weist
 138 Und uns diesen Käyser giebet
 Tausend Seegen! Tausend Heil zu der Römschen Königs-Krone.
 Tausend Glück zum Käyser-Thron.

II. Aria auff die Käyserl. Krönung.

1. Gottlob nun ist der Held gekrönet,
 der hundert tausend Krohnen werth.
 Gott ist mit Deutschland ausgesöhnet,
 da dieses Heyl uns wiederfährt.
 Hat Josephs Tod nur Zorn gewiesen.
 So wird des Höchsten Huld gepriesen,
 die CARLEN zum Käyser und Könige schenckt,
 Wir dancken dem Vater, der unser gedenckt.
2. Hier wird die Cron nicht disputiret,
 der Vorzug war schon offenbar.
 Die Wahl wird ohn Gefahr geführet:
 Sie wusten, wer der beste war.

- Wenn Millionen Printzen lebten,
Und alle gleich nach Kronen strebten,
 So liessen Sie CARLEN den Sechsten den Rang,
 Ach CAROLUS lebe! Dem Himmel sey Danck!
3. Des ersten Carlens große Güte,
 des andern wohlbedachter Rath,
des dritten unverzagt Gemüthe
 des vierdten deutsche treue That,
des fünfften Geist und Andachts-Flammen
Sind in dem Sechsten CARL beysammen.
 Wo lebet ein König der CAROLO gleich?
139 Kein Wunder, daß ieder dir, Carole, weicht.
4. Deine Barcellona ließ dich siegen,
 Und Saragossa sieht Zweymahl,
Wie deine Feinde niederliegen,
 Du mehrest deiner Reiche Zahl.
Die Lombardey, die Niederlande
Vergrössern ihre grosse Bande
 Neapel, Sardinien, Porto Mahon
Sind neue Juwelen der prächtigen Krohn.
5. Brugg, Antorff, Löwen, Mecheln, Brüssel,
 Erkannten dich vor ihren Herrn
Ostende, Meenen, Dornick, Rüssel
 Ergaben sich, wiewohl nicht gern.
Dovay, Bouchain, zusammt Bethünen,
die machten auch submisse Minen.
 Hungarien suchet und findet die Ruh.
 Wer wäre nur größer und höher, als du.
6. Jetzt giebt Dir Gott die Käyser-Krone,
 Du Welt-berühmter Potentat.
Nun sitzt auf dem Kayser-Throne
 der GOTT zu seinem Freunde hat.
Es lebe CARL! Ach! CARL regiere!
Es lebe CARL! CARL triumphiere!
 CARL herrsche, daß keiner von Leopold sagt!
 CARL lebe, daß keiner den Joseph beklagt.
7. Noch eins: Ach! laß uns seinen Saamen,
 O! Vater alles Seegens sehn.
140 So ruffen wir auf JESUS Nahmen.
 So wird man für den Adler flehn:
Er wird uns in die Flügel fassen
Und seine Knechte nicht verlassen.
 Dann ruffet Elysien immer mit Lust
 Es lebe mein Kayser, mein Semper-August.
-

Hiermit hatte diese allegemeine Freude noch nicht ihr Ende erreicht, sondern es wurden auch an folgenden Abend die meisten Häuser der Stadt mit Lichtern, Sinnbildern und Schrifften beleuchtet, unter welchen etliche Jlluminationes von guter Invention und Betrachtungs-würdig waren. den 14. Febr. war der Sonntag Invocavit, wurde dieses grosse Danck und Freuden-Fest in der Augs. Confessions-Hütte zum Creutze Christi vor Hirschberg nach hoher Verordnung gefeÿert, darbey ein danckens und bittendes Invocvit andächtig zu Gott geschickt wurde, durch M. Joh. Neunhertz Sen. daselbst.

1. Vormittags

1. Vor der Predigt:

Gottlob nun ist der Held gekrönet p.

â 4 vor 2 Viol. 2 Cornud' Sch.

2 Hautb. Basson. 2 Viol. di Br.

Violon con Bass. cont.

di T. V.

Item: Herr Gott dich loben wir p.

2. nach der Predigt

ARJA

auf 2 Chören.

Chor 1. CARL, das höchste Haupt der Länder
kriegt die Römsche Käyser-Krohn.

Chor. 2. Danck sey dir, du Sorgen-Wender!
Danck sey dir durch deinen Sohn!

1. Nun ist aller Wunsch erfüllt
Welchen Nird und Ost gethan

2. Unsre Sorgen sind gestillet.
O! wiewohl sind wir daran!

1. Wer gleichet dem Adler der einigen Sonne?

2. Willkommen O! Käyser! O! Jubel! O! Wonnel!

1. Wer lebet, der allen gleich Carlen gefällt?

2. Gelobet! gepreiset! o Herrscher der Welt.

2.

Chor. 1. Spanien weist manche Proben,
daß sein König wohl regiret.

Chor. 2. O! wie wird Jhn Deutschland loben,
Nun Er dessen Scepter führet?

1. CARL hat öfftens überwunden
und den stoltzen Feind erlegt.

2. So wird auch der Trost gefunden,
daß Er unsre Feinde schlägt.

1. Der Käyser wird Leiber und Gütter bewahren.

2. Das sollen wir Schlesier weiter erfahren.

1. Er lebet in heiligen Sitten und Zucht.

141

142

3.

- Chor.1. Ach! daß er viel Früchte hätte!
Bethet ja für Oesterreich.
- Chor. 2. Höchster segne Carlens Bette,
Machs dem Hause Davids gleich.
1. Sollte dieser Stamm-Baum fallen,
Welch ein Unglück wär diß!
2. Vater, laß dirs Hertze wallen,
wehre solcher Kummernis!
1. Laß Carolj Kräfte sich immer erneuen.
2. So jauchzen und freuen sich alle Getreuen.
1. Gott gebe, daß Oesterreich immer besteht!
2. Ach Oesterreich herrsche, bis alles vergeht.

4.

- Chor 1. Seegne Carln und seine Schöne,
unsre grosse Käyserin,
- Chor. 2. Hülf, daß Sie dein Seegen kröne.
das ist aller Wunsch und Sinn.
1. Magdalena bleib uns Armen
deinetwegen auch geneigt.
2. Schaffe, daß noch viel Erbarmen
dein getreuer Schaafgotsch zeigt.
1. HERR seegne die trefflichen Aemter und Stände
2. Halt über dem Rathe die mächtigen Hände.
1. Gieb unsern Vorstehern gesegnete That.
2. Und schütze die Bürger der redlichen Stadt

143

5.

- Chor. 1. Was dem JOSEPH abgegangen,
Setze Carlens Leben zu.
2. Laß Jhn hohe Jahr erlangen
Und hernach die süsse Ruh
1. Bring Jhn von dem Käyser Thronen,
zu des Himmels Ehren Chor.
2. Jene schönste Lebens-Krohne.
Geht doch allen Krohnen vor.
1. Mein CAROLUS lebe, voll Freuden und Ehren!
2. Gott lasse das beste der Reiche Vermehren!
1. Er lebet uns allen, Er lebet auch dir.
2. So dancken wir unten und oben dafür.

II. Vesper.

1. Vor der Predigt:
Joseph unser Käyser fiel. p.
2. Nach der Vesper.
1. Salve Cæsar dive!

144

Vive, Cæsar, vive!
Nostra gloria.
Coelum magna donat.
Teuto te coronat
O victoria!
Hinc pro Te
O! Carole,
Vota Cervi mons extundit
Gratias effundit
2. Tristes nos eramus:
Læta sed speramus.
Jova, nostra spes,
Mittit SUCCESSOREM,
Regni passessorem.
O! pergrata res!
Gaudeo,
Et audeo
Te vocare protectorem,
Orbis et amorem.
3. Oro te Pantarcham,
Divigas Monarcham,
Ut propugnet nos.
Numen implorate
subditi sperate
HJC defendet vos.
Alma pax
Amoena fax,
Hoc regnante permanebit.
Qvis proinde flebit!
4. Urbem, Iova, serva.
Qværit nostra Cerva
Divum rivulum
Flecte cor REGENTJS
Expleat petentis
Ut suspirium
Gratia
solatia
Nobis hæc non denegabit.
cunctos nos amabit.
Vjvat JMPERATOR
Hostiam domator!
Stet benignitas
Semen augeatur,
Nunqvam deleatur,

145

Duret dignitas!
 Magna lux!
 Sic sancta crux
 Pro Te, VJVAT! exclamavit
 Numen invocavit.

146 Vermählte sich als König in Spanien mit der Allerdurchlauchigsten Fürstin und Fraun, Fraun Elisabetha Christina Hertzogs Ludovici Rudolphi zu Braunschweig Tochter und Enckelein des Weltberühmten Hertzogs Anton Ulrichs zu Braunschweig und Wolfenbüttel, gebohren den 28. Aug., Ao. 1691 nachdem selbige Ao. 1707 den 1. May zu Bamberg sich öffentlich zur Römisch-Catholischen Religion beandte, ersichtlich durch Procuration des käyserl. Bruders Josephi I. Ao. 1708 den 23. Apr. und dann durch würckliches Beylager den 1. Aug. zu Barcellona, allwohin sie Jhrem Großmächtisten Gemahl durch Jtalien als Königl. Braut und Ao. 1712 im Martio von dannen als Käyserl. Gemahlin nach Wien gefolget ist: Dazumahl bekam man folgenden Gedancken, die aus der Feder und dem Herten eines redlich-gesinnten Oesterreichischen Patrioten geflossen, zulesen:

Venisti Regis, rediisti Cæsaris uxor,
 Cæsaris et Regis perge futura Parens.

Oder:

Ad Tua Tempia redis, sempergen Augustior intra
 Sponsa prius Regis, Cæsaris uxor ades.

Qvod modo restat adhuc, superi concedite votum.
 Cæsaris et Regum sis qvogen facta Parens.

zu deutsch:

Christin – Elisabeth, du zugst einmahl aus Wien
 als Königliche Braut nach Barcellona hin,

Und kömmt als Käyserin von dannen heimgezogen.

Man sieht vor Wunder an, was Dir bißher geschehen.

Ach wär auch Dir und uns der Himmel so gewogen

daß wir Dich bald einmahl als Mutter könten sehn.

147 Das geschahe Ao. 1716 den 13. Apr. war der Oster-Montag, zu des gantzen Röm. Reichs und aller Käyserl. Erblande, sonderlich aber des getreuen Schlesiens und mit demselben unser lieben Stadt Hirschberg unendlichen Consolation und Freude, und dieses am allermeisten darum, weil ein Käyserl. Printz, der in der Tauffe den Nahmen Leopoldus, Josephus, Johannes, Antonius, Franciscus de Paula, Hermenegildus, Rudolphus, Jgnatius, Balthasar bekommen, die allgemeinen Wünsche erfüllte. Über diesen neugebohrnen Ertz-Hertzog zu Oesterreich und Printzen von Asturien wurde bey der Stadt ein grosses Danck und Freuden-Fest gehalten und bey der Jllumination des Abends suchte ein Hauß dem andern den Vorzug hierinnen Streitig zu machen. An einem Vornehmen Hause allhier in Hirschberg präsentirte sich folgendes:

1.

Eine Pyramide, an welcher eine blühende
Aloe zu sehen war, mit der Überschrift:

Sero sed eo præstantior.

auf dem Fuße, worauf diese Pyramide

stand, waren diese Worte:

Nicht zu spät der Liebe Sold

Wenn nur kömmt ein LEOPOLD.

Ward angezeigt, wie höchst angenehm und werth dieser Printz geachtet werde, nicht nur weil es sich einige Jahre verzogen, ehe Jhn die gütige Hand Gottes gegeben, sondern auch wegen seines Nahmens Leopoldi, dabey man sich der gesegneten und glorwürdigen Regierung Leopoldi des Großen erinnere und daher auch viel Gutes von diesen Printzen ominire und sich verspreche:

2.

Christus mit seinen Zweyën nach Emaus
gehenden Jüngern, wobey man sich
des Geburths-Tages des Printzen er-
innern kunte.

Oben waren folgende Worte, in wel-
chen das Jahr der Geburth eyprimi-
ret war zu lesen:

NatIVitas LeopOLDI prInCIpIs præstan-
tIS et gratIOSsIMI.

unten:

O, JESU bleib bey uns! ach! bleib dem Kayser hold!
Erhalt uns doch sein Hertz und seinen Leopold.

3.

Ein Frauens-Bild in den Wolcken, welche in
einer Hand einen Sieges-Crantz, in dem
andern Arm ein Cornu Copiæ trug,
daraus die schönsten Früchte auf die Er-
de fielen.

über derselben stunden folgende

Worte:

DVo De CoeLo LarItV DeVs

untern aber:

Wir bathen dich, O Gott! ums Käysers Stamm und Leben
Es wird uns beydes auch von deiner Hand gegeben
Wer wollte nicht dafür des Gebers Ruhm erheben.

Ward gezielet, so wohl auf die erwünschte Geburth, des Printzen, als auch auf die wieder erlangte Gesundheit unsers Monarchen, welche kurtz zuvor einigen Anstoß gelitten.

149 In der Ev. Kirche vor der Stadt brachte dem Grundgütigsten Gott ein schuldiges Opfer eines danckbaren Cantate und demüthigsten Rogate in Einfalt des Hertzens allerunterthänigst, M. Joh. Neunhertz.

1. Gelobt, gelobt sey Gott!
 Er hat das Schreyñ erhöret.
 Wir sorgten große Noth,
 Wenn uns der Furcht bethöret,
 Carl möchte schlaafen gehen
 Und doch kein Erbe seyn:
 Was würde dann entstehn?
 Gefahr, Krieg, Angst und Pein.
2. Wo wäre ein Potentat,
 der unserm Käyser gleichet?
 der von so weisen Rath?
 der Oesterreich nicht weichet?
 der von so grosser Macht?
 Von solcher Gnad und Glantz?
 Kein Hauß wird wohl veracht:
 doch diß behält den Krantz.
3. Drum war das heiße Flehn,
 Gott möchte an uns gedencken,
 Und unserm Souverain
 Erwünschten Seegen schencken.
 Wir liessen auch nicht ab,
 Wir hielten immer an,
 biß Gott den Printzen gab.
 O! Das war wohlgethan.
4. Die Sorg ist nun gestillt
 Und alles voll Vergnügen.
 Gott hat den Wunsch erfüllt
 daß wir den Printzen kriegen.

150

- HERR, Dir sey Preiß und Ehr
 Für unsern LEOPOLD!
 man hofft des Seegens mehr,
 der mehr als alles Gold.
5. Erhalt und diese Lust,
 Laß unsern Erb-Printz leben.
 O Kleinod unser Brust!
 Du, du kanst Freude geben.
 Wir dancken Herr und Knecht!
 Wie jauchzt die Christen-Welt!
 Bloß der nicht, ders nicht recht
 Mit unserm Käyser hält.
6. Last Stampol sauer sehn.

Hats doch nicht, was es meint.
 Vielleicht kans gar geschehn,
 daß unser Erb-Feind weinet.
 Hilff Gott, daß er verliert,
 daß Achmet unten liegt,
 daß CARL victorisirt,
 Und Deutschland Freude kriegt.

7. Hilff unser Käyserin,
 Ach! hilff ELJSABETHEN,
 nach unsers Käysers Sinn!
 Laß sie kein Übel tödten,
 daß dieser schönste Stamm
 mehr solche Früchte bringt,
 Und ihre Liebes-Flamm
 die halbe Welt besingt.

151 8. Bleib unserm Käyser hold,
 gieb daß er lang regiere,
 Und dann Printz Leopold
 den Vätern succedire.
 Durch deinen Gnaden-Blick
 Wird' aller CARLEN Treu
 Und LEOPOLDENS Glück
 In unserm Printzen neu.

9. Herr Gott dich loben wir,
 wir dancken für dein Erbe
 Wir alle flehen dir:
 Laß uns den Printz nicht sterben!
 Bewahr für solchem Schmertz!
 Erhalte Krohn und Thron!
 Wir bittens durch dein Hertz
 Und durch Marien Sohn.

Zu denen mit Gott glücklich zurück gelegten Sechs-Wochen sollten den 18. Junii in aller unterthänigster Devotion gratuliren und ihre Hertzens-Seuffzer, um den hohen Wohlstand und beständigen Flor des allerdurchlauchigsten Oesterreichischen Hauses zu dem Himmels-Monarchen ausschütten die Hirschbergischen Musen auf Anordnung, M. Gottfr. Steinbrechers Scholæ A. C. Rectoris. Das Theatrum präsentirte eine Wochen-Stube nebst 2 Sinn-Bildern, das 1. Präsentirte einen gekrönten und Muminirten grossen Adler, welcher auf der Brust das Käyserl. und Spanische Wapen hatte, um denselben befanden sich so viel junge Adler, als Jhro Käyserl. Maj. an Erb-Königreichen und Ländern besitzt, dero ieder ein Wapen von solchen Ländern auf der Brust

führte und Gelegenheit zu wünschen gab: daß Gott auch so viel durchl. Erben hierzu geben wolle: die Erklärung und Beyschrift war:

152 Fortes creatur fortibus et bonis.

Wobeÿ auf dem Sinnbilde ein Rauch-Altar, welcher mit seinem gen Himmel aufsteigenden Weyrauch auf die zu Gott, um eine gesegnete Ehz-Hertzogin. Ehe abgeschickten Seuffzer zieleten, zu sehen war, unter den Worten:

et bonis

2. Präsentirte den Durchl. neugebohrnen Printzen, mit der Umschrift:

DeL ETERNEL,

welcher in der rechten Hand etliche zerbrochene Pfeile hatte und mit dem rechten Fuß auf den halben Monden trat, nebst Beÿschrift:

HERAUT DE VICTOIRE.

In der lincken Hand regierte er eine Glocke, wobeÿ zu lesen war:

TANDEM,

über dem Haupte schwebte eine Siegel-Crone aus den Wolcken. Der Inhalt dieser 2 Sinnbilder wurde deutlicher abgesungen in folgenden:

Aria

Adler müssen Adler zeugen
die durch den Lauff
Nur Himmel auf
an Gewalt und Hoheit steigen

Recitativ.

dieß aufgeteckte Bild

Stellt uns die grosse Sonne

des schwarzen Adlers für,

Hier leuchtet Deutschlands Zier

153 Hier findet Oesterreich Schirm und Schild

Hier lebt des gantzen Landes Freud und Wonne

Hungarien,

So den Tockäyer schicket,

Dalmatien,

wo des Usgocki Volck das feste Zeug erblicket,

Croatien,

das an der Carols-Stadt

die stärckste Mauer hat.

Slavonien,

Wo Effecks Kunst und Glücke

die Welt-berühmte Brücke

Statt Schild und Waffen führt,

Was Oesterreich, Böhmer-Land und Siebenbürgen ziert

Was Crain und Steuermarck dem grossen Käyser zollt,

Und was Burgund in seinem Schoosse träget,

das rare Gold,
 das dort Tyrol in seinem Ambras heget
 dies alles rühmt des Adlers Ruhm
 Und ist genung Europens Käyserthum
 Mit Ariadnens Hoheit zubekröntzen,
 der junge Printz, so von Asturien
 den grossen Nahmen führt,
 Muß schon den Weg des schwarzen Adlers gehen,
 der Deutschlands Grentzen
 Mit macht und Hohaeit ziert.

Aria

154 Großer Adler, deine Stärcke
 treibe Macht und Wunder-Wercke
 An den hohen Sternen Sitz,
 deiner Sonne Strahl und Blitz
 Muß den halben Monden-Schein
 Nur ein Licht der Blendung seÿn. etc.

Allein so groß und allgemein die Freude war, so bemüht sich kluge Köpffe erwiesen, die sinnreichsten Prognostica bald aus dem Nahmen dieser großen Printzens bald aus denen vorhergegangenen, bald zu künftigen sachen in unbeschreiblicher Menge zu bemercken und zu stellen; So allgemein und Höchstempfindlich war das Betrübniß über dessen am 4. Nov. dieses 1716 Jahrs erfolgtem frühzeitigen Todes-Falle und die Thränen und Wünsche, welche damahls auch unsere Ev. Schule vor Hirschberg unter der Anführung ihres Rect. Hrn. M Gottfr. Steinbrechers am 8. Jan. Ao. 1717 auf der Trauer Bühne geopffert, stehen noch in unentfallenem Andencken: Auf dem Theatro præsentirte sich in einem illuminirten Sinnbilde: Ein grosser Stammbaum, auf welchen ein erschreckliches Donner-Wetter so gewaltig zustürmete, daß die Blätter verwelckten und die Blüthe herabfiel, doch schlug die Wurtzel zu einem grünen und schönen Zweig, auf welchen sich ein wanckendes Hauß stützete, wieder aus, dero Wachsthum die herabschissende Sonnen-Strahlen beförderten, die Beÿschrift war erborget aus dem Munde der Königin in Latio, welche sie ihrem einzigen Printzen dem Turno mit Thränen inculcirte:

In Te Domus Inclinata Recumbit.

Die Aeste sind verdorrt, die Blüthe fället hin,
 doch grünt die Wurtzel noch, dieß labet Hertz und Sinn.

155 Wodurch das Alterthum, Flor und Wachsthum des hohen Ertz-Hertzoglichen Hauses von Oesterreich und endlich dessen bey dem frühzeitigen Ableben des theuern Printzes Leopoldi Josephi erfolgtes, doch mit süsser Hoffnung unterstütztes Decrementum in lateinischen Reden entworffen und hierauf in wohlgefasten deutschen Stylo unsere allerunterthänigste Pflicht, durch schmerzliche Compassion über den

Höchst-betrübten Todes-Fall, nebst einem hertz=inbrünstigen Wunsche zu beständigern Flor des hohen Ertz-Hertzoglichen Hauses in allerunterthänigsten Devotion abgestattet wurde.

Disen bitteren Verlust ersatzte am 13. May dieses 1717 Jahrs, die Geburth einer Ertz-Hertzogin, welche in der Tauffe den Nahmen: Maria Theresia Walpurga Amalia Christina empfangen. Auf solche folgte am 14. Sept Ao. 1718 noch eine Ertz-Hertzogin: Maria Anna Eleonora Wilhelmina Josepha, die beyderseits denen Käyserl. und Königl. Eltern zum Allerhöchsten Vergnügen, aufwachsen.

Wie unerschrocken in mittelst unser unüberwindlicher Käyser Carolus, die Freyheit des Römischen Reichs, durch dero siegreiche Waffen, ungeacht Engelland und Holland von der Allianz abgetreten, wieder Frankreich bis Ao. 1714 in welchem Jahre den 6. Martii der Friede zu Rastadt geschlossen worden, defendiret; wie glorieus Sr. Käyser- und Königl. Majestät die Türcken, welche sich diesesmahl Wien und Rom zum Zwecke gesetzt hatten, gedemüthigt; Wie glücklich Sie die Spanier, welche gantz Italien umzukehren droheten, aus Sicilien vertrieben

156 Wie mächtig und glücklich Er die Tripel Allianz von Franckreich, Spanien und Sardinien ohne Zuthun der See-Mächten, die ihre Engagements vergassen und dem Unheil durch ihre bona officica nur abzuhelfen suchten, entgegen getreten, wie foridabel Er dem Türcken bey dem letzten Kriege gewesen, liegt in offenen Schrifften. Unser Hirschberg hat insbesondere den verwunders-würdigen Sieg bey Belgrad, der im August-Monat des 1717 Jahrs befochten wurde, Autore Adamo Christiano Thebesio M. D. N. C. Physico Hirschb. in nachfolgender lateinischen Inscription also ausgeblasen:

Jo! Triumphe! Jo!
 Applaudite Augusto, Christiani
 vere Augusto!
 In angustum redacti sunt Christianorum hoffes!
 Date gloriam triumphatori CHRJSTO
 In hor triumphat Heros noster, triumpho natus.
 Notate Augustum mensem
 Per dimidium Seculi septies Christianis angustum, Turcis
 angustum,
 Qvi olim his fuerant²⁴ angustus, nobis angustus.
 Notate diem in Fastis
 Albo Lapillo,
 Turcorum fastus in ipso fastigio, lapsus legit vestigium
 Ad Albam Græcam.
 venit furit, ruit.

²⁴ Hos mense Solymanus II. Ao. 1521 Bellgradum, Ao. 1522 Rhodum (Rhodus), Ao 1536 Budam expagnavit, Regemgen Hungariæ adhazum vicit et occidit. etc.

157

Torrentis instar terribilis Ottomanorum manus
Tot centenis turmis, tot mellenis cohortibus:
Exercitam Cæsareanum eingit,
Hic ad pugnam se accingit;
Miratus

Ex oppugnante oppugnatum, obsessum ex obsidente factum.
Hæret Danubius ad hor Hæreseos diluvium,
Savus ad hoc Barbarorum barathrum.
Timet Servia Serviatutis durationem,
Moesia miseriam
Pannonia Pandoræ pyxidem reclusam.
Tumet hostis nec tumulum timet
Ad Belgradum injusto bello gradum pargre nititur
Ingratum de expugnata Serviæ metropolis nuntium
Grata occupaturus vindicta.
Cadit tumor! cedit timor!
Angelus Christianus aderat in sito angulo,
Henius ille tutealris et Dux Christiani militis

ENGENJUS

Hic faman volatu prævolitans

SACRÆ MAJESTATJ

Una manu crucem, altera victricem lauream offert.

Enthea verba addit:

JN JLLA VJNCERE SVETUS, JNDJCTE, JN HAC TRJUMPHATO!

Ductum! Factum!

Pugnatur, cæditur, ceditur,

Pagnatur fortiter, feliciter sub Duce,

Cujus nomen nunquam fuit sine omine.

Cæduntur perpuri Auxiliares, cedit Belgradum

Ardente Sirio

158

Rabiosi Syriæ canes Solem allatrant

At væ! Vesirio!

sub coelesti Leonis signo

Christiani leones istos canes dilaniant.

Trux thracum exercitus

Fremet, tremit, fagit.

Tes faustus nobis augustus mensis fastum ejus compescit

Nomengen ipsi ter amabile: Achmetes!

In montibus sylvisqen ipsi resonat: Ah! metus!

Thraciæ Cynthia scintillat, pallaet, exspirato.

Sol enim nobisoum est,

Mars adest, dictator Mortis,

Mors execator Martis.

Exulta Christianorum Gens!

Exulat Christianorum Hostis
Timidus redit, qvi tamidus venit.
Ipse fit præda prædator.
Admirare dextram DEi,
Non pgnos hominum in his pugnis,
Illum adora, negen hos merita laude priva,
Divino Numini nomen Vactoris tribue,
Sine quo victoria nulla.
Hor fecit et perfecit omnia:
Ducem rexit consiliis, viros auxit viribus,
Hostium animos confudit, arma contudit.
Ab hoc victoribus robur, victis terror
O fausta dies!

159 Ubi redit ad officium, utinam sub jugum nunquam reditura
Bulgarica ALBA,
Dic potius RUBRA,
Sanguine rubet, cadaveribus tumet.
Felix mutatio!
Servitutis servia in libertatem,
superstitionis in Religionem
Barbaræ Tyrannidis in mite Imperiam.
En novum naturæ miraculum!
Orienti oritur
Sol in occidente et lucet et in Austro
Bosphoro Phosphorus
Propinqvæ lucis nuntius,
Asiæ oris aurora.
Salvete
Regnorum et Principatum Numina
Rerumlibl. lu mina et columina
Bene est, si valetis, ut constantia sic fortitudine vere Christiana
E re Christiana agitur.
Ottomannica Porta ad sud damna stat aperta
Oriatur ortæ in oriente hæresi ex occidente.
Occisio et ossasus.
Conjungite animos, vires, viros
Accurrite ad pugnam, non singuli sed universi,
Forsitan brevi hostes jacebunt eversi.
Notate mysterium
Hostes, Inimici, Amici!

160

CAROLUS SEXTUS, ELECTUS ROMANORUM IMPERRATOR
inverso literatum ordine
felici nomine et omine ait:
MARS ERO, SOL MECUM EST, TURCORUM LUNA EXSPJRA

Jo! Triumphe! Jo. To

An. 1714 den 27. Martii erneuerte, confirmirte und bestätigte Er alle und iegliche der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer ihre Brieffe und Privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten und Altherkommen, so von Jhro Käyser- und Königl. Maj. Vorfahren Käysern, Königen in Böhmen und vorherigen Hertzogen zu Schweidnitz und Jauer, insonderheit von König Uladislau, Ludewigen und Käyser Ferdinando, Maximiliano, Rudolpho, Matthia, Ferdinando Secundo, Tertio, König qvarto und Käyser Leopoldo höchstlößlichen und Christmildester Gedächtniß redlich erworben und erlanget worden, in allen Stücken, Puncten p.p. Worinnen zugleich 4 movirte qvæstiones decidiret worden: 1.) Ob die in Privilegiis enthaltene Dispositio inter vivos, auch auf diejenige Casus, wo das Lehen auf dem Fall stünde, zu verstehen wäre? 2.) Ob die Mütterliche Verwandte ab intestato succediren und den Fiscum ausschliessen mögen? 3.) Ob ein Vasall, sonderlich wo das Lehen sonst auf dem Fall stünde, per actus ultimæ voluntatis, über das Lehen zu disponiren befugt sey? 4.) Ob supposita Facultate testandi ein Remotior de Familia oder gar ein Extraneus dem preoximiori, dem Vi Statutorum et Privilegorium sonst die nächste Succession ab intestato gebühret per ultimam voluntatem vorgezogen werden könne. vid. 2 Theil der Käyser- und Königlichen Sanction des Landes Schlesien p. 655 – 660.

161

Wie bemüht sich übrigens unser Allergnädigster Käyser, König und Landes-Herr, um das Aufnehmen der Commerciën erwiesen, ist aller Welt bekandt, und gereicht deroselben zu unsterblichen Ruhme, weil Er hierunter das wahre Wohl dero Länder und aller treuehorsamsten Unterthanen sucht. Hierauf gründen sich unter andern auch diejenigen besondern Freyheiten und Privilegia, welche bey einigen Jahren her, unterschiedenen Städten und Familien in Schlesien allermildest sind ertheilet worden. Zugeschweigen des gesehenen Latzkischen Hauses in dem benachbarten Schmiedeberg, so hat das Vornehme Glafeyische Hauß in unserm Hirschberg sich dieser Allerhöchsten Käyser- und Königl. Gnade zu rühmen, wie aus folgenden zu ersehen:

Carl p.

Hoch und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne und Gestrenge, Liebe Getreue, demnach wir dem Gottfried Glafey und dessen Sohne Christian Gottlieb Glafey auf Jhr Allerunterthänigstes Anlangen und Bitten, und uns darüber von Euch erstatteten gehorsamsten Bericht die Käyser- und Königl. Gnade gethan unf Jhnen ein Privilegium über die Respectu des

162 Hirschbergischen Weichbildes einzuführen verlangende Weiß=garnichte
Leinwand-Fabriqve auf zwöff nach einander folgende Jahre, Allergnädigst
verliehen, alles nach Ausweiß der hier in Copia anliegenden Diplo-
matis. Als haben Wir Euch solches hiermit nachrichtlich anfügen
wollen, mit dem gnädigsten Befehl, daß Jhr solches weitherer Behörde
intimiren und Sie Impetranten bey diesem Jhnen gnädigst verliehenen
Privilegio auf allen begebende Fall schützen und handhaben, auch Sie
darwieder in keinerley Weiß noch Wege beschweren lassen sollet. Her-
ren p. Geben in Unserer Stadt Wien den 25. Monats-Tag Sept. An. 1720
Carl mppria

Lepoldus Comes Schlik.
sp. Reg. Boh. Cancellarius
Ad Mandatum
Wilhelm Graf von Kollowrath
Johann Christoph Jordan.

Wir Carl p.

163 Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thuen kund iedermännig-
lich, daß Uns der Gottfried Glafey und desse Sohn Christian Gottlieb
Glafey – Handels-Leute von Hirschberg allerunterthänigst gebethen:
Wir geruheten Jhnen zur Fortpflanzung der in Unserm Erbgerzogthum
Schlesien wieder eingeführten so genannten weißgarnichten Leinwand-
Fabriqven ein Privilegium, Krafft welchen dieselben respectii des
Hirschbergischen Weichbildes eine Fabriqve zur Verfertigung besagter
weißgarnichter Leinwand aufrichten und solche fünffzehen nach einan-
der folgende Jahre privative exerciren künten, ihre Wohn- wie auch Fab-
riqven und Bleichhäuser von der Militar-Einquarterung befreÿet,
ingleichen die in Unserm neuen Zoll-Mandat für die ausführende weiß-
garnichte Leinwand bereits indulgirte drey Freÿ-Jahre aufs andere Jahr
extendiret, auch die Aushängung des Schlesischen Adlers zum Zeichen
der Salvæ Guardiaÿ verstattet, annebenst auch denselben respectu dieser
Fabriqve unter der Protection des in Unserer Königl. Statdt Breßlau an-
geordneten Commerci Collegii zustehen zugelassen werden möchte,
allergnädigst zu verleyhen.

Wann wir dann nach den von gehörigen Orthen hierüber eingenom-
menen Bericht gnädigst erwogen, daß die fabricirung der mehr anbe-
rührten weißgarnichten Leinwand denen andern Schlesischen Fabrican-
ten nicht nachtheilig seÿn; sondern vielmehr dem dasigen Commercio
und Landes-Jnnwohnern nicht geringen Nutzen verschaffen werde.

Als haben wir in solche der Supplicanten allerunterthänigste Bitte
folgender Gestalt gnädigst gewilliget, daß sie primo ihre Fabricirung nur
bloß allein respectu des Hirschbergischen Weichbildes (: jedoch mit

Ausschlüßung der für den Gottfried Latzke destinirten Herrschafft Schmiedeberg, worzu zu dieser auch von Unß ein eigenenes Allergnädistes Privilegium erhalten hat :) auf zwölff nach einander folgende Jahre privative exerciren und

Secundo diue Militär-Einqvartierungen auf ihren Wohn-Fabriqven und Bleichhäusern mit einem proporttionirten Geld-Beytrag ersetzt. Denn

Tertio ihre Fabrquyen-Häuser das Zeichen eines Schlesien Adlers, doch nur allein in Signum Fabriqve salvæ Guardiaë et obtenti Privilegii führen auch

164 Quarto et ultimo ratione der bloßen Fabriqve von oberwehnten Unsern Breßlauischen – Commerciën Collegio ihre Dependenz haben mögen, im übrigen aber in realibus et personalibus unter der bißherigen Jurisdiction noch immer verbleiben sollen. Thuen das auch hiermit in Krafft dieses Briefes alß Regierender König zu Böhheimb und Obrister Hertzog in Ober und Nieder-Schlesien.

Und gebietehn hierauf allen und ieden Unseren nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten, Magistraten, wie auch Unsern Landes-Inwohnern und Unterthanen, was Würden – Standt – Ampts – oder Weßens die in unserm Erb-Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien seynd, insonderlich Unserm Königlichen Ober-Ambt hiermit genädigt, daß Sie mehr=berührten Gottfried Glafey und dessen Sohn Christian Gottlieb Glafey bey obangezogenen von Unß Jhnen gnädigt verliehenen Privilegio über die einzuführende verlangende Fabriqve der weißgarnichten Leinwand, obverstandener Maßen gebührend schützen und handhaben, Sie darwieder nicht beirren oder beschweren, vielweniger andern solches zuthun verstatten, bey Vermeýdung Unserer schweren Straff und Ungnade; zu Urkund p. Wien den 25. Septembr. 1720.

165 Jch will nicht gedencken, wie unabläßlich Jhro Käyserl. ;Maj. die Triestische Handlung bey geraunmer Zeit her besorget haben. Unser Orts wurde im Monat Julio des 1730 Jahrs Hr. Daniel von Buchs, Weitberühmter Kauff- und Handelsherr allhier, auf hohen Käyserl. Befehl von einer sämmtlichen Gebürg-Kauffmannschafft in Handlungs Angelegenheiten dahin deputirt, der hernach bey seiner glücklichen Retour von dannen zu Wien, der hohen Ehre genossen, Jhro Käyser- und Königlichen Maj. die Hand zu küssen und Deroselbten sein unvorgreifliches unendliches Guttachten in aller unterthänigsten Devotion zuertheilen, auch endlich mit Versicherung der Allerhöchsten Käyserl. Gnade entlassen und in den Adelstand gesetzt worden. Er kam im Monat Decembr. gedachten Jahrs unter Göttlichen Geleite hieher nach Hirschberg wiederum zurücke und wurde unter allerhand wohlmeinden Glückswünschen empfangen. Jch erkühne mich, etwas davon, nur gleichsam in Pa-

renthesi, um zu bezeigen, wie hoch man solche hohe Käyser- und Königl. besondere Gnade schätze, hieher zu setzen:

Io! Io! VIVat bVChsIVs eX sVorVM VorIs saLVVs-
aVe reDVX,
AtqVe eX OPTVMI CAROLI GRATJIA nobI-
Litate DonatVs

Unter andern auch mit diesen deutschen Zeilen:

166

Man lobt daher des Höchsten Macht,
Sein Schutz hat dich geleitet;
Er hat dich glücklich hergebracht
Und immerfort begleitet
Er hat dich beschützt
daß deine Verrichtung von statten gegengen,
Und daß dich anietzt
die deinen im höhern Vergängen umfängen.
Mich selbst hat dein Glück erfreut
Und ungemein ergötzet;
das Höchste Haupt der Christenheit
hat dich so werth geschätzt
CARL hat dich erhöht.

Dein Reden, dein Rathen, dein Sorgen, dein Wissen,
das alles besteht.

das wird auch Trieste betätigen müssen. etc.

Etwas überaus merckwürdiges war auch An. 1736 den 12. Febr. zu Wien die Vermählung Francisci, damahls regierenden Hertzogs in Lothringen, bißherigen Vice-Roy und Stathalter im Königreich Hungarn, ein Herr dazumahl von 28 Jahren, mit Ihrer Hoheit, der ältesten Ertz-Hertzogin und Prinzessin Sr. ietzt regierenden Käyserl. Maj. CAROLJ VI. Königs von Hungarn und Böhmen MARJA THERESIA, welche den 13. May Ao. 1717 gebohren worden, und sich also im 19. Jahre ihres Alters befande. Die Trauung geschahe nach vorhergegangnem solennen

167

Acta Renunciationis et Ad hæsiõhis, im Fall Jhro Käyserl. Maj. annoch Männliche Erben bekommen solten, in der Käyserl. Hof-Capelle, von dem Päbstl. Nuncio, Dominico Passionei. Man hielt diese Printzessin vor die reichste Braut in der gantzen Welt, weil Sie nach der vom Käyser Leopolda glorw. Ged. den 12. Sept. 1703 gemachten, den 19. Apr. 1713 publicirten und den 6. Dec. 1724 öffentlich zum Vorschein gekommen, Sanctione Pragmatica eine Erbin von allen Oesterreichischen Reichen und Landen ist, im Fall der ietzt regirenden Käyser ohne Männliche Erben versterben solte. Wie nahe beyde hohe Vermählte mit einander verwandt sind, kann man aus dieser Tabelle lesen:

Ferdinandus III. Römischer Käyser † 1657

Leopoldus Römi-
scher Käyser † 1705

Eleonora Maria, verwittwete Kö-
nigin in Pohlen, vermählte sich zum
andern mahle mit Carolo, Hertzoge
von Lothringen 1678 † 1697

Carolus VI. ietzt
regierender Käyser

Leopoldus Hertzog zu Lothrin-
gen † 1729

Maria Theresia

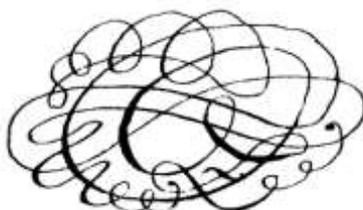
Franciscus Hertzog von
Lothringen

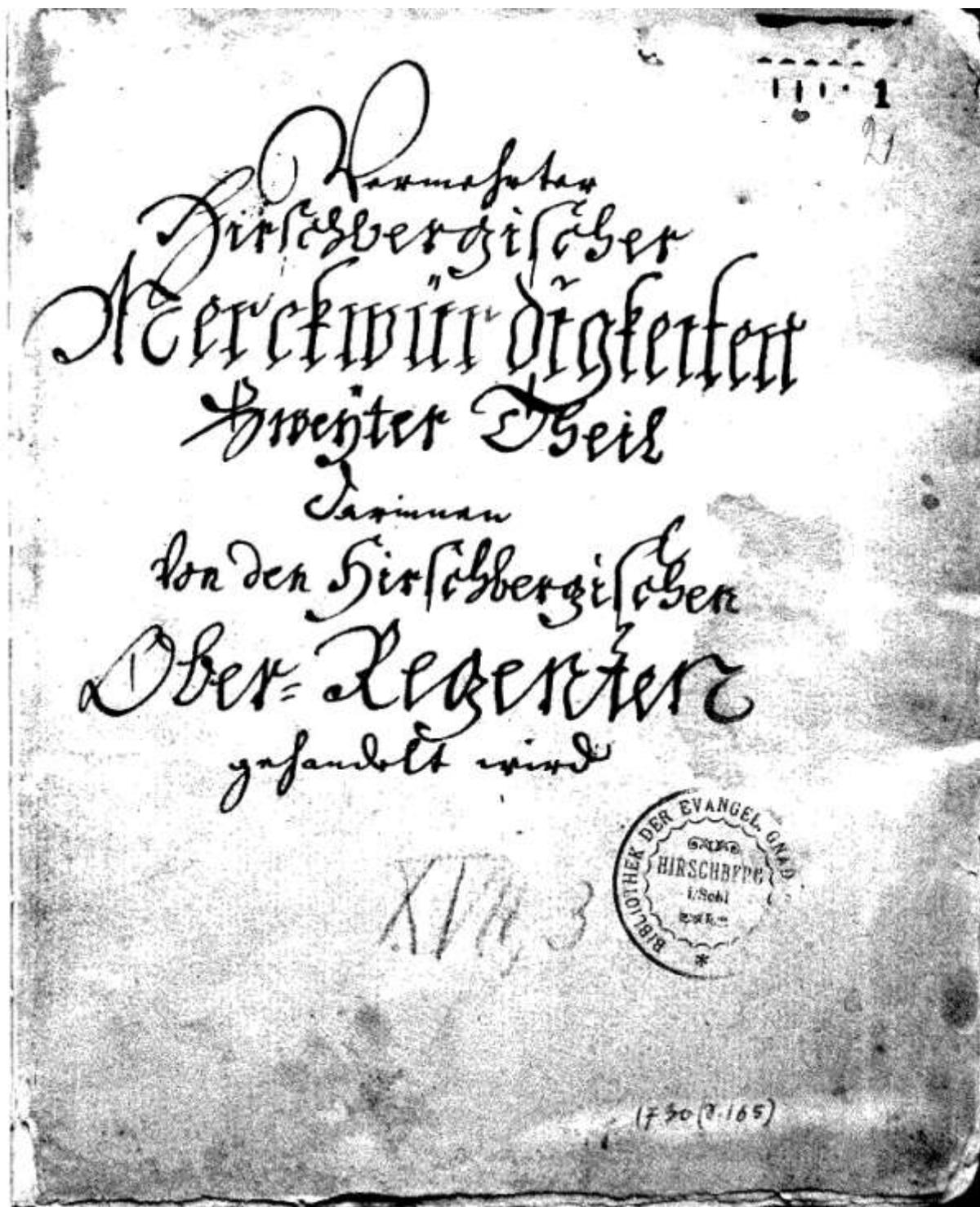
vid. Genealog. Archivarium im 22. Theil p. 661. 662.

Gott der Allerhöchste Welt-Regierer setze das Hohe Ertz-Hauß Oes-
terreich zum Seegen immer und ewiglich

168

Es lebe Carl, ach! Carl regiere,
Es lebe Carl, Carl triumphiere,
Es lebe der Käyser, der Völcker Vergnügen
Es blühe der Hertzog durch Göttliches fügen,
Kein Hauß sey dem Hauße von Oesterreich gleich
An Alter, an Thaten, an Macht und an Siegen,
An Ländern, an Cronen, an Pritzen zu wiegen,
An Ehr und an Ruhm und an Fruchtbarkeit reich,
Ja reich an Ministern, die sorgen und rathen,
Auch reich an getreuesten Völckern und Staaten
Besonders rufft Hirschberg aus innigster Brust:
Es lebe mein Käyser, mein Semper-August.





Um
Hoch-Edel-gebodener, Gestrenger Herr
Herr
Christian Gottlieb Glaser,
Einer Königl. Katholischen Majestät
Rath
bey dem Commerzien-Collegio
in Herzogthum Ober- und Nieder-Oesterreich,
Hoch-Auseflicher Landtmann-Ordnung
einer Hirschberg. Handlungs-Societät,
und Landesdiener Vorsteher des k. k. k. k.
Königl. und Kaiserl. allhier
residirend.
Dieser Zwölfte Theil
der
Hirschberg. Merkwürdigkeiten
zur Bezeugung
mit ganz besonderem Vorbandruff

3



der viel ungeschickten Hofschalen
 die in der Vorlesung
 Glasfischen zäufte
 und von allen droselby
 Westbesten Grieden
 bey Dröflig Jafon der
 gewollt hat,
 mit dem frohlichen Drogen-Verkauf
 das der große Drogen-Gott
 Oros arbeitslose Familie
 noch voraus sagen wollen
 mit Drogen oben von Himmel herab,
 mit Drogen von der Erde, die unten liegt,
 nach dem Verweise der Pöbel in der Welt
 der Autor
 M. G. J.

5

~~Stadts~~ ~~Stadts~~
~~Stadts~~ ~~Stadts~~
~~Stadts~~ ~~Stadts~~

Wir haben zu Anlehnung ^{übernehmend} gedacht; das Bismarck
 Stadt-Verfassung vor mehr als sechshundert
 Jahren von einem schlesischen Ober-Königlichen,
 Herzog Boleslaw III. oder Distorto, mit
 Mänsen sey umgeben worden. Dohingestalt
 ist sie bey nahe dritthalb-hundert Jahr unter
 Landes-Pflichten fürten eingeworffen. Von
 Anzwey-albigen sind die Dörlischen Fürsten Hünst;
 und endlich auch unter beyde Fürstenthümen
 Dependenz und Janar an die von Böhmern Kom-
 man, unter dem weisen, gütlichen und gerechten
 Regimente sie mit allerhand Privilegien,
 Privilegien bewahrt worden; Darbey auch unter
 dem Carolo IV. glorwürdigsten Gedächtnis,
 an, bey dem unsers amtes Fürstwürdigsten
 runden Kaiser König und Landes-fürsten Carolus
 VI. In männlichen Quatten und erwünschten Flor

Zeller - Chronik

Band 3

**Im Selbstverlag erschienen:
Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg**

Im Januar 2007

Vorwort

Im Staatsarchiv in Hirschberg befindet sich eine 12-bändige handschriftliche Chronik des Hirschberger Chronisten M. David Zeller.

Der vorliegende Band 3 behandelt die Hirschbergischen Bürgermeister und Ratspersonen. Die ausführlich geschilderten Personalien von Hirschberger Bürger- und Kaufmanns-Geschlechtern sind eine Fundgrube für die Historienforschung. Bemerkenswert sind aber auch im Anhang wiedergegebene Abschriften von historischen Verordnungen und Erlassen des Hirschberger Stadtrates. So z. B. die 1572 verfassten Statuten einer „Strafordnung“, das „Project einer Waÿsen-Ordnung“ von 1672 und die „Feuer-Lösch- und Dämpf-Ordnung“ von 1713.

Die Originalseiten der wortgetreu übertragenen Handschrift sind linksbündig als Marginale angegeben. Die Transkription wurde dadurch erschwert, dass die Originalschrift bis in die Buchbindung geschrieben wurde.

Im Anhang wurden 3 Seiten der Originalschrift wiedergegeben.

Mit dem aus Petersdorf im Riesengebirge stammenden Hans Kober fand der Verfasser dieser Transkription einen vorzüglichen und besonders kritischen Korrekturleser. Ihm gilt mein besonderer Dank.

Dank gilt auch dem Leiter des Staatsarchivs in Hirschberg, Herrn Ivo Łaborewicz, der es ermöglichte, dass diese Handschrift transkribiert werden konnte.

Möge dieser Band 3 der Zeller-Chronik möglichst vielen Chronisten unter den alten und neuen Schlesiern bei der Bearbeitung der Geschichte des Hirschberger Weichbildes eine wertvolle Hilfe sein.

im Dezember 2006

Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg

Band	Titel	Akten Magistrat Hirschberg
1	Von der Stadt Hirschberg Erbauung, Benennung, Situation, Beschaffenheit und Gegend.	Sign. 2886
2	Von den Hirschbergischen Ober=Regenten	Sign. 2887
3	Von den Hirschbergischen Bürgermeistern und Raths=Personen.	Sign. 2888
4	Von den Hirschbergischen Parochis, Pastoribus oder Stadt=Pfarrren und Scholæ Rectoribus.	Sign. 2889
5	Von den Hirschberg Stadt=Physicis.	Sign. 2890
6	Von den übrigen Hirschbergischen Gelehrten, Geistlichen und weltlichen Standes.	Sign. 2891
7	Von allerhand Unglücks=Fällen und erlittenen Krieges Drangsalen	Sign. 2892
8	Von den Hirschbergischen Weichbilds=Städten, Schmiedeberg, Kupfferberg und Schönau, wie auch von der Herrschafft Arnsdorff.	Sign. 2893
9	Von den übrigen Hirschbergischen Weichbilds=Herrschafften als Kynast, Girschdorff, Kemnitz und Dörffern.	Sign. 2894
10	Von der neuen Evangelischen Kirche und ihren ersten Lehrern.	Sign. 2895
11	Von der neuen Evangelischen Schule und einigen andern Begebenheiten.	Sign. 2896
12	Von den Leichen=Schriften in und an den Grüfften und auf den Leichen=Steinen auf unserm Evangel. Gottes=Acker	Sign. 2897

**Vermehrter
Hirschbergischer
Merkwürdigkeiten
Dritter Theil,
darinnen
von den Hirschbergischen
Bürgermeistern und Raths =
Personen
gehandelt wird.**

S. 2 Leerseite

S. 3 Das Rath=Hauß hat vor alten Zeiten nicht mitten auf dem Ringe, wie ietzund gestanden, sondern das so genandte Scharffische Eck=Hauß am Ringe, gegen Mitternacht gelegen, ist damahls zum Rath=Hause gebraucht werden; doch lieset man, daß es schon im 16 Seculo, und also fast bey etlichen hundert Jahren, mitten auf dem Marckte seinen Platz gefunden habe.

Es ist aber solches ein großes, steinernes, schönaugeführtes Gebäude mit inwendigen geraumen Sälen und Zimmern, desgleichen mit einem Zweymahl durchsichtigen und mit einer Gallerie und Uhrwerck versehenem Thurme, auf welchem man täglich eine anmuthige Music hören kan. Hat ohne Zweiffel in dem grossen Brande An. 1549 viel erlitten; doch ist er in dem folgenden Jahren desto schöner wieder hergestellt und sonderl. A. 1725 aufs neue repariret worden. Die Treppe am Rath-Hause, sammt dem Thürmlein darauf und das Giebel-Wändlein wurde An. 1604 erbauet. Fünff Jahr vorher, nemlich An. 1599 stund das Rath-Hauß in großer Gefahr; denn am 13. Septembr. schlug das Wetter in das

S. 4 Rath-Hauß und in die Schatz-Kammer ein, kam aber nicht zum brennen. In den verterblichen Krieg-Laufften hat es noch mehr erhalten müssen; Gestalt es durch Brand und Raub inwendig und auswendig also zugerichtet worden, daß es sich fast gar nicht mehr ähnlich gesehen. Doch nach erlangtem Friede ist es wiederum aus der Asche mühsam erhoben und An. 1686 nochmahls renoviret worden, wie aus den Worten, die über der Apotheqve daran geschrieben stehen, zuersehen:

EXVLTAT VRBS

CERVIMONTANA

ANNO

QVO BVDA OBTENTA.

Etwas merkwürdiges ist, das Bildnis Herzog Bulconis, des Erbauers, wie man insgemein davor hält, unser Stadt Hirschberg, welches unter dieser Schrifft 1658 angemacht am Rath-Hause in Lebens-Größe, von Holtze im Fürstlichen Schmucke zu sehen; denn es ist zweymahl im Brande gewesen und doch unverletzt erhalten worden. Unter demselben stehen nachfolgende Zeilen:

Des Hertzogs Bolco Bild, der diese Stadt gebaut
Wird billig mitten in der Stadt allhier geschaut,
So zweymahl in dem Barnd ist blieben unverletzt,
Und in dem Kriege ward von seiner Stell gesetzt.
Herr, hilff, daß dieser Orth von Brand und Kriege frey

Hinführo deinem Volck ein sichre Wohnung seÿ.

S. 5 Unter dem Rath-Hause ist die Apotheque und zugleich die Wage, sammt dem Wein-Keller anzutreffen. Nach dem grossen Brande Ao. 1549 hat man auch an dem Raths-Thurme zu bauen angefangen, der aber eher nicht, als An. 1570 unter dem Consulate Hrn. Michael Seidels zu Stande kommen, deßen Knopff am 13. Sept. des gedachten Jahres aufgesteckt worden, darein man eine merckwürdige Schrifft geleyet hat, die wir an einem andern Orthe mittheilen wollen. Ao. 1594 den 10. Dec. ist die große Glocke auf den Raths-Thurm, darauf der Stunden-Seiger schlägt, zu Arnau 20 Centner und vierdtehalb Stein schwer, gegossen worden. Dazumahl ist die gantze Uhr eingestellet und die halbe aufgerichtet, wie auch die Spire verneuert worden.

Die Raths-Glieder wurden aus ertheilten Privilegio Uladislai, Königs zu Hungarn und Böhemb durch freÿe Raths-Kühr erwehlet, welche von Alters her Jährlich am Neuen-Jahrs-Tage gehalten wird; die Raths-Aemter und Hofe-Richtereÿen, sind iederzeit von qualificirten Personen löblich verwaltet worden, die an guten Ordnungen und Satzungen nie keinen Mangel haben spüren lassen. Das Königliche Hof-Gerichte ist in den königl. Erb-Fürstenthüern zu dem Ende eingeführet worden, daß es die von dem Königl. Amte angeordnete Pfändung, Einweiß und Taxierung der Gütter, und was sonst darzu gehörig, exequiren soll. Bestehet aus dem Königl. Hof-Richter und vier oder fünff Erb-Scholtzen als Schöppen.

S. 6 Wir können beÿ dieser Gelegenheit nicht umhin, derer Herren Bürgermeister und Raths-Personen, so viel aus derselben zu Gesichte gekommen, allhier zuerwehnen und leben der Hoffnung, daß diejenigen, welche derselben etwa mehr in Händen haben, sie uns geneigt communiciren werden, damit man so dieses Verzeichnis mit der Zeit desto vollkommener darstellen könne.

1. Michäel Tilisch oder Tilesius, der gemeine Stamm-Vater der berühmten Tilischen Familie um das Jahr 1420. Dieser zeugte mit Magdalena geb. Stetzerin aus Ober-Bilau unterm Haÿn im Lignitzischen 3 Kinder: Balthasarem, Catharinam und Bartholomæum. Catharina lebte mit Balthasare von Rüdigersdorff auf Jenajanowitz und Hartau in der Ehe; Von beyden Söhnen sind zweÿ Haupt-Linien entstanden: Die Balthasarische und Bartholomæische. Die Balthasarische Linie pflantzte der älteste Sohn Balthasar Tilesius auf Hartmannsdorff fort; derselbe lebte mit Veronica, Matthiæ von Rüdigersdorff Tochter in der Ehe, deßen Sohn Balthasar zu Breßlau mit einer von Orthin, dreÿ Söhne gezeuget: Balthasarem Kayserl. Maj. Hatschirren zu Hoff; Hans auf Kessel-Vorwerck; und Hieronymum von Thielisch auf Prieselwitz, Land-Schöppen und Königl. Mann des Breßlauischen Fürstenthums, der mit Magdalena Thielin, deren Mutter eine von Haunoldin gewesen, gezeuget: Melchiorem von Thielisch Vornehmen des Raths zu Breßlau, geb.

S. 7 Ao. 1607, gest. den 25. Nov. An. 1664, Heinrichen, der zu Juliusburg im Brandenburgischen Preussen gestorben und Gottfried von Thielisch, berühmten Medic. Coct. zu Breßlau An. 1657 - dessen Sohn Hr. Gottfried Daniel von Thielisch. Die Bartholomæische Linie pflanzte Bartholomæus Tielisch fort, dieser hatte dreÿ Söhne: Matthiam, Bartholoæum und Martinum, von diesem Martino ist die Hirschbergische Linie fortgepflanzt worden.

2. Hans von Rüdigersdorff auf Jenajanowitz um das Jahr 1440. Deßen Ehe mit Agnes geb. Fuhrmannin mit dreÿ Söhnen: Nicolao, Matthia und Johanne erfreuet worden. Dieser Johannes von Rüdigersdorff erwehlte den geistlichen Studdt, und war um das Jahr 1457 Clericus Vratislaviensis; der älteste Sohn Nicolaus von Rüdigersdorff, auf großen Hartau im Schweidnitzischen, hinterließ zweÿ Kinder: Melchiorem, der ohne Kinder, vielleicht auch ledigen Standes Ao. 1485 gestorben, und Barbaram, die an Jacob Büttern verheÿrathet worden. Der mittelste Sohn unsers Herrn Bürgermeisters, Matthias von Rüdigersdorff zeugte mit Ursula Götterin dreÿ Söhne und eine Tochter: Matthiam, Balthasarem von Rüdigersdorff auf Jenanowitz und Hartau, der Catharinam von Thielischin zur Ehe hatte, von der gebohren Balthasar von Rüdigersdorff, welcher unverheÿrathet, zuletzt verblindet und der letzte seines Geschlechts fast hundert=jährig gestorben ist um das Jahr 1570; Nicolaum und Veronicam, die an Balthasarem Tielischen oder Tilesium den ältesten auf Hartmannsdorff verheÿrathet worden. Um das Jahr 1460 war Hr. Johann Preuß ein ansehnlicher Raths-Herr allhier; diese Preußische Familie hat von Zeit zu Zeit unserer Stadt nützliche Männer gegeben, dergleichen nachgehends Hr. George Preuß gewesen: Item Hr. Pancratius Preuß, der sich um das Jahr 1515 als Stadt-Schöppe verdient gemacht; desgl. Balthasaris, eines Raths-Herrn und Kirchen-Vertreters, desgleichen des lübischen Bürgermeisters H. Pancratii, der im hiesigen Raths-Stuhle gesessen, soll anderswo gedacht werden. Balthasar Preusse ein hiesiger Kirschner und Seuffensieder hat seiner Ehe-Fraun und Tochter auf hiesigem Stadt-Kirchhofe An. 1612 eines feines Ehren-Gedächtnis aufrichten lassen, woraus zuersehen, daß er in guter Achtung gestanden:

Im Jahr 1612 den 27. Martii ist in Gott selig
entschlaffen Frau Ursula gebohrne Schreiberin,
Balthasar Preußes Kirschner und Seuffensieders
geliebte Hauß-Frau, ihres Alters 30 Jahr.
Darnach den 3. Novembr. Constantia, ihr
liebes Töchterlein 40 Wochen alt, warten all-
hier der frölichen Aufferstehung und Zukunfft Christi.
Ich bin gewiß, daß weder Tod noch Leben, noch
keine andere Creatur mag uns scheiden von
der Liebe Gottes, die in Christo Jesu ist un-
serm Herrn Rom. 8.

S. 9 3. Nicolaus von Rüdigersdorff, Johannis Bruder, um das Jahr 1460, cognominatus Lange-Nicol von Rüdigersdorff. Vermutlich hat der Urheber, Nahmens Rüdiger, seinen erbauten Ritter-Sitz genannt Rüdigersdorff und sich davon hernach geschrieben; Jetzo schreiben sich die Herren von Tilisch aus dem Hause Rüdigersdorff, wegen glücklicher Verehligung beyder Geschlechter. vid. Sinap. Schles. Curiosit. 2. Theil p. 939. Sonderlich hat ein Tobias Rüdiger von hier, wie in alten Uhrkunden zu lesen, einen solchen starcken Tuchhandel gefördert, daß er dazumahl die gantze Käyserl. Armee in Schlesien damit versorgen können. Hat sich endlich mit seiner Tochter und seinem grossen Vermögen nach Breßlau gewendet, allwo er auch gestorben. Von dessen Verlassenschafft ist weiter nichts zum Vorschein kommen, zum wenigsten haben dessen allhie-sigen Freunde nichts davon gesehen.

4. Gregorius Hilscher, um das Jahr 1480. Dieser hat ein Chronicon MSTum von An. 1213 bis 1487 hinterlassen, welches ein gewisser Studiosus, mit Nahmen Lauda-Deus Valerianus Bruno P.L.C. der sich um das Jahr 1713 in Hirschberg und Schmiedeberg aufgehalten und viel merckwürdige Sachen von unser Stadt u. herumliegenden Gegend gesammelt, in Händen gehabt, welche aber nach dessen erfolgten frühen Tode mit seinen andern Sachen hin und wieder dissipiret worden; daher kaum etwas, welches höchlich zu beklagen, zuerfragen seyn möchte.

S. 10 5. Thomas Winckler, um das Jahr 1520, hat einen Sohn gleiches Nahmens, der ein hiesiger Raths-Herr und eine Tochter Annam, die Hrn. Melchioris Tilesii Consulis, Ehe-Liebste gewesen, hinterlassen. Um diese Zeit ist Hr. Wolfgang Wolff ein Raths-Herr allhier gewesen. An. 1525 ist ein Freymarckt angefangen, aber bald wieder eingestellt worden, bis An. 1551 den 24. Dec. da hat ein Edler Rath auf Bitte Schöppen und Geschwornen nochmahls ein öffentlichen Frey-Marckt ausruffen lassen, also daß einem ieden vom Lande am Donnerstage Brod und Sonnabend Brod und Fleisch in der Stadt feil zuhaben und zuverkauffen soll zugelassen seyn. Ein gleiches ist Ao. 1567 den 12. Junii und An. 1737 vor Ostern geschehen, da zum letzten mahle Brodt brachte, wer was auftreiben kunte, hernach aber in solche Ordnung gebracht wurde, daß es nur des Donnerstags auf dem Marckte frey verkauffet werden durffte, da ein Brod vor 3 sgl. hielt 4 und ein Viertel Pfund, ein Brod vor 4 sgl. über 5 Pfund.

6. Melchior Tielsius um das Jahr 1530. Hat mit Anna geb. Wincklerin, des vorhergehenden Hrn. Bürgermeister Wincklers Tochter, acht Kinder erzeugt: 1.) Melchior Tilesius ist Pastor in Bernsdorff gewesen, 2.) Michäel Tilesius ist in einem Croatischen Scharmützel Ao. 1571 den 4. Febr. geblieben, 3.) M. Hieronymus Tilesius war der erste Evangel. Prediger zu Eger in Böhmen, hernach Superintendens zu Dölitsch in Meissen und Mühlhausen in Thüringen, 4.) Balthasar Tilesius, der Hirschbergische Pastor, 5.) Heinrich Tilesius ist von einem Knechte

heimlich erstochen worden, 6.) Fridericus Tilesius, war Baccalaureus bey hiesiger Stadt-Schule und hernach Pfarr zum Schatzlar; und zwey Töchter, 7.) Fides Tlesia, hat nach Lignitz geheyrathet, deren schöne Leichen-Schrifft würdig zu lesen ist: Subiste Viator et paucula hæc legito: Hoc ri.. condor Sarcophago FIDES TJLESJA, CERVJMONTANA, JOHANN SCHEIBELJ Municip. et Musici Lignicensis Conjux fidissima, charissima, mundum immundum nata aspexi, renata respexi, denata despexi: sic vixi, sic evixi, Exul, non obii in patria, sedabii in patriam, reddens coelica coelo, terrea terræ, mortalia morti Tutto spes: Qvis qvis es, memor obitus, sortis, mortis, abi et vale.

Sat vixi in mundo hoc: mihi vita et lucta peracta est:

Dulce mori in Christo: sordide munde vale.

obiit Lignitl XVIII Calend. Febr. An. HODIE MIHI CRASTIBI.

S. 11 8.) Charitas Tlesia, Hrn. Alberti Kindlers â Zackenstein Ehe-Liebste: Unter dießem Bürgermeister hat sich, wegen der fünff Leute von Herschdorff,²⁵ die zu unserm Spital als ein Seelen-Geräthe auf gewisse Arth und Weise fundirt und ex pia intentione vermacht worden, eine Differentz erhoben, zwischen Weyl. Hrn. Ulrich Schaf, Ritters und Herrn auf Kynast und Greiffenstein an einem und dem Magistrat unser Stadt Hirschberg am andern Theile; darüber An. 1532 dienstags nach Corporis Christi ein absonderlicher neuer Vergleich zu Warmbrunn von den Schieds-Richtern aufgerichtet worden. Dieser Transact hat seine Richtigkeit und unsere Stadt ist bey geruhiger possessione vel qvasi bis An. 1694 gelassen worden; denn da hat sich eine neue Differentz erhoben, die An. 1731 Mens. Sept. solchergestalt beygelegt worden, daß man eine Theilung beliebt hat, davon unten wird zulesen seyn.

S. 12 7. Melchior Scholtze, deßen Vater Balthasar Scholtze Erb-Scholtze in Zischdorff gewesen, alwo er auch Ao. 1539 gestorben und begraben worden. Hieß sonst seinem Geschlechts-Nahmen nach nur allein Hoffmann, welcher aber gantz ins Vergessen gestellet worden, davon der Nahme Scholtz, von der gedachten Erb-Scholtzerey, allein beklieben, darunter sich etliche Sculteti, die letzten Hoffmann-Scholtz genannt, geschrieben haben. Da nun die gedachte Zischdorffische Erb-Scholtzerey nach dessem Tode auf unsern Hrn. Melchior Scholtzen kommen, so ist der Nahme blieben, auch da er wegen seiner guten Qualitäten bey unser Stadt employret werden, der er biß An. 1546 ersprißliche Dienste geleistet hat. Der erste Haußwirth gewesen, welcher auf den neuen Kirchhoff vor dem Schildauer Thore begraben worden. Hinterließ zwey Kinder, Gregorium und Catharinam, welche an Hr. Melchior Tielschen verheyrathet worden; der Sohn, Hr. Gregorius Scholtze, welche Ao. 1562 gestorben, zeugte mit Hr. Melchior Tielsches Tochter neun Kinder: 1.) Melchiorem geb. An. 1541, diesem sturben zwey Töchter: Ursula und Barbara, die

²⁵ Herschdorff = Herischdorf

beÿde 18 Jahr alt worden, wie die Leichen Schriften unter dem Kirchthurme auf dem Stadt-Kirchhofe ausweiset:

Im 1583 Jahre den 5.
Febr. starb auf Christum selig die Tugend-
same Jungfrau

Ursula

Melchior Scholtzens
geliebte Tochter, Jahres
Alters im 18.

Jahre, welcher Gott
gnädig seÿn, und eine
fröliche Aufferstehung
verleihen wolle.

Im 1586 Jahre den 26.
Octobr. starb auf Christum selig die Tugend-
same Jungfrau

Barbara

Melchior Scholtzens
geliebte Tochter, ihres
Alters im 18.

Jahre, welcher Gott
gnädig seÿn, und eine
fröliche Aufferstehung
verleihen wolle.

S. 13 2.) Gregorium geb. 1543, 3.) Balthasarem geb. 1544. Das ist der hiesige Bürgermeister, 4.) Fridericum geb. 1546, 5.) Annam geb. Ao. 1548, 6) Henricum geb. Ao. 1550, 7.) Fides, geb. An. 1552, 8.) Pancratium geb. und gest. An. 1553, 9.) Pancratium, geb. Ao. 1557. die meistens glücklich unterkommen. Der zweÿte Sohn H. Gregorius Scholtz, hat mit Margaretha Schubertin, mit der er sich Ao. 1564 copuliren lassen und welche An. 1580 gestorben, hat die Gregorische Linie fortgepflanzt in zweÿ stattlichen Söhnen, Melchiore und Friderico, dem Seitendorffischen und Ketschdorffischen Pfarr, der Ao. 1571 allhier gebohren worden, davon an seinem Orthe Hr. Melchoir Scholtz, der älteste Sohn, geb. Ao. 1568 und gest. Ao. 1627²⁶ war auch ein allhiesiger Rathsherr, und hat mit Frau Sibylla Waidtin acht Kinder gezeuget: 1.) Fridericum, geb. An. 1592, gest. Ao. 1618 ist ein Kirschner gewesen und hat Melchiorem hinterlassen; 2.) Melchiorem, geb. An. 1595, ist An. 1634 ein allhiesiger Rathsherr gewesen und hat mit Fr. Juditha, Michäel Helges, eines Schneiders Tochter in 10 Jähriger Ehe, von Ao. 1617 bis 1627 gezeuget: Henricum geb. An. 1618, gest. 1621, Melchiorem, geb. 1621, Henricum, geb. Ao. 1623, der nur ein Jahr alt worden, Mariam, geb. 1625 und Reginam, geb. 1626. 3.) Ernestum, und 4.) Henricum, geb. und gest. Ao. 1598, 5.) Henricum den Hirschb. Bürgermeister, geb. Ao. 1600 u. gest. 1672, dessen unten wird gedacht werden. 6.) Balthasarem, geb. An. 1603, 7.) Annam, geb. Ao. 1606, gest. Ao. 1633. Hr. Gottfried Krausens, Stadt-Vogts allhier Ehe-Frau, und 8.) Reginam, geb. Ao. 1618. Wenn alle Seiten-Linien gehörig ausgeführet werden solten, so würde man mit Verwunderung sehen, wie sich ein Stamm in einer Zeit von hundert Jahren ausbreiten könne.

²⁶ Es wurde später der handschriftliche Nachtrag „stimmt nicht“ eingefügt.

- S. 14 8. Sebastian Fiedler, administrierte zu einer recht trübseligen Zeit das Bürgermeister Amt; denn es erhob sich An. 1546 der unglückselige Religions-Krieg, in welchem der Churfürst zu Sachsen Johann Friedrich bey Mühlberg, Ao. 1547 am Sonntage Misericordias Domini gefangen wurde, worauf es in Böhmen nicht zum besten aussahe, wie bey'm Hortlede-ro im Deutschen Kriege, Tom. II. lib. 3 c. 83 n. 158 zu lesen. Die beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer wurden vom Könige Ferdinando, An. 1548 nach Breßlau vor das Fürsten-Recht gefordert und da-selbst auf dreÿ Articul angeklagt. Hierdurch geriethen die Städte in die größte Noth, besonders da Ao. 1549 die Bürgermeister, welche Ao. 1546 im Amt gesessen sich an den Königl. Hoff nach Prag gestellen musten, in Schweidnitz traff es Caspar Fürstenaun, in Jauer Frantz Heselern in Strigau Valentin Briven, in Lemberg Frantz Moheubten, in Buntzlau Caspar Schumannen, in Reichenberg Hans Ovten, in Bolckenhayn Jacob Schultzen, in Schönau Anton Rüsten, in Lehn George Wolffgräbern und allhier in Hirschberg unsern Sebastian Fiedlern, die allesammt abgesetzt wurden mit dem ernstlichen Verbothe, daß sie zu keiner Amts-Sache förderst bis auf weitem Bescheid Jhro Königl. Maj. sollten gebraucht werden; dadurch verlohren die Städte freÿlich viel, wie oben zu lesen ist. Jmmittelst ließ E.E. Rath allhier An. 1647 sechzehn Stücke Geschütze vor den Wein-Keller rücken, am Tage Trium Regum aber dieses Jahrs auf Befehl Königl. Maj. die ungarischen Pfennige, welche zuvor zweÿ Pfennige golten vor einen und einen halben Pfennig, und einen Märckischen vor 5 Pfennige ausruffen, nicht theuer zu nehmen. Im Augusto ließ
- S. 15 E.E. Rath sechszehn Faß Scheidnitz-, sechzehn Faß Jaurisch- und vier Faß Gretzisch Bier verschencken, welches auch etlichen Bürgern zugelassen worden.

9. Michael Seidel, der ältere, war aus einem gutem Geschlechte allhier entsprossen; legte sich in seiner Jugend auf die Jura, worinnen er es so weit gebracht, daß er ein berühmter Practicus worden, der die Umstände aller Sachen genau zu untersuchen und daraus gleich zu judiciren wuste, wie sie am besten zu gewinnen, ob directe oder indirecte, durch Remedia ordinaria oder extraordinaria, und sich also wieder den Eventum bey guter Zeit prospicirte. Das setzte ihn in solches Ansehen, daß man ihn bey Zeiten in den Rathstuhl zog, darinnen er anfänglich als Senator, hernach als Bürgermeister der Stadt bey vielen Jahren ersprießliche Dienste geleistet hat. Unter seiner Administration erfolgte Ao. 1549 den 18. May in entsetzlicher Brand, durch welchen die gantze Stadt innerhalb dreÿ Stunden im Feuer aufging: Miserandum in modum periit, ita ut nihil salvum fuerit relictum, wie Wolfgang Silber in Chron. meldet. Es wird ihm nachgerühmet, daß er sich besonders der ruinirten Kirche sorgfältig angenommen und sie aus der Asche wiederum zu erheben sich möglichsten Fleisses angelegen seÿn lassen. Er hatte Annam Girsigin zur Ehe, mit der er einen stattlichen Sohn gleiches Namens, der auch

- S. 16 hernach Bürgermeister worden, gezeuget hat. Er starb Ao. 1553. Auf seinem Epitaphio in hiesiger Pfarr-Kirche lesen wir diese lateinische Verse:

Conditus hac humili Michäel Seidelius urna,
 Virtutis veræ et Relligionis amans
 Qvi patriam hanc Consul plures bene rexit in annos
 Consilii prudens, justitiæquen memor.
 Urbis et absuntæ flammis cum tecta jacerent
 Hoc ipsi templum condere cura fuit.
 Jamquen viri clari capiunt hic membra qvietem
 Spiritus at dudum coelica regna colit.

Um diese Zeit war Hr. Albertus Kindler von Zackenstein, der vorher Rector an hiesiger Stadt-Schule gewesen und sich nachgehends hoch an das Bret gebracht, Syndicus allh.

10. Jacob Schilder, allh. geb. Ao. 1502 im Sept. legte sich auf das Studium Juridicum, darinnen er es sehr weit gebracht. Gleich nach hingelezten Studiis Academicis schritte er zur Praxi, darinnen er seine Geschicklichkeit dergestalt wieß, daß er Ao. 1538 in Rathstuhl gezogen wurde, ascendirte zum Consulate und wurde zugleich Königlicher Hoff-Richter. Mit was vor Treue er seinen Aemtern vorgestanden, erhellet daraus, daß er den Ruhm boni Civis et fidi Senatoris, providi juxta Consulis et Curiae Provoicialis Prætoris mit in das Grab genommen. Er hat 47 Jahr der gemeinen Stadt nützliche Dienste geleistet. Starb An. 1586 den 20. Oct. seines Alters 84 Jahr. Auf seinem Epitaphio lesen wie diese Schrift.

- S. 17 JACOBO SCHJLDERO, Hirschb. bono civi fidogen Senatori, provido juxta Consuli et Curiae Provoicialis Prætori, viro de Repub. patria præclare merito, anno Christi nati MDLXXXVI. Mense Octobr. die XX. Ætat. LXXXIII, gesti vero Magistratus XLVII. pie in Christo vita perfuncto, Filii Filiaquen hæredes gratæ memoriæ ergo F. F.

Patria SCHJLDERO tantum Respublica debet,
 Qvantum, si nescis scire DEum satis est.
 Id scio, posteritas votis lectura Senatam,
 Consiliis illi non habitura parem est.
 Si tamen obtigerit, qvi sit consultior illo,
 Tertius è Coelo dic cadit ecce Cato.
 Dem stimmet Cunradi in Siles. Tog. bey:
 Præclaros jactat, florens Hirschberga merentes
 Consule Schildero florida tota fuit.

Hirschberg rühmt sich vieler Männer, die ihr Ehr u. Ruhm gebracht, doch hat Bürgermeister Schilder sie gantz blühende gemacht. Deßen einziger Sohn gleiches Namens, Pastor zu Schöttgau im Breßlauischen Fürstenthume um das Jahr 1612 gewesen. Als die hiesige Stadt-Schule

- unter dem Rectore Christophoro Schillingio, der in Sprachen und Humanioribus was rechts gethan hatte in grosses Auffnehmen kommen war, so rührte unser Herr Bürgermeister Schilder nicht, biß E.E. Rath dieselbe von Grund aus neu und beqvem erbauen lassen; welcher Schulen Bau An. 1566 glücklich zu Stande kommen. Ohne Zweiffel hat er auch die Schrifft gemacht, die noch an derselben angeschrieben stehet. Welches schöne Gebäude, ob es wohl im Kriege viel gelitten, so siehet
- S. 18 es doch noch gar fein aus und ist nach dem Frieden zur Pfarr-Wohnung gebraucht worden. Als man Ao. 1570 den Rathsturm reparirte, der im Brande auch viel gelitten hatte, wurde nachfolgende Schrifft, die viel Singularia in sich hält, in den Knopff geleyet: Ur martalium res omnes sunt fluxæ et caducæ, nec quicquam est, quod non ætas, aut ætate violentior, fortuna consumat, et conficiat. Sic Hirschbergensium universa civitas, cum ante quidem floreret, Anna â Christo nato millesimo quingentesimo quadragesimo nono Mensis Maji, die decima octava, quæ fuit dies Saturni, hora vigesima incendio miserabili et tricstibus flammis collapsa est et perierunt omnia tam publica quam privata ædificia, nec reliquit fortuna cuiquam invidiæ et livoris stimulum. Tanta autem et tam insignis calamitatis publicæ causa unius hominis negligentia fuit: dum enim triticum paululum pro more enatum levi igni torret artifex aptumquen facit coqvendæ cerevisiæ, ipso opus diligenter non curante elucent ignes in flammis, tecta arripiunt et passim vicinas ædes præter ullius opinionem petunt. Et cum nimia consternatione et casu velut panico
- S. 19 igniumquen citissimo volatu desperata in animis civium viderentur omnia, conclamatum ut parvulis consuleretur et optima omnibus fugæ salus visa est. Sed ut nulla est sola calamitas, sic huic tantæ cladi dum civis ad recolligendum sese præparat, accessit anno seqventi millesimo quingentesimo secundo ingens et inaudita annonæ caritas, ut unus modius siliginis tribus marchis et duadecim grossis polonicalibus emeretur. Et sic subinde calamitas calamitatem ad hæc usquen tempora trusit continuæquen secutæ sunt exactions et præsertim An. M D LXVI. expeditio in Hungariam, cum Cæsar Maximilianus ipse cum centum millibus esset in castris contra Turcam, Provinciam et homines molestavit. Subseqventi anno LXII. Zazi et Boberæ tanta fuit inundatio, ut agros et vicinas ædes vastaret et frumenta passim sussocaret, eodem anno Leobergenses et Boleslaviensis Boberæ accolæ pestis asslixit. Nec miti or fuit aquarum vis seqventi anno, nec benignior hoc Septuagesimo, quo ter intumuere et restaurata cum frumentis corrupere. At vero Senatus
- S. 20 inter tot et tanta mala ex cineribus tandem paulatim sese recolligens et respirans hanc pyramidem non sine gravissimis impensis ante igni col-lapham et ruptam de novo reparavit. An. M D LXX Maximiliano II. Cæsare Germanorum et Rege Bojemorum et Duce Silisiæ gubernacula Reipublicæ tenentibus: Jacobo Schildero, Valentino Süssbachio, Thoma Winclero, Antonio Hebel, Balthasare Sculteto alias Hoffmann, Hie-

- remia Schmid Lorario, Johanne Alberto, Notario Paulo Cnauero Jaurano. Hoc anno præter aqvarum crebras inundationes et alia gravamina acciderunt. Siliginis unus modius emtus est duabus sexagenis. Provincia Silesiorum loco exactionum Cæsari pendit centies mille et Septuaginta Joachimicos et hanc ingentem pecuniæ summam conficiendæ is ordo servatus est, ut per totam Provinciam de certis rebus venditis, ut pote frumentis omnibus, leguminibus, vinis, piscibus aridis et humidis et aliis venditor certa vectigalia præstaret. Cæsar enim ob communem Germaniæ salutem Spiræ comitia edixit. Flumina, fulgura et tonitrua circa
- S. 21 æquinoctium autumnale fuereunt frequentia, quæ et homines ita terruerunt et pavidos reddiderunt, ut crederent Christum Salvatorem jamjam judicio assuturum et secula clausurum. Tot pluvias, imbres et grandines coelum perfudit, ut frumenta nec meti, nec messa torreri, nec torrida in siccum transportari possent. Unde tot humorum copia et fluviorum per totam Silesiam extitit æstus, ut quæ ante fuerint flumina vada et loca sicca, instar maris esservescerent. Et etiam hoc memoria dignum, anno abhinc quinto dogma Calvinianum, quod Christum Salvatorem nostrum ratione asumtæ humanitatis certo circumscribit loco per totam Scholam evalgatum, jam ad cives prodire cæpit. Ludimoderator enim nuper admodum Viteberga accersitus, cum græce et latine approbe esset edoctus et dignitate Magisterii ornatus, animos juvenum et plebes facide sibi conciliare et in suam sententiam adducere potuit. Sed interveniente Senatu negotium legitime peractum est. Sed ut ad præsentem annum revertatur institutum, ea fierant secula, eaque rerum facies, ut tristior ess vix posset.
- S. 22 Nam et respublica hæc, quamvis angusta et tenuis osoribus non caruit, cum et cives quidam perfidi Senatui essent molesti antea temporum iniquitate et dissicultate presso. Scripta sunt hæc atquen cuspis cum globo erecta hoc curente anno M D LXX. die XIII Sept. Sole ingredigte libra. Hierinnen wird anfänglich des großen Brandes gedacht, welcher Ao. 1549 den 18 May durch Unvorsichtigkeit eines Meltzers unversehens entstanden und die gantze Stadt, die sich vorhin in gutem Zustande befunden, jämmerlich in die Asche geleet hätte. Darauf wäre Ao. 1552, da sich dieselbe wieder erholen sollen, eine grosse Theuerung erfolget, darbey immer ein Unglück dem andern die Hand gebothen. Darzu hätten sich grosse Geld-Gaben, voraus Ao. 1566 zum damahligen Türcken-Kriege gefunden. Das folgende 1567ste Jahr, desgleichen Ao. 1570 hätte sich der Bober und Zacken sehr ergossen, so an Häusern und Geträyde nicht geringen Schaden gethan; zu geschweigen der Pest, die sich in Löwenberg und Buntzlau geäusert hätte. Bey so vielen und grossen Trübsalen hätte E.E. Rath diesen Thurm mit grossen Kosten aus seiner Asche erhoben. Von dem Hertzogthum Schlesien wäre eine grosse Summe Geldes gefordert und vom Lande also eingetrieben worden, daß der Verkäuffer von allen Eß-Waaren einen Jmpost hätte entrichten

- müssen. Mit dem Anfange des Sommers Ao. 1570 hätte sich ein gewaltiger Regen mit Donner u. Blitz erhoben, daß man geglaubet, der Jüngste Tag komme, dadurch die Erndte sehr aufgehalten
- S. 23 worden und die Flüsse in gantz Schlesien sehr angewachsen wären. So wäre auch seit fünff Jahren der Calvinische Lehr-Satz, daß Christus unser Heÿland nach der angenommenen Menschheit an einem gewissen Orth eingeschlossen, aus der Schule unter die Bürger kommen; denn der Rector, welcher unlängst von Wittenberg hieher beruffen worden, der sonst im griechischen und lateinischen große Wissenschaftt besessen, auch die Magister-Würde getragen, hätte die Gemüther der Jugend und des Volcks auf seine Seite zu ziehen gewust, E.E. Rath aber hätte dieser Unordnung bald abgeholfen. Am allerbetrübesten aber wäre dieses letzte Jahr gewesen. Denn obschon diese Republic sehr klein und gering wäre, so hätte sie doch ihre Mißgönner gehabt, weil auch selbst etliche unter der Bürgerschaft dem Rathe, der vorhin in nicht geringen Sorgen gesteckt, sehr beschwerlich gefallen wären. Wir bemercken in sonderheit hieraus, daß um diese Zeit **die** übrigen Raths-Personen gewesen: Valentinus Süssebachius, der folgende Bürgermeister, der ein Leiblicher Bruder M. Pancratii Süssebachii, des berühmten Rectoris in Gotha, der das so genannte Süssebachische Stipendium Ao. 1571 gestiftet hat, Thomas Winclerus, Antonius Hebel, Balthasar Scultetus sonst Hoffmann, Jeremias Schmid, Johann Albertus, Paulus Cnauerus Notarius, ist zuvor Rector bey hiesiger Stadt-Schule gewesen. An. 1572 that der damahlige
- S. 24 Pastor, Hr. Balthasar Tilesius, nebst seinem Diacono Hr. Matthia Kloeseln an E. E. Rath eine Christ-löbliche Vorstellung, wegen vieler Mißbräuche, die sich in gemeinen Wesen eingeschlichen hatten: Worauf E.E. Rath die Statuta und Policey-Ordnung publicirte, die hernach Ao. 1592 verneuert, beschlossen und publiciret worden. Sie sind bald unten sub lit. A im Anhang zu lesen, und man wird auch daraus unsers Hrn. Bürgermeisters Schilderi kluge und nützliche Vorsorge vor das gemeine besten erkennen können. An. 1553 den 18. Oct. war der Tag Galli verordnete E. E. Rath, daß ein ieder Bürger auf ein Gebräu nicht mehr als 12 Scheffel schütten sollte. An. 1554 Domin. Vocem Jucund schickte E.E. Rath denen von Lauban, so den 12. April dieses Jahr durch Feuer verdorben, zweÿ Wagen mit Korn, Meel, Fleisch, Käse, Brodt und Speck; desgleichen denen Leuten von Goldberg, welcher eben in diesem Jahre, Dienstags nach Margarethæ, war der 17. Julii durch eine grausame und erschreckliche Feuers-Noth gantz und gar in die Asche war gelegt worden, zweÿ Wagen mit Meel und Korn. Donnerstags nach Visitationis Mariæ um 22 Uhr, starb Hr. Caspar Schoder, welcher anderthalb Jahr Stadt-Vogt gewesen. An seine Stelle wurde Freÿtags vor Elisabeth Hr. Joachim Krause erwehlet.
- S. 25 11. Valentinus Süssebach, allh. geb. Patre Pancratio, dem Stamm-Vater dieser weitleufftigen berühmten Hirschbergischen Familie, die

sich mit fürnehmsten Häusern derer Schilder, Kretschmer, Röhriche, Preuße, Tilische, Emeriche, Riemer, Fischer, Rothmann, Rudolphe, Schaffsteine, Scholtze, Tralles, Wolffe, Etzler, Lange, Hornige, Mentzel etc. in dieser Stadt befreundet. Gott erfreute ihn mit acht Kindern, vier Söhnen und vier Töchtern, unter welchen der älteste Sohn 1.) M. Pancratius Süssebach Senator und Syndicus allhier gewesen, ein Vater Mariæ Süssebachin, die mit Hr. Pancratz Kretschmern einen Sohn gleiches Namens, und dieser mit einer Kretschmerin Söhne und Töchter gezeuget hat. 2.) der zweyte Sohn Tobias Süssebach hatte eine Schwabsdorffin zu Ehe, dessen älteste Tochter Elisabeth Hrn. Marci Röhrichs, eines hiesigen Diaconi an der Stadt-Kirche, Eheliebste gewesen, die den letzten hiesigen lutherischen Pastorem, Hrn. Tobiam Röhrich, desgleichen Wenceslaum, Ursulam, Elisabetham, Sibyllam, Ursulam, Marcum, Johannem, Mariam, Johannem gezeuget hat; die mittelste Tochter Regina Süssebachin mit Hr. Melchior Preußen die alte Preußische Familie fortpflanzen helfen; die jüngste Tochter Sibylla Süssebachin war Hrn. Samuel Fischers Ehe-Genossin Unsers Hrn. Bürgermeisters 3.) Sohn war Valentinus Süssebach, der in der besten Blüthe gestorben; der 4.) Sohn Melchior Süssebach war Senator und Kirch-Vater allhier, dessen Nachkommen sich von hier nach Schmiedeberg und Lauban vertheilet haben, davon unten ein mehrers soll gedacht werden. 5.) die älteste Tochter Ursula Süssebachin, war Hrn. Martin Schmidts Ehe-Liebste, deren zwey Töchter Sibylla und Ursula die berühmte Emerische und Schilderische Familien fortgepflanzt; denn Sibylla Schmidin war Hrn. D. Johannis Emerici Ehe-Liebste, deren Sohn gleiches Namens cum uxore Dittmanniana Söhne und Töchter gezeuget hat; Sibylla Emrichin ehlichte Hrn. Michael Steinmetzen in Schmiedeberg, die ihm dreÿ Söhne gebohren; Anna Maria Emrichin war Hrn. Wenceslai Tilischens Ehe-Consortin, und hat Annam Sibyllam, Johannem Fridericum und Christianun gezeuget; die Zweyte Tochter Ursula geb. Schmidin war Hrn. Jacob Schilders Ehe-Liebste, welche ihm Balthasarem, Gotofredum und Mariam Hrn. Gottfried Donati Ehe-Liebste gebohren, die auch Söhne und Töchter hinterlassen hat. 6.) die Zweyte Tochter Ottilia Süssebachin, war Hrn. Valentini Emerici, des nachgehends berühmten allhiesigen Hrn. Bürgermeisters Ehe-Liebste, davon bald ein mehrers. 7.) die dritte Tochter Magdalena Süssebachin war Hr. Lorentzs Ehe-Genossin, die Hr. Johann Lorentzen einen hiesigen Balbier gezeuget hat, mit dessen Tochter Magdalena der Stamm erloschen. 8.) die jüngste Tochter Dorothea, war Hr. Kretschmers Ehe-Liebste, mit welchem sie gezeuget: Wenceslaum Kretschmerum, und dieser cum uxore Langiana Söhne und Töchter; Valentinum Kretschmerum, und dieser cum uxore Scholtziana und Schelbachiana Söhne und Töchter; Balthasarem Kretschmerum und dieser cum uxore Tilesiana et Tralliana Söhne und Töchter; endlich auch noch Pancratium Kretschmerum etc. das ist ein feiner Kinder-Seegen,

dadurch unser Hr. Bürgermeister Süssebach von Gott, dem reichen Seegens-Herrn zu besondern Ehren gesetzt worden. Gleiches Glück hatte dessen Schwester Barbara, die sich gleichergetalt in ihren Kindern also ausgebreitet, daß sie eine ansehnliche u. zahlreiche Posterität hinterlassen, die sich zum Theil Hoch empor geschwungen und mit vornehmen Häusern verbunden hat; deren Tochter Sohn Wenceslaus Rimerus, der dazumahl in Breßlau studirte, desgleichen ihre Schwester Annæ Sohn, Georgius Tilesius, der dazumahl in Gotha studirte zu den ersten Stipendiaten des so genannten Süssebachischen Stipendii von dem Stifter selbst ernennet worden. Unser Hr. Bürgermeister stund in gutem Ansehen und war ein in Rechts-Sachen Hochgelehrter Mann, der sich anfänglich als ein Juris Practicus, hernach als Senator und endlich als Bürgermeister bey vielen schweren Fällen nützlich bis an seinen Tod gebrauchen lassen.

S. 28

12. Balthasar Scholtze, allh. geb. Ao. 1544, Patre Gregorio, deßen dritter Sohn er gewesen. Wurde wegen seiner guten Geschicklichkeit frühzeitig in den Rath-Stuhl gezogen, gestalt sein Nahme nicht nur in derjenigen Schrift, welche An. 1570 den 13. Sept. in den Knopff des reparirten Rathsthurms geleyet worden, zu lesen, sondern er hat auch das Süssebachische Testament, als Zeuge nebst Hrn. Jeremia Schmidio, Johanne Albricht, Valentino Rimero und Bartholomæo Tilesio mit eigener Hand u. beygefügeten Pittschafft unterschrieben, Dieser Hr. Valentinus Rimerus, Johannis et Annæ Langianæ, deren Mutter Barbara, Valentini Süssebachii, Cons. leibliche Schwester gewesen, Sohn war um diese Zeit Syndicus allhier und ein Vater Zweyer glücklichen Kinder Valentini et Marthæ; Valentinus Rimerus war ein vornehmer Doctor Juris und berühmter Professor Jenensis; Martha geb. Riemerin war Hr. George Wolffs Ehe-Liebste und eine Mutter Catharinæ, des hiesigen Pastoris, Hr. M. Johannis Trallesii Ehe-Liebste, desgleichen Georgii Wolffii, der cum uxore Cretschmeriana Söhne und Töchter gezeuget, item Valentini Wolffii.

S. 29

13. Michael Seidelius der Jüngere, Senioris Cons. filius, bekam nach absolvirten Studio Juridisco bald ein starcke Praxin auch hernach als er Bürgermeister, um das Jahr 1584, wurde viel Adliche Bestellungen, worzu er sich Hrn. M. Pancratii Kretschmeri, der hernach ein berühmter Bürgermeister allhier worden nützlich gebrauchte, damit er ihm ziemlich auf die Beine geholffen. Zu dieser Zeit ist Hr. Pancratius Cyrus Senator allhier gewesen; diese Cyrische Familie hat in großem Ansehen gestanden, denn Johann Cyrus der eben um diese Zeit lebte, war anfänglich ein Theologus Lutheranus, hernach S. Theol. Doctor und Profess. Publ. der Academie zu Padua, dreyer Röm. Käyser Rath Canonicus zu Breßlau und Abt zu St. Vincentz, dessen Groß-Vaters leibl. Bruder Jochim Cyrus Pfarr zu Neisse und Thum-Herr zu Breßlau ein schön Stipendium gestiftet; dieser Cyrischen Familie gehörte auch die Begräb-

nis-Capelle an der Stadt-Kirche, die man ietzo die Catsartische Capelle nennet.

S. 30 14. Martin Rothmann um das Jahr 1588, in welchem E.E. Rath knechte annehmen lassen. Ao. 1589 den 7. Febr. wurden aus ieder Zeche 10 Mann nach Kemnitz geschicket, die aufrührischen Bauern, welche sich ihren Herren widerspenstig gemacht, gefangen zunehmen, haben ihrer aber wenig bekommen..

15. Valentinus Emericus hat schon Ao. 1594 die Bürgermeister Bürde getragen und sich wohl verdient gemacht. Jst aus dem Geschlechte der Emriche entsprossen, die vor dem in Schlesien und Lausitz so hochberühmt gewesen. Kayser Ferdinandus glorwürdigsten Andenckens hat Johannem und Urbanum die Emriche beyde Erbsassen in der Lausitz Ao. 1559 den 26. Maj. in Augspurg mit einem schönen Wapppen benadiget, darüber der ehemalige Rector Gymn. Golic. Petrus Vincentius folgendes Epigramm verfertigt:

Ardua qvi fortes virtute pericula vincunt
 Syrenum atquen Jthaci ceu Ducis Acta moment.
 Horum fama volat passis super æthera pennis
 Aureaquen in Summa Casside sarta intent.
 Hæc Emericoram virtutis Symbola gentis
 Imperii Dominus casside ferre dedit.

M. Balthas. Exnerus bringet aus dessen Nahmen Valentinus Emericus dieses Anagramma: Annetu re mirus cluis und darüber folgende Erklärung:

S. 31 Ermrice, anne cluis tu re mihi mirus ab omni
 Veu mirum ingenium est judiciumquen tuum
 Tu sub corde tenes arcani qvicquid in arce
 Palladia latitat, Pieridumquen jugo.
 Tu Sophiæ Uraniæquen vales describere Solem
 Tu nosti Eusebiæ dogmata mente tua.
 In te Svada sedet, Charitumquen triformis imago
 Omnia miru doces, omnia mira facis.
 Tu sacra Sceptra tenes Urbis sanctiquen Senatus
 Jlla magna cum gravitate Regis.
 Te mirum omnis amat: Te curia patria mirum
 Dicit qvis mirum te neget esse Virum.

Er lebte mit Ottilia geb. Süssebachin, Valentini Cons. Tochter in vernügter Ehe, mit welcher er einen Sohn und 3 Töchter gezeuget hat. Der Sohn D. Valentinus Emericus zeugete Valentinum und Reginam. Die älteste Tochter Ursula war Johannis Rudolphi Rectoris et Notarii Ehe-Liebste; die zweyte Tochter Martha war Johannis Etzleri Ehe-Liebste, eine Mutter Johannis und Mariæ, die Martium Tilesium geheyrathet; die dritte Tochter Maria war Hr. Christoph Schaffsteins Ehe-Liebste welche Valentinum gezeuget. Gantz gewiß ist es, daß er zur Verneuerung der

Hirschbergischen Statuten die Ao. 1592 publiciret worden, das meiste beygetragen. Damahls war Hr. Balthasar Preuß Rathsherr allhier. Ao. 1591 den 17. April wurden dreÿ verwegene Dieben, sie sich unterstanden hatten, das Rathhauß zu erbrechen mit dem Strange hingerichtet, sie hießen Michael Steltzer, Caspar Paul und Christoph Lethe, wo ja der Nach-Welt an ihren Nahmen was gelegen. Am 10. Dec. Ao. 1594 wurde die grosse Glocke, darauf der Stunden Seiger schlägt gegossen. Um solche Zeit ist auch die gantze Uhr die Tag und Nacht zusammen
 S. 32 bis 24 geschlagen, eingestellt und die halbe Uhr, die am Tage biß 12 Uhr und des Nachts auch bis 12 Uhr schläget, aufgerichtet worden. Ao. 1603 hat E. E. Rath den Greiffenbergern, die am Heil. Pffingst-Feste abgebrannt waren, 250 Marck ieder pro 24 gl. gerechnet, thut 166 Thaler 24 glw. und 2 Wagen mit Brod und Korn zugeschicket. An. 1604 wurde die Treppe am Rath-Hause, nebst dem Thürmlein darauf und Giebel-Wändlein erbauet.

16. M. Pancratius Kretschmerus, allh. geb. Ao. 1547 auf dem alten Kretschmerischen Stamm Guth Kunnersdorff, daraus viel feine Leute entsprossen dieses Geschlechts, so im geistl. und weltlichen Stande Gott und ihrem Nechsten wohl gedienet haben, auch sich so ausgebreitet, daß fast die gantze Stadt diesem Geschlechte verwandt und zugethan gewesen, Patre Jacobo, der 90 Jahre alt worden, sein Groß-Vater über 100 Jahre, sein Elterer Vater über 120 Jahr geschritten, seine Mutter ist eine gebohrne Schubertin, aus der Scholtzereÿ zu Kunnersdorff gewesen, von seinen vielen Geschwistern hat ihm ein einziger Bruder, Melchior Kretschmer, Besitzer des Väterl. Vorwercks überlebet. Die Fundamenta seiner Studien legte er in Scholâ patriâ und auf dem damahligen berühmten Goldbergischen Gymnasio sub Rectore Taborno, ergriff in Leipzig das Studium Theolgium, welches er lange Zeit continuiret, hernach aber, wegen der gelinden Sprache u. zwar auf Einrathen eines Vornehmen JCTi, bey dem er pädagogiret, das Juridicum, habilitirte sich in Philosophia so weit, daß er neben dem Hrn. M. Pancratio Süssebachen,
 S. 33 mit dem er in beständiger Schu-Freundschaft und Collegialischer guter Vertraulichkeit, bis an seinen Tod gelebet, in Magistrum promovirte. Wurde An. 1574 von Hrn. Georgio von Carlowitz, Canonico Magd. Halberstad. Misn. Mersb. et Naumb. Proto-Not. Apost. Auratæ militiæ Deaurato et Comite Palatino in Notarium Publicum creiret. Practicirte anfänglich allhier, wie ihn denn Hr. Michäel Seidel ein hiesiger Bürgermeister und guter Practicus, der viel Adl. Bestellungen gehabt, hin und her verschickte. Wurde Ao. 1580 in Rath-Stuhl gezogen, Ao. 1605 Bürgermeister, welches Amt er 20 Jahr lang, neben seinem Hrn. Collegem, insonderheit dem wohlverdienten alten Hrn. Valentino Emerico, Cons. mit Ruhm verwaltet, binnen welcher langen Zeit er die Veränderung des Rathes etliche mahl erlebt hat. Darbey ihm Gott eine solche Autorität verliehen, daß Jhn nicht allein die Löbl. Bürgerschaft, sondern

auch ansehnliche Herren und Standes-Personen geliebet, respectiret und geehret haben. Hat sich dreymahl verehliget: 1.) mit Anna, Hrn. Pancratii Cyri vornehmen Handelsmanns und Senatoris einzigen Tochter, einer sanftmüthigen Placilla, mit der dreÿ Kinder in 9 Jähriger Ehe gezeuget, Pancratium die früh gestorben; Ursulam, Hr. Samuel Fischers, Hofe-Richters und vornehmen Bürgers Ehe-Liebste; und Annam so anfänglich Hr. Friedrich Thilischen Bürgern und Handelsmann, nachmahls Hr. Melchior Süssebachen, Raths-Verwandten und Kirch-Vatern geheÿrathet. 2.) Mit Catharina geb. Schonin, Hr. Joh. Knuths Bürgers und Handelsmanns hinterlassenen Wittwen, einer fleissigen Sara, die ihm in 13 Jähriger Ehe 7 Kinder gebohren, unter welchen Hr. Pancratius J. U. Lic. über deßen divinum ingenium sich alle Gelehrten verwunderten, wurde noch vor dem 21 Jahre seines Alters zu Tübingen cum summa laude Licentiatus Juris und erweckte grosse Hoffnung von sich, kam Ao. 1634 im großen Brande um sein Leben; und Hr. Wenceslaus zu mercken; desgleichen Martha, Hr. George Tieffenbachs Bürgermeisters und Raths-Eltestens zu Buntzlau und nach deßen sel. Hintritt (13./14. Januar 1617),²⁷ Hr. Matthes Ortels Bürgers allhier Haußfrau; und Magdalena, Hrn. Melchior Tilischens vornehmen Bürgers u. Handelsmann Ehe-Liebste. 3.) Mit Ursula geb. Effenbartin, weÿl. Hrn. Balth. Gesneri, gewesen hiesigen Diaconi Wittwe, einer getreuen Abigail, mit der er in 23 Jähriger Ehe gezeuget Hrn. Johannem Bürgern u. Handelsmann allhier und Hrn. Balthasarem desgleichen Fr. Catharinam, Hrn. Tobiæ Tilischen Bürgers und Apotheckers allhier Ehe-Frau. Von welchen er Kindes-Kinder u. Kindes-Kindes-Kinder erlebet 50 Seelen. Starb Ao. 1625 den 22. Oct. seines Alt. 78 Jahr, dessen Leichen-Schrift an hiesiger Stadt-Kirche folgendes Inhalts ist:

DJGNJTATE DOCTRINA
 ET VJRTUTE ORNATJSS.
 VJR DN. M. PANCRATJUS
 KRETSCHMERUS, DUM PA-
 TRJÆ LABORANTJ FJDELJTER
 OPERAM NAVAT, EHEU PE-
 STE CORRJPJTUR, ET CUM
 LUCTU BONORUM OMNJUM
 E VJTA MJGRAVJT ANNO
 CHRIS. M. DC. XXV. OCTOBR.
 DJE XXII. MUNERIS SENATO-
 RJJ XXXXV. GESTJ CONSU-
 LATUS XX. ÆTATJS LXXVIII.

²⁷ Wernicke, Ewald „Chronik der Stadt Buntzlau“, 1884

S. 35

Prov. 16.

Des Gedächtnis der Gerechten bleibt im Seegen, der Gottlosen Nahmen wird verwesen.

Cunrad in Sil Tog. setzte ihm dieses Distichon zum wohlverdienten Nachruhe:

Felicem patriam. qvæ Te, Kretschmere, Tot annos
Judicio experta est consiliante Patrem
Wie glücklich bist Du werthes Hirschberg, daß Dir Herr
Kretschmers weiser Rath.

So väterlich und so viel Jahre höchst-rühmlich vorgestanden hat.

Sein erster Schwieger-Vater, Hr. Pancr. Cyrus veranlassete ihn zur Kauff-Handlung, die er verschiedene Jahre glücklich fortsetzte und dadurch sich einen feinen Seegen sammlete, den er weder mit unrechten Stücken und Tücken, mit Defraudation, Seuffzen und Klagen armer Leuthe, mit ungebührlichem Handel an sich gebracht, nach irrdischer Voluptät und Vollbrüttigkeit, Schinderey, Kargheit und Uneinigkeit, sondern GOTT zu Ehren und den Nechsten zum Nutzen gebraucht. Als er auch nicht hören kunte, daß arme Leute qveralirten und klagten, daß ihnen vor ihre Waare zu wenig gegeben würde, stellte er seinen Handel gar ein und lag seinen ordentlichen Rath-Geschäften desto emsiger ob. Hr. Theod. Krause in Schweidnitz nennet ihn in Hr. Bürgermeister G.W. Emrichs Carmine den berühmten M. Pancratium Kretschmerum. Hr. M. Balth. Exnerus brachte aus den Nahmen Pancratius Cretschmerus durch Versetzung der Buchstaben folgendes raus:

Sic^o sum recte carus Pater.

S. 36 Sicne Pater patriis recte sum carus in oris
Has dum consiliis auxilioquen juvo.
Cur beene promeritos dixit Roma incluta Patres
Sic patrem dicet patria Me patriæ.

Zur Zeit dieser letzten beyden Herren Bürgermeister haben nachfolgende Membra im Rath-Stuhl gesessen, Hr. M. Pancratius Süssebach, Senator et Syndicus, dessen Wittve Sybylla Krübelin Ao. 1611 an den Fürstl. Lignitzischen und Briegischen Rath, Christophorum Hedwigerum vereheliget wurde. Nur gemeldeter Exnerus brachte aus dem Nahmen: Pancratius Süssebacchius per Anagramma heraus: Tu hic juris basis pacans es.

Civicus exoritur qvotiens heic motus in urbe

Tu basis es pacans juris et alter Atlas.

Hinc gaudebat uti qvondam Sparta illa Lycurgus

Te qvoquen sic gaudet patria nostra basi.

S. 37 *eingefügt*

So oft sich unter denen Bürgern in dieser Stadt ein

Streit erregt.

Bist du der Grund, der als ein Atlas des Rechts den
güldnen Frieden trägt.

War ehemals Sparta mit Lycurgo so unvergleichlich
wohl daran,

So ists ein Glück vor unser Hirschberg, daß solches
dein genüssen kann.

S. 36 *Fortsetzung*

Hr. Balthasar Kretschmerus, Senator, Hr. Salomon Fischer, Senator,
allh. geb. Ao. 1544, starb Ao. 1616 den 6. Sept. seines Alters 72 Jahr;
Hat in seinem letzten Willen das liebe Armuth mit einem feinen Legato
bedacht, davon Jährlich ein Benanntes ausgetheilet wird. Deßen Sohn
war H. Gedeon Fischer, ein JCTUS und Fürstlich-Lignitzischer Rath,
davon an einem andern Orthe ein mehrers. Hr. Martin Schmidius, Sena-
tor Hr. Balthasar Scholtze, Senator, aus deßen Nahmen

S. 39 Balthasaus Scholtzius mehr gedachter Exnerus durch Versetzung der
Buchstaben dieses herausbrachte: Stat

Sol ac Salus Urbis

Viderat innumeros patres patriæ ordine certo

Nunc passim celeri Phoebus obire nece.

Cum magno gemitu tandem sic ora resolvit,

Qvisnam urbi Rector post præerit patriæ.

Juppiter at coelis ridens deliria Phoebi

Scholzius urbis, ait, Sol stat et alma Salus.

S. 38 *eingefügt*

Phoebus sah die große Menge der getreuen Väter an
die sich er in rechter Ordnung treten auf die Todes-
bahn.

Da erhob er, welch ein Klagen! welch ein Seuffzen! welch
ein Schreÿn!

Endlich sprach er: Wer wird künfftig dieser Stadt
Regente seÿn?

Da sprach Jupiter mit Lächeln; Phoete, du must
nichts verstehen,

Bleibt nicht Scholtze Hirschbergs Sonne? Er wacht
vor ihr Wohlergehn.

S. 39 *Fortsetzung*

Er nennet ihn cognatum suum, erhielt endlich das Prædicat als Pro-
Consul. Hr. Bartholomæus Tilesius, Senator, ein Sohn Bartholomæi Ti-
lesii et Annæ Süssebachæ, Valentini Consulis leibliche Schwester.
Hr. Johannes Albertus, Senator, ist hernach Syndicus worden, in wel-
cher Qualität seiner Hr. M. Joh. Tralles, Past. Hirschb. in Stematogr.
Schaffgotsch bey Gelegenheit einer alten Sächs. Chronic. die in seiner
Bibliothec befindlich gewesen, gedruckt, mit dem Beÿsatze: Philolog.

Hist. diligent. Syndic. Hirschberg. vid. Hr. Theod. Krus. Miscell. Gent. Schaffgotsch p. 27. Exnerus erwehnet seiner, als seines Schwagers ersichtlich in einem Anagrammate: Joannes Albertus: Linus es arte bona, oder: Nilus es arte bona.

Nilus ut Ægyptum foecunnda perrigat unda
Nilus es arte bona, sic patriamgen rigans.

Ut Linus ornavit patriam virtute fidegen.

S. 40

Sic linus arte bona es sic Patriam arte juvas

O Cives faustos patriam faustam atquen beatam,
Qvam Nilus tanta fertilitate rigat.

O cives faustos, patriam faustam atgen beatam
Ingenuo tanto, qvam Linus arte beat.

Hernach auch in einer Parodie Odæ VII. Lib. II. Hoart., worinnen er rühmet, daß er sich an seinem Umgange und Gespräche sehr ergötze:

a) Osæpe mecum Phosphorum ad aureum

Versate, Phoebæ Colleqvii Duce

Qvis te salutavit Dynastam

Diis clariis, patriogen coelo.

JANE , ô meorum prime Qvirium?

Cum qvo morantem sæpe diem legis

Fregi, coronatus nitentes

Pierio strophio capillos.

Tecum Camoenas et celebrem chelyn

Sensi, relicta non male Pallade:

Cum culta Virtus et Qvirites

Dulce caput cumulant honore.

Sed me sub aulam Melpomene sacra,

Pennis Poetam sustulit aureis:

Te prorsus in leges retorqvens

Turba plicis tulit æstuosis.

Ergo obligta redde Dicæ manus

Curvisgen fessum litigiis caput

S. 41 Dieser Hr. Johann Alberti hat einen Sohn hinterlassen, Hr. Christian Alberti, der sich in den einbrechenden trübseligen Zeiten nach Görlitz gewendet, allwo er anfangs practiciret, hernach Secretarius des Görlitzischen Fürstenthum worden ist, dem sein Bluths-Freund, Hr. D. Valentin-Alberti, der berühmte Leipzigerische Theologus, eine schöne Leichenschriffte verfertigt, der unten soll gedacht werden. Hr. Melchior Tilesius, Senator und erster Erbherr dieser Linie zu Eichberg, Melchioris, Pastoris zu Warmbrunn et Magdalena Melchioris Scholtzii, Senatoris Tochter Sohn. Dessen gedencket auch Exnerus daß er zu seiner Zeit gelebet; aus dessen Nahmen Melchior Tilesius erfolgendes Anagramma gebracht: Hic vir est soli mel:

Non Lappas tellus profert generosa malignas
Omne solum mel fert nobile nobilius

Et quia Tilesius generoso natus in agro est,
Hic vir est patrii melquen desusquen soli.

Ein Acker von der schlechtesten Gütte trägt Kletten-Kraut von keiner Krafft.

Ein edles Land, ein fetter Boden, zeugt Kräuter voller Honig-Safft,
Tilesium bracht ein solch Acker, der von der besten Arth, herfür
drum bleibt Er seines Vaterlandes, was? lauter Honig, stete Zier.

An einem andern Orthe rühmet er ihn von seinen sonderbaren Qualitäten:

Rarus in hoc ævo monstratur moribus æqvis,
Qvi mores referat, Vir celebrande, tuos

Depone sub villa tua; nec
Parce bonis tibi destinatis.

Oblivioso jurgia pectore
Forensia arce: prome svavibus
Commenta de labris: qvis Urbe
suppeditare sua libellos

Curatve ruri? qvem Sophie arbitrum

Dicet loqvëndi? non ego parcius

Profabor Astræa: parabo

Dulce mihi canere est Amico.

S. 42 Integer, humanus, pius et cordatus haberis
Et bonus omni deniquen parte places.

Sic informarunt Divæ tua pectora Musæ

Ergo etiam patriæ jure senator agis

Si malus invidiâ tantos candefoat in ansus

Rumpatur, fuerit dignus, ut invidia.

Ein armes Thier, ein seltner Vogel sind Sitten von der ächten Art,
Die Deinen, du berühmten Tilisch, die deinen Sitten gleich gebahrt.
Du bist vollkommen treu u. redlich, du bist vollkommen wohl gesinnt,
daß dich ein ieder, der dich kennet, u. mit dir umgeht, lieb gewinnt.
Die Musen haben dein Gemüthe von jugend auf getränckt, gespeißt.
So daß du nun mit Ehr u. Ruhme ein weiser Herr des Rathes heißt.
Jst iemand, der dir das nicht gönnet, lehnt jemand wieder dich sich auf,
Der renne selbst in sein Verterben, der geh in seinem Neide drauff.
Und nachmahls ad Hirschbergam patriam in einer Parodia Odæ XIII
Lib. I. Horatii. a)

a) Cum tua Patria, TilesI
Doctrinam variam et providam, TilesI,

Poscis pectora: ne meum
Ferfens lætifica voce canit labrum.
Tunc me meas mihi, necgenus
Jma sede manet: splendoret ad polos.
Fusim spargitur, arguens
Qvam claro penitus diviter augmine
Grator, seu tibi curiam
Auxerunt rigidam legiferæ Veris
Divæ; Jive Tilesius
Præluxit nitidam jure tibi facem.
Hunc si me satis audias
Ornes perpetuum splendida faustiter
Clarantem atria, qvec Themis
Sancta lege sui numinis imbuit
Felices ter et amplius
Qvos Astrea colit coelica, nec malis
Foedatus Furiis fori
Suprema citius solvit honor die.

S. 43 In einer andern Parodie Odæ XV. L. 2. Horat beklaget er sich gegen ihn, daß die Barbarey so überhand nehme: b)

b) Jam pauca doctis munera patrii
Cives relinqvent: undiquen serius
Externa visentur paternis
Scripta Scholis: ruditasquen tetra.
Evincet artes. Barbaries ita, et
Alecto, et omnis copia noctium
Spargent sacris Musis tenebras
Utilibus teneræ juventæ
Tum pulchra ramis laurea plurimos
Sentiscet istus. Non ita Cæsarum
Præscriptum et Argivi popelli
Auspiciis Latiiquen norma.
Insulsus illis cultus erat brevis
Cordatus, altus. Nulla dolis malis
Persvasa Museis, inertes
Curia suscipiebat olfos.
Nic erudirum spernere amiculum
Leges sinebant optima a publico
Sumtu jubentes et bonorum
Scripta pia decorare Sparta.

- S. 44 Hr. Melchior Süssebachius, Senator et Valentini Cons. filius, der auch Kirch-Vater allhier gewesen, zeugete cum Uxore Crusiana 5 Söhne: 1.) Melchiorem Philos. et Medic. Doctorem, der Ao. 1627 im 38 Jahre seines Alters gestorben, dessen lateinische Leichen-Schrift an hiesiger Stadt-Kirche, die unten zu lesen, noch befindlich ist. 2.) Valentinum, der in den trübseligen Kriegs-Zeiten Bürgermeister gewesen und einen Sohn gleiches Namens hinterlassen hat. 3.) Pancratium, Jur. Candid. Kauff- und Handelsmann allhier, einen Vater Pancratii, Valentini, Annæ Elisabethæ; 4.) Tobiam, Jur. Cand. Kauff- und Handelsmann allhier und in Schmiedeberg, zeugete Melchiorem; Martinum, Tobiam, Magdalenam, Ottiliam eine Mutter Mariæ, Johannem einen Vater Reginæ et Samuelis, Mariam und Rosinam, welche mit Hr. Heinrich Ulbrich, Kauff- und Handelsmann in Schmiedeberg Hr. Christoph Ulbrich, Fr. Annam Rosinam Freudenbergin, Hr. Joh. Heinrich Ulbrich, und Hr. Gottfried Ulbrich gezeuget hat, welche um des willen zu mercken sind, weil ihre Frau Mutter und derselben Schwester Maria Hr. D. Melchioris Süssebachii, des berühmten Hirschb. Stadt-Physici nechsten Freunde und Erben
- S. 45 nach seinem Tode gewesen, wie anderwärts wird gedacht werden. 5.) Balthasarem Med. Doct. et Pract. Celeberrimum hier und an andern Orthen, der sich viel Mühe gegeben, das schöne Süssebachische Legatum nach erlangtem Frieden wieder in guten Stand und Gang zu setzen, der ein Vater Hrn. D. Melchioris unsers berühmten Stadt-Physici et Annæ Helanæ, welche früh gestorben, gewesen. 6.) Ottiliam, die einzige Tochter, die Hr. Siegemund Hosmann, ein allhiesiger Balbier damahls geheyrathet, mit welchem sie von hier nach Lauban gezogen. Unsers Hrn. Melchioris Süssebachii, Senat. zweyte Ehe-Liebste, Frau Anna, war Hr. M. Pancratii Kretschmers, Consulis Tochter, aus der ersten Ehe u. Hrn. Friedrich Tilischens, Bürgers und Handelsmanns hinterlassene Wittwe. Deßen gedencket gleichfalls Exnerus als Cognati sui, der auch zu solcher Zeit gelebet und der mit seiner Mutter leiblich Geschwister Kind gewesen, aus dem Süssebachischen Stamme, in dem seine Groß-Mutter Valentini, Cons. leibliche Schwester gewesen; Aus dessen Nahmen Melchior Süssebachius, dieses Anagramma kommt. Mel sis rebus ac jocis.

Seu rebus gravibus: seu resperagenda lepore est,

Attica mella refers, mella latina refers.

Fallor an hoc latialis apis te melle cibavit?

Fallor melle, an te hoc Græca cibavit apis?

MEL, Cognate, jocis mel sis in rebus et actis:

Seria qvi salibus miscet is ipse sapit

Du magst voll Ernst in wichtigen Sachen, voll Schertz in

Neben-Dingen stehn,

So kannst Du in dem ersten Paare mit Griechen und

Lateinern gehn.

gendsame Jungfrau Maria gebohrne
Wolffgrüberin, des Weýland Ehren-
sten und Wohl-Weisen Herrn George
Wolffgrübers, gewesenen Bürgers und
des Raths allhier nachgelassene Ehe-
Leibliche Tochter, ihres Alters im 13 Jah-
re, der Gott neben allen Christ-gläubi-
gen Abgestorbenen eine fröliche Auff-
erstehung verliehen wolle.

Nun kömst Du ins rechte Vaterland.

Wir bleiben noch im Unglücks-Band

S. 48

Frölich lebst du ins Himmels-Saal

Wir sind noch hier im Jammerthal.

Hr. Balthasar Scholtze der Jüngere, Balthasaris Pro-Consulis Filius, wurde am heil. Neu-Jahrs-Tage Ao. 1617 zu einem Raths-Herrn erwehlet, dessen Wittwe Fr. Maria geb. Tilschin Ao. 1623 Hrn. Gedeon Fischern Fürstl. Ligntzischen Rath geheyrathet. Hr. Johann Rudolph, der Rector an hiesiger Stadt-Schule wurde auch am heil. Neu-Jahrs-Tage Ao. 1617 zum Stadtschreiber angenommen,; Er lebte mit Ursula geb. Emrichin, Valentini Emerici, Consul. Hirschb. Leibl. Tochter und Va- tentini Süssebachii Consul. Enckelin in vergnügter Ehe, mit welchem sie Hr. Johann Rudolph zeugete, der mit einer Himmelreichin Magdalenam und Johannen gezeuget hat. Er starb an der Pest Ao. 1633. Am 12. Febr. dieses Jahrs ließ E. E. Rath einen Huth bey den Wein-Keller hängen, zu dem Ende, daß am Wochen-Marckte kein Wieder-Verkäufer Getrayde kauffen dürffte, so lange der Huth heraus hänget; Hr. Wenceslaus Kretschmer, ein Becker, wurde am heil. Neu-Jahrs-Tage Ao. 1618 zum Raths-Herrn erwehlet. Den 7. Sept. ließ E. E. Rath 17 Soldaten, als 5 zu Roß und 12 zu Fuß werben. Ao. 1621 war Hr. Bartholomæus Tilisch Senator.

S. 49

Hr. M. Martinus Pontanus sonst Brückner genannt, gebohren in Schweidnitz Ao. 1573 den 16. Octobr. wurde Ao. 1623 am heil. Neu-Jahrs-Tage allhier in Hirschberg in den Rath-Stuhl gezogen; als aber die Zeiten immer schlimmer wurden, auch die Pest sich zu wittern anfang, verließ er hier Hauß und Hoff und wandte sich Ao. 1633 mit den seiningen nach Breßlau, allwo er auch den 31. Julii dieses Jahrs gestorben, seines Alters 40 Jahr 11 Wochen weniger 1 Tag. Cunradi legte ihm in Sil. Tog. diesen Lob-Spruch bey:

Tu qvoquen conjungi doctis, Pontane, mereris,

Qvi Clariis Genio junctus es ante Choris.

Du bist es werth, gelehrter Bruckner, daß man Dich zum Gelehrten setzt, da Dein Verstand, Dein kluges Wissen, Dich längst in Marmel eingränzt.

Hr. Theod. Krause gedencket seiner in Literat. Svidnic. p. 9. allwo er auch seines Symboli erwehnet: Sincere et constanter. Hr. Zacharias Hülse ein Becker, wurde auch in diesem 1623 Jahre am heil. Neu-Jahrs-

- Tage zum Rath-Herrn erwehlet; hat sonderlich, als der Hr. Obriste Spar Ao. 1633 den 18. Julii mit vielen Volcke sich vor unsere Stadt legte, mit Befehl von Jhro Königl. Maj. dieselbe, als Rebellen, weil sie Ao. 1632 am Tage vor Michälis Sächs. Völcker eingenommen, auszuplündern, nieder zu hauen und in Brand zu stecken, seine gute Officia neben Hr. Johann Rudolph angewendet, daß alles vor unsere Stadt noch glücklich abgelauffen. Hr. Pancratius Preusse, Senator, allhier gebohren
- S. 50 Ao. 1591 Patre Balthasare Raths-Herrn und Kirch-Vater allhier et Matre Barbara Hrn. Johann Riemers, Kauff- und Handelsmanns allhier und Frau Annæ geb. Süssebachin eheliche Tochter. Unter dessen Vorfahren schon Ao. 1460 Hr. Johann Preuß im Rathe gesessen und nachgehends Hr. George Preuß, desgleichen Hr. Pancratius Preuß, Ao. 1515 Stadt-Schöppe gewesen. Legte den Grund seiner Studien anfänglich allhier, hernach von Ao. 1610 continuirte er solche zwey Jahr in Breßlau, ging Ao. 1612 nach Franckfurth an der Oder, Ao. 1613 nach Wittenberg und Ao. 1615 über Hirschberg nach Prag, allwo er sich bald so bekandt machte, daß er bey Joh. Scholiastro, Rathsherrn auf der Neustadt zweyten Jungen Freyherrn; Hrn. Nicolao und Hrn. Heinrichen von Deim auf Czizeowa, als Hoffmeister vorgesetzt wurde, mit welchen er Ao. 1616 sich nach Altdorff wendete, allwo er sich mit ihnen zwey Jahr aufgehalten hat. Von dannen er sie, wegen der entstandenen Kriegs-Unruh wieder nach Hause begleitete und die übernommene Hofe-Meister-Stelle, davon er 100 Thaler Salarium hatte und darbey in allen Ehren gehalten wurde, noch 2 Jahr rühmlich continuirte, auch deswegen bey dem Abzuge mit einem schönen Roß beschencket worden ist. Gelangte endlich Ao. 1621 glücklich wieder in seiner Vater-Stadt an und wurde
- S. 51 An. 1623 in den Schöpffen-Stuhl, An. 1626 aber in den Rath allhier gezogen. An. 1629 den 13. Martii verließ er die Seinigen allhier mit vielen Schmerzen, und kam erst nach vier Jahren, nemlich An. 1633 wieder; doch hatten sich mittler Weile die Zeiten nicht gebessert, sondern noch mehr verschlimmert, deswegen er sich in folgenden 1634 Jahre mit seiner gantzen Familie nach Lignitz wendete, von dar er durch Fürstl. Lignitzische Commissarien An. 1638 den Tag vor Michaelis zum Rathsherrn in Lüben installiert und Fürstl. Hofe Richter wurde. An. 1649 den 9. Julii wurde ihn von Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. das Bürgermeister Amt aufgetragen, welches er 14 Jahr löblich verwaltet und bey achtmahliger Belagerung der Stadt Lüben und des Schlosses viel ausgestanden hat. Damit erwarb er sich die Gnade seines Fürstens und zugleich die Freyheit vor alle seines Männlichen Geschlechts derer Preuße, die sich in Lüben niederlassen, das Bürger-Recht umsonst zu erhalten. Verehliget hat er sich zweymahl: 1.) mit Fr. Anna geb. Schwabsdorffin, Hrn. George Körners hinterlassener Wittwe, mit welcher er in einer 13-Jährigen Ehe zwey Kinder erzeuget. 2.) mit Jungfr. Anna, weyl. Hrn. Samuel Opitzes Bürgers u. Handelsmanns allhier Tochter, von welcher

- er einen Sohn und 4 Töchter erblicket. Starb An. 1654, seines Alters 63 Jahr.
- S. 52 Welchem seine letzte Ehegenossin erst An. 1702 den 2. Mart. allhier gefolget, ihres Alters 86 Jahr, deren älteste Tochter Fr. Elisabeth, Hrn. Christoph Weissigs, vornehmen Bürgers und Beckers Eltestens, wie auch des Löbl. Schöppen-Stuhls Assessoris hinterlassene Wittib 83 Jahr alt worden. Herr Georgius Tilesius, welcher der Schule als Rector vorstund, wurde zugleich, bey einbrechenden Trübsaalen in den Rath-Stuhl gezogen; iedoch An. 1629 wieder entlassen und An. 1633 nochmahls eingesetzt, hat bey vielen gefährlichen Umständen sich gar nützlich gebrauchen lassen. Hr. Gottfried Krause war dazumahl Stadt-Voigt.
- 53 Hr. Christoph Nicolai Senator um das Jahr 1631: gestalt er in dem Jahre mit Fr. Maria, Hr. Valentini Emerich, S. 31 Cons et Ottiliæ geb. Süssbachin Tochter, einen Sohn Christianum Theophilum ansehn. Handelsman in Schmiedeberg und allhier gezeuget hat. Sie starb Ao. 1666 den 1. Jan. im 71 Jahre ihres Alters in Schmiedeberg, besage ihrer Leichen=Schrift an der dasigen Kirchhof-Mauer gegen Mitternacht.
- S. 54 *Leerseite*
- S. 52 16. Friedrich Pohl, wurde An. 1634 zum Bürgermeister erwehlet, führte das Amt zu einer höchst-unruhigen und unglückseligen Zeit, erlebte die Pest, die viel wackere Leute hinriß, die Plünderung, den Brand am 9. Junii, den er möglichsten Fleisses abzuwenden suchte, aber nichts erhalten kunte. Darauf er das Hertze fassete, die, welche mit ihm von außen zureden beehrten, von einem Rundel über den Graben zu fragen: Auf was Ordre und Befehl sie diese Königl. Stadt dergestalt ruiniret? Worauf sie zwar trotziglich antworteten: Es sollte sein und anderer Köpffe noch kosten; Allein E.E. Rath replicirte hierauf: daß sie von Jhro Königl. Maj. nicht allein, sondern auch von Jhro Excellenz, dem
- S. 55 Herrn Feld-Marschall Befehl erhalten, keinen Soldaten ohne speciale Ordre in die Stadt zulassen, so wäre auch Jhro Excellenz schrift- und lebendige Salva Gvardia in der Stadt, der Leib-Trompeter wäre bereits abgereiset solches zu avisiren, und Succurs zubegehren, hingegen würden sie solche That nicht verantworten können, daß sie von der eingeäscherten Stadt noch Ranzion forderten und indessen da bleiben, mit Bedrängung der Schädigung und Niedermachung der Kinder in Mutterleibe nicht zu verschonen. Man müsse zwar gewärtig seyn, was GOTT wieder über diese Stadt verhängen möchte, aber sie würden solches in Ewigkeit nicht verantworten können. Der Schade den hierdurch die Stadt erlitten, ist nicht zu beschreiben, kein einzig Hauß oder Dach ist unbeschädigt geblieben, alle Thürme und daran hangende Glocken sind zerschmolzen und ausgebrannt, das einzige Kirch-Gewölbe ist noch erhalten worden, dessen Innwendiges keinen Schaden genommen. Rath-Hauß, Schule, Maltz- und Bräu-Häuser auch andere *Æduificia publica* sind mit 3 Kir-

Frau Ursula

Matthes Reissels Bürgers allhier ehe-
liche Hauß-Frau, ihres Alters 56
Jahr lieget allhier begraben, und war-
tet der frölichen Aufferstehung, al-
ler Außerwehlten, der GOTT und
uns allen gnädig seÿ.

Er selbst folgte ihr An. 1618 nach, dessen Andencken auch auff unserm
Stadt-Kirch-Hofe erhalten worden:

S. 58 Jch liege und schlaffe gantz mit
Frieden.

Im Jahr 1618 den 18. August
ist sanfft und selig im Herrn ent-
schlaffen der Erbare Matthæus
Reissel, Bürger und Handelsmann
allhier, seines Alters 62 Jahr, der
liebe GOTT verleihe ihm und uns al-
len eine fröliche Aufferstehung zum
ewigen Leben.

M. R.

4.) Herr Melchior Scholtze, Senator, Ein Sohn Melchioris und Enckel Gregorii, geb. A. 1595 hat mit Fr. Juditha (s. S. 13) geb. Helgin 8 Kin-
der gezeuget und unter denselben Henricum, der hernach Bürgermeister
worden, wurde An. 1637 beÿ behalten, als der Rath mit Catholischen
Herrn besetzt wurde; Zeucht nach der Belagerung An. 1640 von hier
mit weg, und stirbt, ehe er noch das erste Nachtlager erreichen können,
ist in Löwenberg auf den Kloster-Kirchhof mit Christlichen Ceremonien
und einer Leichen-Predigt begraben worden, hat sich ein vielen Fällen
sehr nützlich erwiesen. 5.) Herr Melchior Hülse, Senator. 6.) Herr Geor-
ge Hülse, Stadtschreiber, 7.) Herr Christoph Seidel, Vogt.

S. 59 18. Mattheus Baumgart, Hier folgt ein Bürgermeister der sich den
gantzen Krieg durch, um unsere Stradt gar ungemein verdient gemacht,
beÿ allen auch schweren Vorfällenheiten mit Rath und That zu gegen
gewesen, das Bürgermeister Amt zweÿmahl, nemlich An. 1635 und
An. 1637 verwaltet, mit allen damahls lebenden Personen, die was zu
bedeuten gehabt, gemeinsame Sache gemacht, sich aber niemahls ge-
nennet hat. So viel bekennet er, daß Hr. Paul Seidel und Hr. Balthasar
Pusch, die beÿde mit fortgezogen, seine Schwäger gewesen, zuletzt we-
gen Alters kein öffentlich Amt weiter annehmen wollen, Ao. 1640 von
hier mit weggezogen, vor Lemberg beraubt worden, am 14. Nov. nach
Lemberg kommen und 14 Wochen allda kranck gelegen, am 24. Febr.
1641 nach Buntzlau sich begeben, allwo er sich achtehalb Wochen beÿ
Hr. Johann Enden aufgehalten, von dar sich nach der Polnischen Lisse
gewendet, sein schwer Hauß-Creutze, so er von Hirschberg mit sich ge-

nommen, auch allda behalten, sich neben seinen Schwager Paul Seideln bey einem Kirschner, Sebastian Conraten auf ein halb Jahr vor 10 rthl. einquartiret, worauf er wegen Unpäßlichkeit seines Weibes bey Hr. Matthæus Knollen am Ringe eingemietet, dessen ungeachtet das Creutze mit seiner Ehe-Fraun bis in das 1642 Jahr zugenommen, biß sie am 7. Martii alldar selig verschieden. Worauf er sich wieder nach Hirschberg gewendet und Ao. 1650 dem schönen Danckfeste wegen erlangten Friedens mit beÿgewohnt, der ersten Friedens-Früchte mit genoßen, biß er selbst durch einen seligen Tod, alt und Lebens-satt in die himmlischen Friedens-Häuser eingegangen. Diejenigen, mit welchen er das gemeine Besten möglichst befördert, sind in Alphabetischer Ordnung nachfolgend. N. Baumgart, Senator; Caspar Behden; Gottfried Donat; Christoph Dittmann, D. Johann Emrich, Stadt-Physicus, starb Ao. 1632; Johann Etzler; M. Johann Haidorn; Martin Hartraufft; Paul Heincke; Pancratz Himmelreich; Siegemund Hoffmann, ein Balbier; Balthasar Horning ist von einem mörderischen Bösewicht so jämmerlich zerhackt worden, daß er Ao. 1633 den 4. Oct. sein Leben darüber eingebüset; George Hülse; Melchior Hülse; Zacharias Hülse; Matthæus Kindler; Balthasar Körner, ein Fleischhauer; Balthasar Krause, ein Tuchmacher, Gottfried Krause, Stadt-Vogt; Wentzel Kretschmer, ein Becker; Friedrich Kühn; Martin Mentzel; Balthasar Neunhertz; Samuel Opitz, Senator; Friedrich Pohl, Consul; Pancratz Preuße, auf den er viel gehalten und welchen Hr. Valentin Süssebach, ob er ihm gleich vorher immer entgegen gewesen, Ao. 1635 zum Bürgermeister ernstlich vorgeschlagen; Balthasar Pusch; Jeremias Reiber, ein treuer Bürger; David Reissel, Senator; Frantz Reuße, ältester Schöppe; Friedrich Riemer, Syndicus; Johann Rudolph; Nicolaus Ruffer; Pancratz Ruffer; Friedrich Scholtze, ein Tuchmacher; Melchior Scholtze, Senator; Zacharias Scholtze; Tobias Senner; Christoph Seidel; Tobias Süssebach; Valentin Süssebach, Consul; Balthasar Tilsch; George Tilesius Senator; Melchior Tilesius, Consul; Tobias Weinrich, Christoph Weissig, Senator; George Wolff; George Wollgrüber, Senator; und die vier Fleischer, Balthasar Weinrich, George Krause, Tobias Winckler, Friedrich Scholtze, die auf dem Lehn-Hause zehen Wochen gefangen gesessen und den 10. Aug. 1640 mit 600 rthl. Cantzion losgelassen worden u.v.a.

S. 60

19. Valentinus Süssebachius, Melchioris Senatoris filius et Valentini Consulis Nepos. War anfänglich ein beliebter Juris Practicus, als sich die Zeiten verschlimmerten wurde er in den Rath-Stuhl gezogen, welche Stelle er schon Ao. 1628 bekleidet hat, wie aus seiner Ehe-Liebsten Leichen-Schrift, die er selber aufgesetzt zu sehen:

Anno 1628 den 21. Febr. ist durch den früzeitigen Tod, als sie gelebet 23 Jahr 10 Wochen in Gott selig entschlaffen die Erbare, Tugend-

same Frau Sybilla Siebenharin,
Hr. Valentin Süssebachs Bürgers
und des Raths eheliche Hauß-Frau
5 Jahr 20 Wochen 6 Tage
B. B. J. V. V
durch den Tod, zu Gott.

S. 62 Befand sich aber Ao. 1629 unter denen, die auf hohen Befehl von dem Rathhause abtreten musten. Nichts destoweniger ließen sich das gemeine Besten sehr angelegen seyn, wurde auch deswegen Ao. 1633 als Erb-Vogt und Syndicus wiederum in den Rath gezogen stund in diesem Jahre die Pest und Plünderung in folgenden 1634 Jahre den großen Brand mit durch. Solte Ao. 1635 das Consulat übernehmen, kunte aber nicht darzu bewegeet werden, schlug davor Hrn. Pancratius Preußen aber vergeblich vor: Muste doch Ao. 1636 am heil. Neu-Jahrs Tage die Regierung als Bürgermeister übernehmen, die er unter vieler Trübsal, doch löblich verwaltet hat.

20. Valentinus Bennermann, war ein berühmter JCTUS, welchen Lucæ in Schlesischen Denckw. p. 623 unter die Vornehmsten Schlesischen Rechts-Gelehrten setzet. War bey verschiedenen Jahren Königs-Richter gewesen, begab sich Ao. 1633 der Pest wegen nach Warmbrunn, allwo ihn durch eine Deputation das Bürgermeister-Amt mit Beweglichen Worten aufgetragen wurden, daß er sich nebst den andern Raths-Gliedern, dahin bearbeiten wollte, wie der Hochbetrübten, ausgeplünderten und mehrentheils ausgestorbenen Stadt in etwas wiederum möchte aufgeholfen und in gedeýliches Aufnehmen gebracht werden. Worauf er freundlich geantwortet und sich demüthig bedancket, daß man ihn solche Ehren-Stelle liesse antragen, ihm wäre auch der gantzen Stadt jammerlicher Zustand wohl bewusst, erkennete sich auch schuldig, seinem Vaterlande zu dienen, hätte aber nur dieses Bedencken, weil er Jhro Königlichen Maj. wegen des Königs-Richter-Amts mit Eýde verbunden, man wolte ihn vor diesesmahl günstig entschuldiget halten. Auf diese Zurückgebrachte Antwort, ließ der Rath, die Schöppen und Geschworenen nebst andern tauglichen Personen aufs Rathhauß erfordern und ihnen freundlich vortragen, wie die erledigten Stellen mit tüchtigen Personen wiederum zubesetzen wären, damit die Stadt bey guter Policeý möchte erhalten, das Rathhauß in guten Stand gesetzt, Kirch- und Schule, wie auch der Schöppen-Stuhl und geschworne Handwerksmeister, desgleichen andere Aemter bestens möchten bestellet werden. Worauf der Rath am heil. Neu-Jahr 1634 völlig wieder besetzt wurde. Doch so schwer es itzo unserm Hrn. Bennersmann fiel, so leichte ließ er sich Ao. 1637 darzu bereden, da auf Königl. Befehl alle Raths-Personen biß auf Hr. Melchior Tilischen und Hr. Melchior Scholtzen²⁸ entlassen

S. 63

²⁸ Scholtze, siehe kath. Kirchenbuch 1614 April 18.

wurden. Solchemnach wurde der Rath am 21. May aus diesem beyden und nachfolgenden Catholischen Herren besetzt: 1.) Hr. Valentin Bennermann Consul, war aus einer alten hiesigen Familie entsprossen, gestalt schon Ao. 1586 eines Wilhelmi Bennermanns Söhnlein gestorben, wie aus einer Leichenschrift auf unserm heil. Geist-Kirch-Hofe zu ersehen:

S. 64

Im Jahre 1586 den 11. Augusti
ist von dieser Wel abgeschieden
Wilhelm,
Wilhelm Bennermanns,
Bürgers allhier Söhnlein, seines
Alters im andern Jahre, welches
Gott selig haben wolle.

Wiewohl diese Bennermanne mit den Bertermann, welches auch eine alte Hirschbergische Familie ist, nicht müssen vermengt werden, unter welchen Hrn. Johann Bertermann, Vornehmer Bürger, Kauff- und Handelsmann und der Löbl. Gemeinen Bürger-Zunft Vorstehern, gebohren Ao. 1637 den 18 May, besage ihrer Leichen-Schrift, auf dem heil. Geist Kirch-Hofe vor andern zu mercken: des letztern hinterlassene Fr. Wittwe erst Ao. 1729 den 25. Martii ihres Alters 82 Jahr selig nachgefolget und auf unserm Evangel. Gottes Acker begraben liegt. Die übrigen Raths-Glieder waren Ao. 1637. 2.) Hr. Christoph Riethmann, war ein Soldate gewesen und exercirte die Bürger, da sie nebst den Soldaten die Wache mit bestellen musten. Trat Ao. 1640 vom Rathhause guttwillig ab, indem er ungerne sahe, daß der gantzen Bürgerschaft seinet wegen etwas unbilliges wiederfahren solte, das sagten auch die folgenden drey Raths-Personen und blieben am 4. Junii vom Rathhause weg.

S. 65

3.) Hr. Johann Steilmann wurde hernach Bürgermeister. 4.) Hr. Friedrich Schaffstein. Diese Schaffsteinische Familie hat schon in den ältern ZeiTen allhier in guten Ansehen gestanden, welches aus den Leichen-Schriften, die auf unserm Stadt-Kirch-Hofe befindlich zuersehen:

Anno 1614 den 10. December ist in
Gott selig verschieden die Tugendsame
Frau Martha, des Erbaren Christoph
Schaffsteins eheliche Hauß-Frau, ihres
Alters 42 Jahr, lieget allhier begraben,
wartet der fröhlichen Auffersteung sammt
allen Gläubigen zum ewigen Leben.

* * *

An. 1614 den 11. Julii zu Nacht
ist in Gott selig verschieden
die Erbare, viel Tugendsame Frau
Martha
geb. Schaffstein,

S. 66 Weyland Valten Klugens Forwerks-
 mann bey Hirschberg seligen
 hinterlassene
 und
 damahls Herrn Caspar Meuers
 Bürgers und Handelsmanns
 zum Lemberg verlobte
 Wittib
 ihres Alters
 20 Jahr
 ruhet allhier
 wartende die fröliche Aufferste-
 hung zum ewigen Leben.
 In sichern Port ich kommen bin
 all Angst und Noth ist nun dahin
 Meinen Tod niemand beweinen soll
 Ich leb in Gott und ist mier wohl

4.) Hr. Balthasar Körners ist auch hernach Bürgermeister worden. Anfangs ging es noch Ziemlich, also daß nach Antretung ihres Amts der Bluthdürstige Mars mit seinen Kriegerischen Soldaten etlicher maßen abzutreten schien; Allein so bald man wegen der Ankunfft Schwedischer Völcker in Furcht gerieth, ließ der Hr. Bürgermeister Bennermann, Schöpffen und Geschwornen zusammen kommen, zuvernehmen, ob er sich auf ihrer Treue verlassen könne? Und da sie ihn einmüthig versicherten, daß sie ihm, als ihrem Haupte treulich und aufrichtig beystehen wollten, so versprach er hinwiederum: Er wolle sein Leben und grauen Kopff, ja sein Bluth neben ihnen aufsetzen. Gab des andern Tages seiner Tochter das Geleite nach Breßlau und trug unterdessen.

S. 67

21. Hrn. Melchior Tilischen das Amt zu verwalten auf, der auch mit keinem andern Gedancken einwilligte, als daß sich Hr. Consul Bennermann alsobald wieder zurücke wenden würde. Nahm zur Convoy die beste Mannschafft aus der Stadt, neben den neugeworbenen Soldaten mit sich und ließ die Stadt sammt seinen Herren Collegen und gantzen Bürgerschafft in der grösten Gefahr. Worauf so bald Schwedische Völcker vor die Stadt gerückt, die begehret eingelassen zu werden; dessen sich E.E. Rath, neben Schöpffen und Geschwornen, sammt der Bürgerschafft, die sich deswegen dem Thor genahret, höchst entschuldiget, daß sie ohne Vorwissen des Königl. Amts solches nicht thun könnten, baten man möchte diese arme Stadt verschonen, die sich nichts desto weniger mit 600 rthl. ohne andere Unkosten, die sich auch auf 300 Reichs-Thaler belieffen ranzionieren und doch am 2. Julii 1639 Hr. Caspar Bartenstein, einen Capitain unter des General Feld-Marschals Banners Leib Regimente mit etlichem Volcke herein lassen müssen. Denn da halff keine

- Bitte und Vorstellung, der gantze Rath nebst Schöpffen und Geschwornen und theils von der Bürgerschaft, gingen an das Thor, entschuldigten sich höchstens, daß sie sich vor wenig Tagen eben mit Schwedischen Völckern, wegen Einquartierungen durch ein Stück Geld abgelöset hätten,
- S. 68 man möchte ihrer verschonen und nichts mehr an diese elende Stadt begehren. Als aber keine Entschuldigung weiter fruchten wollte, bath man um Aufschub, biß auf den Morgenden tag, damit man sich inzwischen mit der gantzen Gemeine unterreden könnte; und da solches der Hr. Capitain, wiewohl sehr schwer verwilligte, kam der Rath sammt Schöpffen und Geschwornen, nebst der gantzen Bürgerschaft, des Morgens frühe auf dem Rathhause zusammen und deliberirten bis um die Vesper Zeit, was zuthun wäre. Unterdessen kam ein Geschrey, daß eine große Menge Schwedischer Völcker von Landeshutt auf hieher marchire, da entstund in der Stadt ein grosses Lamentiren. Als aber dieselben vernahmen, daß die Stadt eine Schwedische Salva Gvardia eingenommen hätte, zog der grosse Hauffe vorüber. Gleichwohl wehrete solche schwere Einquartierung von dem 1. Julii des 1639-Jahres bis Montags vor Faßnacht Ao. 1640, binnen welcher Zeit die Stadt ringsherum mit Schantzen versehen worden. Hr. Friedrich Riemer der Syndicus und Hr. Gottfried Donati musten auch wehrender Zeit Zweymahl nach Leutmeritz mit stattlichen Verehrungen an schöner Leinwand und feinen Schleyern, so sie des Hrn. General Banners Gemahlin und andern Personen, wegen guter Beförderung einhändigten, blieb aber bey Vertröstungen und ist weiter
- S. 69 nichts darauf erfolgt. Insonderheit drang der Hr. Capitain noch vor seinem Abzuge auf die Ersetzung der Rathsstellen, welches alle wohlgesinnte euserst bekümmerte, als welche sich in solche Gefahr und unruhiges Wesen nicht einlassen wölten; gingen auch den Hrn. Bürgermeister Tilisch ernstlich an, den Hrn. Capitain zuersuchen, von seinem unbilligen Begehren abzustehen, der auch alles mögliche vorkehrte, aber nichts auswürcken und erhalten kunte. Solche billige und nöthige Vorstellungen nun verursachten, daß die Raths-Kühr erst am grossen Neuen-Jahre 1640 geschehen kunte, nach welcher der Rath aus folgenden Personen bestund: 1.) Hr. Melchior Tilisch, Consul, war Melchioris Senat Hirschb. und ersten Erb-Herrn aus dieser Linie zu Eichberg Sohn, Martini des Warmbrunnischen Pastoris Nepos et Bartholomæi Abnepos, der den gemeinen Stamm-Vater der Tilische einen alten Hirschbergischen Bürgermeister zum Vater hatte. Zog nach der letzten Belagerung, die er umständlich beschrieb, von hier mit weg und ist etwa in der Nieder-Lausitz gestorben. Dessen Bruder Martinus von Tilisch, Erb-Herr auf Eichberg gewesen, ein Vater 1.) Hrn. Johann Friedrichs von Tilisch, Rüdigersdorff und Eichberg zu Kauffungen, dessen erste Gemahlin Rosina Catharina, Jacobi von Thamm auf Ober- und Nieder-Blumenau, der Röm. Käyserl. Maj. Raths und der Fürstenthümer

- S. 70 Schweidnitz und Jauer Cantzlers Tochter; die andere Gemahlin eine von Popschütz. 2.) Hr. von Tilisch und Rüdigersdorff auf Mauer, deßen Gemahlin eine von Zedlitz, Hr. Conrad Abrahami von Zedlitz Frau Schwester, von ihr gebohren Hr. Siegemund Gottlieb von Tilisch und Rüdigersdorff auf Nieder-Klein Rädilitz, dessen Gemahlin eine von Seher, Hr. Friedrich von Seher auf Nieder-Klein Rädilitz und Weissig Frau Tochter. 3.) Hr. von Tilsch und Eichberg auf Wolffmansdorff, in Bolckenhayn-Schweidnitzischen, der bey denen Cavalliren wegen offters gethanen Stand-Predigten der gelehrte Tielsch genennet worden; dessen Söhne Hr. Gottfried Wilhelm von Tielsch auf Ober-Wolffmanns-dorff, Hr. Johann Leopold von Tielsch auf Nieder-Wolffmannsdorff; zugeschwiegen, daß ietzo auch ein Herr von Tielsch das Guth Schützendorff im Oelbnischen besietzet, vid. Sinap. Schles. Curiosit. Part. 2. p. 1060. Die Eichbergischen Tielische sind meistens große Liebhaber derer Studien und Bücher gewesen, dergestalt, daß, als ehemals die wunderschöne Bibliothec daselbst im Feuer aufgegangen, der Hr. des Orts dieselbe mehr, als andern Schaden bedauert habe. 2.) Hr. George Wolffgrüber, der jüngere, Senator. 3.) Hr. Melchior Scholtze, Senator; 4.) Hr. N. Baumgart Senator; 5.) Hr. Samuel Opitz, Senator; 6.) Hr. Christoph Weissig, Senator, die sich zu keinem andern Ende darzu beqvemten, als nur, damit das Königl. Hauß in seinen Rechten möchte erhalten werden, darzu man bey gegenwärtigen Drangsalen kein ander Mittel ersehen, mit welchen es zu solcher Zeit aufs Höchste gekommen, denn am 24. und
- S. 71 26. Febr. am 4. May und insonderheit am 5. Sept. wurde die Stadt bey viermahliger Belagerung auf das euserste mit genommen, wie anderwärts zulesen.

22. George Wolffgrüber der Jüngere, vielleicht Georgii des ältern Senatoris, nach deßen Tode An. 1627 eine Tochter von 13 Jahren, die er hinterlassen, gestorben, wie oben gemeldet worden, Sohn. Seiner wird eher nicht gedacht, als in diesem 1640 Jahr, erstlich bey der Raths-Kÿhr, da er zum Senatore erwehlet worden; Hernach bey dem Ansinnen des Schwedischen Capitains Bartenstein, der durch seinen Musterschreiber, nebst einem bey sich habenden Soldaten, die er aufs Rathhauß schickte, zuwissen beehrte: Ob er auf der Stadt Unkosten allhier verbleiben sollte? Darauf er, weil ihrer vor dieses mahl gar wenige von den Rathsgliedern auf dem Rath-Hause waren, keine gewierige Antwort ertheilte; da sie überdieß einen Ambts-Befehl erwarteten, wie sie sich bey der Sache verhalten sollten, sie wollten es inzwischen dem Rath und der Gemeine vortragen. Wiewohl der Corporal Tilisch unterdessen die Schwedischen Soldaten eingelassen hatte; ferner am 29. Jan. als drey Amts-Schreiben durch Hr. Friedrich von Zedlitz, der Fürstenthümer Schweidnitz u. Jauer Commissario überbracht wurden. Derselbe logirte sich ins Wirths-Haus vor dem Schilder-Thore ein, und beehrte mit dem

- S. 72 Bürgermeister, nebst etlichen andern Personen zu sprechen, indem er ihnen was nöthiges fürzutragen hätte; welches der Corporal Tilisch zu verhindern versucht, allein es wurd von E.E. Rathe dieser Hr. George Wolffgrüber, Hr. Samuel Opitz, Hr. Frantz Reiß der älteste Schöppen nebst andern Personen zu ihnen hinaus gesendet, sein Anbringen zuvernehmen, das darinnen bestanden, die Schwedischen Soldaten aus der Stadt zu schaffen, darüber bey ihrer zurückkunfft kümmerliche Rathschläge gehalten worden. Wird zuletzt ausdrücklich Consul Wolffgrüber genennet, der das Regimente Ruder bey der letzten harten Belagerung getreulich mag mit haben führen helffen. Ist am Tage Jonæ mit den Seinigen mit fortgezogen, die sich nach und nach wieder eingefunden, und ich glaube, daß Frau Martha geb. Wolffgrüberin, die den 20. Nov. Ao. 1638 allhier gebohren, in vieler Trübseligkeit erzogen und endlich an Hrn. Heinrich Schieberlin, wohlgesehenen Bürger, Kauff- und Handelsmann allhier verehliget worden, seine Tochter gewesen, sie starb An. 1716 den 14. Febr. ihres Alters 77 Jahr 12 Wochen und 2 Tage, liegt auf unserm Ev. Gottes-Acker begraben, hinterließ einen Sohn und eine Tochter, deren Nachkommenden in dem Vornehmen Schieberlischen Häusern in Zittau und in den Mehlberischen Hause allhier in Hirschberg sich annoch erhalten haben.
- S. 73 23. Johann Steilmann, starb An. 1643. Zwey Jahr vor seinem Ende, nemlich An. 1641 verehlichte er sich mit Jungf. Magdalena, weyl. Hrn. Martin Rothmanns und Fr. Annæ Coletin nachgelassene Tochter, deren Ehe ohne Kinder Seegen gewesen, die hernach Hr. Gottfried Hornig, Bürgermeister und Königl. Hofe-Richter geheyrathet hat. Kam mit den folgenden Herrn Bürgermeistern zu einer höchst unglückseligen Zeit zur Verwaltung des Bürgermeisters-Ambts, eine gantz verwüstete Stadt, eine euserst ruinirte Bürgerschaft! Man bemerket, daß nur acht Catholische Familien zurücker geblieben, bis sich die Lutherischen Bürger, die hin und wieder zerstreuet worden, nach und nach wieder eingefunden haben. Unter denen, die zu der Zeit, als Rathsherrn der Stadt Bestens mit besorgen helffen, ist Hr. Heinrich Hoffmann-Schultz, der Ao. 1640 zu den Rathhause gezogen und hernach Bürgermeister wurde; desgleichen Hr. Martin Siegemund Laßky, Senator und Syndicus, wie auch Notariats-Verwalter und des Königl. Hoff-Gerichts Hirschbergischen Weichbilds Assessor; Gestalt er sich in diesem Jahre mit Jungf. Theodoren Richelin, Hrr. Johann Reisels, Bürgers und Handelsmanns allhier hinterlassene einzige Tochter verehliget hat. Bey diesem Hochzeitlichen Ehren-Feste, welches gewisslich wegen der greulichen Verwüstung nicht allzufrohlich wird gewesen seyn, präsentirten etliche Verwandten und Befreundete einen Pöetischen Liebes-Triumph, unter denselben befanden sich Hr. Samuel Reissel, Hirschb. Hr. Wentzel Tilisch des Raths und p. t. Stadt-Hauptmann allhier, Hr. Christian Tralles, Hirschb. J. U. C. Hr. Pancartius Pisator oder Fischer, L. L. C. R. Jaur.

Act. Hr. Johann Hoffmann in Hirschberg, Hr. Johann Siebenschuch, Gymn. Maria Magd. Collega, Hr. Johann Ullmann, Hirschb. Stud. C. S. und Hr. Salomon Reissel von Hirschberg. Aller Einfälle hier zu gedenc-ken verstattet der Raum nicht; aber der letzte hat sich nach der Zeit ge-richtet, und weil es ein Licht in der Historie geben kan, wollen wir etwas daraus hier anführen. Denn so fängt er bald an:

Wie wohl und die Natur des Vaterlandes Liebe,
So fest hat eingedruckt, daß eher stehen bliebe,
der helle Morgen-Stern, als Regulus ihm nicht,
dem Vaterlande Rom zu gute sein Gesicht,
verblenden lassen wolt.

75 So kannst da leider doch gar wenig Kinder finden,
die sich durch Ungelück und Glücke mit dir winden,
O! Hirschberg! Und sind doch die Kinder, die du hast ,
Erzeigt, genährt, versorgt, die blos von dir gefasst,
Was ihnen nöthig ist. Die Ursach auszuführen,
Woher der Mißverstand und Untreu möchte rühren,
Kann nicht so rathsam seÿn, die weil ich mein Fuß,
Auf Asche, die da glimmt, gefährlich setzen unß,
Wie einer aber den vor seinen Freund erkennet,
der sich im Ungelück nicht flüchtig von ihm trennet,
Noch außer der Gefahr von ihme rückwärts steht,
Von welchem die Fortun betrüglich abseit geht,
So daß dem Hirschberg ihr, Herr Laßkÿ, treu verbleibet,
Wie sehr der tolle Nord das Regiments-Schriff treibet
In Klippen große Noth; Jhr selbes so regiret,
Wie einem Steuer-Mann in solcher Noth gebühret.
Damit es gleichwohl nur nicht darff zu Trümmern gehen,
Bis die Gebrüder-Paar am Himmel einmahl stehen,
Der Schiffer Freuden-Licht. Wird auch das Vaterland,
Verpflichtet zum Vorgeld, so bald es an den Strand,
Der Sicherheit gelangt. Und ob es solte dessen,
Wie sonst gemeiner Brauch undanckbarlich vergessen,
So habt ihr doch den Lohn, der euch den Krantz gebührt,
Der von der Bürgerschafft erhaltner Wohlfahrt rührt.

S. 76 29. Valentin Schaffstein, allhier gebohren, Patre Christophoro et Matre Maria geb. Emrichin, einer Tochter Valentini Emerici, Consulis Hirschberg et Otiliæ Süssebachiaë, die eine Tochter Valentini Süsseba-chii consul. Hirschb. gewesen.

30. Valentin Rietmann, ob dieses der Hr. Bürgermeister ist, deß No. 18 hätte sollen mit Nahmen gedacht werden, oder ob es einen von den vorhergehenden beyden Herrn Bürgermeister gewesen, kann bey dem Mangel freundlicher Nachricht nicht ausgemacht werden, indem doch alle dreÿ, den gantzen Krieg über müssen gelebet haben, ihren aber da-

- selbst nicht gedacht worden. Zu solcher Zeit war Hr. Friedrich Flade ein allhiesiger Rathsherr, der sich in Kriegs- und Friedens-Zeiten um unsere Stadt verdient gemacht. Diesen Lob-Spruch legte ihm das seinen Herrn. Sohne, unserm Hrn. Bürgermeister von Ehrenschild allergnädigst ertheilte Kayserliche Diploma Leopoldi Magni, Glowürdigster Gedächtnis, nach seinem Tode bey; die eigentlichen Worte lauten also: Und da neben zu Käyser- und Königlichen Gemüthe geführet die treuen Dienste, die Uns und Unserm Hochlöbl. Ertz: Hause von Oesterreich sein abgelebter Vater absonderlich in erst bedeuteten unser Königlicher Stadt Hirschberg durch die langwierige vorbeýgegangene Dreyßig-Jährige
- S. 77 Läuuffte mit Darsetzung Guth und Bluts standhafftig erwiesen, inmaßen, als der feind An. 1643 abermahlen vor die Stadt gerückt, selbige starck gestürmet, aber mit großem Verlust reponsiret worden, bemeldeter sein Vatter in wehrendem Sturme drey Partisanen erbeutet, zugeschweigen anderer mehrer Particularitäten und sehr grossen Pressung die Er wegen solcher seiner Treue gegen seinen Landes-Fürsten iederzeit unverückt erwiesenen treuen Devotion und von denen Feinden mit Höchster Beschwernis erlitten. Ob dessen Treue unser Hoch-geehrtist- Vielgeliebter Herr Vater Weyl. Käyser Ferdinandus der 3^{te}, Glorwürdigstens Andenkens, ein solches Begnügen gehabt, daß Er ihm mit Käyser- und Königl. Gnaden vertröstet, auch in den Rath-Stuhl, mehr gedachten unser Königl. Stadt Hirschberg, allda er dem Gemeinen Wesen 8 Jahr lang, bis an sein Ende treu-eyffrichst vorgestanden, erhoben. Welches sein rühmliches Verhalten allerdings viel beygetragen, daß hernachmahls deßen Herr Sohn, Unser Hr. Bürger-Meister von Ehrenschild in den böhmischen Ritter-Standt mit allen Herren Descenten beyderley Geschlechts
- S. 78 gesetzt und allergnädigst erhoben worden.
26. Balthasar Körner, deßen treue Sorgafalt und Bemühung vor das Gemeine Beste unsere Stadt nach dem erfolgten Frieden wohl recht zustatten kommen, darbey sie des herben Leides des verderblichen Krieges nach und nach vergessen und zu einem weit höhern Grade voriger Glückseligkeit empor steigen können. Man bauete die wüsten Brandstätte wieder an. Handwerker und Künstler wurden aufs beste gefördert und voraus die edle Kauffmannschafft, qvæ caput et, unde robur et nervi manant in Republicam, wie ein Hertzog zu Florentz, Laurentius Medices, nach dem Bericht Michael Bruti l. 8. Histor. Florent. zusagen pflegen,
- S. 79 in einen solchen Stand gesetzet, daß sie alle Städte dieser beyden Fürstenthümer übersteigen, und von derselben Stadt und Land den herrlichsten Zugang genossen hat. Er starb An. 1663, lebte mit Frau Ursula geb. Allbrechtin in vergnügter Ehe, deren einziger Sohn, Hr. Gottfried Körner ist nachgehends Bürgermeister und Königl. Hoff-Richter allhier gewesen. Die älteste Frau Tochter, Frau Anna ist am Hrn. Christoph Adolph, Vornehmen Bürger, Kauff und Handelsmann allhier Ao. 1638 verehliget worden. Beyden ist in ihrem Erb-Begräbnis an der Stadt-

Kirche eine schöne Leichen-Schriftt errichtet worden. Er starb Ao. 1672 den 12. Decembr. seines Alters im 66 Jahre.

S. 80

Du Menschen-Kind,
weist du auch, daß diese Beine wieder
lebendig werden, so spricht der HErr, HErr,
von diesen Beinen, ich will euch Adern geben,
und Fleisch lassen über euch wachsen, und mit Haut
überziehen und will euch Athem geben, daß
ihr wieder lebendig werdet, Ezech. 37
Dieser allgemeinen Trostreichen Aufferstehung
warte ich allhier mit grossem Verlangen,
An. 1606 bin ich gebohren, mein Nahme war
CHRJSTOPH ADOLPH,
Meines Thuns ein Bürger und Kauffmann in Hirschberg
An. 1638 ehelichte ich die damahls Tugenreiche
Jungfrau Annam Tit. Herrn Balthasar Körners,
hiesigen gewesenen Bürgermeisters eheleibl. Tochter
mit welcher ich in einer friedsamem Ehe durch Gottes
Seegen 7 Kinder, 2 Söhne 5 Töchter gezeiget
2 dieser Töchter sind mit zur Seligkeit verangegangen
Mein Brod habe ich im Schweiß meines Angesichts
gessen, bis mich endlichen in meinem 66 Jahre
der unbarmherzige Tod übereilet,
und An. 1672 den 12. Dec. frühe nach 6 Uhr,
von den Meinigen schmerzlich weggerissen.
Du o! Leser
Mache dich fertig, seÿ bereit, denn des Menschen
Sohn wird kommen zu der Stunde, da
ihr nicht meÿnet.
Selig sind die Knechte, die der HErr, so er
kommet, wachend findet.

S. 81

Luc. 12. v. 37.
Sie folgte nach An. 1688 den 10. Octobr. ihres Alters 75 Jahr weniger
4 Wochen, wie auch aus ihrer Leichen-Schriftt daselbst zuersehen.

Durch unsers
Herrn und Heÿlands
theures Verdienst und siegreiche Aufferstehung
hat unter diesen Grabe-Steine ihr Rustättlein
erlanget
Die Wohl-Erbare Viel Ehr- und Tugenreiche
Frau Anna Adolphin geb. Körnerin,
welche im Jahre Christi 1613 den 27. Oct.
allhier glücklich gebohren worden.

folgende im Jahre 1638 sich glücklich verheyrathet
mit Weyland

Herrn Christoph Adolph

Vornehmen Bürger und Handelsmann allhier
mit welchem sie sieben Kinder , davon noch
vier am Leben, erzeiget,

S. 82

und darauf ihr mit Christlicher Zufriedenheit
Emsigkeit und Gedult wohlgeführtes Leben
glückseligst den 1. Octobr. An. 1688 beschlossen
ihres Alter 75 Jahr weniger 4 Wochen

Hiob. 19 v. 15. 26

Jch weiß, daß mein Erlöser lebt, und er wird
mich hernach aus der Erden aufferwecken
und ich werde darnach mit dieser meiner Haut
umgeben werden und werde in meinem
Fleische GOTT sehen.

S. 83

In ihrer gehaltenen Leichen-Predigt stellte den damahlige Diaconus in
Probsthaÿn, Hr. Balthasar Reinmann: Einen Christen auf Erden schon
im Himmel, aus Phil. 3 v. 20. 21. am 20. Sontage nach Trinitatis des
1688 Jahres daselbst vor. Deren beyde Söhne waren Hrn. Christian
Adolph J. U. D. und seiner Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Julii Frantz Hert-
zogs zu Sachsen, Engern und Westphalen der Röm. Käyserl. Maj. bey
dero Cavallerie bestallten Genral Lieutenants Hoff- und Regierings
Rath wie auch Hoff-Gerichts Assessor und Jhro Königl. Maj. zu Denne-
marck Rath; und Hr. Baltasar Adolph Vornehmer Bürger Kauff- und
Handelsmann und Kauffmanns-Eltester allhier, der Ao. 1651 den
1. Febr. geb. und mit Fr. Reginen geb. Knäbelin, Hrn. Friedrich Steil-
manns, Vornehmen Bürgers Kauff- und Handelsmanns allhier, dort
1671 den 12. Jan. gestorben, hinterlassenen Wittwe von Ao. 1675 den
16. Februar, einer 21 Jährige gesegnete Ehe geführet, und 7 Söhne und
1 Tochter gezeuget hat. Der noch lebende Hr. Sohn ist Hr. D. Christian
Michael Adolphi, Phil. et Med. Doctor und Practicus in Leipzig, des
Frauen Collegii daselbst Senior und Præpos. wie auch Naturæ Curiosus;
dessen einzige Fr. Schwester ist gewesen Frau Anna Regina eine Ge-
mahlin Hr. Eliæ Gottlieb von Beuchelts, Herrn auf Ober- und Nieder
Seifersdorff. Hr. Benjamin Adolph, Bürger Kauff- und Handelsmann hat
auch das Zeitliche verlassen. Von den übrigen Uhr-Enckeln unsers Hrn.
Bürgermeisters Körners zeigt das schöne Adolphische Epitaphium auf
dem heil. Geist Kirchhofe. Die Fr. Adolphin geb. Knäbelin selbst starb
erst Ao. 1715 den 16. April und hat ihre Ruhestatt auf unserm Evangel.
Kirchhofe in der Adolphischen Gruff gefunden, ihres Alters 63 Jahr
16 Wochen und 3 Tage.

Man besehe des Hrn. Balthasar Adolphs Leichen-Predigt, die Hr. Bal-
thasar Reimann Prediger und Seelsorger in Probsthain alda Rem. Dom.

- An 1696 über Rom. 8, 30 gehalten, darinnen das in dem Nahmen Gottes aufgeworffen Panier gläubigen Christen vorgestellt.
- S. 84 Unsers Hrn. Christoph Adolphs älteste Tochter, Frau Helena war. Hr. Martin Häydors, hochverordneten und bestens meritirten Hr. Bürgermeisters in der Churfürstl. Sächsischen Sechs-Stadt Camentz Frau Ehe-Liebste; die dritte Tochter, Frau Anna Ursula fand ihr Glück in Greiffenberg, allda sie an Hr. Christian Crusium Wohlverordneten des Raths und treulichst verdienten Notarium verehliget wurde, aus welcher gesegneten Ehe Tit. Hr. Gotthard Crusius, Vornehmer Bürger, Kauff- und Handels-Herr allhier in Hirschberg und der Evangel. Kirche und Schule treuverdienter Vorsteher entsprossen ist, der mit Fr. Maria Rosina geb. Riemerin 5 Söhne und 3 Töchter gezeuget hat. Die zweyte Tochter unsers Hrn. Bürgermeister Körners war Frau Ursula, Hrn. David Kleiners, wohl-meritirten Becker-Eltestens und Gerichts-Schöppens, wie auch Rent-Herrns allhier Fr. Ehe-Liebste, die Ao. 1708 den 12. May in einem hohen Alter gestorben ist, von welcher er noch bey seinen Lebzeiten mit 3 Enckeln 2 Söhnen und 1 Tochter erfreuet worden, derer unten wird gedacht werden. Die dritte Frau Tochter ist Fr. Helena Hrn. Pancratii Kretschmers, des Löbl. Schöppen-Stuhl allhier wohl-meritirten Assessoris wohl-bestallten Bauherrns und des Hospitals Verwalters, der aus den Uralten Kretschmerischen Stamm entsprossen, Ehe-liebste, die ihn gleichergestalt mit vielen Enckeln erfreuet, unter welchen insonderheit Fr. Anna Barbara Baumgartin geb. Kretschmerin, Hrn. Gottfried Baumgartens, Vornehmen Bürgers und Handelsmanns, Kauffmanns-Eltestens und treu-verdienten Kirchen-Vorsteher Fr. Ehe-Liebste, sich in viel ansehn. Zweige ausgebreitet hat; gestalt derselben einzigen Sohn Hr. Gottfr. Baumgart, Junior, Vornehmer Bürger, Kauff- und Handelsmann allhier mit Fr. Annen Rosinen geb. Scholtzin, Hrn. Johann Caspar Scholtze J. U. C. und Käyserl. Zoll-Einnehmers in Lignitz und Fr. Rosinæ geb. Hempelin Tochter und Hrn. Johann Werner Holtzhausers, Vornehemn Bürgers Kauff- und Handelsmann in Hirschberg und Lignitz Pfluge Tochter Zwey Töchter hinterlassen: Fr. Barbara Rosinen,
- S. 85 Hrn. Heinrich Gottfried Kretschmers, Tochter, Fr. Maria, war Hrn. Christiani Theophili Nicolaj, ansehn. Handelsmanns u. Ober-Eltestens der Viel-Handwerkcker-Zunft Fr. Ehe-Liebste, mit welcher er sich Ao. 1661 den 14. Nov. copuliren lassen. Sein Vater Hr. Christophorus war Senator allhier, der zu der Zeit schon gestorben war; Seine Fr. Mutter, Fr. Maria geb. Emrichin, Valentini Senioris Cons. Tochter, die sich nach Schmiedeberg gewendet, zu der führte er sie dahin und hat mit ihr zwey Söhne gezeuget: Christoph Benjamin starb jung, Hr. Gottfried hat biß ins 34 Jahr gelebet und in Breßlau geheyrathet auch einen Sohn Christian Gottfried gezeuget. Sie selbst starb Ao. 1674 den 23. Jan. Hierauf begab er sich wieder hieher nach Hirschberg und setzte seinen Handel in die 22 Jahr in Wittwer Stande glückl. fort; die letzten 14 Jah-

re, da er alters und Schwachheit halber sich zur Ruhe begeben müssen machte er sich zur Ewigkeit bereit, Starb Ao. 1710 den 10. Mart. seines Alters 79 Jahr weniger 19 Wochen und 5 Tage.

S. 86 *Leerseite*

S. 87 *Fortsetzung von S. 87, Seite 85 ist eine Ergänzungsseite*

Vornehmen Bürgers Kauff- und Handelsmanns in Lüben, und Fr. Johann Reginem Baumgart, Hr. Daniel von Buchs, jun. Fr. Ehe-Liebste. Die älteste Frau Tochter Frau Maria Helena von Holtzhausen, Hrn. Johann Bernhard von Holtzhausen Erb- und Lehns-Herrn auf Schönwalde Fr. Gemahlin, war eine glücksel. Mutter von 11 Kindern, unter welchen Fr. Anna Barbara, Hrn. Johann Theophile von Revel, Fr. Juliana Eleonora, Hrn Hans Friedrich von Schweinichen und Fr. Johanna Dorothea Hrn. Abraham Gottlieb vom Schweinitz, auf Schmachwitz Gemahlin

S. 88 worden, Hr. Carl Bernhard und Fräulein Maria Helena in guter Hoffnung stehen; die jüngste Fr. Tochter, Frau Anna Barbara, Hrn. Friedrich Wilhelm Wincklers, Vornehmen Bürgers Kauff und Handels Herrn, Kauffmanns Eltestens und treu verdienten Kirchen Vorstehers gewesen Fr. Ehe-Liebste, hat 8 Kinder zur Welt gebohren, von welchen Carl Gottfried und Johanna Friderica Standesmäßig aufwachsen. Jst alles Geblüthe von unserm Herrn Bürgermeister Körner bis ins fünffte Glied, deren Leichen-Schrifften zum Theil, die auf unserm Evangel. Kirchhofe befindlich, anderorts vorkommen werden. Die alte Frau Kretschmerin starb Ao. 1712 in einen hohen Alter und hat ihre Ruhestatt in der Baumgartischen Grufft gefunden.

27. Gottfried Hornig allh. geb. Ao. 1597 den 15. Dec. war Bürgermeister und zugleich Königl. Hoff-Richter, starb Ao. 1662 den 9. Dec. seines Ruhmvollen Alters 65 Jahr weniger 6 Tage. Ao. 1650 heyrathete er Hrn. Bürgermeister Steilmanns nachgelassene Wittwe, Frau Magdalenam geb. Rothmannin, mit welcher er zwölff und ein halb Jahr in vernügter Ehe gelebet und 5 Kinder erzeuget hat. Sie folgte ihm nach einem acht Jährichen betrübten Wittwen-Stande, Ao. 1671 den 6 May ihres Alters 49 Jahr, deren Andencken auch die feine Leichen-Schrifft auf unserm Stadt-Kirchhofe noch lange Zeit erhalten wird:

Gott dem Allmächtigen zu Ehren
und

S. 89 treu-lieb- erweisenden Andencken ihrer
seligen Frau Mutter

Fraun Magdalena

Weyl. Herrn Martin Rothmanns

und Frau Anna Coletin nachgelassenen

Tochter, die im Jahre 1641, zum ersten

mahl mit Herr Johann Steilmann

Bürgermeistern

doch nicht völlig 2 Jahr ohne Kinder, vom Jahr

1650 zum andernmahl mit Herr Gottfried
Hornig auch Bürgermeister und Hofe-Richter
allhier 12 ½ Jahr in der Ehe gelebet
gesegnet mit 5 Kindern
deren 3 aus dieser Sterblichkeit vorabgegangen
die Frau Mutter im Jahr 1671 den 16 May
allbereit über 8 Jahr in Wittwen-Stande,
ihres Alters 49 Jahr gefolget, haben
dieses
die hinterbliebenen Sohn und Tochter
Johann Gottfried und Anna Elisabeth
aufrichten lassen
im Jahre 1672
Das Gedächtnis der Gerechten ist im Seegen.

S. 90 Ao. 1653 wurde ein merckwürdiger Vergleich zwischen E.E. Rathe und dero Pflicht untergebenen Bürgerschaft gestiftet, wie aus der Beylage sub Lit. B. zuersehen. Um diese Zeit ist Hr. Balthasar Kretschmer Rathsherr gewesen.

28. Heinrich Hoffmann-Scholtz, allhier gebohren Ao. 1600, Patre Melchiore, Friderici Pastoris Seitendorff et Ketschdorff einzigen Bruder, et Matre Sibylla geb. Waidtin wurde Ao. 1640 zu dem Rathhause gezogen, hat 32 Jahr in Rath-Stuhl gesessen und die Veränderung des Raths zweymahl erlebt. Starb Ao. 1672 den 8. Novembr. seines Alters 72 Jahr 23 Wochen und 5 Tage. Verehlichte sich Ao. 1625 mit Juditha geb. Scheibelin, mit welcher er 7 Kinder gezeuget hat 1.) Gottfried, geb. Ao. 1627. 2.) Magdalena, geb. Ao. 1628. 3.) Heinricus, geb. Ao. 1630, starb Ao. 1653. hatte die schwere Kranckheit. 4.) Melchior geb. Ao. 1632. 5.) Balthasar, geb. Ao. 1634, wurde ein Seuffensieder, starb Ao. 1653 in Breßlau an der Pest. 6.) Christian, geb. Ao. 1636. trat in

S. 91 Chur-Sächs. Kriegs-Dienste als Volontair und hat An. 1665 den 7. Junii Fr. Mariam Elisabetham geb. von Gerßdorff, Hern Nicolai von Gerßdorff auf Ober-Heýdersdorff und Fr. Annæ Mariæ geb. Spillerin aus dem Hause Langen-Oelß Tochter und Hrn. Hans Peters von Milott aus dem Hause Sfe gam in Böhmen, Jhro Königl. Maj. in Schweden wohlmeritirten Rittmeisters, der Ao. 1656 im Aug. zu Calisch in Groß-Polen an der Pest gestorben, hinterlassene Wittwe geheyrathet, mit welcher er 40 Jahr in friedliebender und vergnügter Ehe, iedoch ohne leiblichen Kinder-Seegen gestanden. Nach ihres ersten Ehe-Herrn Tode, erkauffte sie sich den Junckerberg beý Lauban, den sie 9 Jahr besessen, bis zur andern Verpflichtung mit unserm Herrn Hoffmann-Schiltz, mit welchem sie sich hieher in seine Vaterstadt wandte. Er nahm anfänglich den Weinkeller in Bestand, nach sechsthalbe Jahren kauffte er das Vorwerck auf der Rosenau, welches er 12 Jahr bewirtheet, und ob sie wohl

- hernach noch zwey Jahr mit dem Weinkeller in Schweidnitz und drey Jahr mit dem Weinschanck in Warmbrunn es versuchten, so wandten sie sich doch wiederum nach ihrem Vorwerck in der Rosenau, auf welchem er auch Ao. 1705 gestorben. Jhr blieb aus der ersten Ehe eine Tochter Anna Maria geb. von Milottin am Leben, die sie gedoppelt verehliget
- S. 92 gesehen, anfänglich an Hrn. Peter von Teillern, dem sie eine Tochter, Mariam Elisabetham gebohren, die in Warmbrunn als eine verlobte Braut gestorben; Hernach an Hrn. Christian Jlgern, Wohlgesehenen Bürger und Seuffensieder allhier, dem sie auch ein Kind gebohren, so aber wiederum verstorben. Jhro Fr. Mutter, die Fr. Hoffmann-Schultzin starb Ao. 1710, da sie ihr Alter gebracht auf 81 Jahr und 43 Wochen weniger 2 tage, und liegt auf unserm Evangel. Gottes-Acker begraben. Ihre Tochter, die Fr. Jlgnerin, folgte ihr Ao. 1718 den 28. Oct. liegt ihr zur Seite und hat ein gutes Andencken hinterlassen. Gestalt sie einem Jeden, der Augspurg. Confession Verwandten Prediger ein mit Silber beschlagenes Buch noch bey Lebzeiten veehret und selbst denenselbigen nach Hause gesendet. 7.) Anna Maria geb. Ao. 1642, verehlichte sich an Hr. Friedrich Hoffmann-Schultz, einen Balbier, dessen Sohn Hr. Hieronymus Hoffmann-Schultz zur Zeit hiesiger Stadt-Balbier ist; u. Tochter Fr. Maria Elisabeth, die eine glückl. Erhaltung des Vornehmen Baumgartischen Stamms allhier ist. Die übrigen Raths.Personen waren Ao. 1659 Hr. Nicolaus Ruffer Erb-Vogt hernach Bürgermeister;
- S. 93 Hr. Gottfried Körner, der auch hernach Bürgermeister worden; Hr. Valentin Colete, Notarius, zugleich Syndicus, der Ao. 1660 gestorben ist.
29. Nicolaus Ruffer, hat die gantzen Krieges Troublen mit ausgestanden, zuletzt sich nacher Warmbrunn und auf den Kynast retiriret. Wurde bey ruhigen Zeiten im Rath-Stuhl gezogen, Ao. 1663 Bürgermeister, übernahm die Administration Ao. 1664 zum ersten mahle und starb Ao. 1669. Hatte eine gebohrne Körnerin in der Ehe und von derselben einen gelehrten Sohn, Hrn. Johann Gottfried Ruffern hinterlassen, der auch Bürgermeister worden. Die übrigen Raths-Glieder Ao. 1664 waren Hr. Gottfried Körner, Erb-Vogt und Syndicus; Herr Melchior Kretschmer Senator; und Hr. Jeremias Franciscus Felckner, Notarius, der aber balde im folgenden 1665-sten Jahre gestorben, an dessen Stelle Hr. Gottfried George Joseph von Ehrenschild Notarius worden.
30. Gottfried Körner, allhier geb. Ao. 1621 im Februario, Patre Balthasare, Consule et Matre Ursula geb. Albrechtin. War ein Vornehmer und gelehrter JCTUS, Hochansehnlicher Bürgermeister und Königlicher Hofe-Richter allhier. Hat 23 Jahr im Rath-Stuhl gesessen, das
- S. 94 Bürgermeister-Amt 4 Jahr löblich verwaltet, ist 12 Jahr Königl. Hoff-Richter gewesen und hat 12 Jahr eine vergnügte Ehe geführet; anfänglich 4 Jahr mit Fr. Ursula Fillerischin, hernach 8 Jahr mit Fr. Barbara geb. Tannerin, Hrn. D. Matthæi Adalberti Zindels, eines allhiesigen berühmten Stadt-Physici hinterlassene Frau Wittwe und Mutter Fr. Evæ

Mariæ geb. Zindlerin, Hr. Johann Gottfried Ruffers, Vornehmen JCR u. Bürgermeisters, und Annæ Ursulæ geb. Zindelin, Hrn. Philipp Tanners, Hochverdienten Scabini Fr. Ehe-Liebste,

S. 95 *Seite 95 ist eine Ergänzungsseite*

deren hinterlassener einziger Hr. Sohn, Hr. Philipp Tanner, in die 13 Jahr wohl meritirter Notarius gewesen und An. 1735 den 24. May in der besten Blüte seiner Jahre, zu der Vornehmen Seinigen höchsten Leidwesen gestorben ist. Hat zwey Töchter hinterlassen.

S. 96 *Leerseite*

S. 94 *Fortsetzung von S. 94, Seite 95 ist eine Ergänzungsseite*

Er aber, unser Hr. Bürgermeister Körner starb ohne ehel. Kinder-Seegen Ao. 1673 den 12. Aug. seines Alters 52 Jahr und 24 Wochen. Von seinen Meriten zeigt die merckwürdige Leichen-Inscription auf seinem Grabe in hiesiger Stadt-Kirche, die von Vornehmer Hand, ihm zum Wohlverdienten Nachruhm gestellet worden.

Komm, wer du bist, hier kanst du schauen,
 Wo ich noch schauens-würdig bin,
 Wie diß, auf was wir Menschen bauen,
 Ein einzig Augenblick reist hin.
 Ich bin nicht mehr, den du gehöret,²⁹
 den so manch hoher Sinn geehret.³⁰

* * *

S. 97

Die Hände starren, die geschrieben,³¹
 Die viel berühmte Leut ergötzt;
 Die Hände, die so viel getrieben,
 Sind durch des Todes-Hand verletzt.
 Ich, der vorhin so viel durchlesen,
 Weiß ietzt nicht, was ich selbst gewesen.³²

* * *

Drum Ade, Liebste, dieser Erden,
 Ich ging euch vor, ihr folget mir.
 Was ich ietzt bin,³³ müst ihr auch werden.
 Es gilt mir heute, morgen dir,
 Ade, diß mögt ihr von mir erben:
 Die gröste Kunst ist wohl, wohl sterben.
 Also lebte und verlebte

Tit. Herr Gottfried Körner Hiesiger Stadt alter Bürgermeister und Königlicher Hoff-Richter, seines Alters 52 Jahr 24 Wochen, gesessen im Rath-Stuhl 23 Jahr im Bürgermeister Amt 4 Jahr, Hoff-Richter gewesen

²⁹ Bürgermeister

³⁰ Hoff-Richter

³¹ Stadtschreiber

³² Mensch

³³ Todt

12 Jahr, in erster Ehe mit Frau Ursula Fillerischin geb. Coletin zugebracht 4 Jahr, denn mit Fr. Barbara Körnerin geb. Tannerin ehelich gelebet 8 Jahr 4 Wochen, biß er endlichen abgelebet den 12. Aug.

An. 1673 D. G. G.

An 1672 kam ein Project einer Gott und dem Vaterland höchst nöthigen Wäysen Ordnung zum Vorschein, die wir unten, als ein Beylage sub. Lit. C. mit einrücken werden, darzu unser Hr. Bürgermeister Körner wohl das meiste mag beygetragen haben.

- S. 98 30. Gottfried George Joseph von Ehrenschild, allh. geb. An. 1640 Mense Aprili, Patre Friderico Fladio, Senatore, dessen rühmlichen Fußtapffen nachzufolgen er sich iederzeit, von Jugend an guten Adlichen Sitten und Tugenden beflissen und dem Studio Juridico, so er völlig absolviret, auch propugniret, obgelegen. Hat als Bürgermeister und Königl. Hoff-Richter das gemeine Wesen zubefördern ihm angelegen seyn lassen, hiernächst auch zu Erhebung des Commercii die Ausfuhr der Schleyer Manufacturen zu stabiliren sich überaus bemüht erwiesen; Wie er denn zu Errichtung dieser seiner dem Lande zum besten angezielten Intention nicht allein An. 1676 auf eigene Unkosten in Holland, sondern auch hernach An. 1682 abermahlen, allda und nach denen Spanischen Niederlanden, wie auch Frankreich und Engelland um sich des Werths und der Güter bedeutender Manufacturen bestens zu prävaliren und solche ie mehr und mehr in dem werthen Vaterlande zu stabiliren und fortzusetzen, verreiset ist. Und weil von solcher Zeit an, nach und nach die Handlung allhier ie mehr und mehr würcklich zugenommen; so ist es billig, daß unsere Stadt, dessen Gebeine in der Erde verehere, voraus da dessen nützliche und getreue Dienste Weyl. Käyser Leopoldus M. Glorwürdigsten
- S. 99 Andenckens, dermassen consideriret, daß er Ao. 1685 den 9. Julii in den Böhmischen Ritter-Standt mit allen Herren Descendenten beyderley Geschlechts gesetzt und Allernädigst erhoben worden. Brachte sein Ehren-Volles Alter auf 48 Jahr 4 Monat und starb Ao. 1689 den 23. Martÿ. Hat mit Fr. Martha Rosalia geb. von Heÿn 15 Kinder, nemlich 10 Söhne und 5 Töchter gezeuget, die allesammt Standesmäßig versorget worden. An unserm Orthe tritt zur Zeit 1.) Tit. plen. Herr Gottfried George von Ehrenschild, Erb-Vogt und Hochansehnl. Raths-Herr rühmlichst in die Väterlichen Löblichen Fußtapffen, daher sich unsere Stadt viel Aufnehmen von Selbten zuversprechen hat, dessen Gemahlin ist Tit. Fr. Catharina Genoveva von Schlibenheim, eine Tochter Tit. plen. Hrn. Samuel Friedrich von Schlibenheims, Erbherrn auf Saber und Bürcke, wie auch gewesenenen Ober-Fiscals im Herzogthum Schlesien, deren Hr. Sohn Tit. Hr. Gottfried Samuel von Ehrenschild die Stadt-Schreiber-Stelle allhier löblich verwaltet, ward 1742 bey der Rathsveränderung in seinem Actuariat confirmiret auch überdies als Syndicus cum voto con Actuirt. Cornelius Theophilus von Ehrenschild ist, nachdem er sein studiren in Spanischen Niederlanden, Beyern und Böhmen zu Prag völlig

absolviret, als Königl. Concipiste in Wien gestorben, seines Alters 33 Jahr. 3.) Hr. Franz Joseph von Ehrenschild ist als Rathmann hier gestorben, seines Alters auch 33 Jahr. 4.) Hr. Philippus von Ehrenschild wurde ein Benedictiner und Vornehmer Geistlicher. 5.) Hr. Johann Constantin von Ehrenschild ist auch in den geistl. Stand getreten und war unter dem General-Welseckischen Regimente vor Belgrad Feld-Prediger. 6.) Fr. Anna Dorothea von Ehrenschildin, eine Gemahlin Hr. Melchior Ferdinand von Glöckelsberg, Käys. Raths und Königl. Assistentz-Raths und Secretarii des Fürstenthums Groß Glogau und nach dessen erfolgten Tode, eines Herrn von Franckenau, Königl. Regierungsraths und Secretarii des Fürstenthums Wohlau. 7.) Frau Martha Rosalia von Ehrenschild, eine Gemahlin Hrn. Gottfried Ambrosii von Lanckisch, Königl. Regierungsraths und Secretarii des Fürstenthums Lignitz. 8.) Johanna Ludomilla von Ehrenschild, eine Gemahlin Hrn. Johann Martin Veltzenbergs, Rathmanns und Kauffmanns in Braunau, und nach dessen Tode Hrn. Andreae Zincks Rathmanns und Kauffmanns in Braunau. 9.) Frau Gertrud Sophia von Ehrenschild, eine Gemahlin Hrn. Johann George Pauli, Bürgermeister in der Königl. Stadt Jauer. 10.) Fr. Veronica Josepha von Ehrenschild, eine Gemahlin Hrn. Wentzel von Lanckisch Jur. Utr. Licentiati und Königl. Expeditoris des Fürstenthums Lignitz etc.

- S. 101 32. Balthasar Thomas Kretschmer, allhier geb. legte den Grund seiner Studien zu Breßlau in dem berühmten Gymnasio Elisabetano, Rectore M. Elia Majore, zugleich Zeit, als Salomon Reißel, Melchior Tilisch, Johannes Emericus, Christianus Waltherus, Valentinus Süssebachius, Hirschbergensis daselbst guten Künsten und Wissenschaften oblagen. Wie denn unser Hr. Kretschmerus bey demjenigen Schul. Actu unter Johanne Gebhardo de Lamus An. 1652 habito zu disseriren hatte: An Lamiaë in feles, aut lupos convertantur? Da bey eben diesem Actu Valentinus Süssebachius die Frage zu entscheiden hatte: An Lamiaë procellas, tempestates et ventos concitent, aerem inficident, uredinem procreent; und Johannes Emericus concomitantia Historæ sane qvam auditu miræ de Johanne Cantio, cive qvodam oppidi Pentsch in Silesia superiori, post obitum vero Lemure apprime insigni recitirte. Legte sich hernach auf Academien hauptsächlich auf Medicinam, die er mit solchem Fleiße excolirte, daß er ein Vornehmer Doctor Medicinæ wurde. Uebte zwar anfänglich Praxim Medicam und wurde Stadt-Physicus zu Haÿn, aber hernach allhier in Rath gezogen und Ao. 1674 regirender Bürgermeister, von welcher Zeit an, bis an seinen Tod, der Ao. 1705 erfolget, er in die 31 Jahr der Gemeinen Stadt höchst ersprißliche Dienste geleistet hat. Der Hr. Professor Kirchmajer in Wittenberg nennet ihn in der Hoffnung besserer Zeiten durch das edle Bergwerck p. 65. einen Hoherfahrnen und curiosen Mann, gedrucket auch einer großen Mappa Chorographica, die er Ao. 1687 bey Jhm gesehen und bald gedruckt werden sollen.

S. 102 Zubedauern ist, daß sie noch nicht zum Vorschein kommen, noch mehr wo sie gar, wie verlautet, verlohren gegangen. Hat sonst auch Minerologiam Montis Gigantej, oder Kurtze Beschreibung der bekandten Berg-Arten, so auf dem Südötischen Gebürge und größtenteils nahe um Hirschberg zu finden seÿn, neben beÿgefügter Anweisung, wie man aus Mineralien, Animalien und Vegetabilien leichte, gute kräftige und durchdringende Artzneyen zurichten könne zu Wittenberg An. 1662 in 4 gedruckt. Er lebte mit Fr. Rosinen geb. Frömbergin in einer höchst gesegneten Ehe 41 Jahr, und zeigte mit ihr 10 Kinder, nemlich 4 Söhne und 6 Töchter, welche theils allhier in denen vornehmen Kretschmer – Kleiner – Tanner – und Altens- hamerischen Familien; theils in Groß-Glogau, Goldberg und Liebenthal floriert. Deßen Hr. Sohn, Tit. plen. Hr. Christian Kretschmer ein Vornehmer JCTUS und Hochverdienter Bürgermeister allhier ist; Hr. Johann Balthasar Kretschmer, war geschwornen Königl. Amts-Advocate im Glogauischen Fürstenthume; Hr. Carl Joseph Kretschmer, wohl-meritirter Rathsherr in Lemberg. An. 1703 entfiel ihm seine getreue Frau Ehe-Liebste durch den zeitlichen Tod, der Er an der Mauer der Pfarr-Kirche in der Stadt folgende Leichen-Schrift zu Ehren setzen lassen:

103

Allhier ruhet
der Staub und Asche
der Weyl. Wohl-Edlen, Hoch-Ehr
und Tugend-Begabten Fraun Rosinæ
Kretschmerin geb. Fömbergin
Tit. Weyl. Hrn. Balthasar Thomæ
Kretschmers Med. Doct. und allhier:
sigm wohlmeritirten Bürgermeisters
Ehe-Liebste, welche An. 1647 den
18. Febr. gebohren, An. 1662
sich verheÿrathet, vier Söhne
und 6 Töchter gezeuget
und nach hinterlegten 56 Jahren 33 Wo-
chen 3 Tagen dieses zeitliche
mit dem Ewigen verwechselt, erwartende
eine allgemeine Auff-
erstehung.

A, 1674 sind die übrigen Raths-Glieder gewesen: Hr. Johann Gottfried Ruffer, Hr. Balthasar Hübner, der ein glückseliger Vater 1.) Hr. Carl Hübners, des allhiesigen Hochverdienten Hrn. Senatoris, 2.) Hrn. Julii Æneæ Hübners käyserl. Bier-Gefäll-Einnehmers, Scabini u. Stadt-Wachtmeisters allhier, der das ansehnliche Hübnerische Geschlechte durch wohlgeartete Söhne und Töchter, Johannem Carolum Josephum, Mariam Annam Catharinam, Julium Æneam Franciscum, Mariam Rosa-

104 liam, Balthasarem Gottfried Jgnatium fortgepflanzt; 3.) Johann Balthasaris Hübners, vorhero wohlbestallten Bau-Vogts, anietzo Wohlmeritirten Glöckners bey der hiesigen Stadt-Kirche; und 4.) Hrn. P. Tranqvilli, Ordin. Min. S. Francisci Convent. Feld-Prediger unter dem löbl. Printz Friedrich von Württemberg, hernach aber Carl-Palkÿschen Cürassier-Regiment gewesen; deren einzige Fr. Schwester Frau Maria Rosalia, eine Gemahlin des vornehmen Glogauischen Syndici Hrn. Zweigels ist. Hr. Johann Christoph Walter, dessen wir bald unter den Nahmen Hrn. Johann Christophs von Ehrenwald gedencken werden, Notarius und Hr. Christian Ruffer Gerichts-Vogt, an dessen Stelle Ao. 1687 Hr. George Drescher von Cadan kommen ist.

33. Johann Gottfried Ruffer ist Ao. 1640 den 14. Febr. wegen der damahligen Kriegs-Troublen auf dem Kÿnast gebohren worden, Patre Nicolao, der auch ein Hochverdienter Bürgermeister allhier gewesen. Wurde An. 1670 Notarius, Ao. 1674 Senator und Ao. 1690 Bürgermeister, ein trefflicher JCTUS, der in wichtigen Fällen sicher zurathen und sie glücklich auszuführen wuste. Starb An. 1708 den 8. Febr. seines Alters 62 Jahr und 6 Tage. Hat sich dreÿmahl verehliget, und aus der ersten Ehe 14 Kinder erblicket: Der älteste Hr. Sohn aus dieser Ehe ist Tit. plen. Hr. Johann Gottfried Ruffer Fürstl. Regirungs-Rath in Wohlau und Consistorii Præses; der zweÿte Hr. Sohn ist in Käyserl. Kriegs-Dienste getreten; der dritte Hr. Sohn ist Tit. plen. Hr. Antonius Leopoldus Ruffer, tritt allhier in die Löbl. Väterl. Fußstapffen und bekleidete anfängl. die ansehnliche Notariat-Stelle, ist anietzo löblich bemüht, als Senator das Gemeine besten möglichst zu befördern. Die älteste Frau Tochter ist Fr. Maria Eva, Tit. Hrn. Tobiaë Nierings Cancellisten bey E. Hochlöbl. Ober-Ambte; die jüngste Fr. Tochter ist Fr. Barbara Elisabetha lebet mit einem Vornehmen und Hochgelahrten hiesigen Stadt-Sohne, Tit. pl. Hr. Frantz Joseph Hoffmann wohlmeritirten Raths-Herrn Und Stadtschreibern in Steinau in vergnügter Ehe. Aus der zweÿten Ehe hat nur ein Kind das Licht der Welt erblicket, welches sammt der Frau Mutter in Sechs-Wochen gestorben; In der dritten Ehe hat er 3 Kinder erblicket, unter welchen Tit. Hr. Andreas Ruffer in den Jesuiten-Orden getreten.

105

34. Johann Christoph von Ehrenwald, geb. An. 1640 den 6. Oct. Patre Georgio Walthero, der hiesigen Stadt-Kirchen Bedienten und des Hospitals Corporis Christi Verwalter; deßen Mutter Frau Regina geb. Fischerin sich dazumahl wegen der verderblichen Kriegs-Unruhe nach Breßlau salviret hatte, allwo selbst sie diesen ihren jüngsten und letzten Sohn unter wehrender hiesiger Belagerung gebohren hat. Studirte allhier, in Breßlau und Wien, auf welcher Uhr-alten Universtät er das Studium Juridicum 4 Jahr lang mit gutem Successu continuirte und zum Notario Publico Cæsares declarirt wurde. Seine gehaltene Disputationem Juridicam de Verborum Obligat. dedicirte er einem hohen Patrono, welcher ihn nachgehends der Kayser- und Königl. Stadt Schweidnitz zum Stadt-

106 Gerichts-Vogtey-Ambte gnädig recommodierte, so er 8 Jahr und das löbliche Schöppen-Schreiber-Dienst 1 Jahr administrirt hat. An. 1674 wurde er hieher zum Stadtschreiber Officio beruffen, welches er bis Ao. 1690 getragen. seit Ao. 1705 hat er als ein Hochverständiger JCTUS, Bürgermeister und Königl. Hoff-Richter das gemeine Besten rühmlich befördern helffen. In Betrachtung dessen er An. 1708 den 30. Martii aus Kayser und Königl. Gnaden in den böhmischen Adel-Stand allergnädigst erhoben worden. Vietutis comes invidia, zu Ende dieses Jahres wurde Jhm eine Schmähschrift ins Hauß geworffen, welche aber am 28. Dec. durch des Scharff-Richters Hand bey der Staupen-Säule verbrandt worden. Starb Ao. 1713 den 4. Oct. seines Alters 73 Jahr weinger 2 Tage. Hat aus einer zweyfachen Ehe 8 Kinder erblicket; die einzige Frau Tochter erster Ehe Frau Johanna Helena ist Tit. pl. Hr. August Joseph Wendlers, Vornehmen Medicina Doctoris, der anfangs Stadt-Physicus allhier, hernach ein berühmter Practicus zu Hall in Tyrol gewesen, zur Zeit aber die Stelle eines hochansehnlichen Rathsherrn allhier bekleidet, Frau EheLiebste. An. 1713 kam der Kayser- und Königl. Stadt Hirschberg neu-aufgerichtete Feuer-Lösch und Dämpff Ordnung heraus, die unter den Beylagen sub lit. D. anzutreffen. Ao. 1705 waren die übrigen Raths-Glieder: Herr Melchior Joseph Kretschmer, Hr. George Frantz Drescher von Cadan, Hr. Frantz Joseph von Ehrenschild, Notarius, Hr. Christian Kretschmer, Gerichts-Vogt.

107 35. Melchior Joseph Kretschmer ist Ao. 1661 den 28. Sept. aus der uhralten Kretschmerischen Familie entsprossen. War ein Vornehmer JCTUS wurde Ao. 1691 Notarius, An. 1695 Senator und An. 1708 Bürgermeister. Als Ao. 1709 durch die allerhöchste Kayser- und Königl. Gnade Josephi I. glorwürdigster Gedächtnis, den Platz zur neuen Evangel. Gnaden-Kirche vor dem Schilder-Thore von den hohen Herren Commissarien abgestecket wurde, hatte dieser Hr. Bürgermeister Kretschmer die Regierung, in deßen Hause am Ringe Sie abtraten, von der aus sie sich auch dahin auf das solenneste begaben. Starb An. 1712 1. Novbr., seines Alters 51 Jahr 1 Mon. 5 Tage. Sein ältester Hr. Sohn, Hr. Johann Joseph Kretschmer, bekleidete die Rentschreiber-Stelle allhier, † 1722, 6. Mart., der jüngste Hr. Sohn, war ein verständiger JCTUS und Secretarius des Löbl. Stiffts Marienthal, und 1727 im May, Gerichts-Vogt, aber beyde nicht lange indem sie durch den Tod frühzeitig hingerückt wurden. Wir bemercken annoch unsers Hrn. Bürgermeisters lateinische Leichen-Schrift an der Pfarr-Kirche:

D. O. M.

et

Piæ Memoriae

DN. MELCHJORJS JOSEPHJ KRETSCHMERJ, JCTi

Hujusquen patriæ urbis Cervimontanæ

108

Consullis Emeriti
Qvi
immundum hunc mundum
ingessus
Ao. M. DC LXI, die XXVIII. Septembr.
egressus
Ao. MDCC XII die 1. Novembr.
Anno implevit multæ non longevæ
Vitam egit
DEO
vero orthodoxæ religionis cultu,
Patriæ
Consilio et indefesso labore,
Proximo
vero et sociali amore,
sibi
vita honesta
In de Deum
ut gaudia cum Sanctis teneat æterne
venerabundus, viator, pie precare,
Viduæ et liberorum officiosus in peum parentem
dolor et Amor
in hoc saxo
Monumentum posuerunt.

109

Die übrigen Raths-Glieder Ao. 1709 waren: Hr. George Frantz Drescher von Cadan, Hr. Christian Kretschmer, Hr. George Wilhelm Emrich, Hr. Gottfried George von Ehrenschild, Notarius, Hr. Caspar Drescher von Cadan, Gerichts-Vogt.

36. George Frantz Drescher von Cadan, wurde Ao. 1687 Gerichts-Vogt, An. 1695 Notarius, worauf er in eine Streitigkeit verwickelt wurde, die am 10. Nov. des 1701sten Jahres vor dem Königl. Ambt beygelegt wurde. Welchennach und weil die Herren Deputierten, Hr. Bürgermeister Kretschmer und Hr. Walter, eher nicht, als den 30. Dec. von Jauer wieder zurück kamen, die Raths-Wahl am Heil. Neu-Jahrs-Tage nicht fortgehen kunte, welches seit Ao. 1645 und also an die 56 Jahr nicht geschehen war. Wurde An. 1706 Senator und An. 1712 Bürgermeister und Königl. Hoff-Richter. War ein verständiger JCTUS; gestalt dessen Consilia dem Gemeinen Besten oftmahls wohl zu statten kommen. Er starb An. 1722 den 15. Dec. im 68 Jahr seines Alters. Deßen ältester Hr. Sohn ist Tit. plen Hr. Frantz Joseph Drescher von Cadan, ein wohl meritirter Rathsherr in Striegau; Hr. Caspar Drescher von Cadan, war Gerichts-Vogt allhier und Hr.

- 110 37. Hr. Christian Kretschmer, allh. geb. An. 1671, 21. Oct. Patre Balthasare Thoma Kretschmero, Vornehmen Medic. Doctore und Hochverdientem Bürgermeister allhier, wurde An. 1695 Gerichts-Vogt, An. 1709 Senator, und An. 1713 Bürgermeister u. Königl. Hofe-Richter, welcher nicht nur in die Löbl. Väterl. Fußstapffen rühmlich tritt, sondern auch das Regiment und sämtlichen Consilia zum grösten Flore unser Werthen Stadt mit allgemeiner Approbation führet. † 1738, 29. Nov. früh ½ 1 Uhr, alt 67 J. 5. W. 23 T. Die übrigen Raths-Glieder An. 1713 waren: Hr. George Wilhelm Emrich Erb-Vogt, Hr. Gottfried George von Ehrenschild, Hr. Carl Joseph Hübner, Hr. Anton Leopold Rüffer Notarius. Pfingstschüßen, Doch wir müssen nunmehr auch einmahl einer besondern Begebenheit erwehnen. Es sind bereits 45 Jahr verfloßen, daß ein hiesiger Bürgermeister bey dem ordinairn Pfingstschüssen König worden; diese Glücke traff Ao. 1676 den damahligen Hrn. Bürgermeister von Ehrenschild, welches man seit dem nicht erlebt hat. Gleiches
- 111 Glücke traff An. 1722 unsern Hr. Bürgermeister Kretschmer, und da war die Freude nicht nur bey einer Löblichen Schützen-Brüderschafft, sondern auch bey der gantzen Stadt so allgemeine und ausnehmend groß, daß Jhn Jederman mit Glückwünsungen begleitete Insonderheit brachte solches eine sämmtliche Gesellschaft der Schützen-Könige auf, daß sie an dem gewöhnlichen Königs-Essen Ao. 1722 Jhn mit diesem Wunsche beehrten.

Du theures Haupt der Stadt, hier reicht
der Königs-Orden
In welchem Du nunmehr das höchste Mit-
Glie d worden,
Ein Denckmahl seiner Treu. Nimm sol-
ches güthigst an
Und bleib uns insgesamt mit Liebe
zugethan,
Der Himmel lasse dich an Glücke mehr
genüssen
Als unsre Bruderschaft an Kugeln
wird verschissen.

Die unterschriebenen Nahmen der damahls noch lebenden Schützen-Könige waren:

112

Herr	Herr
1. Philipp Tanner	12. Melchior Enge
2. Gottfried Ansorge	13. Lorentz Kriegel
3. Mattheus Mentze	14. Gottfried Landgraff
4. Jacob Jennrich	15. Jeremias Richter
5. George Hensel	16. Johann Hilscher
6. Johann Gottfried Höffchen	17. Gottfried Emrich

7. Christian Seidel	18. Pancartz Ermrich
8. George Friede	19. Christian Ermrich
9. Joh. Christoph Friedrich	20. Friedrich König
10. Elias Wentzel	21. Christian Möller
11. Joh. George Wentzel	22. Siegemund Hancke

Eine sämmtliche Kauffmans-Societät überreichte nachgesetztes Crono-
distichon:

VIVAT KRETSCHMERVS, PATRIÆ DECVS
ET REGAT ÆTHERA
IVSTVS ETACCEPVS, DIGNAQVE MA-
GNA POTEST.

Die Hirschbergische löbliche Buchdruckerey wolte bey der allgemei-
nen Freude auch ihre Schuldigkeit nicht vergessen sondern durch ein
kleines Gedächtnuß zu fernem Schutz und wohlwollen sich gehorsamst
empfehlen:

113 Herr Consul Kretschmer wird von iedermann geehrt
Und auch zugleich geliebt: Dieweil er alle hört,
Und die Gerechtigkeit in seinem Amt betrachtet,
Das böse Wesen straff, die Frommen aber liebt,
Und niemand wieder Recht und Billigkeit betrübt.
Drum wird der theuer Mann von allen hochgeachtet.
Er ist nicht nur gerecht, Er ist auch wohlgeneigt,
Ein Herr, der sich voraus den Armen gützig zeigt,
Dem ihre Bitte und Noth gar nah zu Hertzen treten.
Drum liebt das gantze Volck von Stadt und Nachbarschafft
Dem Hochverdienten Mann. Sie wünschen lange Krafft
Und pflegen Tag für Tag für Jhn mit Ernst zubethen.
Gott, dir sey Danck und Ruhm, daß unser Kretschmer lebt
Der dieser werthen Stadt zu nützen treulich strebt,
Und den man dieser Zeit als unsern König grüset.
Gottlob! daß Er gesund, daß Er in Ehren steht,
Und daß man seinen Ruhm iemehr und mehr erhöht.
Hilff Gott, daß man den Herrn noch lange nicht vermisset.
Glück zu dem Könige! So ruffen wir erfreut.
HERR, gieb dem Ober-Haupt, was seinen Muth verneut,
Und laß sein Königs-Mahl die Brüderschafft vergnügen.
Laß Jhn und sein Gemahl gesund gesegnet blühen.
Behütt uns, daß wir nicht mit Jhm zu Grabe ziehn:
Denn seines gleichen wird man leicht nicht wieder kriegen.
114 Vieler andern zum Theil schöner Einfälle zu geschweigen. Wie denn
hierauf An. 1732 der Hr. Schützen-Hauptmann, Hr. Rathmann Hübner
eben dieser Ehre genoß, und als er Ao. 1733 an dem gewöhlichen

Pfings-Süssen,³⁴ als Schützen-König solenniter hinausgeführt wurde, führten mit gütigster Erlaubniß E. Hoch-Edl. Gestrengen und Hoch-Weisen Magistrats in einer angestellten Præsentation, die Löbl. Brüderschafften der Fleischer, Schuster und Becker auf: Die Glückseligkeit einer Stadt, welche noch bey Friedens-Zeiten an den Krieg gedencket. 1.) Erschien Mercurius in gewöhnlicher Kleidung, welcher voran lieff und gleichsam das rare Exempel, daß ein Hoch-meritirter Schützen-Hauptmann und Vornehmer des Raths der Stadt Hirschberg, auch zugleich Schützen-König sey, verkündigte. Er trug am lincken Arme einen kleinen Schild, auf welchem mit güldenen Buchstaben zu lesen, was über dem Weltberühmten Arsenale zu Venedig geschrieben stehet: Felix est Civitas, qvæ tempore Pacis de Bello cogitat.

Beglückt ist eine Stadt, wo Fried und Ruh
zu spüren,

Und wo man gleichwohl auch die Waffen ler-
net führen.

2.) Fama, weiß geflügelt, mit der Drommete in der rechten Hand, in der lincken aber mit einem Zettel, gleich einem Zeitungs-Blatte, mit den Worten: Relata refero: Ich erzehle, was mit erzehlet worden. Welche halb roth und halb schwartz geschrieben, weil bald gute, bald bekümmerte Zeitungen einlauffen. Neben ihr gehen: 3.) Prudentia, oder die kluge Vorsicht, mit zwey Angesichtern, weil sie aufs Vergangene und Zukünfftige sahe, mit einem Krantze, Spiegel und Perspective, durch welches sie bisweilen sahe und wovon geschrieben stund: Prospicit. Sie siehet voraus. Anzudeuten, die kluge Vorsicht, da man auf allerley Fälle sich gefasst halte, mache eine Stadt beglückt, und lasse man sich die Nachrichten zur Warnung dienen. Hierauf kam 4.) Hercules und 5.) Achilles, der gröste Held Griechenlands. Jener gieng in seiner Löwen-Haut und hebt nebst der Keule in der Rechten auch in der Lincken eine Gaditanische Säule, Constantiam oder die nöthige Beständigkeit, zu Ausführung einer Sache anzudeuten; dieser aber mit Pantzer, Helme, Schwerdt und Lantze ausstaffieret, zielete auf Fortitudinem oder die Tapfferkeit, wie die zu seiner Zeit auch nöthig: Womit man zugleich auf Jhro ietzt Glorwürdigst-regierenden Käyserl. Maj. Symbolum sahe: Constantia et Fortitudine! Weil durch beydes, der Friede und das Wohl der Polcey erlanget und erhalten wird. Dann folgete: 6.) Germania oder das Heil.-Römische Reich deutscher Nation, als eine Königin mit einem geschlossenen Chrönchin, doppelten Adler auf der Brust und Scepter in der Hand. Jhr Schweiff aber wurde von einem kleinen Indianer nach getragen. Zur Seiten ging ihr nach 7.) Ein Mohr und hielt einen Sonnenschirm über sie. Hinten nach aber folgten ihr 8.) Ein Türcke und 9.) Ein Chinese, in ihren Kleidungen zur Deutung, daß unter Jhro Käyserl. Ma-

³⁴ Pfingstschießen

jestät Glorreichen Regierung Deutschland an Glückseeligkeit, durch beständige Sorge vor den Frieden und tapffere Kriegs-Entschlüssen allen andern Nationen der Welt weit vorgehe. 10.) Hirschberg kam hierauf in specie, als eine wohlgeschmückte Weibes-Person, mit einer Corona Civica auf dem Haupte, auf der Brust das Stadt-Wappen und in der rechten Hand ein blanckes Stilet mit einem grünen Zweige umwunden, mit der Lincken aber hielt sie sich an 11.) Arachnen, welche nach Plinii Vorgeben, die erste Erfinderin des Flachses, Garnes und der Leinwand gewesen, daher diese auch etwas Garn und einen Weber-Spul in der Hand trug.

- 116 Solches erklärete die Glückseligkeit der Stadt Hirschberg, wie sie unter Jhro Käyserl. Majestät Schutze und Scepter ihre Waffen-Übung in grünen Frieden vornehmen und in der Arachnischen oder weissen Handlung gröstentheils ihr Aufnehmen und erwünschtes Fortkommen finden können. Vor und hinter ihr zu beyden Seiten, gingen vier weiß gekleidete Knaben mit grünen Kränzchen, das blühende Wohl der Kinder dieser Stadt abzuschildern, wie sie bey so guten Verfassungen in allerley bey Krieg und Friedens-Zeiten nützlichen Künsten und Wissenschaften unterrichtet würden, und aufwachsen könnten. Sie trugen alle vor sich kleine Schilde. In den Zwey ersten stund zum Dancke und Lobe Gottes für die Güttigkeiten und als ein Denckmal der Jahr-Zahle von Christi Geburth 1733 geschrieben: Im ersten Schilde.

GLORIA SITIN EXCELSIS DEO:

Im andern Schilde:

ET IN TERRIS PAX HOMINIBVS

- 118 In den Zwey Letzten aber waren zwey Verse aus dem Prudentio, zum Lobe des Friedens gegen dem Kriege zu finden, in welchem auch die andere Jahr-Zahle, vor Erschaffung der Welt (welches damahls gemeiner Rechnung nach das 5682 Jahr) auf dieses Jahr enthalten war:

PAX PLENVM VIRTVTIS OPVS PAX
SVMMA LABORVM,
PAX BELLI EXACTI PAETIVM EST
NEC PLENA PERICLI.

Diesen folgten 12.) Ceres, die Erfinderin des Getreides und Ackerbaues, in leichter Kleidung, mit einem Victualien Korbe und Rahm, weil zum Wohlseyn einer Stadt zu allen Zeiten die Anschaffung des Proviants gehören. Und 13.) Vulcanus, in seinem blauen Hutte, mit einem Gewehr an der Seite und einem Pflugsschare, nebst einem Messer und Meissel in der Hand, als wolte er, wenn die Waffen nicht von nöthen, allerley in Friedens-Zeiten nützliche Werckzeuge verfertigen, weil zu einer wohl regulirten Stadt auch noch sonst allerley Handwercke gehören. 14.) Numa Pompilius, der alte Römische Gesetz-Geber, König und Richter, mit Schwerdt und Wage, als Zeichen der Richterlichen Gerechtigkeit,

119 und 15.) Æsculapius, der alte Arzt, mit einer Schlange und etwas Kräutern in der Hand, damit anzuzeigen, weil beyderley heute zum Leiblichen Wohl einer Stadt nicht weinger von nöthen sind. Endlich 16.) Mars, der Kriegs-Gott, in gewöhnlichem Harnische, hatte in der Rechten eine bluthige Peitsche, in der Lincken aber einen Schild, folgte zuletzt, weil man nicht eher zu den Waffen greiffen soll, als denn kein friedliches Mittel mehr helffen will. Daher stund auch das, was an dem Zeug-Hause zu Augspurg zu lesen, in seinem Schilde: Ultimum Remedium, Oder:

Wenn nichts meher helffen will von Fried
und guten Worten,
So treibt man mit Gewalt den Feind
von Thor und Pforten.

Nach diesen kamen dreÿZehen Weißgekleidete mit grünen Kränzen und blancken Degen, iedoch mit Citronen besteckt, als wären sie beyde zum Krieg und Frieden geneiget. Den Beschluß machten zwölf Grenadier. Worrauf denn der völlige Troupp folgte von dreÿssig Mann, mit zweÿ Fahn-Spielen und zweÿ Läufern.

120 Zu gleicher Zeit schilderte in einer schönen Präsentation mit Consens E. Hoch-Edlen Gestrengen und Hochweisen Magistrats ein sämtliches Mittel derer Schneider allhier das beglückte Hirschberg ab. 1.) den Anfang der Vorstellung machte ein Herold mit einem Caduceo oder Herolds-Stabe in der rechten Hand, welcher gleichsam den Haupt-Inhalt der gantzen Präsentation bekannt machte; darum führte er in der Lincken einen Zettul, auf welchem mit grossen Buchstaben die Worte zu lesen: Hirschberga felix, das beglückte Hirschberg. Nach demselben folgte 2.) Religio oder die Andacht, in Gestalt eines sittsam gekleideten Frauenzimmers, welche in der rechten Hand ein offenes Buch hielt. Diese wies zu allerförderst auf denjenigen, von welchem alle Glückseligkeit unsrs Ortes, einzig und allein herühret dessentwegen trug sie in der lincken Hand einen Schild, worauf die Stadt Hirschberg entworffen ist, auf welche ein Auge aus dem Volcke herab siehet, das Auge der Göttlichen Vorsorge dadurch anzuzeigen und zwar mit dieser Überschrift: Hoc solo favente:

121 Nur bloß durch diesen Gnaden-Schein
kann unser Hirschberg glücklich seÿn.

Hierauf erschien: 3.) Austria oder Oesterreich, in Gestalt einer Printzessin mit einer Käyserlichen Crone auf dem Haupte, mit einem Scepter in der rechten Hand. Diese stellte Hirschbergs erste Glückseligkeit vor, welche sie nemlich in der höchst-erwünschten und glückseligen Regierung ihres Großmächtigsten CAROLJ besitzt. Darum führte dieselbe in der Lincken einen Schild, auf welchem der doppelte Käyserliche Adler abgebildet war, welcher auf einer Seite ein Schwerdt, auf der an-

dem aber den Reichs-Apfffel hielt, worüber diese Worte stunden: Signum vere auspicatissimum!

Schluß, Heyden, wie ihr wollt, vor Vögeln
euer Glücke;
Der Adler unsers CARLS giebt uns die besten Blicke.

122 Sie wurde begleitet zur Rechten von der Gerechtigkeit; zur Lincken aber von der Liebe, weil diese beyde Haupt-Eigenschafften eines guten Regenten dem Hause Oesterreich iederzeit gantz besonders eigen gewesen und in unserm Glorwürdigen CAROLO miteinander in höchsten Grade anzutreffen sind. Die Gerechtigkeit hielt in der rechten Hand ein Schwerdt, in der Lincken eine Waage; die Liebe aber trug in der Rechten ein brennendes Hertze und in der Lincken führte sie ein weiß gekleidetes Kind: Wodurch die Art und Beschaffenheit dieser Tugenden ausgedrucket wurde. Zwey Schweitzer gingen als Bediente hinter der Austria her. Nach derselben kam: 4.) Ein Ritter mit einem vergoldeten Harnisch und Helme, welcher in der Rechten einen blancken Degen und in der Lincken auf einem Schilde das Hoch-Reichs-Gräfliche Schafgotschische Wapen führte über welchem die Worte stunden: Prudenter et feliciter:

Der Theure Schafgotsch sorgt vor Schlesiens
Gedeÿen

Mit Weißheit und Verstand; so kann sich Hirschberg freuen.

123 Wie nun ein ieder leichte sahe, daß hierdurch die andere Glückseligkeit unsers Orts angezeigt wurde; Also wurde der Inhalt gedachter Überschrift noch mehr erläutert durch die Begleiterin dieses Ritters. Solche war Prudentia oder die Klugheit, welche ihm zur Seite ging. Dieselbe wurde vorgestellt unter der Person eines mit einem Lorbeer-Crantze gezierten Frauenzimmers, welche in einer Hand ein Perspectiv, in der andern aber einen Spiegel hatte, anzuzeigen, daß sie alle Umstände derer Sachen in genaue Betrachtunge zöge, und so dann erst einen wohlüberlegten Schluß abfasse. Hinter dem Ritter gingen zwey Bediente, als Heyducken gekleidet. So dann folgte auch die Abschilderung der dritten Glückseligkeit hiesiger Stadt, welche in der Wachsamkeit eines sämmlichen Hoch-Edlen Rath-Collegij bestehet. Darum präsentirte sich 5.) Vigilantia oder die Wachsamkeit, in Gestalt eines muntern Fruenzimmers, welche in der Rechten eine Schlage-Uhr trug, darüber ein Hahn mit ausgebreiteten Flügeln zu sehen war, in der Lincken aber einen Schild, und auf demselben das Hirschbergische Rath-Hauß führte, über welchem die Worte stunden: Salutare Patrum Conscriptorum Excubiæ:

Hier wird mit Müh und Fleiß bedacht,
Was dich, O! Hirschberg, glücklich macht.

124 Hinter der Wachsamkeit ging ein Bedienter in seiner besondern Livrée. Und hierauf wurden auch die übrigen Stücke vorstellig gemacht, um welcher willen Hirschberg noch ferner als glücklich zu achten ist: denn da erschien nunmehr: 6.) Hygiea und Pax, oder die Gesundheit und der Friede, als welche der Höchste beyderseits unserm Orte sehr lange verliehen und hierdurch denselbigen um so viel desto glückseliger gemacht hatte. Hygiea präsentirte sich als eine Jungfrau in einem grünen Crantze, die grünenden Lebens-Kräfte derer Menschen anzuzeigen. Sie führte in der Rechten einen Stab, drauf sie sich steiffte, weil die Menschen, wenn sie gesund sind, fester stehen und munter fortgehen; In der Lincken aber eine Schlange, weil die Menschen bey gesunden Tagen sich gleichsam immer verjungen, wie eine Schlange, wenn sie die Haut abstreiffet, Pax aber, oder der Friede war gleichfals als eine Liebliche Jungfrau gekleidet mit einem Blumen Crantze auf dem Haupthe, in der rechten einen Oel-Zweig, in der Lincken aber ein Cornu Copiæ oder Fülle-Horn haltende, weil zur Friedenszeit Glück und Wohlstand in reichem Maasse zu grünen und zu blühen pflaget. Hinter diesen beyden gingen vier weiß gekleidete und mit grünen Cräntzen, auch allerhand Bändern geschmückte Kinder, welche einander bey den Händen führten und mit Hüpfen und Spielen gleichsam ihre Freude über den gesunden und friedlichen Zustand dieses Orts zuerkennen gaben. Weil aber auch die Wissenschaften und Commerciën ein nicht geringer Theil der Glückseligkeit desselben ist, so kamen nunmehr 7.) Minerva und Mercurius. Jene wurde vor die Göttin der Weißheit und Wissenschaften, ingleichen der gesammten freyen Künste, des Würckens, des Spinners, des Nehens, des Walckens und Färbens, der Bau-Kunst, der Artzneykunst, der Bildhauer-Kunst, der Poesie etc. gehalten; dieser aber, der Mercurius wurde als der Gott der Kauffmannschafft angesehen. Minerva erschien als eine ansehnliche, aber darbey Martialische Jungfrau, auf dem Haupte einen Helm mit einer rothen Feder, am Leibe ein Brust-Stücke, in der rechten einen langen Spieß, und in der Lincken einen Schild, worauf der Medusa Kopff gemahlet war, tragende. Mercurius aber wurde vorgestellt, als eine junge Manns-Person, so auf dem Hutte und an den Füßen kleine Flügel, auf dem Rücken einen kleinen Mantel, in der rechten Hand einen Geldbeutel, und in der lincken einen Stab mit Schlangen umgeben führte. Hinter diesen gingen einige Nationen, zu denen unter andern die Waaren unserer allhiesigen Herren Kauffleute transportiret werden, als ein Holländer und Engelländer, ein Spanier und Portugiese, ein Türcke und Chinese. Endlich präsentirte sich 8.) Ceres und Pomona, deren jene vor die Göttin der Feldfrüchte, diese aber vor die Göttin der Gärten von denen Heyden gehalten wurde; Und wurde also hirdurch angezeigt, daß unser Ort auch an allerhand herrlichen Feld und Garten-Früchten keinen Mangel habe, und daher auch noch um deswillen glücklich zu nennen sey. Ceres ging in Gestalt einer Ehrbaren Frauen, die sich etwas aufge-

125

gürtet, und Kleid und Schuhe auf eine etwas Bäurische Art, auch einen Crantz von Korn-Aehren auf dem Haupte hatte. Dabey führte sie in der Rechten eine Haue u. an dem Arme einen Korb mit Saamen, in der Lincken aber eine Sichel und einen Stab, das Geträyde damit auszuschlagen.

126 Pomona aber ging in grünem Habit, mit einem Blumen-Crantze, und trug in der Rechten einen Zweig von einem Orange-Baume, an welchem Früchte befindlich, in der Lincken aber einen Korb mit Blumen und Früchten angefüllt. Hinter Beyden ging ein Bauer, mit einem Flegel und ein Gärtner-Pursche mit einem Grabe-Scheite. Und so denn folgte 9.) der völlige Troupp mit ihren Ober- und Unter-Officires und vier Läufern, deren zwey vor den Herrn König, und die andern zwey vor den Herrn Hauptmann destiniret waren.

Als An. 1734. den 22. Juni, der Hr. Rathmann Ruffer bey dem gewöhnlichen Pfingst-Schüssen das Königs-Kränzgen erhielt, gratulirte dazu ein UNTER DER SchütZEn BrüdErsCHafft GehOrsamBst dienstschuLLdIGstEr Diener. Wir wollen daraus Anfang und Ende hieher setzen in den Anfang wegen desartigen Ausdruckes:

i.c. Gottlieb Siegert, Buchhändler in Hirschberg der Autor dieses Gedichtes von David Stoppe daher er so auch seinen Parnaß im Sattler p. 48 seq. einverleiben laßen.

Der König kommt. Fein auf die Seite!
 Macht Platz, ihr wunderhafftgen Leute!
 Weicht, weicht! der König kommt heran.
 Das hieß, Gesagt und nicht gethan.
 Die Strassen wimmelten voll Köpffe
 Ein jeder ging dem andern vor,
 So daß Sempvon dreÿ seidne Knöpffe
 Von seinem Camisol verlohr
 Ha! sprach er, last die Mutter schelten!
 Ein König muß wohl mehr als Rock und Knöpffe gelten
 Ein ander läst sich halb erdrücken,
 Damit er Dich nur mög erblicken,
 Er fühlt den Schmerz und schreÿt doch nicht,
 Aus Furcht, des Königs Angesicht
 127 In dem Gedränge zu verliehren
 Er hört, er sieht mit froher Brust
 Die Mannschafft vor Dir her marchiren
 Bald sieht er aller Bürger Lust
 In Dir, mein Ruffer! Drauff erscheinen,
 Und fängt aus Liebe gar vor Freuden an zu weinen.
 Das Echo giebt den Schall der Lieder
 den Ohren mehr als doppelt wieder,

der ehemdem Herr Hübner galt.
Feld, Thäler, Klippen, Berg und Wald
Erfüllt das prächtige Geschütze etc.

Das Ende aber wegen einer sonderbahren Geschichte:

An statt der Steuern und der Gaben
Sollst Du die treuen Wünsche haben
die unsrer Brürger Redligkeit
dir heute mit Vergnügen weÿht.
Es lebe unser König Ruffer
Bis Franckreich ewig Frieden hegt,
Bis unser Babir Mast und Schiffer,
Auff dem erhöhten Strome trägt!
Du triffst das Ziel nach Wunsch und Hoffen.
Vielleicht hat auch Eugen den Berwick gut getroffen.

Das war richtig eingetroffen; denn an eben diesen 22. Junii Abends erhielten wir die Nachricht, daß der Marschall de Berwick bey Phillipsburg in Trenchéen am 12. Jun. zwischen 10. u. 11 Uhr wäre erschossen worden, vid. Archiv de Ao. 1734 p. 736 dessen Leben u. Thaten aber ibid. p. 91- 47.

38. Hr. George Wilhelm Emrich, geb. in Schweidnitz Patre Johanne Emrico, der ein Vornehmer JCTUS und Bürgermeister daselbst gewesen, und die Zeit seiner Wahlfarth auf etliche und 80 Jahr (ingleichen Deputatus ad coventur Publ. Sit. ingleichen des Manngerichtes der Fürstethümer Schw. und Jauer Aessor) gebracht hat, Unser Hr. Bürgermeister fand sein Employ anfangs in Schweidnitz, woselbst er erst Ambts advocat und von 1701 – 1703 Landvogt gewesen, kam hernach hieher nach Hirschberg u. verwaltete durch 5 Jahr das Notariat. An. 1709 gelangte Er zur ansehnlichen Senator-Stelle, die Er 14 Jahr bekleidet und An. 1723 das erstemahl Bürgermeister wurde. Im Jahr 1742 ward Er bey der damaligen Rathsveränderung von der Königl. Kammer zu Glogau durch den deswegen hieher abgefertigten Kriegs- u. Domainen Rath Bugens in Gnaden seines Amts entlassen et cum honore et Salario gratuito á 100 rthl. jährlich pro Emerito erkläret. In diesem 1723-sten Jahre waren die übrigen Raths-Glieder: Hr. George von Ehrenschild, Erb-Vogt, Hr. Carl Joseph Hübner, Hr. Anton Leopold Ruffer, Hr. D. Augustinus Joseph Wendler, und Hr. Philipp Tanner Notarius, nach dessen Tode, der An. 1735 den 24. May erfolgte, Hr. Gottfried von Ehrenschild. Es ist oben bey Erwèhung Hr. M. Pancratii Kretschmers Consul, eines Carminis erwehnt worden, welches Hr. Theodorus Krause, der beyden Fürstenthümer Schweidnitz u. Jauer Advocatus Jura gemacht und den Titul führet: Als Hr. Emrich Bürgermeister in dem werthen Hirschber ward, hat ein Freund auch seine Freude, dort aus Schweidnitz

offenbahrt. Wir bitten um Erlaubniß unsere Bürgermeister Historie damit zubeschlüssen:

Hoch-Edler

Wie so schön reimt sich Beruff und Zeit!

Jhm wird zum Neuen Jahr ein neues Ampt gegeben
Sein Hirschberg, dem er längst sein gantzes Hertz geweyht,
Wünscht zu der neuen Last Jhm auch ein neues Leben
129 Es kennet dieser Ort schon längst seine Treu,
und stimmt mit Freuden nun dem Schluß der Väter bey,
der durch des Käysers Wort auch seine Krafft bekommen,
So wird Er, als Jhr Haupt mit Freuden angenommen.

Es ist doch überall der Tugend Vaterland,
Auch in der Frembde muß ihr Wohlerghen blühen.
So muste Schweidnitz Jhn vor Hirschberg aufferziehen,
Und da ward seine Treu nach Würden auch erkannt.
Der Himmel ist wohl recht sein Leit-Stern hier gewesen,
doch diese Gegend kann Jm auch nicht fremde seyn.
Man schreibet ietzund bey deinen Vätern ein,
Die Jhm vorlängsten schon mit Bluth verwandt gewesen.³⁵

Die Berge schallen auch von deren Lob und Ruhm,
Die hier im Regiment aus seiner Freundschaft stunden,
So hat Er höchst-beglückt auch ihre Stapffen funden,
So ehrt die neue Zeit in Jhm das Alterthum.
Es prangt ein alter Stamm mit einem neuen Zweige,
Es steigt aus Jhrer Grufft ein neues Licht herfür,
Und das bewähret nun ein altes Sprichwort hier,
daß Witz und Tapfferkeit nur seines gleichen Zeuge.³⁶

130 Ein süsser Feigen-Baum trägt keine Schleen nicht;
Man kann nicht Herlinge von guten Reben lesen;
Der Adler muste wohl ein Wunder seyn gewesen,
Der Tauben ausgeheckt; Aus Demant-Gräben bricht
Kein schlechter Kieselstein. Ein rühmliches Geschlechte
Pflantz Muth und Bluth zugleich in seinen Kindern fort.
Und ob die Wurtzel gleich durch Zeit und Grauß verdorrt,
doch bringt ein edler Zweig den alten Flor zurechte.

Es redet Schlesien und Lausitz ja davon,
Wie hochberühmt vor dem die Emriche gewesen.

³⁵ Des neuen Herrn Bürger-Meisters Freundschaft blühete hier schon in denen Tilischen und Kretschmarischen Consularen – Familien.

³⁶ deswegen Horatius bereits zu seiner Zeit gesungen:

Fottes creantur fortibius: Et bonis
Est in Juvencis, est in eqvis Patrum
Virtus, nec imbellem feroces
Progenerant aqvilæ columbam.

- Man kann in Görlitz noch mit großen Ruhme lesen,
 Was sie daselbst gestiftt.³⁷ Es folget als ein Lohn
 der Ruhm der Tugend nach ; so zeigen Schild und Waffen,
 die von des Käysers-Hand Sein Stamm zum Kleinod führet,³⁸
 131 daß die vor Jhm gelebt, Ampt und Verdienst geziert
 Und auf der Ehren-Bahn in Rosen nicht geschaffen.
 132 Der Weisen klugen Mund hat wohl Syrenens Art.³⁹
 Die zwar das Hertz bewegt, doch aber nicht verführet.
 Es haben Emriche so Stadt als Land regiret,
 Bey denen Rath und That mit Nachdruck funden ward.
 Was an der Neiße dort vor Ehren-Säulen stehen,⁴⁰
 Was man in Bautzen noch in Stein gehauen lieset,⁴¹
 Und was noch andernorts vor Ruhm zu lesen ist,
 Will ich vor dieses mahl mit Schweigen übergehen.⁴²

³⁷ Unter die Görlitzischen Memorabilia ist billig das heil. Grab zurechnen, dessen Stifter und Erbauer George Emrich, Ritter besagten Grabs, gewesen, wie davon Bartholomæi Andreadis Cenotaphiam Christi und die in deutscher Sprache zu Bautzen An. 1721 in Fol. edirte Beschreibung mit mehrern Umständen können nachgesehen werden.

³⁸ Diese ist ein Schild, am Grunde desselbigen der dritte Theil der Höhe Schachtweise in 21 Felder getheilet, deren das hinter-oberste schwarz, das andere gelb oder Goldfarben und also durchaus von gemeldten Farben gegen einander abgewechselt. Der übrige Theil des Schildes ist schwarz; darinnen eine Syrene für sich ihrer natürlichen Gestalt, mit beyderseits von ihr ausgestreckten Armen, aufgethanen Händen, gelben langen ausgebreiteten fliegenden Haaren und hinten über sich gekrümmeten Fisch-Schwantze. Auf dem Schilde ein Adelicher offener Turniers-Helm, mit schwarz und gelber oder Goldfarbener Helm-Decke, und darob mit einer goldenen Crone geziert: Auf derselben Zwey Adlers-Flug, ihre Sachsen einwärts kehrende, und ieder über Zwerckweise in zwey gleiche Theile abgetheilet: der hintere, untere und fördere oben gelbe oder Goldfarben, der fordere, untere und hindere aber schwarz, zwischen diesen Adlers-Flug erscheinend eine Syren, allermassen mit Farben gestalt und geschickt, wie die im Schilde mit Farben. Solches Wappen aber haben von Käyser Ferdinando, glorwürdigsten Andenckens: Johannes und Urban die Emriche beyde Erbsassen in der Lausitz Ao. 1559 den 26 May in Augspurg erhalten und hat der ehmahliche Rector Gymnasii Gorlicensis, Petrus Vincenmtius folgendes Epigramm auf solches verfertiget:

Ardua qvi fortes, virtute pericula vincunt,
 SYRINUM atquen Ithaci ceu Ducis Acta monent.
 Horum fama volat PASSJS SVPCA ÆTHIRA PENNJ
 AVREAQVE in Summa Casside SIRTA intent.
 Hac EMJRCORUM VJRTUTJS SYMBOLA GENTJ,
 Jmperii Dominus CASSJDT ferre dedit.

³⁹ Hier wird gezielet auf die Syrene im Emrischen Wapen-Schild

⁴⁰ Die schönen Monumenta so George Emerich, Ritter, in der Creutz-Kirchen in Görlitz erhalten, kann man finden in oben angeführter Beschreibung des H. Grabes p. 19 Sq.

⁴¹ Allhier lebte Georgii Emrichs Ritters Sohn, Caspar Emerich J. U. D. als Decanus und findet man noch alldorten sein Bildniß im Chore, wo der Decanus zusitzen pfl eget; Wie denn auch in dieser Dechantey noch sein Leichenstein, mit etlichen lateinischen obwohlen übelgesetzten Versen zu sehen ist.

- 133 Zwey Flügel sind genug,⁴³ ich meyne Witz und Treu,
 Durch diese kann man sich bis an die Wolcken schwingen,
 Und einen alten Stamm stets neue Würde bringen.
 Mein Schweidnitz fällt mir selbst in dieser Meynzng beÿ,
 Und war sein Vater nicht ein Pater auch gewesen
 Von der, die mich gebahr, das Blatt war mir zu klein,
 Jch ätzte seinen Ruhm in Ertz und Marmor ein,
 Man sollte sich nicht satt an seinem Lobe lesen.⁴⁴
- 134 Allein! der theure Mann, ein Vater unser Stadt
 Wird in der Bürger Herz noch lange Zeiten leben
 Und wer ihn nur noch nennt, stets einen Seegen geben
 Gnung daß sein Hirschberg nun an Jhm erlebet hat
 Daß Kinder guter Arth von guten Eltern kommen
 Was ehemals unser Stadt Sein kluger Vater war
 Das stellet Er, als Sohn, uns auf den Bergen dar
 So hat des Vaters Ruhm, mehr zu als abgenommen
 Es nimmt auch Schweidnitz theil an Seiner Ehr
 Er fing ja beÿ uns an im Regiment zu grünen
 Er konnte hier der Stadt und ihrer Landschafft dienen
 Und ist kein Zweiffel nicht, Er hätte sich noch mehr
 Allhier verdient gemacht. Doch Hirschberg wollte zeigen
 Daß es den Emrichen von alten Zeiten hold,⁴⁵
 Und nunmehr hat es auch aus Danckbarkeit gewolt
 Daß Er im Rath-Stuhl soll zum höchsten Gipffel steigen.
 Ein Freund und Diener sieht Dein Glück mit Freuden
 Anstatt der Vater-Stadt wunscht er im tausend Seegen
 Und da der Himmel sucht, noch mehr Last aufzulegen
 So geb er auch mehr Krafft, daß Hirschberg sehen kann,
 Wie seiner Bürger Heil beÿ Emrichs Sorge blühet
- 135 Ein ides neues Jahr, Gott mehre diese Zahl!
 Verneure Deinen Glantz und zeig uns allemahl,

⁴² Statt meiner mögen die Genealogischen Tabellen reden, so von dieser Emrichischen Geschlechte in öffentlichen Duche liegen. Denen ich annoch beÿsetzen könte, Jo. et Franciscum, Phil. et Med. Doctores; Jo. Emericum, fürstl. Liegnitzischen Land-Schreiber; Paulum Emericum Stadt-Schreiber in Dreßden; Valentinum Emericum, der Churfürstl. Sächsischen Pagen Hofe-Meister und viele andere. Allein die Enge des Raumes lässet solches nicht zu; Und begnüget mir, wenn noch gemeldet, daß unser Neuer Herr Bürgermeister mit dem Gelehrten Cavallier zu Eichberg Tit. Hrn. George Wentzel von Pohl nahe verwandt; Massen beyderseits Groß-Mütter Geschwister gewesen und den letzten Evangelischen Pfarrer zu Schmiedeberg, George Wernern zum Vater haben.

⁴³ Die Deutung gehet auf die zweÿ Flügel, so die Herren Emriche auf dem Helme führen.

⁴⁴ Dieses war Herr Johann Emrich höchst-meriret gewesener Bürgermeister und königl. Mann-Rechts Assessor allhier, welcher die Zeit seiner Wallfahrt auf etliche 80 Jahr brachte.

⁴⁵ Es verwaltete bereits um die Mitten des XV. Seculi allhier, Valentinus Emericus das Consilio ruhmwürdigst und hatte den berühmten M. Pancratium Kretschmerum zum Collegen.

daß man im Sohne dort den Vater leben siehet.

Deßen einzige Fr. Tochter Frau Anna Theresia geb. Emrichin hat sich An. 1729 mit Hrn. Christian Theophilo Altenshamern einen verständigen Juris Practico und des bischöfl. Comissariats bestallten Secretario, der zuletzt die Stadt-Gerichts-Vogtey-Stelle rühmlich bekleidet, glücklich vereheliget. Welche liebeiche Verbindung iedoch nur ein Jahr dauern sollen, gestalt Er sogleich im folgenden 1730 Jahr am 22. Aug. das zeitliche mit dem Ewigen verwechseln müssen seines Alters 30 Jahr 23 Wochen und 3 Tage. Dessen schöne lateinische Grabschrift auf unserm Stadt-Kirch-Hofe an der Kirch-Mauer gegen Mittag im folgenden 4 Theile dieser Vermehrten Hirschberg. Merckwürdigkeiten soll mitgetheilet werden, davon wir aber derselben schönen und merckwürdigen Beschluß hier also ins Deutsche übersetzen:

Der Schlag wieß dich, mein Altenshamer, zu
früh und schmerzlich von der Welt!
Die Werthen Deinen wünschten die ein langes
und gesundes Leben;
Doch Gottes heiliger Entschluß will dir davor
den Himmel geben,

136 Das ist weit mehr, als was der Erdkreiß
und sein Vergnügen in sich hält;
Du hinterlässt bey unser Stadt gweiß ein gutes
Angedenken,
Du bist es werth, daß wir dein Grab mit
weissen Lilien beschencken.

Jedoch die Lilien verwelcken, dein Denck-
mahl soll nicht untergehen,
Wer als ein Freund Dein Grab beschaut, dem
Wünschen wir Glück Heil und Seegen
Wer aber als ein Feind hertritt, urtheile nicht
allzu verwegen,

Der Todte kan nicht Antwort geben; Be-
dencke, wie wilt Du bestehen?
Du stirbst gewiß und weist nicht wenn, du
weist nicht wie? Ach geh und schicke
Dich recht zu Deinem Sterben zu, daran hängt
ewig Weh und Glücke.

137 *Leerseite*

138 *Leerseite*

139 *Leerseite*

140 *Leerseite*

141

Anhang
von etlichen Beylagen

Lit. A.

E.E. Raths der stad Hirschberg
Statuta und Ordnungen.

Hirschberg hat von uhralten Zeiten her sich den Ruhm erworben, daß an guten Satzungen und Ordnungen bey ihr nie kein Mangel sey gespüret worden. Daß auch eine Stadt ohne dergleichen wohleingerichtete Policey nicht bestehen könne, ist eine ausgemachte Sache.

Non defenduntur muris nec moenibus urbes,

Si tollas leges moenia cuncta raunt.

Thurm, Wall und Mauer macht die Stadt nicht
eben feste,

Gesetze, die man giebt und hält, die thun das beste.

Der Hr. D. Carpzov beziehet sich in *Analectis Fast. Zittav. P. IV. p. 171* so wohl auf die beschriebenen Röm. Rechte, als auch auf die berühmtesten Rechts-Lehrer, daß eine iede Stadt sich gewisse Gesetze, Localische Statuta, willkührliche Ordnungen oder Satzungen so zur Adminstration des Stadt Wesens dienen und die Bürgerschaft zu deren Observanz verbinden, verfassen können. Daher man bey den Historicis und Politicis unzehliche Exempel fände, wie zu denen allerältesten Zeiten in wohlbestellte Repubiqven iedesmahl auf gute Policey-Ordnungen am meisten gesehen und z. E. wegen übermässigen Pracht in Kleidungen, Gastereyen und andern zum Wohlstande und Sparsamkeit gereichenden Dingen gewisse Gesetze gemacht worden.

142 Welches auch E.E. Rath unser lieben Stadt Hirschberg vor Alters am seinem Orthe löblich in Acht genommen. Denn als der cdamahlige Pastor allhier, Hr. Balthasar Tilesius und dessen Diaconus Hr. Matthias Kloesel allerhand Verordnungen, die sich im gemeinen Wesen eingeschlichen hatten, warnahmen, thaten sie deswegen, nach Erforderung ihres Amts gebührende schriftliche Vorstellung, die nicht ohne Frucht gewesen. Gestalt E.E. Rath dadurch bewogen worden, der Stadt Hirschberg Ordnungen und Statuta Ao. 1572 abzufassen, die hernach Ao. 1592
143 verneuert, beschlossen und publiciret worden. Bey meiner hier nachstehenden Abschrift hat zwar keine Jahrzahl gestanden: glaube aber doch, daß es die Uhrelteste und beste seyn werde.

*

*

Nachdem einer jeden Christl. Obrigkeit aus tragendem Ampt getreue Fürsorge zu haben gebühret, wie gute Policey und Ordnung nicht allein aufgerichtet, sondern auch darüber festiglich gehalten und ihres Ampts-Verwandten und Unterthanen Aufnehmen, Gedeÿen und Wohlfahrt gesucht, Schaden und Nachtheil verhüttet werden möge; Als haben wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Hirschberg nach zeitigem vorgehaltenen Rath, Unserer Schöppen, Geschwornen und Eltesten, hernach folgende Ordnung und Statuta einträchtiglichen beschlossen und wollen die von allen und ieden unseren Bürgern und Einwohnern auch Handwerks-Gesellen und sonst allen denen, die sich bey uns allhier in dieser Stadt aufhalten in allen Puncten und Clausulen und Articuln bey Vermeidung unserer ernsten und unnachlässlichen Strafe, die wir gegen den Muthwilligen und ungehorsamen Verbrechen vorzunehmen nicht unterlassen wollen, stet, fest und unverbrüchlichen gehalten haben.

1. Gottes Lästere.

- 144 Erstlichen nachdem die Gottes-Lästereungen, so in ietzigen letzten Zeiten bey Jung und Alt sehr gemeine und im Schwange gehen in Göttl., Geistl. und Weltl. Rechten des heil. Röm. Reichs Ordnungen, so wohl der Herren, Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien einhellig beschlossen und in denen publicirten Edicten bey hohen schweren Poen und Straffen verbothen und durch solche beschwerl. Übel Gott der Allmächtige nicht allein gegen den Verbrechern; sondern auch den Obrigkeiten, die solches zu wehren schuldig seÿnd, und gedulden, zu Zorn und erschrecklicher Zeitlicher und ewiger Straffe bewegeet wird, wie denn die ernste Gerechtigkeit des Allmächtigen ewigen GOTTES um solcher Sünden willen, sich mehr denn Augenscheinlich erzeiget: Als soll ein ieder zuförderst zur Buße, Christlichem und Gottseligen Leben und Wandel, damit der grechte Zorn GOTTES und die Wohlverdienten Sünden-Straffe mit Gnaden möge abgewendet werden, vermahnet und ermahnet seÿn, sich des Fluchens, Scheltens, Gotteslästerns gäntzlich enthalten, bey Vermeidung des Gefängnisses und andern schweren Straffe.

2. Verächter der Heil. Sacramente.

- 145 Demnach auch E.E. Rath fürkommt, sambt etliche Verächter GOTTES-Worte und der Hochwürdigen Sacramente in dieser Gemeine seÿn, auch zum Theil in Ämbtern sitzen, solche, welche in viel Jahren sich zum Tische des HErrn nicht finden, dieselben will E.E. Rath, zu ernster Buße, Bekehrung und Besserung ihres ärgerlichen bösen Lebens umb ihrer selbst eigenen Seelen Heil und Seeligkeit willen treulich vermahnet haben, daß sie ja ihre Buße länger, wie leider bißanhero geschehen, nicht aufziehen, würden sie aber über Zuversicht damit verziehen, sich zum Worte GOT-

tes und Tisch des Herrn ehester Gelegenheit nicht finden, ist allbereit die Anordnung geschehen, daß die Herren Prediger und Seel-Sorger, solche Verächter und Unchristen innerhalb wenig Wochen vornehmen und mit ihnen derowegen Sprache halten sollen, wo sie alsdenn ferner in Sünden halbstarrig verharren und sich nicht besagen liessen, sollen sie als Verächter Gottes und seiner heil. Sacramente öffentlich von der Cantzel nahmhaftig abgelesen werden und nachmahls mit ihnen nicht allein nach des heil Röm. Reichs auch der Herren Fürsten und Stände Ordnung verfahren; sondern sollen auch als Unchristen von männiglich gemieden und bey dieser Christl. Gemeinde nicht ferner geduldet werden, Gottes-Lästerer und alle die leichtfertig, freventlich und bößlich schwehren und fluchen, die heiligen Gottes verunehren, alle Rotten und Secten, so das Göttl. und alleinseligmachende Wort und die heil. Sacramenta verachten, desgleichen alle Schandbare, unchristliche, ärgerliche und unzüchtige Reden und Thaten, die so sich zu den Wahrsagern und Teufels-Künstlern verfügen, Rath, Hülffe und Erfahrniß bey ihnen suchen will der E. Rath nach Größe der Übertretung und Erwegung fürgelauffener Umstände an Leib und Guth, wie in des heil. Röm. Reichs Ordnungen und der Herren Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien publicirten Beschluß begriffen, unnachlässlichen Straffen und solchen ärgerl. und sündlichen Vornehmen in Ernst zu steuern und zu wehren bedacht seyn; Wer auch obermeldter Lästerung, Ärgerniß und Unthaten hören oder in seinem Hause wißentlich gedulden, so wohl auch anders, so wieder die Statuta verbrochen, verschweigen und E.E. Rath zu gebühlicher Staffe nicht anzeigen und eröffnen würde, derselbige soll zu dem, daß er sich damit wieder seinen gethanen Eyd gegen Gott und seiner Obrigkeit schwerlichen versündigt, nach Gelegenheit der Sachen, als ein Mit-Verhänger, der in die Unthat mit bewilliget, so wohl als der Thäter unnachlässlichen gestraffet worden.

3. Sonntags-Predigt.

Die Predigt und heil. Sacramenta soll niemand vorsetzlich versäumen, darum auch diejenigen, so auffm Marckte oder an andern Plätzen, nach dem die große Glocke am Sonntage des Morgens geläutet worden, so wohl die so beym Brandtwein, oder in Schenck-Häusern befunden werden, oder vor der Stadt auffm Kirch-Hofe oder andern dergleichen Stellen unter der Predigt spazieren, mit den Hafften und Geld-Buße, nach des Raths Erkänntnis gestraffet werden sollen, und auf daß solches destomehr vermieden und abgestellt werde, so sollen die Diener auf diß alles fleißiges Aufsehen haben, die verdächtigen Häuser und Stellen besuchen, und da iemand diesem zu wieder befunden, denselben alsbald zu Hafften bringen, davon sie von ieder Person 6 wgl. haben sollen würden sie aber diß verschweigen und hierinnen nachlässig vermercket werden,

will sich der E. Rath mit gebührliehen ernster Straffe gegen ihnen wissen zuerzeigen.

4. Brandte-Wein.

Kein Brandte-Wein soll bey schwerer ernster Straffe außer dem Stadt-Keller geschencket, verkaufft oder verqvartieret werden; Wer aber darowieder handelte oder solchen anders verkauffete sollen andern zum Abscheu mit Ernst gestraffet worden, und hat allbereit E.E. Rath dem Stadt-Schencken Ordnung und Befehl gegeben, wie er sich gegen den Gästen, dißfals verhalten solle, damit keine Unordnung entstehe auch kein sonderlicher Excessus gestattet werde und vornehmlich soll am Sonntage, nach dem die große Glocke geläutet worden, derselbe alsbald aufgehoben und nach der Zeit keinem Gaste mehr verkauffet werden,
148 so soll sich auch niemand unterstehen, denselben zu brennen, es sey denn, daß er hierzu E.E. Rath's sonderl. Gunst und Bewilligung erlanget, alles bey Vermeidung E.E. Rath's unnachläßlicher Strafe.

5. Heimliche Verlobung.

Die, so sich ohne Vorwissen der Eltern oder Vormunden heimlich verloben, sollen gestrafft werden, es soll auch ihre Ehe-Beredung krafftlos und nichtig seyn.

6. Fröhkömmlinge.

Desgleichen will auch E.E. Rath diejenigen, so ihre Ehren-Zeit nicht erwarten können und durch ihr unzüchtig Wesen ihr leichtfertiges und ärgerliches Gemüth am Tag geben mit dem Thurm und einer redlichen Geld-Buße, andern zum Abscheu, mit Ernst straffen.

7. Erbschichtunge.

Nach tödtlichem Abfall des einen Ehe-Gatten soll das bleibende Theil innerhalb einem Monath oder ja ehe und zuvor es sich in eine andere Ehe begiebt in Beyseyn und Gegenwärtigkeit verordneter Wäysen-Herren oder derer dazu verordneten Persohnen, Jrrung zuverhütten, richtige Erbschüttung machen und die in das Ehrbare Stadt-Buch einverleiben lassen, Jmmaßen denn der Hr. Prediger Niemanden aufbitten soll, so nicht dessen oder auch, daß Er Bürger-Recht gewonnen und sich in eine ehrliche Zeche begeben richtige Kundschaft vorzulegen hat.
149

8. Erb-Fälle.

Mit den Erbschichtungen und Erb-Fällen soll es gehalten werden, wie es vor Alters ie und alle Wege bey dieser Stadt bräuchlichen und üblichen gewesen, nehml. wenn Mann und Weib Jahr und Tag bey einander in der Ehe gesessen, Kinder gezeiget oder nicht, so wird alle Wege nach

Absterben des Mannes das gantze Vermögen und Verlassenschaft in dreÿ Theile getheilet, die Kinder aber, wo die vorhanden, oder in Mangel derselbten, Sonderl. wo kein Testament und Aufgab ist, des Mannes nächste Freundschaft 2. Theil und die Mutter oder die Wittib nur den 3^{ten} Theil, da dann die Zweÿ Theil nach Anzahl der Kinder oder Freunde in gleiche Theile getheilet werden; desgleichen stirbt das Weib, so behält der Mann Zweÿ Theil, das dritte Theil aber giebt er seinen Kindern zu Mutter Recht, Wo aber keine Kinder vorhanden, wird solch drittes Theil unter des Weibes Freunde auf den Fall, so ietzo gemeldet, ausge-theilet, es wird aber Allezeit beÿ solchen Erbschichtungen denen Kindern so noch klein und unerzogen, aus dem gantzen Vermögen zu voraus, entweder zur Aufferziehung, zur Schulen, Handwerck oder Aussetzung nach Gestalt und Gelegenheit des Vermögens, was vermacht und verordnet; So wird dabey nicht gemeinet, daß die Eltern über Gebühr in solchen Erbschichtungen fallen beschwert werden, sondern was sie mit gutem Gewissen angeben, dabey sollen sie, wie auch beÿ der Taxa ihrer Güther /: diese Clausul ist hoc rerum statu unter Eltern nur die Optio auf ein Grund-Stück restringiret worden:/ in deren Sie dieselben an sich gebracht, ungeirret und ungehindert verbleiben und erhalten werden. So wird auch hierbey letzte Ordungen, Testamenta und ordentliche Gaben zumachen, keinem, dehme es sonsten in Rechten nicht verbothen, verschrencket und abgeschnitten. Wenn über dis Jemand ohne beständigen letzten Willen verstirbt und keine Kinder oder Descendenten hinter sich verlässet, sondern den Groß-Vater oder Groß-Mutter an einem und seine Brüder und Schwestern von voller Geburth am andern Theile: So ist beÿ dieser Stadt wie auch beÿ andern benachbarten Städten von Alters hero bräuchlichen gewesen, daß dieselbe Erbschaft beÿ den Kindern, auf welche sie erstlichen von ihren Eltern gestammet, verbleiben, und also auf des Verstorbenen vollbürtigen Geschwister und nicht deroselben Groß-Eltern :/ ausgenommen was Jhnen davon zu ihrer Legitima gebühret :/ kommen und verfället werden, dabey wir es denn auch, weil es sonderlich eine alte Gewohnheit und der gantzen Gemeine einhelliger Wille und Meynung ist, billig verbleiben lassen. Trüge sichs auch zu, daß des Kindes Erbschaft denen Eltern, es sey Vater oder Mutter, in den Schoß fiele und sich derselben eines entweder anderwärts verheÿrathete oder aus einer andern Ehe Kinder hätte, so soll auf den Fall, wenn des Verstorbenen Kinder vollbürtige Geschwister eines oder mehr hat, den Vater oder die Mutter an solches ihres Kindes heimgefallenen Erbschaft, allein den Nutz oder Usus fructum zu ihren Lebtagen

150
151 /: NB. der Usus-fructus hierinfals findet nur statt und extendiret sich auf das baare Geld; ratione der vorhandenen Kleider oder andern Mobilien, haben sie sich mit einander nach Umstandt und Copia der Sachen prportionaliter zuvernehmen:/ Das Eigenthum aber, außerhalb der Legitima, welche billig den Eltern verbleibet, des verstorbenen Kindes vollbürti-

gen Geschwister zu stehen; verließ aber das Kind keine vollbürtige sondern halbe Geschwister, so soll alsdann die Erbschaft denen Eltern eigenthümlich verbleiben; Immaßen dann auch, wo der Verstorbene keine vollbürtige, sondern allein halbe Geschwister verlässet, soll die Erbschaft halb auf die Groß-Eltern, und die andere Helffte auf das vorhandene halbe Geschwister kommen und fallen.

9. Heimliche Käuffe.

Alle heimliche Käuffe, so wohl diejenigen, so in Schenck-Häusern geschehen und sonderlich, wann von Güthern oder Häusern in oder vor der Stadt, ohne ausdrückliche Bewilligung E.E. Raths, was verpitzt, verschmälert oder verkaufft wird, gantz nichtig und krafftlos seyn und soll dißfals beydes Käuffer und Verkäuffer nach Erkänntnis des E. Raths zu billiger unnachlässlicher Strafe gezogen werden.

10. Braut-Schmuck.

152 Anlangend den Braut-Schmuck und Kleidung, darinn sie ihrem Brätigam geträuet wird, weil sich offte zuträgt, daß die Bräute zu der Zeit die Kleider borgen, und sich also in frembden Kleidern trauen lassen und nachmahls, wenn ein Fall geschicht, wegen der Braut-Kleider, so dem Brätigam neben dem Ehe-Bette billig folgen und zukommen, Stritt und Jrrungen fürfallen, als sollen hinführo allerley Unterschliß und Arglistigkeit zuverhütten, allezeit die besten Kleider, so ein Weib, ehe sie Jahr und Tag in der Ehe gesessen, hinter sich verlassen würde, sie wären gleich vor oder nach der Hochzeit gezeiget, an statt der damahls geborgten Kleider dem Ehe-Manne ungehindert verbleiben und zukommen.

11. Verlobung frembder Personen.

Es soll auch kein Bürger oder ander der Stadt Unterthener seine Tochter oder Magd keinem Frembden und der nicht auf der Stadt Grund und Boden gebohren, ohne E.E. Raths Vorwissen und Erlaubnis, und ehe er von E.E. Rath angenommen und Bürgerrecht gewonnen, ehelichen versprechen und zusagen, und so iemand hierwieder handelte, soll nicht allein die Zusage nichtig seyn, sondern auch um 10 Schock Geld gestraffet werden.

12. Hochzeit-Gesellen.

153 Die Hochzeit Gesellen sollen sich ehrbahrlich verhalten und das Vollsauffen meiden, die Jungfrauen züchtig und ehrbarlich zum Tantze hohlen und zu rechter Zeit heimführen, sich auch nach angesetztter Zeit auf dem Marckte weder mit noch ohne Seiten-Spiel bey Straffe ergreifen lassen; bey dem tanz sollen sie sich aller Leichtfertigkeit, Abstossens, Verdrehens und Einlauffens enthalten, den Hrn. Bürgermeister iederzeit um

den Tanz ersuchen und ohne Zulassung sich desselben gar nicht unterfangen, alle Winckel-Tänze, außerhalb des Rathhauses und des Hrn. Bürgermeisters Erlaubnis, dazu doch keine Fackeln, sondern Lichter und Laternen gebraucht werden, sollen gänzlich abgeschafft seyn.

13. Gassen-Geschrey.

Alles Jauchzen und Gassen-Geschrey, verkleiden und andere Unfuhr, es sey bey Tag oder Nacht, soll verbothen seyn, es soll auch niemand zum Tante aufziehen, es sey denn ein gebethener Hochzeit Gast, auch kein Geselle, so nicht zur Hochzeit gebethen, sich zum Tante eindringen, oder desselben unterfangen, er würde dann von einem Geladenen mit einer Jungfrau oder Frauen zu tanzten verehret, alles bey Straffe der Hafften und eines halben Schocks, so oft darwieder verbrochen wird.

14. Von Hochzeiten.

154

In Hochzeiten soll sich ieder seines Standes halten und über Vermögen Selbst nicht beschweren, noch für Unkosten über Zwey Tage nicht Hochzeit machen, es wäre dann, daß frembde Gäste wären, dieselbten möchte er darüber bewirthen. So soll auch auf eine Mahlzeit über 4 oder zum wenigsten 5 Gerichte nicht gegeben und aller Überfluß vermieden werden, so diß überschritten, soll der Wirth und der Koch ieder ein Weiß Schock zur Straffe unnachlässlichen erlegen, des ärgerlichen und unvernünfftigen Weggebens und wegschickens der Speise vom Tische sollen sich beyde Manns und Weibes-Personen enthalten, dazu sie sonderlich, weil es für frembden Leuthen abscheulich ist, bewegen soll.

15. Kirchgang.

Der Kirchgang soll früh und zeitlichen, eine Stunde vor dem Mittags-Läuten vorgenommen werden, damit die Kirchen-Diner der Predigt halben nicht verzogen werden, und die Knaben zu Mittage wiederum zeitlichen zur Schule kommen können; diejenigen aber, so solche Zeit nicht inne halten, sollen ohne Predigten und Gesang getrauet und also wieder zu Hause geschicket werden, so soll auch ein ieder für sich selbst in Acht nehmen, daß er dem Wirthe nach gehaltener Mahlzeit mit langen sitzen nicht beschwerlich sey, sondern zu rechter Zeit seinen Abschied nehme und die Jungfrauen desto zeitlicher zum Tante kommen mögen.

16. Von Erb-Kauffen.

Geschicht ein Erb-Kauff, sollen die Partheyen den auch in Monats-Frist herschreiben und Jhnen das verkauffte Erbe und Guth verreichen lassen; und weil sonderlich aus nicht richtiger Zuhaltung des An- und nach-Geldes grosse Ungelegenheit erfolget, als soll hinführo denjenigen,

155 so sein Angeld und Erb-Geld nicht zu rechter Zeit, wie im Kauff-Brief begriffen, abgefordert, sondern beÿm Kauff begriffen, abfordert, sondern beÿm Käuffer über Jahr und Tag stehen lasset, dasselbte zu einer Schuld werden und kein besser Recht, als ein anderer des Käuffers Gläubiger, deshalb zum erkaufften Guth haben; Würde er aber über seinen Willen vom Käuffer damit verzogen, soll er sich dessen beÿ E.E. Rathe beschweren, allda ihm schuldige Hülffe wiederfahren soll. Da auch Erbschichtungen, so noch unvollzogen, desgleichen Käuffe, so noch unverschrieben, und Gütter so unverreicht, sollen auch innerhalb eines Monaths nach Publicirung dieser Statuten zu gebürlichen Richtigkeit befördert werden, beÿ Straffe der Hafften und Geld-Buße.

17. Verbrechen in Gerichten.

Die Verbrechen in denen Gerichten, als Haarruffen, Messer-Züge, Kannen-Würffe und alle andere frevelhaffte Thätigkeiten, will der E. Rath mit den Hafften und Geld-Busse, nach Gelegenheit ieder Verbrechen unnachlässlichen straffen.

18. Wein-Keller.

156 Wer im Wein-Keller oder aufm Tantz-Hause einen Hader anfinde und Hand anlegte, soll mit dem Thurm und 10 Schock unnachlässlich gestrafft werden, Wer verwundet wird, oder sonsten Ungemach bekäme, und sich gerichtlichen besehen ließe, soll sich nicht eher mit der Part vertragen, er habe denn zuvor den Schöppen aus dem Eyde gebracht.

19. Frevel-Thaten.

Wer in seinem Hause geschene Frevel und handhaffte Thaten dem E. Rathe verschweigen würde, soll dem Verbrecher gleich gestrafft werden.

20. Verleumdungen.

Da iemand den andern an seinen Ehren verletzte und übel handelte, soll neben gebürlichem Abtrag vom E. Rathe mit dem Hafften und umb ein Weiß Schock extra judicialiter gestrafft werden. Kein Einwohner und Junger-Geselle soll keine Wehr oder Dolch in den Bierhäusern, Wirtschaften und andern Zusammenkünfften tragen, beÿ Straffe und Verlust derselben.

21. Rechte Ellen und Gewichte.

Rechte Ellen, Maaß und Gewichte soll iederman haben, wer darüber begriffen, soll mit den Hafften und daneben um 10 Schock gestrafft werden. Umb Geld zu spiehlen, oder neben dem Bier-Spiel umb Geld zu wetten, soll männiglich beÿ Straffe eines halben Schocks verbotthen seÿn; So soll auch das Kegelschieben in allen Schenck-Häusern untersa-

get seyn, und welcher Wirth es bey ihm gestatten würde, soll dem Verbrecher gleich gestrafft werden.

22. Verschreibung.

157 Da iemand Verschreibungen hätte auf sein Hauß gegeben mit Unterpfändung desselbten, sambt alle Rechte dinglich darüber ergangen wären, und Schuldiger nicht zuhielte, Gläubiger aber auf keinen andern Weg zu bringen, soll er dieß beehrte Summarie und extra judicialiter aufs Pfand gewiesen werden, und diß nach beschehener Einweisung erst zuverkauffen, zuversetzen oder zuvermiethen Macht haben, nachdem Er dieß dreÿ Dinge Tage ausbitten lassen und soll dem Schuldiger an die Beßerung gewiesen werden; doch behält ihm der Rath in allen Pfänden seine Gerechtigkeit mit Obmessigkeit und älteres Recht zuvor; Immassen dann auch E.E. Rath auf eine Zeitlang und ehe die alten Raths-Verschreibungen wieder einbracht werden, ihr Siegel ferner aufzudrücken, aus bedenklichen wichtigen Ursachen einzustellen entschloßen.

23. Ladung vor Gerichte.

niemand soll den andern ohne Vorwissen des Hrn. Bürgermeisters zu Dience bescheiden lassen sub poena eines halben Schocks. Würde irgend einer geladen, und gestünde nicht, soll dem Erb-Voigt außer Ehrhafften Noth ein Floren zu sieben Denar verfallen seyn und für Ablegung der Buße zum Rechten nicht gelassen werden.

24. Beschickung vorm Rath.

158 Wer seine Parth vor E.E. Rathe verklagen oder fürnehmen will, solle sich dessen einen Tag zuvor beym Hrn. Bürgermeister ansagen, auf daß ihm ein gewisser Tag zuvorher angesetzt, und solches auch seinen Part zeitlich genungsam angemeldet werden können, und man sich also darnach zu richten und die Partheyen desto eher gefördert werden können.

25. Muthwillig Außenbleiben.

Welcher Mitwohner also von E.E. Rathe beschicket wird, durch die Diener befunden und außerhalb ehrhaffte Noth außen bliebe, soll ein Schock verfallen seyn, zum ersten mahl, zum andern mahl dreÿ Schock und mit den Hafften gestrafft werden, bliebe er aber zum dritten mahl außen, soll er das Bürger-Recht verwürcket haben; Gleichfals soll ein lediger Gesell mit Geld-Buße und den Hafften beleget und an statt des Bürger-Rechts 14 Tage mit dem Thurm bestrafft werden. Wird einer Schulden halben vom Rath gefordert und gestehet nicht, soll neben oberührter Straffe die Frist der 4 Wochen angehen von der Zeit, als er gefordert worden und darwieder mit keiner Einsage gehöret worden.

26. Vormundschaft.

Die Vormünder sollen ihrer Mündlein Geld ohne Vorwissen des Rathes nicht ausleihen, zu Ende der Vormundschaft den Mündlein in Beyseyñ der Verordneten Wäysen-Herren richtige Rechnung thun und sich darauf ordentlich qvittiren lassen.

27. Ordentl. Stelle zum Verkauf.

159 Zum Kauffen und Verkaufen soll man sich der ordentlichen Stelle halten und außer den Thoren und gewöhl. Marckt-Stellen, Niemandes, es sey Garn, Leinwand, Eyer, Butter, Käse, Obst, Getraÿde noch was anders kauffen, bey Verlust der Waaren und des Rathes unnachläßlichen Straffe. So soll auch am Sonntage und anderen Feÿertagen unter den Predigten bey gedachter Poen kein Marckt geheget werden. Die Wagen soll niemand unter den Lauben halten oder stehen lassen, desgleich Niemand bey nächtlicher Weise Jauchzen, Singen, Schreyen, oder sich über ange-setzter Zeit ohne eine Laterne befinden lassen, viel weniger einige Un-fuhr treiben, bey Straffe der hHafften und eines Schocks.

28. Gefährliche Feuer-Stellen.

Alle gefährliche Feuer-Stellen in oder vor der Stadt, so die verordneten Viertel-Meister zu ändern vor nothwendig befinden werden, sollen zwischen dato und Pfingsten geändert und erbauet werden, mittler Zeit aber bey Tag und Nacht aufs Fuer gute Auffachtung gegeben werden.

29. Brunnen.

160 So sollen auch zwischen hier und Ostern von Männiglichen die Brunnen wohl und fertig angerichtet und hinführo allewege Bauständig gehalten werden; im Fall aber Jemands in gezielter Zeit beydes mit Verfertigung der Feuer-Städte und Brunnen nicht verfahren würde, derselben soll in Hafften gezogen und der Gefängnüß nicht erledigt werden, es sey denn der Mangel gewandelt.

30. Feuer-Städte.

Es soll auch ein ieder Hauß-Wirth auf seine Feuer-Städte gute Achtung geben, und soll keiner, sonderlich die Gastung halten, weder seinem Gesinde noch frembden Gästen, gar Niemanden ohne Laternen in die Stellung oder sonsten andern gefährlichen Stellen, da Holtz, Spähne, Heu, Stroh oder Streu lieget, zu gehen mit nichten verstattet werden, bey Straffe eienes weißen Schocks, so oft es geschicht.

31. Wächter in Gast-Höfen.

So sollen auch die Gast-Geber an den Jahr-Märckten und Kirmeßen einen treuen Aufseher und Wächter halten, der bey Tag und Nacht im

Hause umher und in die Stallung gehe, auf die Gäste, Lichte und Feuer wohl sehen und Schaden verhüten möge; dem Wirthe aber gebühret selber auch im Hause der beste Wächter, der erste auf und der letzte nieder zu seyn. Niemand soll sein Hauß mit übrigen Holtz, Heu, oder Stroh überlegen, sondern dasselbige vor der Stadt halten und ihm einzeln zur Nothdurfft hereinführen lassen. So soll auch bey schwerer Straffe den rohen Flachs in die Stadt zu führen Männiglichen abgeschafft und verbothen seyn.

32. Späte-Baden.

161 Des späten Badens soll sich auch hinförder Männiglichen enthalten, Sommer und Winter eine Stunde für Abends Jedermann baden, und hernach gar Niemanden in seinem Hause verstatten, bey Straff eines Schocks und soll dießfals ein Nachtbar Achtung geben auf den andern, die Bade-Bütten an gefährlichen Stellen sollen abgethan werden, desgleichen soll das späte Hauß-Backen gänzlich abgeschafft seyn.

33. Einnehmung frembder Leuthe.

Es soll Niemand in oder auser der Stadt auf und angenommen werden ohne Vorwissen und Erlaubnuß des Raths, bey Straffe der Hafften und 5 Schock. Es soll auch Niemand keinen Haußgenoß ohne Vorwissen E.E. Raths einnehmen, und soll demnach der Wirth vor seinem Haußgenoß im Fall der Noth gegen dem Rath zu antworten schuldig seyn.

34. Kammer-Mägde.

Desgleichen soll auch Niemand eine Kammer-Magd, wie man sie zu nennen pfelet, oder die sich mit würcken zu nähren unterstünde, ohne E.E. Raths Gunst, bey sich herbergen und aufhalten, bey Straffe von einer ieden um ein Weiß-Schock Geld; wäre es aber von E.E. Rathe aus bedencklichen Ursachen vergünstiget, derselbe soll Jährlichen wegen solches ihres Gewerbs sich mit E.E. Rath vertragen und abfinden.

35. Einnahme, Schoß und Steuer.

162 Mit dem Schoß-Zinß und Steuer, wie es das Jahr gefällig, soll sich ein ieder zu rechter Zeit gefast machen, und wenn solches E.E. Rath ein zunehmen Vorhabens, soll es einer Jeden Zechen einen Monath zu vor angemeldet werden, derentwegen sich dann auch ein Jeder auf solche Zeit einheimisch halten und sich mit dem Rath verträglichen machen soll; da aber Jergend einer außenbliebe, der soll mit den Hafften gestraffet und derselbe gar nicht erlediget werden, er habe denn seine Schuld E. E. Raths gezahlet und gut gemacht, und ein Schock zur Straffe wegen seines Ungehorsams erleget, geschähe denn diß zum andern mahle, so soll er des Bürger-Rechts verlustig seyn.

36. Parth beÿm Ehrb. Rathe.

Da Jemand vor dem E. Rathe zuhandeln, soll er dis bedächtigt thun, seinem Parth nicht in die Rede fallen, beÿ Straffe eines Vierdings, so offt es geschicht; trotzet eber Jemand für dem E. Rath und ließe unbedächtigte Reden, so sich zur Ehrerbietung nicht ziemete von sich lauten, soll mit dem Thurm und einem Weißen-Schock unnachlässlichen gestrafft werden.

37. Injurien.

Da Jrgend einer dem Rath und des Rathes-Verwandte, auch Elteste und Geschworne Zechmeister in Zusammenkünfften oder sonst übel handelte und schmähet, soll, da er beerbet, 8 Tage mit dem Thurm und um 10 Schock, da er aber nicht beerbet, einen Monath gegen Nachlassung der Geld-Poen mit dem Thurm gestrafft werden.

38. Abhaltung des Gesindes.

163 Es soll niemand den andern sein Gesinde abhalten und über den gebüh-lichen Lohn nichts mehr verheißē, noch einigen Lein säen, und soll Herr und Gesinde eins dem andern den Dienst 6 Wochen zuvorhero anmelden, und also dann die Herrschafft sich umb ander Gesinde, und das Gesinde um andere Herrschafft bewerben, welches Theil sich aber hierinnen ungehorsamblich und leichtfertig verhalten wird, soll mit den Hafften und nach des E. Rathes Erkänntnis andern zur Abscheu ernstlichen gestafft werden.

39. Unchristlicher Wucher.

Weil auch beÿ etlichen beÿ gemeiner Stadt ein fast unchristlicher Jüdischer Wucher will eingeführet werden, soll derselbe auch neben andern wucherl. Contracten, so der heil. Schrifft und den Rechten, so wohl der Röm. Käyserl. Maj. gnädigsten Ordnungen zu wieder, gänzlichen abgeschafft, und verbothen seÿn und soll denselbten Wucherern nicht allein keine Amts-Hülffe geschehen, sondern sollen auch Vermöge der Rechte und des gemeinen Landes Ordnungen unnachlässlichen gestrafft werden.

40. Handwercker und Tage-Löhner.

Maurer, Zimmer-Leute, Tage-Löhner und alle andere Tage-Löhner sollen Niemanden übersetzen, das gewöhnliche und geordnete Lohn nehmen, mit dem frühen Morgen an und mit dem Abend von der Arbeit gehen, treulichen arbeiten, den guten Montag abstellen, sich auch auf andere Güther zu arbeiten ohne Erlaubniß und Wissen des E. Rathes. nicht begeben; und damit Männiglich wissen möge, was er denselbten, so wohl

- 164 auch den Tage-Löhnern geben solle, es hinführo folgender Gestalt und nicht anders gehalten werden; Einem Zimmermanne von Ostern bis Michaelis dem Meister 109 rthl.w und 6 d. denen so mit dem Beil hauen 9 wgl. und denen andern 8 wgl. für und nach solcher Zeit aber iedem des Tages einen Groschen weniger. Von einer einzelnen Rinne aufzuziehen, zulegen und zudecken 18 wgl. von zweÿen aber an einander 24 wgl. und sollen die Gebühr vom Seile von solchem Lohn selber zu geben schuldig seÿn. Den Mäurern von Ostern bis Michaelis dem Meister 6 wgl. einen Gesellen 5 Wgl. einem Lehr-Knecht 9 Kreutzer, es soll aber an einer ieden Arbeit nicht mehr, denn einer Meisters Lohn zu fordern haben, einem Kalckstößer 7 Kreutzer, einem Handlanger 6 Kreutzer, einem Groß-Mehder einen Tag 18 d. neben der Kost, ohne Essen und trincken 7 Kreutzer, einem Grummet-Mehder einen Tag neben der kost 18 d. ohne die Kost 7 Kreutzer, einem Schnitter 18 d., einem Geträÿde Mehder neben der Kost 2 wgl. ohne die Kost aber vom Scheffel Gersten 2 wgl. und vom Scheffel Haafer auch so viel. Einem Tage-Löhner u. Drescher neben der Kost 1 wgl. einem Siede-Schneider 3 Kreutzer, ohne die Kost 3 Kreutzer, dagegen sie aber ihr Krüglein daheime lassen und Niemand verdrießlichen seÿn sollen, dann ihnen über dieß Lohn weder vom Jungen Bier noch was andern das wenigste gegeben werden soll. Wer nun
- 165 umb solchen obgeschribenen Lohn nicht zu arbeiten vermeinet dem ist anderswo seine Besserung zu suchen zugelassen; Wer aber bey dieser Stadt wohnen, ein mehrers fordern und nehmen würde, der soll 8 Tage mit Gefängnis und so oft darwieder gethan und gehandelt wird, umb ein Weiß-Schock gestrafft werden. So will auch E.E. Rath nichts destoweniger diejenigen zur Straffe ziehen, so über obgesetzten Verordneten Lohn einem oder dem andern was mehrers geben und der armen Gemeine zu Schaden muthwilliger Weise Aufsätze machen.

41. Mahlen.

Außer der Stadt Ober- Nieder- und Neu-Mühlen soll Niemand ohne Vorwissen des Raths mahlen lassen, noch irgend ein Mehl kauffen, bey ernster Straffe vom Scheffel 16 wgl. und Verlust des Mehls, dahingegen will E. E. Rath vermittelt göttl. Hülffe in den Mühlen die Anordnung thun, daß Männiglichen den Armen so wohl als den Reichen gute Ausrichtung geschehe und Niemand mit Billigkeit sich beschweren dürffe und soll um ein billiges Männiglichen auch in den Mühlen Mehl bekommen, wenn er des bedürffende, wie dann von demselben nichts mehr denn die bloße Metze genommen werden soll; hätte er aber irgend an Mehl, Kleÿe oder sonsten einigen Mangel oder Abbruch, soll er solches E.E. Rathe oder Müllern anmelden, damit der Mangel besichtigt, der Verursacher deßen gestrafft und also Männiglich gleich und Recht geschehen möge. In denen beyden Mühl-Graben, nemlich vom Wehr der

- 166 Ober-Mühlen bis zum Ausfluß der Nieder-Mühlen und alten Bober soll Niemand angeln oder Fischen bey schwerer unnachlässlicher Leibes-Straffe. So will auch E. E. Rath vermittelst göttlicher Verleihung auf den Frühling, wie es mit den andern Wassern gemeiner Stadt, arm und reich zum besten solle gehalten werden, Ordnung geben. In gemeiner Stadt, Wäldern und Güthern soll Niemand ohne Vorwissen des Raths, holtzen, Jagen, Schüssen, Vogel-stellen, noch einigerley Weÿde-Werck treiben, auch kein Holtz weder gescheitet nich ungescheitet abführen, bey Straffe des Thurms und 5 Weiße-Schock. So soll auch sonst das Schüssen in und außer der Stadt, Vermöge der Käyserl. Ambts-Patent, weil allerley große Ungelegenheit daraus erfolget, bey ernster Straffe gantz und gar abgeschafft und verbothen seÿn.

etc.

etc.

Lit. B.
 Vergleich, welcher zwi-
 schen E.E. Rathe der Stadt
 Hirschberg und dero
 Pflicht-untergebenen Bürg-
 erschafft Ao. 1653 den 10. Ja-
 nuarii gestiftet worden.

Jch Otto Freyherr von Nostitz, Herr auf Rocknitz, Seiffersdorff, Hert-
 zogswaldau und Mangschütz: Röm. Käyserl. wie auch dero zu Hungarn
 und Böheimb Königl. Maj. Ferdinandi IV. Rath und der beeden Fürsten-
 thümer Schweidnitz und Jauer vollmächtiger Landt-Hauptmann. Uhr-
 kunde hiermit öffentlich, wo noth gegen Aller- männlichen, demnach
 inzwischen E.E. Rath der Stadt Hirschberg und dero Pflicht untergege-
 ben Bürgerschafft nach Hindanbringung langwierigen unglücksel. Krie-
 ges und durch Gottes Gnade erhaltenen edlen Friede, da iedwedern Orts
 das hierunter eingedungene Armuth und Unvermögen erst recht emp-
 findlich worden, sich allerhand theils aus ungleichen Vermuthungen ge-
 suchten Eigennützigkeit, theils Administrirung gemeiner Stadt Urbarien,
 wie auch dem Justitz-Wesen vorgelauffener Unordnungen sich allerhand
 Mißverstand und Schwierigkeiten erhoben, worüber die Gemeine nicht
 allein eine merckliche Anzahl Beschwerungs-Paucken, bey deme
 mir anvertrauten Königl. Amte eingegeben und deren schleunigste Re-
 medur und Abschaffung gebethen, sondern auch der Rath, mit seiner
 darob erheischenden Gegen-Nothdurfft sich eingefunden, endlich end-
 lich aber selbiger in etwas darunter fürgegangenener Verzögerung, so gar
 an die zu Ungarn und Böheimb Königl. Maj. meinem gnädigsten König
 und Herrn gediehen und gehoramest Anruffung danebest beschehen,
 gnädigst Verordnung ergehen zulassen, womit dergleichen nach und
 nach mehr verdrießlich fallenden Gravaminibus und Disconovenientien
 beyzeiten redlich abgeholfen und hierentgegen erspießliche gute Dispo-
 sition und Braustaltung eingeführet werden möchte, worüber auch
 höchst-gedacht ihre Königl. Maj. derley unterthänigstes anbringen und
 Gesuch in genädigstes Bedencken genommen und zu Vorkommung al-
 les weitem Unheils und Aufhebung der sehr bemercklichen Erbitterung
 der Gemüther, auch dieser Zeit wehrenden Krieges gantz ruiniret und
 erarmte Stadt und dero wenig- überbliebenen Bürgerschafft; so viel im-
 mer möglichen hinwiederumben in vorigem gedeýlichen Wohlstand
 zubringen aus tragender gnädigster Lande-Fürstl. Sorgfalt vor gut be-
 funden, obgerügten ärgerlichen Spaltung und Streitigkeiten durch göttliche
 Mittel und Wege vorzukommen und der Sache allerdings abhelffliche

- 169 Maaß zuverschaffen, allergestalt sie mir dann in sothaner Angelegenheit zum ob erwehnten Rath und Bürgerschafft auf mein gebührendes Erinnern und Einreden sich unter einander mit selbstn billigen Dingen nach, vereinigen möchten, durch göttliche Pfleg und Handlungen auskomblichen Orth zu suchen, in Landes-Väterl. Wohlmeinen genädigste Commission übergeben und aufgetragen, daß ich dannenhero zu gehorsamster Befolgung solchen mildesten Königl. Willen zwart ungesäumte Anmahnung anbedeutete Partheyen, ob das Werck unter ihnen selbstn ohne anderwertige Zuthat, zu friedlichem Abkommen erhoben werden könnte, nicht allein ergehen lassen, sondern auch, ungeachtet sie in etlichen Passibus dem Zweck etwas nahe gelanget und ein und andere Difficultäten auf die Seite gebracht, dennoch aber das Werck zu keinem benötigten Effect gelanget und nur gleichsam in einer blossen Vorbereitung ersietzen blieben; Mich der Sachen hierinnen ohne Weitleuffigkeit ab zukommenden 8 Monats-Tag Junii verwichenen 1652 Jahrs in eigner Person nach oberwehnter Stadt Hirschberg erhoben, die gantze Differentien, mit Behebung E.E. Raths und der Bürgerschafft, sambt desselben Besoldung und Accidentia, die andere das gemeine Wesen und was selbigen zugehörig concerniret und betrffft verfasst und vermittelt angewendeten emsigen zusprechens, auch redlicher gewissenhaftten, zu Gemüths-Führung alle des Orts unter besagten E.E. Raths und dero gesambten Bürgerschafft vorgestossene Irrigkeit derogestalt descutiret und bis auf mehr höchstgedacht-Jhro Königl. Maj. gnädigste Rathhabition und Bestätigung in rechter Biedermannischen Vergleich gebracht folgender Gestalt u.s.f.
- 170 Was nun E.E. Raths Besoldung und Accidentien betrifft, ob zwar die Gemeine erinnert, daß weil der Aufsatz bißherigen ampfangener Besoldung und Accidentien bey gutem Zustande gemacht und darbey vornehmlichen auf der Stadt Einkommen gesehen worden, aus dem Grunde gegenwärtiger Beschaffenheit, da besagte der Stadt Einkommen, so wohl als die Anzahl der Bürgerschafft auf den grösten Theil herunter gesetzt, oder hinweg gefallen auch die Besoldungen und Accidentia um ein merkliches würden zu mindern seyn, hingegen der Rath angeführet, daß wegen Zerrittung aller guten Ordnungen und Gesetze, bey denen Landes-veterblichen Krieges-Leufften, dann Auffwachung allerhand schwerer und verwirrten Rechts-Händeln, die Verrichtung bey dem rath-Hause ietziger Zeit viel mühsamer als der Alten, so bey gutem Vorrath Hauß gehalten und bey weitem solchen Kummers oder Sorgen sich nicht anmaßen dürffen, als bey deme ietzo allenthalben anscheinenden Mangel
- 171 wehren, so ist doch die Sache dahin, mit beyderseits belieben, vermittelt worden.
- Daß die prätendirte Neu-Jahrs-Verehrung bey dem Herrn Bürgermeister 20 – Jedweden Raths-Herren 10 fl. Ungrl. weil selbige bey guter Zeit eingeführet, bey ietziger Kummerschafft und beschwerlichen Zeit nicht

sollen gerichtet; das Mühl-Maltz, welches Jhnen der Rath zuständig, der gar in einem schlechten Werth, wie bißhero anzunehmen sich berechtiget verneinet, da doch solches ein Vornehmes Stück der Einkommen gemeiner Stadt-Mühlen, welches anderwärts höher und dem gemeinen Wesen nützlichen könne angewendet werden, allein zu dem gemeinen Rent-Amt gezogen und allda verrechnet und endlich die Befreyung Jhrer Häuser von sämmtlichen allgemeinen Beschwerden, Steuer und Contributionen, so E.E. Rath als ein altes Recht und unstrittige Gewohnheit behaupten wollen, aufgehoben werden sollen, doch mit diesem ausdrücklichen Bescheide, daß bey ietzigem Zustande, da bey Erlangung des lieben Friedens die Einquartirungs-Beschwerung ziemlichen eingezogen, die Befreyung der Einquartierung E.E. Rathe nachgegeben, Jedoch derogestalt, daß wann bey Einfaltung anderwertigen Kriegszeiten, welche GOtt in Gnaden von Uns und Unsern Nachkommen abwenden wolle größer Beschwerden sich diesfals ereignen sollen, niemand, als des Regierenden Bürgermeisters u. Stadtschreibers Wohnung von Einquartierung solte befreÿet seÿn.

172 Hergegen; weil gleichwohl E.E. Rath von denjenigen, was andere vor Jhnen gehabt, Jhnen nicht gegen etwas wolten entziehen lassen, ist solche Streitigkeit folgender Gestalt mit allerseits gutem Vergnügen, vermittelt und hingelegt worden, daß nemlich E.E. Rath gegen Aufhebung solcher Anforderungen der Neu-Jahrs-Verehrungen, Mühl-Maltzes und Steuer-Befreyung, umb Erhaltung allerseits guten Vertraulichkeit, an der Besoldung, etwas zugesetzt und verbessert worden.

Als der Regierende Bürgermeister, soll über daß, daß Er in sämmtlichen Allgemeinen Beschwerden, Steuer und Contributionen auf dem Hause, worinne Er wohnt, oder künfftig wohnen möchte, weilen Er vor andern grossen Überlauff und Bemühung ertragen muß, von der Gemeinen Stadt übertragen wird, an statt der vor diesem ausgesetzten 100 rthl., Nunmehr jährlich soll haben 200 rthl., Jedweder Rathsherr, weil derer bey so erarmten Zustande und geringer Anzahl der Bürgerschaft über vier Personen nicht seyn werden, jährlich 100 rthl. à 36 Wgl. und den gl. à 12 heller gerechnet.

173 Der Stadtschreiber bleibt bey seiner vorigen Besoldung, der jährlichen 50 rthl. worzu Thumbe prætendirte 16 rthl. wegen der Wohnung auf inständiges Anhalten passiret worden. Wegen der Gerichts oder Schreibegebüß, soll eine ordentliche Taxa oder gewisser leidentlicher Aufsatz nach Gewohnheit aller Wohlbestellten Gerichts-Stellen abgefasset und in die Cantzelleÿ angehefftet werden:

Dann soll der Bürgermeister und Jeweder Rath-Mann jährlich nach dem Alten Aufsatz haben.

Korn	14 Schffl.
Weitzen	2 Schffl.
Saltz	2 Schffl.

An Holtz der Bürgermeister

Jährlichen 4 Stöße oder 32 Kasten

Ein Rath-Mann 3 Stöße oder 24 Kasten

der Stadtschreiber an Korn 12 Schffl.

Saltz 2 Schffl.

an Holtze = 2 Stöße oder 16 Kasten.

Allerseits wie solches gewöhnlichen pfleget aufgemacht oder erkaufft zu werden, haben

An Reißig, was ohne Schaden der Stadt-Wälde von Windbrüchen und verdorreten, oder andern aufwachsenden lebendigen Holtze kan gemacht werden, so wohl der Bürgermeister, als Jedweder Rathmann

Jährlichen 6 Schock, der Stadtschreiber 4 Schock, worbey aber keines

weges zuverstehen, daß in Ermangelung dessen, solches anderwärts, wie

das ausgesetzte Brennholtz soll erkaufft oder mit Gelde Bezahlung dafür

genommen werden.

Wie denn bey dem Holtze nothwendig zu Gemüthe gezogen und beredet

worden, daß weil Gemeine Stadt-Wälde, nach dem verterblichen Brande,

174

dann bey der langwierigen Kriegs-Zeiten durch das so viel benöthigte Wachholtz, verwichene Jahre her, so übel zugerichtet und ausgeleeret worden, hinführo solche Wälde höchstmöglichster-maßen mit Umhauung frisches Holtzes verschonet, von E.E. Rathe, nebst etlichen von der Gemeinen dazu Deputirten mit ehisten befähigten der geschehene Schade angemerckt un der künfftige durch bessere angeordnete Aufsicht soll verhüttet werden.

Denn soll der Bürgermeister zwey, Jedweder Rathmann aber Ein Schwein, welche Sie von dem Jhrigen mager zu kauffen schuldig, in freyer Mastung, bey gemeiner Stadt-Mühlen, von Bartholomæi bis zu Weihnachten zuhalten berechtiget seyn; die übrige Nutzbarkeit aber solcher Mastung, wie das andere Einkommen der Mühlen zu Gemeiner Stadt, von dehero Vermögen die Mühlen erbauet, zu Angelegenheit in Bezahlung der Schulden und andere Nothwendigkeit verwendet werden.

Das Accidenz der Karpffen-Fische, weil die Substanz, nemlich die Bestellung der Teiche ietziger Zeit nicht verhanden, fället nicht unbillig von sich selber dahin, Wann aber künfftiger Zeit, wie man der Hoffnung lebet, solche Teiche dehrer bey gemeiner Stadt Forrwerck und Dorffschafften, eine gutte Anzahl, verhanden, wieder zu nutzen gebracht und angebauet, soll denen Verordneten Raths-Leuten, ingleichen dem Stadtschreiber, nach Proportion der erlangten Fische etwas in der Küssel gelassen, bey völliger Besetzung aber, dem Bürgermeister, biß auf zwey,

175

Jedwedem Rath, Manne, wie auch dem Stadtschreiber

Jährlichen Ein Schock neben etwas Speise-Fische gereicht werden. Gleiche Versehung auch bey dem auf gemeiner Stadt Gütter wachsenden Heu und Grummet, daß solches zu den gemeinen Wesen nutzbare

Vieh-Zucht in den Forrwercken und entzwischen das Vieh nicht verhanden zu Verschaffung deßen, item zu Anbauung der Forrwercken und entzwischen das Vieh nicht verhanden zu Verschaffung dessen, item zu Anbauung der Forrwerck und Teiche, zuverwenden, doch wenn bey guten Zuwachs etwas übrig, solches denen Raths-Leuten proportionaliter unter sich zutheilen überlassen werden:

Und weilen endlichen Jedweder Raths-Person, alle hohe Fest-Tage, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, ingleichen am Neuen Jahre mit einem Trunck Wein aus gemeiner Stadt Keller pflegen beschenckt zu werden, ist solche Gewohnheit auch ferner nicht abgestellt, die qvartal-Lieferung des Branteweins aufgehoben worden.

Wie dann auch die Verehrungen an Gelde und Wein, auf Hochzeiten und dergleichen, nach gegenwertigen beschuldet und erarmten Zustande des Gemeinen Wesens sollen moderiret und eingerichtet werden.

176 Wie nun angesetzte Salaria und Accidentia von Gemeiner Stadt Einkommen, aus dem angeordneten Rent-Ambte qvatermber oder Jährlichen, wie es begehret wird, E.E. Rathe sollen entheihlet und gutt gemacht werden; Also seynd hingegen alle andern derselben Zugänge und des Gemeinen Wesens Abgänge, sie haben Nahmen, wie sie wollen, abgethan, nachgesehn oder erlassen, und besagten Rent-Ambt, als dem Herten des Gemeinen Wesens zugewiesen. Als sonderlichen seynd die Unterthanen auf Gemeiner Stadt Dorffschafften schuldige Zinsen und Ehrungen, Robothen und Acker-Tage, sambt allen andern an Geld und Geldes-Werth /: Außer den Schulden, Hünnern und Eyern, so der Rath Jhnen zugehörig vermeinet :/ aus den Vorrwercken wenn solche wieder bestellet, Kälber, Lämmer, Feld- und Garten-Früchte, bey der Stadt aber und zugehörigen Vorstädten, die Erb-Zinsen, Kauff- und Mittungs-Straff- Jahrmarckt und andere Gelder, wes Nahmen die seyn und von Zeit zu Zeit einkommen, oder der Wein- und Brante-Wein-Schanck, Saltz-Ambt, Mühlen, Apothecken, Kuchen-Tisch, Tuchscherer-Laden, Garkuchel, Mältz-Hauß, Pfannen-Geld, Walck-Mühlen, Steinbruch, Jährlichen tragen: Item von verkaufften liegenden Gründen, versessener Steuer uund dergleichen erhalten wird, und alles dem gemeinen Wesen zugehörig, außer dem Vorreich- und Bürger-Rechts-Geldern, sambt der Straffe wegen vorgegangener Rauff- und Schlage-Händel, welche dem Rathe zu freyer Dipation Jhrem Begehren nach überlassen, Ingleichen Jagt- und Stell-Werck bey welcher sie aber alle und iede Unkosten von den Jhrigen, wie billig, entrichten sollen.

177 Und sintemahl auch wegen der Ambts-Biere, so eine Zeitlang bißhero neben den ordienari Bieren Jhrer Häuser die Raths-Leuthe und andere Beambte bey der Stadt, weil er offtermahls mit Erlangung ihrer Besoldung schwer hergegangen, Jährlichen zu bräuen im Brauch gehalten, dahero die Bräu-Urbar bey der Bürgerschafft, so doch vieler einige Nahrung, sonderlich aber der einige Nutzen, dehrer so theuer- erkaufften mit

großen Unkosten nachdem Brande wieder aufferbauten und mit nicht weniger bey den gewesenen Kriegs-Pressuren biß dato erhaltenen Häuser gantz zu nichte gemacht und verterbet, vielfältige Klage geführt worden: Als seynd solche Ampts-Biere, wie auch alle andere, so gemeiner Bürgerschafft zum Præjuditz eingeführet, mit einhelliger Zusammenstimmung E.E. Raths, Schöppen, Geschwornen und gantzen Gemeine nun und und zu ewigen Zeiten cassiret und aufgehoben, Außer einem Biere, so dem Regierenden Bürgermeister wegen vor angezogener Ursache zugelassen und verwilliget worden.

Beÿ den Verschickungen, so in Gemeiner Stadt Angelegenheit geschehen müssen, oder nothwendig anzustellen seÿn, ist wegen der Zehrungskosten auch ein gewisser Aussatz oder ordentliche Liefer-Gelder behandelt und verglichen, nemlichen, daß iedweden Abgeordneten täglichen 2 fl. zu 60 Kreuzern, Liefer- oder Zehrungs-Gelder sollen passiret und wie die Nothwendigkeit der Absendung der Gemeine angemeldet oder vorgetragen, alß über die Verrichtung iedesmahl außführliche Relation abgelegt werden.

Dem Marställer, auf welchen neben zwey Pferden bißhero so ein großes aufgegangen, die verrichtete Dienste aber zu Gemeiner Stadt Nutzen schlecht und geringe vermercket worden, hat die Gemeine zur Ersparung solcher Unkosten gebethen abzuschaffen, E.E. Rath solches Werckstellig zu machen versprochen; Welches denn auch, ehe dieser Recess zur Bekräftigung gelanget, geschehen.

Dem Erbahren Diener oder Aufwärter aber, dehme Wochentlich ein Thaler zur Besoldung gereicht wird, hat E.E. Rath zum Beschicken und Auffwarten frembder und anderer ehrlichen Leute, welche sich vor den Gemeinen Stadt-Knechten öftters zu scheuen pflegen, so lange nothdürftig befunden, bis nach tödtlichem Abgang ieszigen Stadt-Vogts, welcher bey den gemeinen Kriegs-Leufften viel ausgestanden, dahero wegen seiner Leibs-Schwachheit nicht zuverstossen, ein ander fleissiger Mann an dessen Stelle verordnet, solche Dienste zutun wie vor Alters nicht versehen kan: Jedoch hat sich die Gemeine zur Einwilligung der von dem Stadt Voigt vor die Herberge Jährlich geforderten 10 Thaler nicht verstehen können; bey denen Besoldungen u. Accidentien, so andere Beambte oder Bediente bey Gemeiner Stadt Jährlichen zu empfangen, wenn sie solch ihr Amt oder Dienst fleißig und treulich verrichten, ist keine Enderung vorzunehmen, sondern bey Dehme wie vor Alters gewest, ferner gelassen worden.

So ist auch der Gemeine gar lieb und angenehm, daß E.E. Rath das Wäysen-Ambt, nach Alter Gewohnheit, willig übernommen, ordentliche Wäysen-Bücher, in welche iede und alle bey Gemeiner Stadt sich ereignende Vormundschaften, unter gewissen Nummern eingtragen halten zu gewisser angesetzter Zeit, die Vormünder vor sich fordern und von

denselbigen die Jährlichen Rechnungen abnehmen, auch was sonst dabeÿ zu beobachten, Jhnen bestens wollen angelegen seyn lassen.

Endlich hat sich E.E. Rath erbothen, wegen Ihrer bißherigen treuen und sorgfältigen Administration Gemeiner Stadt Einkommen und Entschütung alles ungleichen Verdachts und Erlangung destomehr geeigneter Affection richtig und ordentliche Rechnung abzulegen und in gewisser darzu bestimmter Zeit selbige der Gemeine oder derselben darzu Deputirten zum ersehen, auszulieffern, auch damit alle Jahr zu continuiren.

Wie nun dieses beÿ dem ersten Haupt-Punckt wegen Besoldung und Accidentien des Rathes, sammt andern Gemeine Stadt-Bedienten vorgeetzten Maße behandelt worden, einig und allein zu vorsichtiger Abwendung aller schädlichen Mißbrauche und Auffrichtung gewisser, beständiger dem Gemeine-Wesen Unß und Unsern Nachkommen dienlichen Ordnungen ziehlebar angesehen. Also hat E.E. Rath solche ausgesetzte Salaria und Accidentia zu friedlichen beliebt und angenommen, das übrige dem Gemeinen Wesen zum besten aus treuer Affection oder Zuneigung gutwillig schwinden lassen, fallen lassen, welches die Gemeine mit Danck erkennen u. sich hinwiederum aller schuldigen Ehrerbiethung, Gehorsams u. Respects zu bezeugen kräftiglich verobliget.

179 Beÿ dem andern Theil vorgenommener Ordnungen, so das Gemeine Wesen, und was selbigem anhängig, betrifft, ist in Betrachtung kommen, wie und auf was Weise Gemeiner Stadt Land-Gütter, Mühlen und andere Regalia am besten administrirt oder bestellt, die nothwendigen Contributiones füglich angeleget und erhoben werden möchten. Und weil das Amt der verordneten Rathes-Leute nicht bestehet in Verwaltung gemeiner Stadt Einkommen, Anlage und Eintreibung Contribution und Wiederauszahlung derselben, sondern in Vorsichtiger Inspection über solche Verwaltungen, Anstellung guter Ordnungen und sonderlich einem iedweden zu Recht und ihrer Grechtigkeit zuverhelffen: Als ist auf Befehl oder Anrichtung eines ordentlichen Rent-Ambts, dergleichen beÿ allen wohlbestellten Republicquen befindlich, damit die Herren des Rathes Ihrer ohne dieß über- sorgfältigen Ambts-Geschäften eines Theils erleichtert, die Gemeine aber der allgemeinen Einkommen und Gaben halber beÿ ordentlicher Verrichtung berichtet und also die Wurtzel, woraus allerhand Wiederwillen, ungleiche Gedancken und Irrsamkeiten erwachsen, aus dem Grunde möge vertilget werden, mit einhelligen Schluß

180 das Absehen genommen worden und beÿ Bestellung solches Rent-Ambts folgende Dipation gemacht:

Es soll die Gemeine oder sämmtl. Bürgerschaft in hierzu angesetzter Zeit auf deswegen von E. E. Rathe ergangenes Verordnen oder Zulassung in ihren Zünfften ordentlichen zusammen kommen und in einer iedweden Zunfft durch ungleich umgehende Vota vom ältesten bis zum jüngsten zweÿ taugliche Peronen aus der Bürgerschaft zu dem an-

geordneten Rent-Ambte ernennen, selbige durch die Vorsteher oder Eltesten, bey Zusammenkunfft Schöppen und Geschwornen vortragen lassen, da dann, auf welchem die meisten Stimmen beruhen, dieselben sollen zu solchem Rent-Ambte erkieset und nochmahls von E.E. Rathe mit Auflegung eines gewissen Juraments nachgestzten Formulars in Beyseyn besagter Schöppen und Geschwornen confirmiret oder bekräftiget werden; welcher Beschaffenheit seyn soll, daß sie sonderlich die erste Person, welcher die Cassa anvertrauet wird, sey ein gebohrner Bürger mit liegenden Gründen, wohl angesessen, guten Vermögens und Ansehens, bey welchem die Gemeine keine Gefahr oder das Gemeine Wesen vortheilhafftiger Eingriffe sich zubefürchten, beyde aber fleissige so Wirtschaffts als Rechnungs Sachen wohl erfahrene, nicht dem Trunck

181 ergebene, ehrliche Männer.

Ihre Verrichtungen sollen seyn, daß von dem Einem alle und iede Gemeiner Stadt Einkommen aus dem Wein-Keller, Satz-Ambt, Mühlen, Forwercken, Item von Erb-Silber, Getreÿde, Zinsen, einkommende Schulden oder Resten, Kauff- Straff- Mittungs und andere Gelder, wie die Nahmen haben mögen, dann alle und iede Contribution, wie selbige von Zeit zu Zeit angeleget oder bey der Stadt und zu gehörigen Dorffschafften anzulegen vor nöthig befunden werden, in ordentliche Register oder Bücher eingetragen und verfasst, die Ausgaben richtig beleet oder genungsam erweißlichen dagegen gesetzt, alle Sonnabend in richtige Wochen-Zedel geschlossen, duppelt ausgefertiget, der eine dem regirenden Bürgermeister, der andere denen von der Gemeine zur Rechnungs-Abnahme Deputirten zum Unterschreiben und justificiren sollen eingehändiget, die völlige Schluß-Rechnung aber alle Jahre in der Advents- oder vor der Zur neuen Raths-Wahl oder bestimbten Neu-Jahrszeit gebührend abgeleget werden.

Beÿ welcher Rechnugs-Abnnahme die Gemeine dann sonderlich Jhr vorbehaltlichen bedinget, daß weil die Herren Schöppen und Geschwornen, oder ja die meisten unter denselben bey der geringen Anzahl ietziiger Bürgerschaft offtermahls, der Rechnungs-Sachen und was selbiger zugehörig, unerfahren, daß Jhr der Gemeine soll zugelassen seyn mit

182 Vorwissen E.E. Raths etliche aus der vornehmsten Bürgerschaft zu solchen Werck zuverordnen, so mit Schöppen und Geschwornen deswegen gehörige Conferentz pflegen u. welchergestalt solche Rechnung abgeleget, nachmahls denenselben genugsame Information und ausführlichen Bericht ertheilen können.

Und wird diesem Rent-Ambts-Verwalter solcher seiner Mühwaltung zur Besoldung aufgesetzt an Gelde Jährlichen 50 rthl. 6 Scheffel Korn, 1 Scheffel Saltz und 2 Stösse Holtz.

Der andern zum Rent-Ambt bestellten Person Verrichtung soll seyn, daß er solche Gemeiner Stadt Einkommen bestermaßen befördern, wobey

selbigen Nützen zu schaffen oder Schaden zu verhüten fleissige Obsicht halten soll; als beÿm Wein-Keller und Saltz-Ambte, daß kein Unterschleiff daselbst vorgehe, beÿ den Mühlen nicht allein das ein-kommende Maltz-Getreÿde, Maltz und was zur Mastung gehörig, fleißig aufgeschüttet, wohl verwahret, sondern auch genaue Inqvisition und Obacht habe, ob auch die zugehörigen Mahl Gäste sich gebührend einstellen oder anderwärts mahlen lassen, damit solches E.E. Rath angezeigt und die Übertreter dem Gemeinen Wesen zum besten in gehörige Straffe gezogen werden, beÿ den Forrwercken, wie solche von Jahr zu

183 Jahr wieder können auf- und angebauet, die dabey verhandenen Teiche bestellet, die Grasereÿ u. Wälder geheget, oder vom Vertherben behütet werden. Beÿ den Dorffschafftten und selbigen Unterthanen, daß sie ihre Zinsen und Ehrungen, Robothen und Acker-Tage, zu rechter Zeit und wie sichs gebühret, verrichten, und was dergleichen mehr zu nützlichen Auffnehmen des gemeinen Wesens in treuer Verwaltung, Er Jährlichen haben soll diejenigen 30 rthl., so die Wein- Mühl- und Forrwercks-Herren, Item die 10 rthl so der Stadtschreiber wegen der Weinrechnung vor diesem gehabt, also zusammen 40 rthl., An Accidentien 6 Scheffel Korn, 2 Scheffel Gärsten, 4 Scheffel Haber, 2 Stösse Holtz, dann wie zu solchem angeordneten Rent-Ambt von E.E. Rath ordentlich anzugeben oder einzuhändigen, was die Stadt schuldig, auch dargegen vor Schulden außenstehen: alß soll keine Ausgabe geschehen, sie seÿ dann zu Nothdurfft oder Nutzen Gemeiner Stadt von E. E. Rathe sambt Schöp-pen und Geschwornen oder ihrer Deputirten angeschaffet, keine Obligation soll mit der Stadt Jnnsiegel ausgefertigt oder vor giltig erachtet werden, es seÿ dann, daß die Bürgerschaft das nothwendig in ihren Nutzen verwendete Darlehn bekenne und in die Ausdrückung des Sie-gels mit eigenhändiger Unterschrift gewisser darzu Deputirten willige. So auch von denen, zum Rent-Ambt verordneten Personen, Einer oder

184 beyde Erlassung ihres Dienstes begehrten oder um gewisser Ursachen willen beÿ denen selbst eine Enderung vorzunehmen wäre, soll E.E. Rath der Gemeine solches vortragen, vor demselben nach abgelegter Raitung die Licentirung geschehen und andere Personen in die Stelle auf oben beÿ der Wehlung beschriebenen Weise, verordnet werden. Und demnach, wie oben erwehnet, die Einkommen bey dem Rent-Ambte sich ereignen, ein Theil so von Gemeiner Stadt Regalien und Wirtschaftt eingebracht, das andere von angelegten Steuern oder Cont-ribution erhoben wird, Als hat sich E.E. Rath erbothen, neben den Ge-schwornen u. andern von der Gemeine dazu Deputirten über einem rich-tigen Modo Contribuendi, und wie durch billig mässige Anstalt, die Nothdurfft oder Mittel zu Bestreitung obliegender Beschwerungen füg-lichen zuerheben, ehestens ordentliche Deliberation zu pflegen und sol-che Angelegenheit auf eine bessere Form und Weise, als bißhero im

- Brauch gewest, einzurichten oder zuvereinigen, wobey wie dann auch aller ietzigen oder künfftigen Contribution diese Gesetze beliebt:
- Erstlich daß keine Steuer-Contribution oder Collect von E.E. Rathe soll gemacht oder angelegt werden, es sey denn vom Königl. Amte solches Geld zu bezahlen angeschaffet, dabey die ergangenen Fürsten-Tags oder Landschlüsse und Königl. Amts Decreta Schöppen und Geschwornen vorgelesen auch beglaubte Abschriften davon dem Rent-Ambte zu
- 185 Belegung solcher Bezahlung eingehändiget oder bey Augenscheinlicher der Stadt Notdurfft von Schöppen und Geschwornen bewilliget, welche auch allemahl eine richtige Ordnung und gehörigen Überschlag machen sollen; was eigentlich müsse gegeben, oder wie viel angelegt werden, denn es ist ja der Billigkeit, daß die, so geben müssen, wissen, wann, weme, was oder wie viel sie geben sollen.
- Zum andern, daß, wie von denjenigen, was von Gemeiner Stadt Regalien und Wirtschaften einkommt, vornehmlichen E.E. Rath, sambt anderer Gemeinen Stadt Beambten die einkommenden Contributionen nirgends anders wohin, als worzu sie angeleget, nemlich zu Soldaten und Kriegs-Spesen, Bezahlung der Schulden und dergleichen verwendet werden.
- Endlich ist bey dem Contributions-Wesen auch in Behandlung kommen, daß weil die Steuern auf den liegenden Gründen, Häuser, Aeckern, Gärten und dergleichen nach selbiger Nutzbarkeit gerichtet und auferleget werden, zu desto geschwinder Aufbringung solcher Steuern auf die Nutzbarkeiten selbiger liegenden Gründen bestermaßen müssen befördert und durch nachtheilige Eingriffe nicht gehindert werden. Wie dann bey den wüsten Güttern, Aecker und Gärten in diesem Fall allerhand dienliche Anstalt soll gemacht, bey den Häusern aber der Brau-Urbar, als eine uhralte Erb-Gerechtigkeit und die einige Nutzbarkeit, so die Leute zu Erkauff und Anbauung derselben animiret, besser als bißhero
- 186 geschehen, soll beobachtet werden. Dahero einem iedweden bewohnten Hause, so die angelegten Steuern und Contributiones richtig erleget oder abführen muß, die sämmtl. Biere, so viel es derer brechtiget, in das loß einzulegen, bey solchen Loß beständig zu bleiben und ohne wichtige Ursache, auch der sämmtl. Brauers-Berechtigten Einwilligung einige Enderung dabey nicht geschehen lassen, weniger soll Einig Bier, so in der Loß-Taffel nicht begriffen, zu bräuen verstattet, oder verkaufft noch auf die eingerissenen Häuser oder Baustellen, ehe solche wiederum erbauet, bewohnet und die ordentl. Contribution davon entrichtet zu bräuen zugelassen werden.
- Und damit es desto gewisser und richtiger zugehen möge, sollen die gewöhnl. Breu-Zeichen in ein absonderlich Kästel bey dem Rent-Ambt verwahret werden, worzu die von der Gemeine Deputirten einen Schlüssel haben und alle Freytage und gehaltener Umfrage, was vor Bier von nöthen, solche Breu-Zeichen heraus zu geben.

Schließlichen damit auch durch Einführung frembden Biers, der Breu-Urbar nicht Schaden leide, soll über rechten Guß und ander gemachten Ordnung, besser, als bißher geschehen, gehalten, auch was sonst in dem Breuwesen verfället, von Schöppen und Geschwornen oder dero Deputirten, mit E.E. Rath's Gutt-Befindniß u. darüber gebethenen Bestätigung, bey gehaltenen Zusammen-Künfften erörtert werden.

- 187 Hiemit man aber solche vorbeschrieben mit beyder zwistenden Teil gutten Belieben eingeschrittene und durch kräftige Hand-Angelobniß bestärkte Vereinigung allenthalben, ohne den mindesten Absatz in ihrer bündlichen Würcklichkeit und beständigen Valor verbleiben möge, habe ich nicht allein wegen tragenden Königl. Ampts führenden Freyherrl. Signet nebenst meiner eignen Hand Unterschrift wissenlich hierunter stelle wollen: sondern auch die ohnumgängl. Verordnung getham, daß selbige von mehr ernenneten E.E. Rathe, wie auch denen Schöppen und Zünfften mit ihren Jnnsiegel gleichfals bevollständiget und durch ihre unterzeichnete Handschriften ausgefertigt und vollzogen worden: So geschehen aufm Königl. Burg-Lehn zum Jauer den 10. Monats-Tag Januarii im 1653sten Jahre.

Otto, Freyherr von Nostitz. (L. S.)

- 188 Von solcher Zeit an ist das Rent-Ambt von nachfolgenden Personen und Rent-Herren löblich verwaltet worden:

1. Hr. Christoph Mende, vornehmer Bürger und Handelsmann allhier geb. Ao. 1603 den 29. Martii. Hat das Rent-Ambt 9 Jahr löbl. verwaltet und der Gemeine Stadt ersprießl. Dienst geleistet, sonderlich bey der ersten Einrichtung; Er starb Ao. 1666 den 20. Febr. seines Alters 63 Jahr. Die übrigen Merckwürdigkeiten seines Lebens stehen in seiner Leichen-Schrift, die auf dem Stadt-Kirchhofe befindlich und annoch zu lesen ist:

Allhier ruffet sanfft in Gott
Entfreyt aller seiner Noth
der Erbare und Wohlgeachte
Hr. Christoph Mende Bürger und
Handelsmann in Hirschberg, ist gebohren Ao. 1603 den 29. Martii, im Ehestande gelebet 39 Jah, darinnen erzeiget 2 Söhne und 7 Töchter, davon 2 Söhne und 3 Töchter dem Vater im Tode vorgegangen, das Rent-Ambt verwaltet 9- im Schöppen-Stuhl gesessen 13- Eltester Schöppe gewesen 7- und der löblichen Zunfft der Tischler Vorsteher 8 Jahr.
ist im HERRN entschlaffen 1666 den

- 189

20. Febr. seines Alters 63 Jahr.

2. Hr. David Kleiner, wol meritirter Becker-Eltester und Gerichtschöppe allhier. Lebte mit Fr. Ursula geb. Körnerin, Hrn. Balthasar Körners, eines Hochverdienten Bürgermeisters allhier zweyten Frau Tochter, in vergnügter und gesegneter Ehe, mit welcher er 2 Söhne und eine Tochter gezeuget hat: Hr. Gottfried Kleiner, der ihm im Rent-Ambte gefolget, und deßem wir bald absonderl. gedencken werden; Hr. Christian Kleiner, geb. 1656 war Zucker-Becker in Dantzig, alwo er Ao. 1680 am letzten Weyhnschts-Fejërtage gestorben, seines Alters 24 Jahr; die Tochter Fr. Magdalena geb. Ao. 1655 den 21. Aug. verehlichte sich an Hr. Jerem. Wentzeln, gesehenen Bürger und Kupfferschmidt wie auch einer löbl. Schmiede-Zunfft wohlmeritirten Ober-Eltesten, allh. geb. A. 1653 den 10. Aug. Patre Georgio, ältesten Schöppen, Huff- und Waffen-Schmidt, geb. 1602 gest. 1670 et Matre Elisabetha geb. Behderin, geb. 1610 gest. 1673. War eine Mutter von 7 Kindern, unter welchen Fr. Ursula Magdalena geb. 1679 den 22. Mart. Hr. Friedrich Knebels, gesehenen Bürgers und Buchbinders wie auch einer Löbl. Viel-Handwercker-Zunfft wohlverdienten Ober-Eltestens, und Fr. Elisabetha geb. 1700 den 27. May, Tit. Hr. Jeremiae Titzes, wohlgesehenen Bürgers und Conditoris, wie auch wohlmeritirten Depurtirten bey unser Ev. Gnaden-Kirche und Schule allhier Fr. Ehe-
 190 liebste, noch am Leben sind. Unser Hr. David Kleiner hat das Rent-Amt 10 Jahr löblich verwaltet, starb Ao. 1676 am 19. Nov. seine hinterlassene Fr. Wittwe folgete ihm erst 1708 den 12. May in einen hohen Alter nach

3. Hr. _____ Steulmann.

4. Hr. Gottfried Scholtze geb. 1635, war vornehmer Bürger und Handelsmann allhier. Hatte anfänglich zur Ehe Fr. Marien geb. Petzoldin, mit welcher er Herren Zachariam Scholtzen, Vornehmen Bürger Kauff- und Handels Herrn allhier, und Fr. Rosinam geb. Scholtze, Hr. Michaeler Knebels, Vornehmen Bürgers und weit berühmten Kauff- und Handels-Herrn, wie auch wohl meritirten Kauffmanns-Eltestens allhier, eines wahrhaftig-frommen und wohlthätiges Manns, dessen Ruhm, weil Hirschberg stehet, nicht erlöschen wird, Fr. Ehe-Liebste gezeuget hat; Hernach lebete er mit Hrn. Gottfried Baumgarts, und der Löbl. Viel-Handwercker-Zunfft wohl-verdienten Eltestens Vornehmen Bürgers und Handelsmanns allhier, hinterlassenen Wittib, Fr. Maria geb. Weinrichin, obzwar ohne Leibes-Erben doch in 13 Jähriger vergnügter Ehe, welche eine glückl. Mutter der Vornehmen Baumgart und Glafeyischen Häuser gewesen, die sich zum raren Exempel in viel ansehnliche Zweige ausgebreitet
 191 haben. Denn mit benannten ihren ersten Ehe-Herren, Hr. Gottfried Baumgart zeigte sie zwey Söhne: Hrn. Gottfried Baumgart und Hrn. Christian Baumgart und zwey Töchter Fr. Annam Mariam Scholtzin und

- Fr. Reginam Glafeyin. Des Hrn. Gottfried Baumgarts Vornehmen Bürgers, Kauff und Handelsherrn, ansehnlichen Kaufmanns-Eltestens und treu verdienten Vorstehers der Evangelischen Kirche und Schule allhier, ist oben bey Hr. Bürgermeister Balthasar Körners, aus dessen Stamme seine Fr. Eheliebste Fr. Anna Barbara Baumgartin geb. Kretschmerin entsprossen, gedacht worden. Hr. Christian Baumgart, Bürger, Kauff- und Handelsmann allhier hat mit Fr. Sibyllen Baumgartin geb. Wagnerin den Baumgartischen Stamm fortgepflantzet, der aber auch schon wiederum erloschen; denn Hr. Christian Gottlieb Baumgart beliebter Bürger Kauff- und Handelsmann allhier hat von Fr. Anna Regina geb. Froschin nur ein Tochter hinterlassen, dessen einzige Fr. Schwester ist Fr. Maria Eleonora geb. Baumgartin, Hrn. Friedrich Wilhelm Wincklers, weitberühmten Kauff- und Handels-Herrn, Hochansehnlichen Kaufmanns-Eltestens und bey unser Evangel. Kirche und Schule Hochverdienten Vorstehers, zweyete Frau Ehe-Liebste, deren Ehe Gott auch mit holden Kindern erfreuet hat. Dieser beyder Herr Baumgarte älteste
- 192 Fr. Schwester war Weyl. Fr. Anna Maria Scholtzen geb. Baumgartin, geb. 1657 den 15. Sept., gest. 1715 den 3. Jan. hat mit Hrn. Johann Scholtzen, Vornehmen Bürger, Kauff- und Handelsmann, wie auch wohlverdienten Kaufmanns-Eltesten allhier gezeuget 2 Söhne und 3 Töchter, Hr. Gottfried Scholtze starb in der Blüthe seines Alters im 22 Jahr, unfern Breßlau auf der Heimreise durch einen Stöck- und Schlag-Fluß, wurde am Palm-Sonntage 1703 daselbst bey der Pfarr Kirche zu S. Mariæ Magdalenaë beerdiget, Hr. Johann Christoph Scholtze. Fr. Rosina geb. Scholtzin, hat mit Hr. Paul Taborsky, berühmten Kauff- u. Handels-Herrn, wie auch hochansehnl. Bürger-Capitains in Breßlau einen Sohn und eine Tochter gezeit, Fr. Anna Maria geb. Scholtzin, war Hrn. George Gottlieb Köhlers von Mohrenfeld, Philos. et Medic. berühmten Doctoris und Practici damahls allhier, hernach Erbherr der Gütter Schönfeld und Knobelsdorff, Fr. Ehe-Liebste, und Mutter eines Hoffnungsvollen Sohns Georgii Wilhemi, der frühe erblasset, und einer wohlgezogenen Fräulein Tochter, Fräulein Mariæ Helenaë, die als verlobte Braut Hrn. Friedrich Alexander von Sihkopp, Erbherrn auf Ober-Rästern, Ao. 1726 den 21. Sept. das zeitliche gesegnet. Der beyden Herren Baumgarten jüngste Fr. Schwester ist Fr. Regina Glafeyin geb. Baumgartin, Weyl. Hrn. Gottfried Glafey's, Vornehmen Bürgers und Weitberühmten Kauff- und Handels-Herren, ansehnl. Kaufmanns-Eltestens und der
- 193 Evangel. Kirche und Schule treu Verdienten Ober-Vorstehers Fr. Ehe-Liebste, deren Ehe Gott mit Kindern, Kindes-Kindern u. Kindes-Kindes-Kindern reichlich gesegnet hat. Denn der älteste Hr. Sohn, Hr. Christian Gottlieb Glafey, Käyser- u. Königl. Commerciens-Rath im Herzogthum Ober- u. Nieder-Schlesien, weitberühmter Kauff- u. Handels-Herr allhier, Ansehnl. Kaufmanns-Eltester und der Evangel. Kirche und Schule treu-verdienter Vorsteher, hat anfänglich mit Fr. Ursula Regina geb.

Wagnerin von Schmiedeberg gezeuget 2 Söhne und 3 Töchter, Jungf. Regina Theodora verband sich Ao. 1735 d. 14. Jun. mit Hr. Joh. Gottlieb Klobß, der beyden Fürstenthümer Schweidnitz u. Jauer Geschwornen Königl. Ambts-Advocato und Hoch-Reichs-Gräffl. Fürstensteinischen Secretario etc. Jungf. Johanna Spohia ist Hrn. George Ulrich von Höselin, Vornehmen Kauff- und Handels-Herrn allhier Fr. Eheliebste, Jungf. Johanna Elisabeth, Gottfried und Adam Christian; Nach derselben Tode mit Jgf. Euphrosina geb. Prenzelin von Greiffenberg, deren Söhne und Töchter zur Zierde ihres Hauses aufwachsen. Die älteste Fr. Tochter, Fr. Maria Rosina von Buchsin geb. Glafeyin, war Hr. Daniel von Buchsen, weitberühmten Kauf- u. Handels-Herrn allhier Fr. Gemahlin und Mutter Hr. Daniel von Buchs, Jun. weitberühmten Kauff- u. Handels Herrn allhier, der mit Fr. Johanna Regina geb. Baumgartin zwey Töchter erzeiget hat. Die zweyte Fr. Tochter, Fr. Susanna Elisabeth Schoberin geb. Glafeyin, ist Hrn. Ernst Siegemund Schobers, Erbherrens auf Nieder-Stonsdorff, Vornehmen Schweidnitzischen Patritii u. Geschwornen Königl. Ambts Advocati, wie auch treuverdienten Vorstehers der Evangel. Kirche und Schule vor Schweidnitz Fr. Ehe-Liebste, der Gott einen reichen Kinder Seegen bescheret hat, Hr. Ernst Siegemund Schober ist ein Vornehmer Kauff- und Handelsmann allhier, Herr Carl Rudolph u. H. Christian Gottfried, die dritte Fr. Tochter, Frau Johanna Regina Thebesiin geb. Gafeyin, war Hr. Adam Christian Thebesii, Philos. et Medic. berühmten Doctoris u. Stadt.Physici allhier, wie auch Academ. Leopoldino-Carol Naturæ Curiosi und bey der hiesigen Evangel. Kirche u. Schule treu-verdienten Vorstehers Fr. Ehe-Liebste, eine Mutter zweyer Gelehrter Söhne, Hr. M. Adam Gottfried Thebesii, Diaconi in Kreibau u. Altenlohn, und Hr. Johann Ehrenfried Thebesii, Medic. Candidat, und einer Tochter Fr. Johannæ Regina Ketzlerin geb. Thebesiin, Hr. M. Jereniæ Ketzlers, treu-verdienten Diaconi bey hiesigen Ev. Kirche Fr. Eheliebste, die Gott mit Sohn und Töchtern erfreuet hat. Die vierdte Fr. Tochter Frau Maria Magdalena Schultzin geb. Galfeyin, war anfänglich Hr. M. David Ebersbachs, treuverdienten Diaconi an der Ev. Kirche vor Schweidnitz, nach dessen Tode Hr. Samuel Gottlieb Schultzes, Philos et Medic. vornehmen Doct. und berühmten Practici in Schweidnitz, wie auch der Kirchen-Collegii daselbst ansehn. Deputati Fr. Eheliebste, die fünfte Fr. Tochter, Fr. Eleonora Jägerin geb. Glafeyin, ist Hr. Johann Fingers, vornehmen Kauff- und Handels-Herrn u. Ansehn. Kauffmanns-Eltestens allhier Fr. Ehe-Liebste, deren Tochter Jungf. Johanna Eleonora an Hrn. Johann Hartmann, vornehmen Kauff- und Handelsmann allhier und Jungfer Johanna Elisabeth an Hrn. Chrysostomum Prentzeln, Vornehmen Kauff- und Handelsherrn in Greiffenberg verehliget worden. Die sechste Fr. Tochter Fr. Juliana Kahlin geb. Glafeyin ist Hr. M. Christian Kahls, Hoch-treu-verdienten Diaconi bey hiesiger Ev. Kirche u. Scholæ inspectoris Fr. Ehe-Liebste, von deren Kinder-Seegen ein

194

Sohn u. Tochter überblieben. Die siebende Fr. Tochter, Fr. Theodora Mentzeln geb. Glafeyin, lebet mit Hr. Benjamin Mentzeln, Vornehmer Bürger, Kauff- und Handels-Herrn und ansehnl. Kauffmanns- Eltesten in Hertz-vertrauter Ehe und vergnügen sich an ihrem feinen Kinder-Seegen, den Gott zum Seegen setze. Der jüngste Hr. Sohn, Hr. Benjamin Glafey, Juris Candidatus und Vornehmer Kauff- und Handels-Herr allhier, hat mit Fr. Anna Maria geb. Klugin, Christianam Reginam, Julianam Eleonoram, Johanna Elisabetham, diese folgte ihnen bald nach, und Beatam Sophiam Maria Magdalena starb vor dem Hrn. Vater und wurde mit ihm begraben.

Stoppe:

Seht Glafey's Stamm-Baum an,

Aus dem ein Wald verwächst, den von sich ruhen kann
daß sein Geschlecht in Seegen stehet.

Unser Hr. Gottfried Schultze starb An. 1702 den 2. Nov. an einer langwierigen Kranckheit im 67 Jahre seines Alters, bey seinem Begräbnis ließ Hr. Joh. Balthas. Kleising, Gotha-Thuring. LC. Ca. ein fein Carmen drucken über die Worte: Ich glaube aber doch, da ich sehen werde, das gute des HERRN im Lande der Lebendigen. Ps. 27 v. 13. darinnen er das sel. Leben der Gläubigen vorgestellt, Beschloß er:

Hier liegt ein alter Greiß, ein frommer Leib verwahret,

Der einzig sich geseht nach seiner Himmelfahrt.

Ja weil er wohl gelebt, soll sein Gedächtnis leben

So lange bis wir auch mit ihm in Freude schweben.

- 195 5. Hr. Gottfried Kleiner, Vornehmer Bürger und wohl-merirter Vorsteher der Evangel. Kirche und Schule allhier, geb. An. 1652 den 12. Julii von bereits gemeldeten Hr. David Kleiner und Fr. Ursulæ geb. Körnerin. Genöß einer guten Aufferziehung, darbey er besondere Lust und Geschicklichkeit im Schreiben und Rechnen spüren ließ, darinnen er es sehr weit gebracht und hiermit den Grund zu seinem künfftigen Wohlstande gelegt hat. Ging hierauf nach Holland und von dannen durchs Reich in Italien und hat sich drittehalb Jahr auf Reisen was Rechts versucht, so daß er in vielen Künsten und Wissenschaften einen Meister abgeben kunte. Nach seiner glücklichen Anheimkunfft begab er sich Ao. 1684 den 9. Febr. mit Jungfer Marien Rosinen geb. Kretschmerin Tit. pl. Hrn. Balthasaris Thomæ Kretschmers, Vornehmen Medicinæ Doctoris und Hochmeritirten Bürgermeisters allhier und Fr. Rosinæ geb. Frömbergin ältesten Jungfer Tochter in den heil Ehestand, mit welcher er, obwohl ohne Leibes Erben doch 42 Jahr und 37 Wochen in vergnügter Ehe gelebet hat. Hat also eines Bürgermeisters Tochter zur Fr. Mutter und eines Bürgermeisters Tochter zur Fr.-Ehe-Liebsten gehabt, welches gewieß was merckwürdiges ist, das ihn, nebst seiner eigenen Geschicklichkeit in gutes Ansehen setzte.

196 Bald nach seiner Verehligung, nemlich den 28. Julii gedachten 1684sten Jahres wurde er Rentschreiber und Ao. 1696 Rentmeister, welches wichtige Amt er bis an seinen Tod, in die 30 Jahr höchstrühmlich verwaltet hat. Bei der neuen Evangel. Kirche und Schule wurde er Ao. 1716 zum ersten Deputairten und hernach Ao. 1709 zum Vorsteher erwehlet, hat sich insonderheit bey der Einrichtung der Stände in der alten und der neuen Kirche sehr bemüht erwiesen. Er war nicht nur ein Liebhaber künstlicher Schrifften und Kupffer-Stiche, sondern auch der Buchdrucker-Kunst, sonderselben sonderbahrer Beförderer. Die Stadt Hirschberg hat er selbst mit eigener Hand in Kupffer gestochen, so noch immer den Preiß behält, die Johann Spiegelberg in Stockolm Ao. 1727 nachgestochen, und auch die so genannte Bier-Taffel bey vielen Jahren her gedruckt. Bey seinem herannahenden Alter wurde er mit Arthritischen Zufällen nebst Podagra und Chiragra geplagt, starb An. 1726 den 28. Oct. am Tage SS. Simonis et Juda frühe 3 Viertel auf 5 Uhr seines Ehren-Vollen Alters 74 Jahr 15 Wochen und 3 Tage. Unser Buchdrucker, Hr. Krahn, richtete ihn an seinem Begräbniß-Tage war der 31. Oct. ein besonderes Ehren-Mahl indem er auf schwarz Papier mit weißer Farbe nachfolgende Schrifft druckte:

197

Komm
L e s e r
schau dir
hier
dieses
Denkmahl
an,
dem es gestiffte wird,
der hat es
wohl verdienet.
Gantz billig,
daß sein Ruhm
auch
in der Merckstat grünnet,
der Er
mit
sonder Lieb und Achtung
zugethan
Jch
will Jhn alsobald
iedoch
mit Schmetzen nennen
wer wird
den

198

Ehren = Mann
Herr Kleinern
denn
nicht kennen.
So lang
als Athem sich
in meinen Adern regt,
bleibt mir
desselben Gunst,
Kunst und Geschicklichkeiten,
die Jhm bereits an sich
ein Ehren = Mahl
bereiten,
/: weg Marmel und Pappier :/
im Hertzen eingepägt
Herr Kleiner
stirbet nicht,
Sein
Ruhm
kann nicht verwesen
das soll,
weil Hirschberg steht
sie späte Nach-Welt
lesen.

199 Die Leichen-Predigt hielt ihm der damalige Senior an der hiesigen A. C. Kirche,⁴⁶ Hr. M. Joh. Neunhertz über Ps. 35. v. 10.

Vot. Hilff, JESU, nach dem Leide, zur höchst vollkommen Freude, die unbeweglich steht und nimmermehr vergeht.

Præloqy. 1 Reg. 12 v. 18 stehen diese Worte: Da der König Rehabeam hinsandte, Adoran, den Rentmeister, warff ihn gantz Jsrael mit Steinen zu Tode.

1. Wer hat denn da so kläglich sterben müssen? Adoran, der Rentmeister. Ein alter wohlverdienter Mann, der dreyer Könige Rentmeister gewesen, und den Tribut, Steuer u. Renten von den Jsraeliten eingenomme. Denn wenn die Ministri des Königs Davids erzehlet werden, so stehet: Adoran war Rentmeister. 2. Sam. 20, v. 24. Und wenn den Bedienten des Königs Salomons gedacht wird, so heisset es Adoniram der Sohn Abda, war Rentmeister. 1. Reg. 4, 6. Hier aber wird gesagt: der König Rehabeam sandte hin, Adoram, den Rentmeister. So hat er denn unter 3 Königen in Jsrael, David, Salomon, und Rehobram, als Rent-

⁴⁶ Augsburger-Confessions-Kirche

meistern, ohne Zweifel treulich gedienet: Denn sonst er bey Veränderung der Regierung wohl schwerlich bey seinem Amte so lange würde geblieben seyn, sonderlich da bey der Regierung Rehabrams die alten Rätthe und Bedienten abgesetzt und junge nur erwehlet wurden. Aber

2. Wie ist dieser alte wohlverdiente Rentmeister gestorben? Eines gewaltigen Todes. Das gantze Jsraël hat ihn mit Steinen todt geworffen.

3. Warum denn das? Was hatte er denn gethan? Der König Rehabeam sollte den Jsraëlitern ihr Joch erleichtern, und er wolte es ihnen schwerer machen. Daher rebellirten sie wieder ihn und wurffen den Jerobeam zum
200 Könige über Zehen Stämme Jsraëls auf. Da sandte Rehabeam diesen alten Minister zu ihnen, sie auf einen andern Sinn zu bringen. Petrus Martyr meinet, daß König Rehabeam habe hierinnen einen Staats-Fehler begangen, daß er den Rentmeister an sie abgeschickt: *qvæstores enca plerumqven populo invisi sunt, qvia tribata ex igunt.* Allein es kann auch seyn, daß seine Meinung gewesen, dieser alte Rentmeister, den sie so wohl kennen, mag ihnen sagen, daß es bey den alten Steuern und Gaben bleiben sollte, sie sollten nur nicht von dem Rehabeam anfällig werden und den Jerobeam zum Könige machen. Aber es war nun zu lange geharret. Der gute Adoram müste drüber ein Staats-Märtyrer werden, und sich mit Steinen tod werfen lassen.

Applicat. Ein besseres Sterbe-Glücke hat gehabt unser Hadoram und Rentmeister, der für uns hier eingesargt lieget. Es ist derselbe Tit. Hr. Gottfried Kleiner, vornehmer Bürger und Eltester, wie auch Hochbetrauter und wohlverdienter Ober-Rentmeister allhier, und dieser Kirche zum Creutz Christi getreuer Vorsteher.

1. Ist Adoram dreyer Könige Rentmeister gewesen, so hat auch unser Hr. Kleiner unter dreyen Käyser u. Königen, den glorwürdigsten Leopoldo und Josepho und dem unüberwindlichen Allernädigsten Carolo die Renten anhier eingenommen und übergeben.

2. Hat Adoram bey seinem Rent-Amt treulich gehandelt, so hat es unser Hr. Rentmeister auch gethan und den von ihm selbstem angemahlten Spruch Petri beobachtet: Fürchte GOtt, ehre den König, welche Beehrung auch in der redlichen Treue besteht.

3. Und darbey hat er auch ein beßeres Tractament als der Adoran genoßen. Denn anstatt des Hasses ist dieser Hr. Rentmeister hertzlich geliebet worden. Es mag wohl seyn, daß auch hinterrücks manche Adorams-Birn der übeln Nachrede und Scheltworte auf ihn geworffen worden, unterdessen haben ihn doch die meisten gerühmet, geliebet æstimiret. Ich will davon keine Erzählung machen. Gewiß ists, daß ihn iederman für einen klugen, geschickten fleissigen, aufrichtigen und getreuen Mann passen laßen mussten. Nicht allein die Stadt und Dorffschafften, sondern auch ein Hoch-Edler und Gestrenger Rath hat ihn lieb und werth erhalten. Und wie haben ihn nicht andere Vornehme und geringe geliebet. Und man hat ihn zum geschwornen Eltesten, und bey dieser
201

Kirche anfänglich zum Deputirten, hernach auch zum Vorsteher erwehlet und confirmiren lassen. Wie haben ihn geliebet nicht nur seine Verwandten, sondern auch seine Fr. Liebste, vornehme Geschwister und dehro Jhrigen, besonders unser HochEdler theuerster Hr. Bürgermesiter, den GOtt lange Zeit bey Leben und Gesundheit erhalten und ihn ferner, wie bißhero, d.i. gerecht und liebeich regiren lassen wolle. Hertzlich haben ihn geliebet die Vornehmen Schwägerl. Freunde und Freundinnen zu Goldberg, Hirschberg, Liebenthal u.s.w. wie brüderlich und vertraulich sind sie mit ihm umgegangen.

202 4. Hat jener Adoram einen gewaltsamen Tod der Steinigung unverdienter Weise erlitten und haben ihn die bösen Zehen Stämme nicht betrauert: So ist unser Hr. Ober-Rentmeister auf seinem Bette eines sanften und seligen Todes verfahren, und in seiner Kranckheit bis an sein Ende treulich verpfleget worden, in seinem Tode aber wird er hertzlich betrauert. Sonderlich und vornehmlich betrauert ihn seine getreueste Fr. Ehe-Liebste, die Hoch-Edle, Groß- Ehren-Reiche p. Fr. Maria Rosina Kleinerin geb. Kretschmerin. Und solches gar billig: Denn sie weiß wohl, wie treu er sie geliebet, wie hoch er sie gehalten, wie er ohne sie nicht essen können, wie so gar eines Hertzes er mit ihr gewesen. Die Fr. von Saltzin sagte einst zu einer ihren Egeherrn betrauernden Wittib: Ach! liebe Frau, sie betraue doch den Verstorbenen Herrn nicht, sondern dancke GOtt, daß er ihr so lange gelebet; Allein die gute Frau wird vielleicht nicht bedacht haben, daß ie länger man beÿsammen gelebet ie lieber man einander habe, ie nöthiger man auch im Alter einander bedarff, und ie schwerer man also auch einander lassen kan. So wirlds mit meiner Hochgeehrten Fr. Gevatterin vielleicht auch seÿn. Es hilfft aber schon nichts dafür, Sie muß sich die Trauer schon gefallen lassen. GOtt der allerliebste, allerweiseste und allergnädigste Gott hat es gethan und ihn von ihr auf eine kurtze Zeit abgefordert. Dem Seeligen ist die Ruhe auch zu gönnen; er hat gearbeitet genug, gesorget, gerechnet und geschrieben genug; dem Allernädigsten Käyser, dem gütigen Magistrat und gantzen Stadt gedienet genug; auch an Gicht und andern Schmerzen ausgestanden genug, auch lange genug gelebet. Und Sie die Hochleidtragende Fr. Wittwe hat ihn auch Liebe, Treue und Pflege genug erwiesen; Und ist sie gleich getrennet von ihm, wie bald kommen sie wieder zusammen, da sie sich mit einander ewiglich erfreuen werden. Davon im aufgegebenen Leichen-Text gehandelt wird.

203 Exord. Manche Christen haben allhier wie des Leidens, also auch des Leides nicht wenig. Jhr Heyland hats Jhnen vorhergesagt: In der Welt habt ihr Angst. Joh. 16.

Und die Apostel sagten es auch: Wir müssen durch viel Trübsal p. Act. 14. Indeßen ist ihr Zustand so beschaffen, daß sie nicht lauter Trauren, sondern auch Freude haben. Paulus beschreibet denselben also: Als die Taurigen, aber allezeit fröhlich. 2. Cor. 6

Man möchte denken: vielleicht hat der Apostel nicht viel auszustehen gehabt? Ja, mehr als zuviel. man sehe nur sein Creutz-Register 2. Cor. 11 und 12.

Gleichwohl spricht er: Als die traurigen, aber allezeit fröhlich. 2. Cor. 4 v. 8. 9. 10. 2. Cor. 7 v. 7

Wie kann das denn seyn? Was haben denn die gläubigen Christen vor Freude? Sie ist nicht leiblich, sondern geistlich. Sie genießen wohl auch inzwischen etwas christl. Freuden, aber es ist wenig anlangend, wegen der Freude, von welcher David sagt: Ps. 43 v. 4. Ich halte mich zu Gott, der meine Freude und Wonne ist:

Esa: Ich freue mich im Herrn. c. 61. Die heil. Jungfrau Maria.: Mein Geist freuet sich Gottes meines Heyland. Luc. 1. und die Paulus wenn er spricht, freuet euch im Herrn allewege p. Phil. 4.

Gläubige Christen haben die Gnade Gottes, solten sie darüber nicht fröhlich seyn? Sie wissen, daß der heil. Geist in der Tauffe über sie ausgegossen, daß sie wiedergeboren, Gottes Kinder und Erben der Seligkeit werden., sollte sie das nicht erfreuen? Sie haben Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit, Friede und das Reich Gottes 9 J. Eb. 12 v. 22 sq. 1. Joh. 1. v, 34

Wenn nun gläubige Christen gleich in leiblicher Trübsaal und Traurigkeit stehen, sie glauben aber und bedencke solche ihre geistliche Glückseligkeiten, so freuen sie sich inniglich darüber, und sind also als die Traurigen, aber allezeit fröhlich.

204 Allein woher kömmts, daß wir nicht allezeit so fröhlich sind? Wir gläubens nicht allemahl, wir bedenckens und wir trösten uns deßen nicht: also sind wir nicht allezeit fröhlich.

Applic: Wenn der sel. Hr. Kleiner solche seine geistl. Herrlichkeit auch bey sich erwogen, und sich dessen gläubig versichert hat, so ist er auch allhier schon im fröl. Zustande gewesen.

Und wenn unser hochbetrübste Fr. Kleinerin dieses auch ietzo bedencken und es von Herten gläuben könnte, so würde sie zwar eine dem euserl. Zustande nach traurige, aber doch alle Zeit geistlich-fröliche seyn, fröhlich in der Gnade Gottes, fröhlich in dem Verdienste Christi, fröhlich in der Hoffnung des ewigen Lebens. Die Freude der Kinder Gottes bestehet ietzt in der Traurigkeit, aber das bittere Leid verzuckert Gott mit dem süssesten Troste, spricht Mollerus.

Transit. Sind aber Christen allhier im Jammerthal schon so fröhlich im Geist, was werden sie nicht dorten seyn.

Der verlesene Leichen-Text zeigt uns solches, beÿ welchen wir, wie wohl nur mit etlichen wenigen Blicken anschauen wollen.

Propos. Den fröhlichen Zusatz der Seligen im Himmel, und betrachten:

- I. die Seligen, die solchen haben sollen.
- II. den Ort, wo sie ihn finden.

III. die Frede, die sie empfinden werden.

205 *Leerseite*

206 6. Hr. David Gottlieb Buchs, Vornehmer Bürger, Kauff- und Handelsmann, auch wohlverdienter Deputirter bey einem Evangel. Kirchen Collegio allhier, gebohren Ao. 1697 den 24. Sept. Wurde nach dem Tode Hr. Johann Joseph Kretschmers, von Einer Löblichen Commun durch einhelligen Wahl An. 1723 zur Rentschreiber Function und An. 1727 von Einem HochEdlen und Gestrengen Magistrat und Einer sämmetlichen
207 Commun zum Rent-Meister erwehlet, welchem seinem Ambte er, zum besten der Gemeinen Stadt, 4 Jahr höchst mühsam und rühmlich vorstanden, resignirte An. 1730, verwaltete es aber noch das ganze folgende Jahr.

7. Hr. Andreas Lehmann, vornehmer Bürger Kauff- und Handelsmann allhier. Von. Ao. 1732 biß Ao. 1737.

8. Hr. Hieronimus Gottlieb Baumgart, Vornehmer Bürger Kauff- und Handelsmann allhier von Ao. 1737.

208

Lit. C.

Project einer Wäysen-Ordnung, de Ao. 1672.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Käyser- und Königl. Stadt Hirschberg, fügen Unsern der Stadt Bürgern, Innwohnern und Unterthanen zu wissen. Demnach seithero nicht ohne Jammer beschmertzet, wie daß durch die so viel Jahr-lang eingeschlichene Kriegs-Turbirung fast alle gute Policey-Ordnungen zum höchsten Verderb dieses werthen Vaterlandes und der hierunter behangenden treuen Mitglieder erloschen und in Confusion gesencket worden dergestalt, daß auch die Vater- und Mutterlosen Minder-Jährige von den Jhrigen gerathen und in tieffster Armuth gesuncken, gestaltsam zu Erhaltung ihres Überkommenen Rechts, die übele Administration ihrer Pflegerer, theil von unsern Vorfahren nicht vermercket, theils bey Zerritteten Kriegs-Läufften ausser acht verblieben. Solchen hohen Gewissens-Sachen aber nicht nachzusehen, sondern wohl zu behertzigen, was der güttige Gott Krafft seiner schrecklichen Worte dräuet und ausschreyet: Wittiben und Wäysen sollet
209 und ich will ihr Geschrey hören und mein Zorn wird ergrimmen, und ich will euch mit dem Schwedte schlagen und eure Weiber sollen Wittiben und euer Kinder Wäysen werden. Dahero solchem Ubel Zuentgehen

und umb solche armselig-verlassene Unmündige nach Absterben ihrer Eltern und Anverwandten mit aufrichtigen, ohngewinnsichtigen Vormündern und Pflege-Vätern bey Zeiten beobachtet und mit dem Wenigen, was sie von ihren Eltern und Anverwandten vererbet und überkommen, recht gebahret und nach dem sie zu ihren Voigtbaren Jahren gelanget mit Sicherheit und Nutzen das Jhrige wieder habhafft werden möchten.

Als hat E.E. Rath mit Einrathung derer Herren Schöppen und Geschwornen gewissenhaftig befunden, eine Gott und dem Vaterlande wohl gefällige hochnöthige Wäysen-Ordnung aufzurichten und zuverfassen, hierdurch alle Tutores und Curatores, insonderheit aber die Einfältigen einen gewissen Unterricht ihres Ampts erlangen möchten, welche, wie folget, zu Männigliches Wissenschaftt bringen wollen.

1.) Anfänglich so baldest sich einiger Todes-Fall ereignet und unmündige Kinder oder sonst Erben hinterblieben, soll sonder eintzige Saumseligkeit, die Mutter, Groß-Mutter oder in Ermangelung derer, die nechsten Bluths-Verwandten oder Freunde, oder da einige nicht vorhanden, die Zunfft-Elteste und Vorsteher, aus derer Mittel der Todes-Verblichene gewesen, wie auch in Ermangelung derer, die Nachbarn dem Hrn. Bürgermeister als Præsidi des Wäysen-Ampts anmelden, und um Versiegelung des Vermögens anhalten.

2.) Welches demnach die Löbl. Gerichte beschleunigen und die Nothdurfft zum Begräbniß, wie auch der Wittibe die nöthige Alimentations-Mittel herausen lassen sollen, auch sich an der Mutter, Groß-Mutter und Befreundten Widerstande nicht verhindern lassen; Es sey dann daß der Vater in seinem Testament die Verordnung gethan und bey Übergabe solcher Disposition die Versiegelung und Inventur zu unterlassen verordnet hätte, oder aber auch solcher Wille durch ein Paar glaubwürdige Zeugen omni Exceptione majores befestiget würde, auf welchen Fall auch die Versiegelung nicht zu Wercke zu richten wäre.

3.) Nachdem die Versiegelung werckstellig gemacht worden; sollen alsdenn nach Verflissung vier Wochen, die Mutter, Groß-Mutter oder in Ermangelung derer die nechsten Anverwandte oder Elteste sich um gewisse Vormünder bewerben, (es sey denn selbige im Testament ernennet und vom Testatore bey Lebens-Zeiten solche Tutel zu übernehmen ersuchet worden.) E.E. Rath vorgestellet, ratificiret und nochmahls von dem Wäysen-Notario in dem Wäysen-Ampts Protocoll einverleibt werden.

4.) Gestaltsam diesemnach hierbei genauest zubeachten, womit zu solcher Vormundschaftt nicht unerbare, an Verstande, Leib, Güttern und gutem Nahmen gar Unvermögende, weniger Frembde oder weit abgessene Bürger hierzu erkiesen und vorgeschlagen, auch daß nach Absterben des einen oder andern solches bey Straffen 3 Florenen Ungel. bald ankündigen und ohne Verzug ein ander substituiret und an die Hand

211 gesetzt werden möchte. Wie dann keiner ohne genungsame in Rechten gegründete Ehrhafften sich von Vormundschaft und Curatelen zu enteusern haben sollen.

5.) Zu folge dem soll nach bestellter Vormundschaft alsbald ein gerichtliches Inventarium aufgerichtet u. also eine Richtschnur künftiger Verantwortung verfertigt, dabey aber auch das mindeste nicht verschwiegen werden; Massen die Gerichte dißfals das Crimen expitatae hæreditatis, dessen Spott und Straffe zu exaggeriren wissen werden. Dafern aber der Todes-Verblichene durch sein Testament oder Übergabe oder auch per codicillos oder sonst durch ein Geschenke von Todes oder Lebens wegen ausdrücklich verordnet, die Inventur zu unterlassen, dagegen unter ihnen und denen Befreundten ein Fund-Zettel abzufassen constituiret, würden die Gerichte sich solches Inventarii zu entrichten haben.

6.) Nach dem das Inventarium verfasst, sollen die Vormünder ihrer anvertrauten Wäyselein Nutz und Frommen befördern, Schaden und Arges vermeiden. In da sie auch denen Mündlein sua culpa oder Nachlässigkeit, vel ex lite temere motu, oder sonst erweißlichen Schaden beyfügen sollten, sie solchen von Rechts wegen zu erstatten verbunden seyn solten. Und wenn es sich begiebet, daß ein Con-Tutor an des Verstorbenen Stelle kommt, hat er baldest Macht nach dem Inventario zu fragen und vor dem Wäysen-Ambt sambt seinen Neben-Vormündern von der Wittib, oder dessen Befreundeten deutliche Rechnung zu fordern.

212

7.) Und weil dem nechst-seithero wahrgenommen, daß nach Absterben beyderseits Eltern die Erben und Befreundte ohne Zuthat der Gerichte, so wohl bey der Stadt, als zugehörigen Dorffschafften heimliche Erb-Sonderungen vorzukehren sich untermasset, hiemit die Vortheilhaftigkeiten desto-beßer ins Werck zurichten, Betrug mit Betrug abzugelten, wodurch endlich Streitigkeiten sich ereignen und alsdenn E.E. Rath hiermit dergleichen Winckel-Verträge und haltende Privat-Erbsonderungen abgeschaffet und gebothen haben, in allen dergleichen Fällen die Gerichte hierzu zu erbiethen und ohne Zuthat der Gerichte bey 20 Floren Ungerl. nicht Zubewerckstelligen.

8.) Immassen nun auch wegen Ausgleichung der Unmündigen Gelder allerhand Beschwer und Nachtheiligkeiten sich hervorthun, haben wir vor gutt und thunlichen befunden, daß der Minderjährigen Geld anders nicht, dann mit Consens des Wäysen-Ambts auf gute, wohlerbaute liegende Gründe restabiliret und uhralten hiesigen Gebrauch nach, mit Zweyen Vermögenden Bürgern befestiget werden möchte. Gleichergestalt auch kein Vormunde ohne Vorbewust des Wäysen-Ambts seiner Mündlein Geld gegen Interesse bey sich haben oder sonst des Mündleins Schuldener seyn solle, und im Fall ein Vormunde in die Vormundschaft etwas schuldig verbleibet, soll sein Neben-Vormunde nicht minder,

213 als das Wäyselein heimliche Verpfändung alle seiner Gütter haben; wofern auch die Vormündere Bedencken hätten, das Geld auf Zinsen auszuleihen, sollen sie solches dem Wäysen Ambte zu offenbahren schuldig seÿn. Dann besser, auf eine Zeitlang da Capital ohne Nutz in Verwahrung zubehalten, als zugleich Nutz und Capital verliehren.

9.) So soll auch allemahlen in der Macht der Vormünder stehen, bewegliches Gutt der Unmündigen zu verkauffen und zu versilbern, als sind: Kleider, Victualien, Leinen- und Wollen, Hauß-Geräthe, Getraide, et qvæ servando servari non possunt; dann beßér, daß solches alles zu Gelde gemacht, auf Interesse geleet, und dem Mündlein hierdurch Nutz und Frommen geschafft, als daß solches zum Verderb erliege und niemand dessen zu Nutzen werden möge. Dabeÿ aber die Vormünder behuttsam zugehen, daß sie dergleichen bevorhin in gewisse Taxam zubringen sich erfinden lassen möge.

10.) So soll auch hiermit denen Vormünden verbothen seÿn, der anvertrauten Wäyselein Immobilia zuverkauffen, es seÿ dann, daß hohe Schulden-Lasten sich ereignen möchten, wodurch endlichen auch ihr ererbten Rückstand nach und nach zu Grunde gerichtet werden möchte, da sie auf solchen Fall sich beÿ E.E. Rathe anzugeben u. hierüber Bescheides zu erwarten haben würden.

214 11.) Da sie dann also von beweglich und unbeweglichen Güttern, baaren Geldes, Fahrung, Zinsen, Behaltung derer Sachen, die behalten werden können und Verkaufung taxirter ohne Schaden nicht bleibender Sachen (Worzu allezeit, die derselben Mittel im Eÿd begriffene Eltesten zugebrauchen seÿn sollen) Einnahme und Ausgabe, und sonst Ihrer gantzen Administration alle Jahre Termin Michäelis ordentliche Schrifftl. Raytung einem löblichen Wäysen Ambte zuthun verpflüchtet seÿn sollen.

12.) Wie dann allen judicialiter confirmirten Vormünder zu Abgabe solcher ihrer Raytungen von gedachten Termin Michaelis an, Sechs Wochen ausgesetzt seÿn sollen, binnen welcher Zeit Sie alles verfertiget im wiedrigen, Fall in Arrest gezogen und dessen ehender nicht erlassen seÿn sollen, bis sie alle dem gehorsamste Folge werden erstattet haben.

13.) Da sich aber auch begeben solte, daß ohne Ursache der Vormünder die Wäyselein um ein Theil ihres Vermögens durch hinterlistige böse Leutlein sub Concursu Creditoris, oder aber auch hæreditate jacenti gerathen möchte; Sollen die Vormünder zu Salvirung et ad probandam eorum fidem gerichtliches Attestatum zuerbiethen hierüber schuldig und verbunden seÿn.

14.) Und weilen nicht nur die Billigkeit mit sich führet sondern auch in Rechten versehen, officium nomine damnosum fore, wollen wir hiermit verordnet haben, daß wann sich die Baarschafft über Tausend Thaler belauffe und dergestalt die Vormünder in hoher Verantwortung mit Versäumniß des Jhrigen, denen Mündlein offters zu Dienste seÿn und treue Vorsorge beÿ Tag und Nacht für zu kehren, sich bearbeiten

215 müssen um einen Vormunden, da ihrer nur Zwey seyn gegen genung-samer Wahl u. Personal-Versicherung 50 Thaler ohne Interesse zu seinem Nutz und Frommen selbst zugebrauchen haben soll.

15.) Wann nun der Nutz und Frommen erwogen wird, welcher so wohl diesem Werthen Vaterlande und denen Minderjährigen, als auch denen Ausländern und ihren Erben, aus solcher Jährlichen Rätungs-Abnehmen erwächset, auch vielen durch Sterbens-Läuffte, Kriegs- und Feuers-Nöthe, die Rätungen gar leichte von Händen gerathen können, dadurch der Wäyselein, insonderheit aber der Ausländer Zustand öfters vertuschet; daher womit die Obrigkeit ab Actione Subsidiarii gesichert seyn möchte, solten die Rechnungen alle Jahre an Michael in duplo, das ist zwiefach überreicht, und von ieden Hundert Thalern, dem Herrn Präsi und Assessoribus wegen grosser Bemühung und Aufsicht 30 wgl., dem Herrn Wäysen- Notaria aber 3 Wgl. gegeben werden.

16.) Wenn nun die Mündlein alsdenn mündisch, das ist das 21 Jahr completiret und vorgesetzten Vormünder einige Mängel aus ihren geführten Rätungen nicht auszustecken haben, sollen sie E.E. Rathe vorgestellt und ihrer treu-geführten Administration mit allen Dancke gerichtlich losgezehlet und qvittiret werden. Nach geschehener Adjustirung sollen die Pupilli denen gewesenen Vormündern nichts ungebührliches vorrücken, sondern mit Erstattung aller hieraufgehenden Unkosten mit gefährlicher Hafft bestraft werden.

216 17.) Über dieses können auch die Wittiben, so lange sie nicht heÿra-then, aus gnädiger Interpretirung des Privilegii, zu ihrer Kinder Vormundschaft, iedoch daß Zweÿ Vormünder ihr beÿgesetzt werden, zuzulassen seyn, haben auch beydes Geschlechts Eltern so lange sie ihre Kinder am Brodt und mit nöthiger Alimentation, Kleidung und Medicinalien versehen, von der Kinder angefallenem Pflicht-Theil, den Usum fructam selbst oder durch die Vormünder zuerheben und uhraltem hiesigen löblichen Gebrauch nach zugenüssen.

18.) Im Fall es sich auch begäbe, daß der Vater oder die Mutter in Ihrem bestehenden Wittiben Stande prodigiös und verschwenderisch, wodurch noch ante nuptias secundas denen armen Wäyselein ihr schuldigen Pflicht-Theil aus den Händen gewunden und aus den Kästen gerücket: So sollen auf solchem Fall ex officio Magistratus nobilis solchen Kindern Vormunden gesetzt, das Vermögen examiniret und gewisse Erbsonderung zu pflegen, Amtswegen anbefohlen werden; wie dann solcher Kinder nechste Anverwandte solcher verschwenderischen Leutlein Leben dem Wäysen-Ambte, wie schuldigst, als bey Straffe anzukündigen verbnden seyn sollen.

217 19.) Nun wiewohlen der Vater nach Absterben seines Weibes, der erzeugten Kinder selbst natürlicher Vormünder ist, und so wohl Krafft Väterlichen Gewalts als Privelegii keinen Vormunden neben sich zu dulden obligat: So wollen wir doch hiermit Krafft hiesiger löblichen Sta-

tuten verordnet haben, daß so baldest ein solcher Vater sich wiederum zuverehligten entschlossen, bey seinem Gewissen Speciem facti seines gantzen Vermögens durch ein Verzeichniß bey E.E. Rath einzubringen verpflichtet seyn soll. Und deren Kinder hierdurch ihr Mütterlicher Beyfall eines Drittheils zugeignet werden möchte, Maßen auch keinem, wer er immer sey, der Trau-Zettel ehender ausgefertigt werden soll, es sey denn, daß diesem gehorsamst nachkomme; dargegen aber bey Absterben des Vaters die Kinder sich zweyer Theile zugetrösten haben.

218 20.) Und um endlichen bey allen dehme, was vorhero verordnet und eingerichtet worden, einiges Impediment nicht beschehen möge, ist geschlossen worden, daß zwar regulariter alle viertel Jahre eine Wahr, jedoch wenn aber auch, wenn ichtwas vorlauffet, alle Monat einmahl an einem Dientage das Wäysen-Ambt in der sogenannten Rent-Stuben gehalten und alle vorkommende Angelegenheiten untersucht werden möchten, da dann ein ieder dißfals negotirender sich bey dem Herrn Bürgermeister als Præsidi anzugeben und hierüber gewissen Bescheids zuerwarten haben wird. Da auch ein oder andere streitbare Angelegenheiten sich ereignen solten, welche bey hiesigen Löblichen Statuten, Observantien und Gewohnheiten erklärter nicht zubefinden und zuverabschieden, soll zu dem gemeinem Recht geschritten und alles hier mit erörtert werden.

Wollen also hiermit allen unsern Bürgern und Unterthanen so unter hiesiger Stadt Jurisdiction bestehen, wie auch allen Advocatis, Procaratoribus, Partheyen und Anwälden anbefohlen und mitgegeben haben, dieser heylsamen Wäysen-Ordnung in allen Puncten, Clausulen und Paragraphis unabbrüchig zu inhæriren und dieser zu wieder, weder heimlich nach öffentlich was zu Wercke sich untermaßen. Zu Uhrkund in senatu publiciret und unser gemeinen Stadt Jnnsiegel wohl wissentlich hierauf drucken lassen.

Hirschberg den 29. Januar nach Christi Geburth im 1672 Jahre.

(L. S.)

219

Lit D.
Der Kayser = und Königl. Stadt
Hirschberg neu-auffgerichtete
Feuer = Lösch und Dämpff=
Ordnung

WIR Bürgermeister und Rathmanne der Kayser- und Königl. Stadt Hirschberg. Entbiethen etc. hiemit inn- und außer dieser uns anvertrauten Stadt, Bürgern und Jnnwohnern, wie auch Unterthanen, Unser des Ampts erforderliche Vorsorge, Gunst, Aufnahm, und alles gutes Zuvor.

Demnach zu Unterhaltung sonderbahrer Policey, und best-möglicher Continuirung einer ieden Gemeine nichts Zuträglichers ist, als in Liebe und Furcht gegen Gott dem Geber aller Gaben und Gnaden, auch unter sich selbst Christlich führende Eintracht ein zuverlässige Regul-Cynosur; oder Policey Samt und Sonders vorgeschrieben und angeordnet, auch gemessener solcher nach zu leben veranstaltet und die sothanen heilsamen Vorsichtigkeit, nicht folgend ohnabläblich gestrafft werden möchten; als haben auch hiesigen Orthes mit Zuziehung der Hn. Hn. Schöppen und geschwornen Zunfft-Eltisten aus obliegender Pflicht, umb diesen heylsamen Endzweck zuerlangen, zu Abwendung aller Unordnungbey etwan durch Verwahrlosung boßhaffter Anzündung, Wetter-Strahl, oder auf ander Art und Weise (wo vor doch die göttliche Gnade und Barmhertzigkeir Uns allergnädigst behütten wolle) entstehende Feuers-Brunst inn und außer der Stadt und zugehörigen Dorffschafften, bey ietzt hiesigen Ortes befindlichen Zustande, wie durch Menschliche Gegenwehr allem solchen Übel gesteuert werden möge, folgende Feuer- oder vielmehr Lösch-und Dämpff-Ordnung wie sich zu verhalten, abfassen, und durch zu männiglicher Wissenschaft bringen wollen;

Und zwar

Gebiethen wir hierauf allen und ieder Unsern Bürgern, Einwohnern und Handwercks-Gesellen auch sonst allen denen, die sich bey und allhier in dieser Stadt und zugehörigen Vorstädten und Dorffschafften auffhalten, daß Selbte bey eräugnenden Gefährlichkeiten sich ihnen selbst und Gemeiner Stadt zum besten dieser unserer Verordnung und darinnen enthaltenen Puncten, wie die einen ieden betreffen, bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe nachleben auch die Jhrigen darzu anhalten sollen.

221 Wie nun diese heylsamen Ordnung auf unterschiedliche Weise einzurichten nöthig befunden, nemlich daß 1.) durch gute Absicht; 2.) Unterhaltung sicherer Feuer-Stäte, 3.) Behuttsamkeit, 4.) auch mit was Notdurfft, ein ieder Bürger nach Gelegenheit seines Vermögens versehen, hingegen 5.) Feuer fangen und verursachen könnende Gelegenheit und Gebahrnüß vermeiden. Und dann wie bey durch Göttl. Schickung oder Verhängnüß, welches der allergnädigste Gott von uns abwenden wolle, entstehenden Feuers-Brunst sich verhalten werden solle. Also wollen wir solcher Feuers-Gefahr durch Gott-wohlgefälliges Leben, Meydung aller Laster und mit täglich-fleissigen Gebeth zu Gott führen, allen Dingen einen ieden Hauß-Wirthe ernstlich befohlen und mitgegeben haben, daß

I. Er täglich in seinem Hause zu sehe, wie mit Feuer und Licht von Weib, Gesinde und Kindern umgegangen werde, besonders bey Einheiten, item auf dem Härde, wann gekochet, gewaschen, frisch gesotten, gebadet oder gebacken werde, immassen nicht allzeit dem Gesinde oder den Kindern zutrauen, Allermassen aber wird den Gast-Wirthen, desgleich auch einem ieden, so Vieh zu halten pflegen, entlich mit gegeben, daß niemand ohne Latern in die Ställe und andere gefährl. Orte, wo leicht Feuer gefangen werden kann, gehen, umb auch desto sicherer zu seyn, wird einem ieden Gast-Wirth obliegen, daß er sich mit einem getreuen, vorsichtigen, allzeit sich nüchtern und wachsam haltenden Hauß-Knecht oder Aufschauer, welcher allenthalben auf Feuer und Licht gute Acht habe, allerdings versehe, und dafern unter denen bey ihm einlogierenden frembden Gästen einige verdächtige Person sich mercken liessen, soll

222 solches mit gutem Grunde beym Herrn Bürgermeister angegeben werden.

II. Weil dann aber viel daran gelegen, daß die Feuer-Mauern oder Rauch-Fange und Kucheln in solchem Stande gesetzter sich befinden, daß dadurch dem Feuer nicht Gelegenheit gegeben werde, zu Schaden, Unglück außzuschweiffen und flüchtig zu werden, so befindet man vor höchstnöthig, daß die Feuer-Stände, sie haben Nahmen wie und wo sie wollen, es sey bey Hauß-Wirthen in- oder auß der Stadt, Baader, Bäcker, Seiffensieder, Seilern, Schmieden, Schlossern, Huthmachern, Färbern, Kupffer-Schmieden, Tuchmachern, Tuchscharern, Töpffern, Branntweinbrännern, Bleichen und allen andern, so hier nicht benannt, welche stets mit Feuer umgehen, so wohl in Acht zunehmen, daß sie ihre Handtierungen nicht an gefährl. Orten haben sollen, womit, wenn etwann sich befindete, daß die Feuer Mauern nur bloß unter das Dach reichten, daß solche wenigstens vier Ellen von dem dahinter angelegten Rünlein lieget, in die Höhe stehen sollen.

III. Nicht weniger, wo die Feuer Essen ohne Mauer und bloß allein von Holtz und Lehm⁴⁷ aufgeföhret, daß dergleichen Feuer-Stellen mit Leihme, dichte verkleidet, und auch wo der Lehm abgefallen und leicht an das bloße oder blancke Holtz Feuer zünden könte, Vermeidung einer daraus entstehenden offenen Feuer-Flamme wieder in sichern

223 Standt gesetzt werden, bedacht zu seÿn: Und ist auch daherö diesen Verwahrungen umb Unglück zu vermeiden sehr heÿlsam beÿzusetzen, daß beÿ allen Bau-Aufföhungen in oder außér der Stadt, die Brand-Giebel, Brand-Mauern, Scheide-Wände und Rünen in rechter Höhe zwischen iedem Hause dergestalt behutsam eingerichtet werden, daß ein Nachbar den andern und folglich eine gantze Stadt oder Vor-Stadt, oder zusammen wohnende DorffGemeine nicht verwahrloset werde, zu welchem einen ieden selbst eigenen Sicherheit hiemit anbefohlen wird, daß er dahin bedacht seÿ, mit guten leihmernen oder eisernen Thüren sich zu versehen, auch die Sparren mit dem Unter-Hause oder Stuben-Balcken, welches den Zimmerleuten umb sich davor in acht zunehmen, allerdings mit gegeben und wenn es auch niemand verlangen wolte, beÿ Straff verbothen wird, nicht zuverbinden, weilén dadurch allzugefährliche auch bald zusammen angezündet und verrathen werden kan.

IV. Über dieses kann nicht geringe Gefahr verursachen, wo in einem Hause dergleichen Zeug oder Materialien verhanden, welche leicht Feuer fangen, item dergleichen Handwercker beÿsammen wohnen, deren einer stets mit Feuer-fangenden Sachen, und der andere mit Feuer seiner Handthierung nach umgehét, als Flachs, Heu, Stroh, Pulver, Schwefel, Pech, Oehl, Wagenschmiere, Fürniß, Insekt,⁴⁸ Fisch-Thran, Glätte, Hartz, Salpeter; Jtem Schmiedt, Schlosser, Kupfer-Schmiedt, Seiler und dergleichen zusammen wohnen wolten, solches soll gantzlichen verbothen seÿn, zu welchen auch gehöret; Daß diejenigen Persohnen, so mit

224 solchen Schmaltz-Materien umbgehen, als Seiffen-Sieder, Fleischacker, Schwefelzieher, etc. beÿ Nachts-Zeit nichts dergleichen vornehmen, wie nicht weniger, wie oben erwehnet in allem ein jeder auf das schädliche Fisksieden, Speck und ander Fett schmeltzen, backen und kroschen, auch keine Sache noch andere Feuer-fangenden Sachen auf die Böden schütten, weder die stall- und andere Fenster mit Stroh zu stopffen, weilén leicht Feuer davon kommen kann und ein gantz Gebäuder leicht verrathen werden kan.

V. Nicht weniger wird ieder Wirth beflissen seÿn, eine mit Wasser angefüllte Tonne auf dem Boden, wie auch vorm Hauß Sommers-Zeit in Bereitschafft zu haben, die Brunnen sollen auch in alle Wege in brauchbaren Stande seÿn und gehalten werden, die Herren Inspeciores und

⁴⁷ Lehm

⁴⁸ Talg für Kerzen

Gassen-Meister iederzeit in Obsicht zu haben sich werden angelegen seyn lassen. Über dieses alles sollen

VI. Die Feuer-Mauern und Oefen offt, und wenigstens alle Viertel Jahr einmahl, die Becker, Schmiede, Schlosser, Färber, Kupffer-Schmiede, Tuchscherer, die Bleicher und der gleichen Gewercke, so starck zu feuern pflegen, erheischenden Nothdurfft nach öffterer kehren und saubern, und wie schon erwehret, ohne Laterne an gefährliche Örter nicht gehen lassen. Und weilen auch

225 VII: hochnöthig, daß ein ieder Bürger nach Gelegenheit seines Vermögens mit ein und anderem versehen seÿ; Als wird jeden Hauß-Wirthe auch Hauß-Manne ernstlich mit gegeben, daß sie, so viel möglich, mit Laternen in der Nacht, ledernen Eÿmern, meßigen oder Hölzernen Spritzen, Wasser-Kannen, Schauffeln und einer guten Axt, die Vermögende, sonderlich die neu-werdende Bürger aber mit derley Instrumenta mehrer, auch langen und kurtzen Leitern und Feuer-Haacken sich geschickt halten; An den Eck-Häusern aber sollen eiserne Feuer-Pfannen oder vielmehr Laternen gemacht seyn, worinnen (wann es Wind stille) mit Pech-Ringen oder Kühn⁴⁹ bey Nacht, wenn sich in der Stadt etwas erregt, leuchten, und man sich wohl besehen könne; hingegen das Toback-Schmauchen, welches so gar gemein, wäre zu wünschen, daß es könnte gantz und gar abgebracht, und eingestellet werden, man will aber ietzo in den sicheren Schenck-Häusern, Stuben und Kucheln Connivendo es noch geschehen lassen, auf den Gassen, Ställen, Scheuren und andern verdächtigen Orthen aber, durchaus nicht mehr gestattet, sondern gantzlich verbothen haben.

226 VIII. Solte nun dennoch durch Unvorsichtigkeit oder sonderbahres Schicksaal des Allerhöchstens (:so Selbter in Gnaden von uns abwenden wolle:) eine Feuer-Brunst sich ereugnen; Alsdann wird folgender massen zuverhalten seyn: Vor allen Dingen aber ist zuvor höchst-dienlich zu seyn erachtet worden, daß in der Stadt die Bürgerschaft in zweÿ Theile, nemlich in die Ober- und Unter-Stadt eingetheilet werde und zwar die erste Helffte theilet die Lang-Gasse biß zur Hinter-Gasse hinaus, die andere Helffte von danen biß zum Burg-Thor, diesem nach soll der Herren Inspectorum und Gassen-Meister Verrichtung seyn, daß Selbste alle halbe Jahr eine Consignation fordern, von denen ihren untergebenen Wirthen, damit man eigentlich wissen möge, wie viel ? und was vor Mannschafft ieder in seinem anvertrauten Hause habe, und dann vorhandenseyn, bey erst-ermeldeten Fall eines entstehenden Brandes, es sey bey Tag oder Nacht, so soll gedachten Obsichthaber, welcher auch im Fall er über Land etwan reisen wolte, eines Substituirten sich versichert halten, wann das Feuer in seinem Theil entstanden, alsbald mit Zuziehung derer Gassen-Meister, seine in dem anvertrauten Theile consignirte

⁴⁹ Kiehnspan

Leute dahin halten, daß sie mit allen nöthigen zum Feuerlöschen, und wehren, als Wasser-Kannen, Exten, Spritzen, Leitern etc. Feuer-Haacken und dergleichen was nur zur Rettung erforderlich insgesamt zulauffen u. treulich zu löschen und wehren helffen müssen etc. Sollte aber sein Theil zwar nicht betreffen, nicht aber weit davon seyn lassen, auf das Flug-Feuer gute Obsicht zu haben und Anstalten dawieder zumachen, zu welchem Ende es sey in seinem Ende oder Nachbarschafft, umb sie zur Secund zuzusenden, welche dem andern Obsichts-Herrn u. Gassen-Meister, wohin sie selbe zu Dämpfung der Gefahr einführen werden, bey Vermeidung grosser Straffe parition leisten sollen. Über dieses nun, weilen sich offters zugetragen hat, daß in den Häusern bey Tag oder Nacht eine Feuers-Gefahr entstanden, die Innwohner aber aus Furcht der Straffe, oder auch in Meynung das Feuer von selbst zu löschen, oder zu dämpffen, nichts destoweniger das Feuer ehe sie es beschriehen und kund gemacht, denen andern, und offters einer gantzen Stadt zum unverwündlichen Schaden in öffentliche Flammen ausgeschlagen: Als wird zu dessen Vermeidung vor allen Dingen jeden mit

227 gegeben, viel ehender es sey aus Unvorsichtigkeit Verwahrlosung des Wirths oder der Seinigen, oder wie es geschehen bey dessen Anblick zu beschreyen, als mit gemeinter Selbst-Löschung zum Schwunge kommen zu lassen, massen man sie versichert solcher Gestalt in keine Straffe zu ziehen, wiedrigens aber mit empfindlicher Straffe zubelgen seyn würde. Und da ferner nun, es geschehe bey Tag ioder Nacht, inn oder vor der Stadt, der darzu gehörigen Dörffern, das eine Feuers Gefahr sich ereignete und dann beschriehen würde soll es folgender Gestalt geschehen: Ist es nun aber in der Stadt, wird es bey Tages-Zeit, so soll der Thürmer mit Blasung und mit Seyger⁵⁰ schlagen die Feuer-Fahne gegen dem Orthe ausstrecken und durch die Schliesse-Glocke zugleich beleiten; Bey der Nacht aber bey der aussteckenden Fahne zugleich eine Laterne ausstecken, so es aber ausser der Stadt, wird es durch Blasen und Seygerschlagen mit dem Fahne mit Aussteckung der Laterne kund gemacht werden, womit also der Vor-Städter der Stadt und hingegen die Bürgerschafft denen Vor-Städtern Christschuldigt in dergleichen Kummer und Gefahr beyspringen könnten. Wann aber des Nachts in der Stadt sich dergleichen Unglück vor thäte, soll an den Eck-Häusern und andern steinernen Häusern Laternen, wie schon oben gemeldet auch in der Vor-Stadt, wo füglich, aufgestecket werden.

Die Nacht-Wächter sollen auch besonders in denen gefährlichen Gassen genaue Acht haben, ob etwan ein verborgen Feuer sich aufhalte und wann sie verdächtigen Dampff und brandigen Geruch mercken, sollen sie

228 in der Gegend befindliche Nachbarn, doch ohne Tumult aufwecken, und zugleich solches denen Gassen-Meistern anzeugen, und dann soll der

⁵⁰ Uhrglocke

Bau-Herr fördersamst zum Feuer, umb gute Ordnung zuhalten sich begeben. Der Marschstaller mit Stadt-Pferden, item Hospital- und Müller-Pferden, auch ieder Bürger so Pferde hat, hierzu bescheiden und sich bereit finden lassen, zu denen Spritzen sich verfügen, der Vogt aber Anstalt machen, daß die Feÿer-Eÿmer bald mit Pferden bespannter zum Feuer geführet werden, die zu den Spritzen gehörige Personen sampt denen hiebey verwahrten ledernen Wasser-Eÿmern sich bald einfinden, als zum Exempel, zu der grösten Spritze NB. laut zu entstehenden Instruction, dabey auch alsbald der Feuermauer-Kehrer mit seinen Gesellen, Zimmer-Leute, Maurer, Bleicher, und der gleichen Leute mit ihrem Gesinde einfinden, und treulich auf Feuer-Dämpffung mit guter Vorsichtigkeit sich bemühen. Weil aber zu Observirung obmehrgemeldete Inspectores alles und jeden bey sothanen sich ereugneden im Fall gesetzet werden, selbte alle gleich bemühet seÿn, ihre anvertraute Mannschafft von Hauß zu Hauß, es seÿ Tage oder Nacht nebst der gewöhnlichen Feuer-Wache zusammen ruffen lassen und in dem Orthe so die Feuers-Brunst auffgegengen wie nicht weniger die auf beyden Seiten nebst angelegenen Gassen-Meister allesampt bald dahin vermahnen, daß sie nicht allen zu Feuer löschen und wahren nöthigen Sachen, als Wasser-Kannen und Hand-Spritzen, Axten, Leitern, Haacken und dergleichen was zur Rettung immer möglich, bey springen und löschen thun, wobeydie Inspectores und GHassen-Meister nebst guter Anschaffung zum Löschen, auch Leute bestellen, die Achtung haben auf das unütze, zum stehlen sich einfindende Volck um solches abzuschaffen, und aller Diebstahl abgeschaffet werde. Bey nebenst sollen sich nicht weniger die Kinder und das Frauen-Volck, so nicht Wasser mit Zutragen können, sich zu Hause halten und vielmehr auf das Jhrige Achtung haben, und nicht am Wege stehen. Wie dann hiebey auch bald, und aufs schleunigste eine Feuer-Wache aufzuführen ist und davon ehender nicht abweichen, biß man aller weiteren Gefahr sicher seÿn wird, sondern allwo der Brand aufgehet zu löschen, wird von nöthen seÿn von selbiger Stelle, wo das Wasser geschöpffet wird, einer nach dem andern stehende die Eÿmer und Wasser-Kannen einander biß auf die Leiter förderlich und schleinig zuzureichen. Der jüngste Rath-Herr aber und Stadt-Schreiber nebst dem Ehrbaren Diener sollen ungesaumter und vor allen sich auf das Rath-Hauß begeben, und allda auf das Raths-Archiv und Cantzley wohl Achtung geben, damit, wenn ja auch durch Schickung GOTTes solches investiret worden, alle Schrifften könnten salviret werden. Doch sollen auch die Diener alsbald von den unbezechten mit Wasser-Kannen, Hand-Spritzen und Lösch-Hadern auf das Rath-Hauß-Dach verschaffen, der Vogt aber auff alle Wege die Leute, so Pferde haben, zu genungsamer Wasserzufuhr antreiben; Und besonders Winters Zeit wird den Bauern und Badern in der Stadt mitgegeben, in der Vor-Stadt aber denen Bleichen befohlen, selbte alsbald sie Pfannen und Kessel mit

- 230 Wasser gefüllter haben, und unverzüglich Feuer unter nachen, daß den Spritzen mit Warmen Wasser Winters-Zeit könne zu Hülffe gekommen werden. Wie nicht weniger soll der Vogt die Wasser-Eymer allzeit parat halten auch alle vierzehn Tage mit frischen Wasser versehen, die Büttner aber bey ereugneten Feuer bey den Röhr- Bütten mit Tunnen dergleichen Gefässe, wie ingleichen bey den Brunnen, zu welchen auch die Gassen-Meister zum Schöpffen Leute bestellen sollen, sich einfinden, womit zu denen Spritzen allezeit reines Wasser könnte geführet werden. Solte sich es aber Zutragen, daß das Wasser nicht zulänglich, oder von dem Feuer entfernt, kann in den Gerinnen vorgeschützt werden. Wann sich auch zutrüge, daß durch Abreiße oder Abtragung ein oder des andern Hauses, das Feuer könnte gedämpffet werden, soll solches geschehen zulassen, niemand weigern, immassen ihme alles, wie auch denenjenigen, so was zulöschen hergelehnet und verdorben, oder auch jemand am Leibe Schaden bekommen, hinwiederum gut gethan und ersetzt werden soll;
- Beÿ solchen sich nun ereugnenden Noth-Fall sollen die Zimmer-Leute, Schlosser, Feuer-Essen-Kehrer alsbald zur Hand seÿn, die Dächer abschlagen, und was schädlich, abweisen, doch aber dabey Acht haben, daß sie die Treyffen und östrich wohl abtragen, damit die Löschenden nicht etwan verfallen, oder denen weitem Nachbarn nicht Unheil geschehen könne.
- Sollte es auch geschehen, daß mehr dann an einem Orthe Feuer auffgienge;
- 231 Wo dann ein jeder ermahnet wird bey demjenigen Feuer zum Wehren und Löschen zu bleiben, wohin er anfangs verordnet worden, gestalten schon andern von der Reserva dahin werden abgeschickt werden, es brennte dann sein eigenes Hauß, so kann es mit des Gassen-Meisters Wissen davon gehen, u. dem Seinigen zulauffen.
- Und da es der Kirchen, Rath-Haus und Schulen nahe der sonst aus Göttlicher Verhängnüß über und über ginge, da wird ein jeder bey seinen theuren Eydes-Pflichten, wie er zu Jhro Käyserl. Maj., den Löbl. Magistrat und gantzen gemeinen Stadt geschworen, anermahnet, daß er den lieben Gottes-Häusern, Rath-Hauß, Maltz- und Bräu-Häusern und auch Mühlen und anderen allgemeinen Gebäuden möglichster Rettung zulauffen sollen.
- Und da sich jemand zum wehren nicht wollte anhalten lassen, der soll admoniret, und dann, ist er ein Einheimischer gebührend nach schärffer an Leib oder Guth gestraffet worden, wäre er aber ein Frembder oder Handwercks-Pursch, soll nicht gefördert, noch zum Bürger-Recht gelassen werden.
- Doch soll in solchem Fall, auch wann es ja über und über gienge, sich niemand unterstehen, die Angst grösser u. die Leute verzweiffelnd zu machen, durch ein Zitter oder verzagtes Geschrey, ob wäre keine Rettung mehr möglich, sondern wenn es dennoch geschehe, sollen solche

232 Leute bald von dem Feuer weg und in Verhaft gezogen werden. Eine gleiche Ordnung, so viel möglich, soll auch in der Vor-Stadt gehalten werden, und vor allen Dingen die Viertel-Meister Zimmer-Leute, Feuer-Kehrer, Müller, Bleicher, Schmiede, Töpffer, und dergleichen Leute, bald zu dem entstandenem Feuer commandiret, die Herren Ober-Officires vor dem Schilder Thore und Burg-Thore, auch Langgassen-Thor gewisse Sammel-Plätze benennen.

Das übrige Reiten und Rennen soll iedem untersaget seyn, er sey dann dazu verordnet, denen commandirten Rathes und andere darzu bestellten Persohnen soll auch Parition geleistet werden.

Nach dem durch göttl. Beystand gedämpfften Feuer, sollen die Brand-Stellen gleichwohl gut bewachtet, wie obstehet, und an Wasser-Vorrath nichts gespart werden, man sich, keiner fernern Gefahr zu befürchten, welches desto füglicher seyn wird, wann durch die Feuer-Maurer, Kehrer, Schmiede, Zimmer-Leute und Maurer alle verdächtige Halt muß untersucht werden. Und wenn dieses all geschehen, sollen die Spritzen wieder abgeföhret, in Augenschein genommen, was schadhafft repariret und in vollkommenen Stande wieder, wie nicht weniger Leitern Feuer-Haacken, Wasser-Eymern, und was es immer sey an behörigen Ort und Stelle, deme, wehme es zugehörige abgefolget werden. Bey Abräumung der Stellen sollen gewisse Leute geordnet, und nicht einem ieden in der Asche zu wühlen erlaubt seyn. Item beym Austragen oder räumen aus den Häusern soll die Schild-Wache gute Acht haben. Damit aber auch ein ieder bey ereugeten Brande desto eilfertiger mit ein und andern Zugehörigen sich einfinde, so wird hiemit kund gemacht und gesprochen:
Das

233	Erstlich diejenige so mit Pferden den ersten Einer Wasser zugeschlept zum Recompens soll	1	rth.--
	der andere	--	20 sgl.
	der dritte	--	15 sgl.
	der Vierdte	--	10 sgl.
	Und zum 2.) der den ersten Zuber mit Wasser bringt	--	4 sgl
	der andern	--	3 sgl.
	der dritten	--	2 sgl.
	der Vierdten	--	1 sgl.

aus dem Rent-Ampte haben.

Und damit sich niemand der Unwissenheit entschuldige soll ein ieglicher Wirth, auch eine iede Zunfft und Handwercks-Pursch-Brüderschafft ein Exemplar haben, und Qvartaliter vorgeleßen werden.

Sollte sich auch ohne Feuers-Brunst durch göttliche Schickung durch Feindschafft oder andere zufällige Unglück, Rumor- Entbehnung oder Tumult inn- oder außer der Stadt ereugnen, und solches durch Glocken-Stürmen oder ander Geschrey kundbar werden, so soll es mit der Bereitschafft und zusammen lauffen auf die Art und Weise, wie in der obbe-

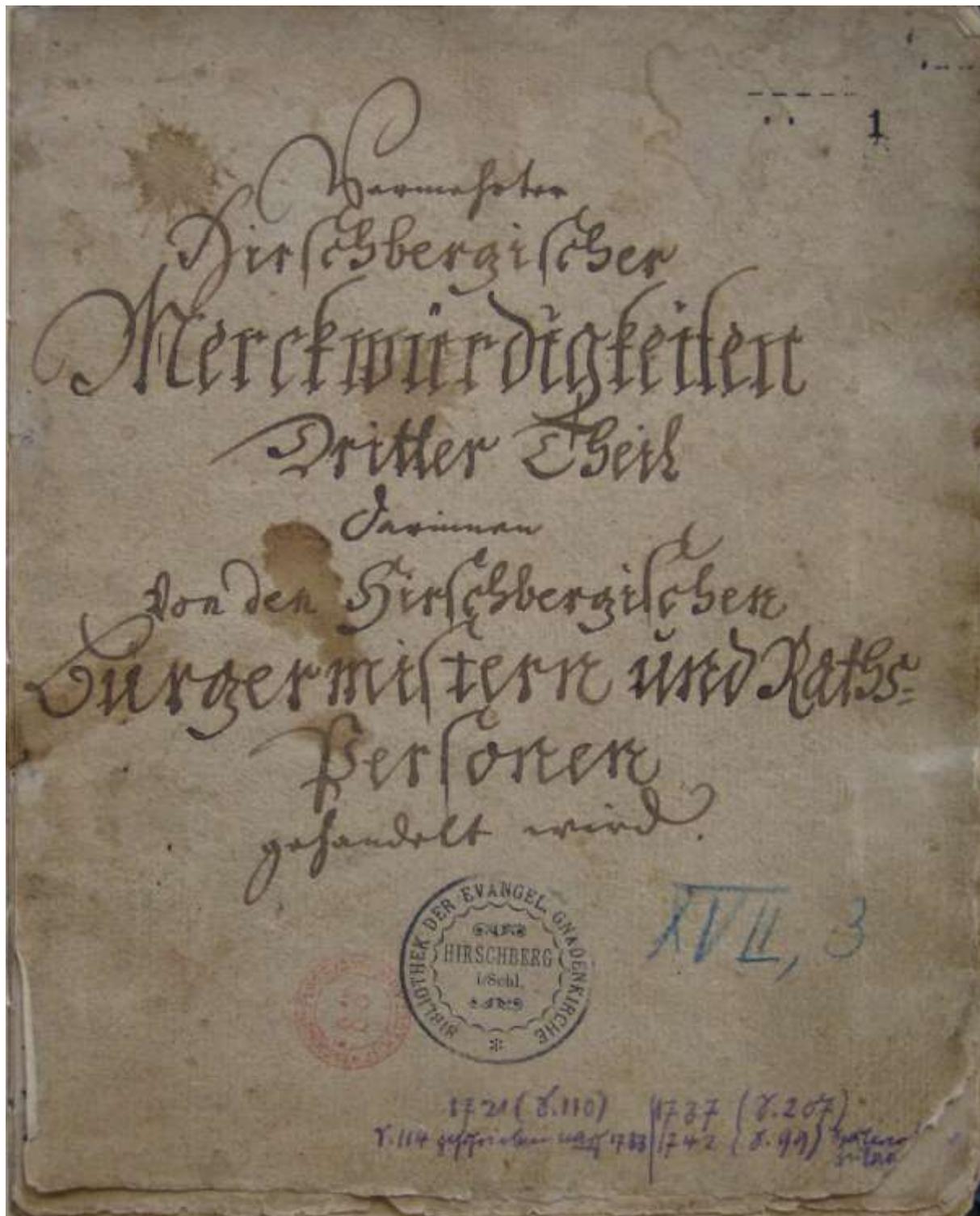
234

meldeten Feuer-Ordnung vorgeschrieben, allerdings gehalten werden, allein dieses dabey zu observiren seyn würde, daß ein jeder Bürger in Tumult-Entstehung nur mit seinem Ober- und Unter-Gewehr, brennenden Luntten, Kraut und Loth, wohl versehener bey seinem Corporal oder Gassenmeister sich einstelle, und daselbst ferner Ordre gewärtig seyn, immassen so dann alsbald Ordnung gemacht werden muß, daß das Rathhaus, allwo sich E. Löbl. Magisstrat bald einzufinden, belieben wird, wie nicht weniger die Stadt-Thore wohl besetzt, und von dem Corpo der mit Gewehr seyenden Bürgerschaft zu Dämpfung des Tumults so viel nöthig, gewisse wohlvorsichtig und bescheidende Officiers und untergebene Mannschafft abgeschickt werden muß, welche nach gestalten Sachen sich aufzuführen, und tumultirende und sonst verdächtige Personen zum Gehorsam und Stillstand zu bringen sich werden angelegen seyn lassen, und davon E.E. und Wohlweisen Magistrat nachgehends ausführl. zu relationiren wissen werden. Dann kann auch die im Gewehr sich befindende Bürgerschaft in guter Ordnung wieder abgedanket werden.

235

Letztlichen, weilen zum offtern erfahren, daß von Feinden dero Käys. und Königl. Majest. Erb-Länder muthwillige Mordbrenner und Landbeschädiger verdinget worden, und nun, so fern dergleichen jemand aufbringen und gnungsam überweisen würde, soll selben ein guter Recompens gegeben, higegegen dergleichen schädli. Leute nach gestalten Sachen Exemplariter bestraft werden. Wies nun schließlich diese vorgeschriebene Puncten und Verordnungen alle unser Bürger, Mitwohner und Jeerman möglich so hiesiger Jurisdiction unterworffen sambt und besonders in gebührender Gehorsam nachzuleben ernstlich ermahnet und befehliget werden, also und wo mit sich niemand der Unwissenheit entschuldigen könne, soll ein ieder Bürger, wie hiemit Befehl ergeheth von dieser in Druck gebrachten Feuer-Lösch und Dämpff-Orddnung sich ein Exemplar verschaffen, auch iede Zunfft und Handwercks Brüderschafft in ihre Lade beylegen und dann alle Qvartal von Wort zu Wort ablesen und sich solcher Gestalt selbst bekannt machen, in Aussenbleibung dessen man wieder Ungehorsamen mit Straffe so offter unterlassen soll verfahren werden.

Doch behalten wir uns unsern Nachkommenden Bürgermeister und Rathmannen Macht und Gewalt zuvor, diese Feuer-Lösch und Bereitschafts-Ordnung nach Gelegenheit der Zeit und Läuften zu vermehren, zu mündern, gar oder zum Theil abzuthun von männiglich gantz ungehindert. Hirschberg Ao. 1713 den 16. Augusti.



3

Das B. Katholische
Wunderwerk und Katholische
Kirche.

Das Kath. Haus ist vor alten Zeiten nicht mit
 Bau aus dem Stein, wie ich nun gesehen, sondern das
 zu jemandes Disposition Kath. Haus am Stein, gegen Mittel
 bewahrt gelogen, ist demselben Kath. Haus gebraucht
 worden; Das liest man, das es schon im 16^{ten} Seculo,
 und also fast bei allen Jüden Jahren, mitten auf
 dem Markte sein Platz gefunden habe.

Es ist aber selbst ein großes, schönes, schön-
 angelegtes Gebäude mit inwendigen geräumigen Sa-
 len und Zimmern, dergleichen mit einem prächtigen Dach-
 sisten und mit einer Gallerie und Uffwacht massen-
 am Haus, aus welchem man täglich eine ansehnliche
 Musik hören kan. Hat aber Zweifel in dem großen Brau-
 da An. 1549 viel erlitten; Das ist aber in dem folgenden
 dem Jahre desto besser wieder hergestellt worden. und durch St. 1721 an dem
 repariert
 worden.

Ein Trapp am Kath. Haus, sammt dem Himmel Sa-
 len und das Giebel. Händlein wurde An. 1604 erbau-
 t. Das Jahr vorher, nämlich An. 1599, sind das
Kath. Haus in großer Gefahr; Dann am 15^{ten} Septemb.

4

festlich das Wappen in das Rath. Haus und in die Stadt. Man
 war ein, kam aber nicht zum Vorne. In dem vertrieben
 von Krieg: Einflut hat es noch mehr gesalzen müssen;
 Gestalt als durch Brand und Raub in wandig und aus-
 die aber zugewickelt worden, das das sich fast gar nicht
 mehr sehen lassen. Doch nach verlangten Frieden ist es
 wiederum aus der Asche müssen auferstehen und An. 1686
 nochmals repariert worden, wie aus dem Vorben, die
 von der Apollinger davon geschriebene Absen, Ziersehen:

EXULTAT VRBS
 CERVI MONTANA
 ANNO

1686 QVO DVDA OBTEENTA.

Etwa merkwürdiges ist, das Bildnis Herzog Balco-
 nis, das februar, wie man in bymmer davon sagt, unter
 Stadt Ziersee, welches unter dieser Aufschrift ¹⁶⁸⁶ am Rath.
 Haus in Tabak: Grube, von Gelbe in feuerlich diesem
 der Ziersee; denn es ist zweigmal im Brande gewesen
 und doch unverletzt verbleibt worden: Unter demselben
 folgende Zeilen:

Ob Herzog Balco Bild, der diese Stadt gebant
 wird billig mitten in der Stadt allhier gestant,
 So zweigmal in dem Brand ist blieben unverletzt,
 Und in dem Kriege ward von Feindes Delt gestet.
 Gedenck, daß dieser Delt von Brand und Kriege sey
 Ziersee diesem Volk in ihre Hofnung sey.
 Unter dem Rath. Haus ist die Apollinger und dergleichen die